

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen**Europäisches Parlament**

Sitzungsperiode 1998/1999

(98/C 379/01)

Protokoll der Sitzung vom Montag, 16. November 1998*Ablauf der Sitzung*

| | |
|--|----|
| 1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode | 1 |
| 2. Genehmigung des Protokolls | 1 |
| 3. Prüfung der Mandate | 2 |
| 4. Zusammensetzung des Parlaments | 2 |
| 5. Zusammensetzung der Ausschüsse | 2 |
| 6. Vorlage von Dokumenten | 2 |
| 7. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat | 7 |
| 8. Petitionen | 7 |
| 9. Ausschlußbefassung | 8 |
| 10. Arbeitsplan | 8 |
| 11. Redezeit | 9 |
| 12. Einreichungsfristen für getrennte und gesonderte Abstimmungen | 9 |
| 13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen) | 9 |
| 14. MED-Affäre (Aussprache) | 10 |
| 15. Fälschungsbekämpfung * — Schutz des Euro — Bekämpfung des organisierten Verbrechens (Aussprache) | 10 |
| 16. Sichere Nutzung des Internet ***II (Aussprache) | 10 |
| 17. Klinische Prüfungen ***I (Aussprache) | 10 |
| 18. Tagesordnung der nächsten Sitzung | 11 |



Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 17. November 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

| | |
|---|----|
| 1. Genehmigung des Protokolls | 13 |
| 2. Vorlage von Dokumenten | 13 |
| 3. Mittelübertragungen | 13 |
| 4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge) | 14 |
| 5. Beschluß über die Dringlichkeit | 16 |
| 6. Jahresbericht des Rechnungshofes (Vorlage mit Fragen) | 16 |
| 7. Beschäftigung in Europa (Aussprache) | 16 |
| 8. Sozialprogramm 1998-2000 (Aussprache) | 16 |

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
 - **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
 - **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
 - *** Verfahren der Zustimmung
 - ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
 - ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
 - ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung
- (Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- FORS Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- KULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- INST Institutioneller Ausschuß
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- UPE Fraktion Union für Europa
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- I-EDN Fraktion der Unabhängigen für ein Europa der Nationen
- NI fraktionslos



| Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|--|-------|
| ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 9. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung) | 16 |
| 10. Sichere Nutzung des Internet ***II (Abstimmung) | 17 |
| 11. Klinische Prüfungen ***I (Abstimmung) | 17 |
| 12. Fälschungsbekämpfung * – Schutz des Euro (Abstimmung) | 17 |
| 13. MED-Affäre (Abstimmung) | 18 |
| 14. Bekämpfung des organisierten Verbrechens (Abstimmung) | 18 |
| ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 15. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge) | 19 |
| 16. Sozialprogramm 1998-2000 (Fortsetzung der Aussprache) | 20 |
| 17. Sozialer Dialog (Aussprache) | 20 |
| 18. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Aussprache) | 20 |
| 19. Fragestunde (Anfragen an die Kommission) | 20 |
| 20. Haushaltszeile Menschenrechte (Erklärung mit Aussprache) | 21 |
| 21. Gemeinschaftspatente (Aussprache) | 22 |
| 22. Zusatzrenten (Aussprache) | 22 |
| 23. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I (Aussprache) | 22 |
| 24. Raumfahrtindustrie (Aussprache) | 22 |
| 25. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen **I (Aussprache) | 22 |
| 26. Tagesordnung der nächsten Sitzung | 22 |
| <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i> | |
| 1. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache) A4-0390/98 Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in dieses Übereinkommen (10546/98 – C4-0490/98 – 98/0912(CNS)) | 24 |
| Legislative Entschließung | 25 |
| 2. Sichere Nutzung des Internet ***II A4-0377/98 Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (C4-0535/98 – 97/0337(COD)) | 25 |
| 3. Klinische Prüfungen ***I A4-0407/98 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD)) | 27 |
| Legislative Entschließung | 34 |
| 4. Fälschungsbekämpfung * – Schutz des Euro A4-0396/98 I. Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 – C4-0455/98 – 98/0911(CNS)) | 35 |
| Legislative Entschließung | 37 |



| | |
|---|----|
| II. EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und SozialausschuÙ: „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“ (KOM(98)0395 – C4-0455/98) | 37 |
| III. EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro – Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98)0474 – C4-0527/98) | 39 |
| 5. MED-Affäre A4-0404/98 EntschlieÙung zu den Auswirkungen der MED-Affäre | 40 |
| 6. Bekämpfung des organisierten Verbrechens A4-0376/98 EntschlieÙung zu dem Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates über Leitlinien und Maßnahmen zur Prävention organisierter Kriminalität im Hinblick auf die Etablierung einer umfassenden Strategie zu deren Bekämpfung (9986/98 – C4-0494/98) | 44 |

(98/C 379/03)

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 18. November 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

| | |
|--|----|
| 1. Genehmigung des Protokolls | 55 |
| 2. Vorlage von Dokumenten | 55 |
| 3. Beschlüsse des Umweltausschusses (Einwände gegen Durchführungsmaßnahmen) | 56 |
| 4. Weiterbehandlung der Stellungnahmen | 56 |
| 5. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) | 56 |
| 6. Agenda 2000 (Erklärungen mit Aussprache) | 56 |
| 7. BegrüÙung | 56 |
| 8. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Aussprache) | 56 |
| 9. BegrüÙung | 57 |

ABSTIMMUNGSSTUNDE

| | |
|--|----|
| 10. Gebärdensprache (Abstimmung) | 57 |
| 11. Drahtlos- und Mobilkommunikationssystem (UMTS) ***II (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung) | 57 |
| 12. IDA: Leitlinien und Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interesse ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung) | 57 |
| 13. IDA: Zugang zu diesen Netzen **I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung) | 58 |
| 14. Änderung der Haushaltsordnung (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung) | 58 |
| 15. EWR: Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung) | 58 |
| 16. EWR: Änderung des Anhangs XI * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung) | 58 |
| 17. EWR: Änderung des Anhangs XIII * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung) | 58 |
| 18. EWR: Änderung des Anhangs XXI * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung) | 59 |
| 19. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I (Abstimmung) | 59 |
| 20. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen **I (Abstimmung) | 59 |
| 21. Sozialprogramm 1998 – 2000 (Abstimmung) | 59 |
| 22. BegrüÙung | 60 |
| 23. Beschäftigung in Europa (Abstimmung) | 60 |
| 24. BegrüÙung | 60 |



| Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---|-------|
| 25. Sozialer Dialog (Abstimmung) | 60 |
| 26. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Abstimmung) | 61 |
| ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 27. Zusammensetzung des Parlaments | 62 |
| 28. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Fortsetzung der Aussprache) | 62 |
| 29. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Aussprache) | 62 |
| 30. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU (Erklärungen mit Aussprache) | 63 |
| 31. Friedensprozeß im Nahen Osten (Erklärung mit Aussprache) | 63 |
| 32. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Fortsetzung der Aussprache) | 64 |
| 33. GAP-Reform – EAGFL * (Aussprache) | 64 |
| 34. Tagesordnung der nächsten Sitzung | 65 |
| <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i> | |
| 1. Gebärdensprache B4-0985/98 EntschlieÙung zur Gebärdensprache | 66 |
| 2. Drahtlos- und Mobilkommunikationssystem (UMTS) ***II (Verfahren ohne Aussprache) A4-0414/98 Beschlul über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (C4-0534/98 – 98/0051(COD)) | 67 |
| 3. IDA: Leitlinien und Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interessen ***I (Verfahren ohne Aussprache) A4-0415/98 Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0678/97 – 97/0340(COD)) | 68 |
| Legislative EntschlieÙung | 73 |
| 4. IDA: Zugang zu diesen Netzen **I (Verfahren ohne Aussprache) A4-0416/98 Vorschlag für einen Beschlul des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(SYN)) | 74 |
| Legislative EntschlieÙung | 76 |
| 5. Änderung der Haushaltsordnung (Verfahren ohne Aussprache) A4-0425/98 Beschlul über das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 vorgesehenen Konzertierung betreffend die gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0351 – C4-0497/96 – 8914/98 – C4-0416/98 – 96/0189(CNS)) | 77 |
| 6. EWR: Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II * (Verfahren ohne Bericht) Entwurf für einen Beschlul des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (SEK(98)0434 – C4-0619/98 – 98/0830(CNS)) | 79 |



| | |
|---|----|
| 7. EWR: Änderung des Anhangs XI * (Verfahren ohne Bericht) | |
| Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens (SEK(98)0805 – C4-0620/98 – 98/0831(CNS)) | 79 |
| 8. EWR: Änderung des Anhangs XIII * (Verfahren ohne Bericht) | |
| Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (SEK(98)0691 – C4-0621/98 – 98/0832(CNS)) | 79 |
| 9. EWR: Änderung des Anhangs XXI * (Verfahren ohne Bericht) | |
| Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (SEK(98)1232 – C4-0622/98 – 98/0833(CNS)) | 79 |
| 10. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I | |
| A4-0424/98 | |
| Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 – C4-0545/97 – 97/0176(COD)) | 80 |
| Legislative EntschlieÙung | 84 |
| 11. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen **I | |
| A4-0401/98 | |
| Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 – C4-0597/98 – 98/0270(SYN)) | 85 |
| Legislative EntschlieÙung | 86 |
| 12. Sozialprogramm 1998 – 2000 | |
| A4-0381/98 | |
| EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm 1998 – 2000 (KOM(98)0259 – C4-0343/98) | 87 |
| 13. Beschäftigung in Europa | |
| A4-0417/98 | |
| EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 – C4-0587/98) | 88 |
| 14. Sozialer Dialog | |
| A4-0392/98 | |
| EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission zur Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (KOM(98)0322 – C4-0513/98) | 92 |
| 15. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft | |
| A4-0387/98 | |
| EntschlieÙung zur „Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten | 94 |

(98/C 379/04)

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 19. November 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

| | |
|---|-----|
| 1. Genehmigung des Protokolls | 121 |
| 2. Zusammensetzung der Fraktionen | 121 |

ABSTIMMUNGSSTUNDE

| | |
|--|-----|
| 3. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Abstimmung) | 121 |
| 4. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Abstimmung) | 123 |



| Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---|-------|
| 5. Reform der GAP – EAGFL * (Abstimmung) | 129 |
| ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 6. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates | 132 |
| 7. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Aussprache) | 133 |
| DRINGLICHKEITSDEBATTE | |
| 8. Nahrungsmittelhilfe für Rußland (Aussprache) | 133 |
| 9. Atomare Abrüstung (Aussprache) | 133 |
| 10. Menschenrechte (Aussprache) | 133 |
| 11. Tagesordnung | 134 |
| 12. Zeitplan für die Haushaltsberatungen | 134 |
| 13. Nahrungsmittelhilfe für Rußland (Abstimmung) | 134 |
| 14. Atomare Abrüstung (Abstimmung) | 135 |
| 15. Menschenrechte (Abstimmung) | 135 |
| ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE | |
| ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 16. Gemeinschaftspatente (Abstimmung) | 136 |
| 17. Raumfahrtindustrie (Abstimmung) | 136 |
| 18. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU (Abstimmung) | 136 |
| 19. Friedensprozeß im Nahen Osten (Abstimmung) | 137 |
| ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE | |
| 20. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Fortsetzung der Aussprache) | 137 |
| 21. Reisedokumente und Visa * (Aussprache) | 137 |
| 22. Tagesordnung der nächsten Sitzung | 138 |
| <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i> | |
| 1. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes* | |
| a) A4-0397/98 | |
| Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftwilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS)) | 139 |
| b) A4-0382/98 | |
| Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS)) | 142 |
| c) A4-0388/98 | |
| Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 – C4-0302/98 – 98/0117(CNS)) | 155 |
| d) A4-0383/98 | |
| Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS)) | 156 |
| 2. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * | |
| a) A4-0391/98 | |
| Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 – 98/0090(AVC)) | 164 |



| | | | |
|----|--|--|-----|
| b) | A4-0395/98 | EntschlieÙung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0289/98 – 98/0104(AVC) und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0312/98 – 98/0118(CNS)) | 174 |
| c) | A4-0393/98 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(SYN)) | 178 |
| | | Legislative EntschlieÙung | 185 |
| d) | A4-0380/98 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(SYN)) | 186 |
| | | Legislative EntschlieÙung | 193 |
| e) | A4-0398/98 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(SYN)) | 193 |
| | | Legislative EntschlieÙung | 202 |
| f) | A4-0406/98 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS)) | 203 |
| 3. | Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – EAGFL * | | |
| a) | B4-0988 und 0989/98 | EntschlieÙung zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik | 238 |
| b) | A4-0405/98 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS)) | 241 |
| 4. | Nahrungsmittelhilfe für Rußland | | |
| | B4-1002, 1008, 1018, 1019, 1030, 1034 und 1043/98 | | |
| | EntschlieÙung zu humanitärer Hilfe und Nahrungsmittelhilfe für die russische Bevölkerung | | 260 |
| 5. | Atomare Abrüstung | | |
| | B4-0998, 1009, 1031, 1035, 1040 und 1044/98 | | |
| | EntschlieÙung zur Neuen Agenda-Koalition für atomare Abrüstung | | 261 |
| 6. | Menschenrechte | | |
| a) | B4-0995, 1012, 1020, 1032, 1036 und 1045/98 | EntschlieÙung zum Recht auf freie Meinungsäußerung in Algerien | 262 |
| b) | B4-1003, 1011, 1028, 1037 und 1046/98 | EntschlieÙung zur Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Jugoslawien | 263 |
| c) | B4-1006, 1023, 1027 und 1050/98 | EntschlieÙung zum Internationalen Strafgerichtshof | 265 |
| d) | B4-1000, 1010, 1016, 1025, 1038 und 1051/98 | EntschlieÙung zu Akin Birdal | 266 |
| e) | B4-1013, 1017, 1033, 1039 und 1049/98 | EntschlieÙung zur Theologieschule von Chalki | 267 |
| f) | B4-1004 und 1007/98 | EntschlieÙung zu der General Albert Makaschow zu erteilenden Rüge | 267 |
| 7. | Gemeinschaftspatente | | |
| | A4-0384/98 | | |
| | EntschlieÙung zu dem Grünbuch der Kommission über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa – Förderung der Innovation durch Patente (KOM(97)0314 – C4-0342/97) | | 268 |

| | |
|--|-----|
| 8. Raumfahrtindustrie A4-0362/98 EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission „Die europäische Luft- und Raumfahrtindustrie – Antworten auf die globalen Herausforderungen“ (KOM(97)0466 – C4-0547/97) | 270 |
| 9. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU B4-1060/98 EntschlieÙung zur Lage in Mittelamerika und zu den Aktionen der Europäischen Union | 272 |
| 10. FriedensprozeÙ im Nahen Osten B4-1001, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058 und 1059/98 EntschlieÙung zu den Entwicklungen im Nahen Osten | 273 |

(98/C 379/05)

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 20. November 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

| | |
|---|-----|
| 1. Genehmigung des Protokolls | 369 |
| 2. Vorlage von Dokumenten | 369 |
| 3. Hughes-Verfahren – Genehmigung zur Ausarbeitung von Empfehlungen | 370 |
| 4. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Abstimmung) | 370 |
| 5. Reisedokumente und Visa * (Abstimmung) | 371 |
| 6. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I (Aussprache und Abstimmung) | 372 |
| 7. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen * (Aussprache und Abstimmung) | 373 |
| 8. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich (Aussprache und Abstimmung) | 373 |
| 9. Zusammensetzung der Ausschüsse | 374 |
| 10. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO) | 374 |
| 11. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte | 374 |
| 12. Zeitpunkt der nächsten Tagung | 374 |
| 13. Unterbrechung der Sitzungsperiode | 374 |

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

| | |
|--|-----|
| 1. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * | |
| A4-0399/98 | |
| I. Geänderter Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 – C4-0505/98 – 97/0081(CNS)) (Erneute Konsultation) | 375 |
| Legislative EntschlieÙung | 379 |
| II. Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS)) | 380 |
| Legislative EntschlieÙung | 383 |
| 2. Reisedokumente und Visa * | |
| A4-0408/98 | |
| I. Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS)) | 384 |
| Legislative EntschlieÙung | 386 |



II. Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 – C4-0526/98 – 98/0915(CNS))

Legislative Entschließung 387

3. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I 388

A4-0367/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 – C4-0081/98 – 98/0017(COD))

Legislative Entschließung 389

4. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen * 390

A4-0420/98

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (KOM(98)0440 – C4-0489/98 – 98/0239(CNS))

5. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich 391

B4-0991/98

Entschließung zur grenzüberschreitenden Buchpreisbindung 391

Montag, 16. November 1998

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1998-1999

Tagung vom 16. bis 20. November 1998
PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 16. NOVEMBER 1998

(98/C 379/01)

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

(Die Sitzung wird um 17.05 Uhr eröffnet.)

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 5. November 1998 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Janssen van Raay, der beantragt, im Protokoll zu verzeichnen, daß er aus grundsätzlichen und niederländischen steuerlichen Gründen erklärt habe, daß er nicht mehr an NA teilnimmt (*Teil I am Ende der Abstimmungsstunde*) (der Präsident antwortet, dies werde berichtigt);

— Striby, der fragt, wann die erste Sitzung des Parlaments im neuen Gebäude in Straßburg stattfinde, und sich über die Verzögerung wundert (der Präsident antwortet, das Gebäude könne noch nicht übernommen werden, da die Abnahme durch die zuständigen Dienste noch nicht erfolgt sei; das Parlament arbeite eng mit der Stadt Straßburg und der französischen Regierung zusammen, damit die Übernahme sobald wie möglich erfolgen könne);

— Carnero González, der erklärt, er habe in der Vorwoche bezüglich der Lage in Mittelamerika nach dem Wirbelsturm Mitch an den Präsidenten geschrieben und vorgeschlagen, daß das Parlament als symbolische Geste ein Sonderkonto eröffne, das allen Spendern offenstehen solle (der Präsident antwortet, er habe dieses Schreiben dem Präsidium unterbreitet, doch sei dieses der Meinung gewesen, das Parlament könne nicht selbst ein solches Konto eröffnen, da es Probleme mit der Haushaltsordnung geben könne, doch könne eine solche Initiative unterstützt werden, wenn Abgeordnete persönlich ein solches Konto eröffnen wollten; er fügt hinzu, daß im übrigen andere Hilfsmaßnahmen bereits eingeleitet wurden);

— Pompidou, der als Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu Japan fragt, wie eine genehmigte Sitzung seiner Delegation mit einer bedeutenden Delegation des japanischen Parlaments am Donnerstag morgen mit der gleichzeitig stattfindenden Abstimmung im Plenum über die Agenda 2000 unter einen Hut gebracht werden soll (der Präsident erinnert daran, daß der Beschluß, am Donnerstag morgen eine Abstimmungsstunde durchzuführen, auf der außerordentlichen Situation wegen der Vielzahl von Änderungsanträgen zur Agenda 2000 beruhe, und erklärt, er werde prüfen, was bis Donnerstag noch getan werden könne);

— Nassauer, der mitteilt, daß er bei seiner Ankunft habe feststellen müssen, daß sein Büro durchwühlt und ein Radio gestohlen worden war; er fordert Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit innerhalb und außerhalb der Gebäude des Parlaments (der Präsident antwortet, bisher sei es dem Sicherheitsdienst des Parlaments fast immer gelungen, die Täter zu identifizieren; er hoffe, daß dies auch in diesem Fall gelinge,

Montag, 16. November 1998

und sichert zu, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen seien ergriffen worden und würden erforderlichenfalls verschärft);

— Killilea, der fragt, wann der Bericht der Kommission über die von Robben verursachten Schäden für die Fischerei vor den Küsten von Irland und Schottland vorliegen werde, und verlangt, daß die Kommission diesbezüglich etwas unternimmt (der Präsident erinnert daran, daß es verschiedene Verfahren gibt, um Fragen an die Kommission zu richten);

— Guinebertière, die erklärt, schon zum zweiten Mal sei ihre Transportkiste nicht von Brüssel nach Straßburg befördert worden (der Präsident antwortet, er werde mit den zuständigen Diensten Kontakt aufnehmen);

— Puerta, der im Namen der GUE/NGL-Fraktion fordert, daß Abdullah Öcalan, der in Rom verhaftete Führer der PKK, nicht in die Türkei ausgeliefert wird;

— Thomas, der bezüglich des Markts für Bananen beantragt, daß die Kommission erklärt, wie sie das von den Vereinigten Staaten gegen die Europäische Union eingeleitete Verfahren aufgrund einer Klage der Firma Chiquita zu behandeln gedenke (der Präsident erinnert erneut an die verschiedenen Verfahren, um Fragen an die Kommission zu richten);

— Linqvist zu Fragen, die er an Kommission und Rat gerichtet hat (der Präsident entzieht ihm das Wort, da dies nicht hier her gehöre).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Abgeordneten Lagendijk, Goedbloed, Coelho, Damião, Escolá Hernando und Maes als Mitglieder des Parlaments.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die zuständigen italienischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß die Herren Giuseppe Mottola und Gaetano Carozzo mit Wirkung vom 11. November 1998 anstelle der Abgeordneten D'Andrea und Ochetto als Mitglieder des Europäischen Parlaments benannt worden sind.

Er heißt diese neuen Kollegen willkommen und verweist auf die Bestimmungen nach Artikel 7,4 GO.

5. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Bourlanges als Mitglied des Institutionellen Ausschusses.

6. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des

Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 64 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Europa-Abkommens (4216/98 — C4-0592/98 — 98/0075(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV, Art. 235 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 64 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Europa-Abkommens (4215/98 — C4-0593/98 — 98/0076(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV, Art. 235 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 63 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Europa-Abkommens (4214/98 — C4-0594/98 — 98/0077(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV, Art. 235 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0434 — C4-0619/98 — 98/0830(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI

— Entwürfe von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0805 — C4-0620/98 — 98/0831(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI

Montag, 16. November 1998

— Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0691 — C4-0621/98 — 98/0832(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: VKHR

— Entwurf eines Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)1232 — C4-0622/98 — 98/0833(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1997 auf slowenischen Transitverkehr durch Österreich anzuwenden ist (KOM(98)0554 — C4-0623/98 — 98/0286(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (KOM(98)0570 — C4-0624/98 — 98/0291(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (KOM(98)0546 — C4-0627/98 — 98/0287(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (KOM(98)0546 — C4-0628/98 — 98/0288(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV

ab) Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0609/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

— Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999 (KOM(98)0574 — C4-0587/98)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, FRAU

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (KOM(98)0602 — C4-0614/98 — 98/0301(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm ARIANE) (KOM(98)0608 — C4-0615/98 — 98/0282(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: KULT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 128 Abs. 5 EGV

— Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm KALEIDOSKOP) (KOM(98)0608 — C4-0616/98 — 98/0283(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: KULT
mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 128 Abs. 5 EGV

— Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für die Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (KOM(98)0642 — C4-0618/98 — 98/0028(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 129 a EGV

Montag, 16. November 1998

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 40/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1776 — C4-0603/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 43/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1803 — C4-0604/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 45/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1778 — C4-0605/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS, KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 42/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1802 — C4-0608/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS, KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 46/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1883 — C4-0610/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

bc) die folgenden Dokumente:

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorienextrakte (KOM(98)0599 — C4-0617/98 — 96/0117(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
(in 1. Lesung mitberatend: LAWI, RECH)

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Programms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (KOM(98)0643 — C4-0630/98 — 97/0146(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
(in 1. Lesung mitberatend: HAUS)

Rechtsgrundlage: Art. 129 EGV

c) von den Ausschüssen:

ca) die folgenden Berichte:

— Bericht über die Haftbedingungen in der Europäischen Union: Umwandlungen und Ersatzstrafen — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Pradier
(A4-0369/98)

— * Bericht über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS)) — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Pirker
(A4-0390/98)

— Zwischenbericht über den Entwurf für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 — C4-0285/98 — 98/0090(AVC)) — Ausschuß für Regionalpolitik („Hughes“-Verfahren)

Ko-Berichterstatter: Frau McCarthy und Herr Hatzidakis
(A4-0391/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission: „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ (KOM(98)0322 — C4-0513/98) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Peter
(A4-0392/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 — C4-0286/98 — 98/0114(SYN)) — Ausschuß für Regionalpolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A4-0393/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union (KOM(98)0143 — C4-0202/98) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Tappin
(A4-0394/98)

— Zwischenbericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0289/98 — 98/0104(AVC) und über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0312/98 — 98/0118(CNS)) — Ausschuß für Regionalpolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Gerard Collins
(A4-0395/98)

Montag, 16. November 1998

— * Bericht

- I. über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 (Anhang 1) — C4-0455/98 — 98/0911(CNS)) sowie
- II. über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 (Anhang 2) — C4-0455/98) und
- III. über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung (KOM(98)0474 — C4-0527/98)

Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Schmid
(A4-0396/98)

— * Bericht über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 — C4-0606/98 — 98/0094(CNS)) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Barón Crespo
(A4-0397/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 — C4-0287/98 — 98/0115(SYN)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatterin: Frau Jöns
(A4-0398/98)

— * Bericht

- I. über den geänderten Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 — C4-0505/98 — 97/0081(CNS) (erneute Konsultation) und
- II. über den Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 — C4-0506/98 — 98/0222(CNS))

Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Wiebenga
(A4-0399/98)

— Bericht über das Grünbuch der Kommission über zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt (KOM(97)0283 — C4-0392/97) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Ferri
(A4-0400/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 — C4-0597/98 — 98/0270(SYN)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Soltwedel-Schäfer
(A4-0401/98)

— Bericht über den Binnenmarktanzeiger Nr. 2 (SEK(98)0889 — C4-0444/98) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr García-Margallo y Marfil
(A4-0402/98)

— Bericht über die Auswirkungen der MED-Affäre — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Fabra Vallés
(A4-0404/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 — C4-0297/98 — 98/0102(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Görlach
(A4-0405/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 — C4-0288/98 — 98/0116(CNS)) — Ausschuß für Fischerei („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Arias Cañete
(A4-0406/98)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 — C4-0446/97 — 97/0197(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Amadeo
(A4-0407/98)

— * Bericht

- I. über den Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 — C4-0525/98 — 98/0914(CNS)), und
- II. über den Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 — C4-0526/98 — 98/0915 (CNS))

Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Lehne
(A4-0408/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach (KOM(95)0567 — C4-0568/95) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Roubatis
(A4-0409/98)

Montag, 16. November 1998

— Bericht über die Mitteilung der Kommission: „Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung: die Herausforderungen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten“ (KOM(98)0146 — C4-0390/98) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Fernández Martín
(A4-0411/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (C(98)0673 — C4-0247/98) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Azzolini
(A4-0412/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission: „Aufbau eines transeuropäischen Ortungs- und Navigationsnetzes — Eine europäische Strategie für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)“ (KOM(98)0029 — C4-0188/98) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatterin: Frau Langenhagen
(A4-0413/98)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0678/97 — 97/0340(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Read
(A4-0415/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netz für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0067/98 — 97/0341(SYN)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Read
(A4-0416/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission: „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 — C4-0587/98) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Wim van Velzen
(A4-0417/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (KOM(98)0073 — C4-0160/98 — 98/0060(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Areatio Toledo
(A4-0418/98)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete

Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften zu Artikel 64 Absatz 1 Ziffern i und ii sowie Absatz 2 des Europa-Abkommens und zu Artikel 9 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu dem Europa-Abkommen (KOM(98)0236 — C4-0275/98 — 98/0139(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Schwaiger
(A4-0419/98)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (KOM(98)0440 — C4-0489/98 — 98/0239(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Kittelmann
(A4-0420/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat: „Der Zusammenhang zwischen dem Handelssystem und den international anerkannten Arbeitsnormen“ (KOM(96)0402 — C4-0488/96) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Sainjon
(A4-0423/98)

— ***I Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Murphy
(A4-0424/98)

cb) die Empfehlungen für die zweite Lesung:

— ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (C4-0534/98 — 98/0051(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Camisón Asensio
(A4-0414/98)

d) von den Abgeordneten:

da) mündliche Anfragen (Artikel 40 GO):

— Ebner, Günther, Pack und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Beschwerde der EU-Kommission gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Österreich und Deutschland (B4-0706/98)

Montag, 16. November 1998

— Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission: Beschwerde betreffend die grenzübergreifende Festlegung von Bücherpreisen zwischen Österreich und Deutschland (B4-0707/98)

— Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Buchpreissystem (B4-0708/98)

— Kerr, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Cohn-Bendit, Lagendijk und Wolf im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Beschwerdeverfahren aufgrund der grenzüberschreitenden Nettopreisbindung für Bücher zwischen Deutschland und Österreich (B4-0709/98)

— Pasty und Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion an die Kommission: BSE in Portugal (B4-0710/98)

— Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion an die Kommission: BSE in Portugal (B4-0711/98)

db) Anfragen für die Fragestunde (Artikel 41 GO) (B4-0705/98):

— Izquierdo Rojo, Lienemann, Theorin, McKenna, Medina Ortega, Nicholson, Dimitrakopoulos, Wibe, Gerard Collins, Blak, Killilea, Cushnahan, Watts, McIntosh, Dupuis, Schörfling, Flemming, Ahern, Sindal, Jackson, Malone, Smith, Sjöstedt, Posselt, Hautala, Andersson, Sandbæk, Andrews, Crowley, Howitt, Gallagher, Alavanos, Hager, Fitzsimons, McMahon, Bertens, Hardstaff, Ephremidis, Marset Campos, Hyland, Oddy, Stenzel, Evans, Malone, Gerard Collins, Kestelijn-Sierens, McCartin, Hatzidakis, Kinnock, Rack, Schröder, Salafranca Sánchez-Neyra, Sjöstedt, Howitt, Barton, Bowe, Watson, Rübig, Trakatellis, Wibe, Theorin, Andersson, Gallagher, Watts, Sandberg-Fries, Oddy, Alavanos, White, McKenna, Hulthén, Nicholson, Valdivielso de Cué, Sierra González, Iversen, Sandbæk, Gahrton, Hautala, Valverde López, González Álvarez, McIntosh, Schörfling, Ephremidis, Cederschiöld, Ahern, Smith, Sindal, David W. Martin, Sanz Fernández, Schiedermeier, Jackson, Murphy, Cushnahan, Newens, Roubatis, Caudron, Riis-Jørgensen, Andrews, Flemming, Seppänen, Habsburg-Lothringen, Malangré, Posselt, Crowley, Ferrer, Killilea, Stenmarck, Giansily, Hager, Hyland, Fitzsimons, McMahon, Teverson, Bertens, Izquierdo Rojo, McAvan, Hardstaff, Marset Campos, Virgin und Pradier

dc) schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO):

— Jean-Pierre und Nordmann zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (Nr. 9/98)

— Kinnock zur Tilgung der Schulden der ärmsten Länder der Welt (Nr. 10/98)

7. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident hat vom Rat beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente erhalten:

— Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der

Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1997 bis 15. Juni 2001 sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

— Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguinas für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

8. Petitionen

Der Präsident hat gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

26. Oktober 1998

Giovanna Tagliavía (Asociacion Española de Joyeros, Plateros y Relojeros) (Nr. 933/98)

Andres Traverso (Nr. 934/98)

Thierry Hoffmann (NTC Industrie Services) (Nr. 935/98)

Monil Tetuanui (Nr. 936/98)

Jean-Claude Girande (Nr. 937/98)

Pepo Eskenazi (Nr. 938/98)

Bruno Hartman (Nr. 939/98)

Michel Lamoureux (Nr. 940/98)

Stefanov Marin Stankov (Nr. 941/98)

Wanda Guido (Coordinamento Volontariato Privato Eco Animalista) (Nr. 942/98)

Andrea Giordano (Nr. 943/98)

Franco Porretti (7 weitere Unterschriften) (Nr. 944/98)

Guido Pazzi (Nr. 945/98)

Antonio Candellori (Nr. 946/98)

Franc Pribik (Nr. 947/98)

Mario Belmonte (Nr. 948/98)

Giorgio Rigo (Italia Nostra — Sezione Trentina) (3 weitere Unterschriften) (Nr. 949/98)

Paolo Augusto Notari (Nr. 950/98)

Adolfo Ciampitti (2 weitere Unterschriften) (Nr. 951/98)

Mario Salon (Missione Cattolica Italiana) (Nr. 952/98)

Ermanno Sorvillo (Agenzia Italiana per la Cooperazione e lo Sviluppo degli Interscambi Internazionali — AICSI) (Nr. 953/98)

Davide Mastai (Nr. 954/98)

Spyros Melcher (2 weitere Unterschriften) (Nr. 955/98)

John McGauran (Celbridge Development Watchdog Committee) (Nr. 956/98)

Michael Devlin (Nr. 957/98)

Montag, 16. November 1998

Anthony McGoff (Nr. 958/98)
 Ronald Ellison (Nr. 959/98)
 Johannes Mergelmeyer und Jürgen Grahl (Nr. 960/98)
 Erich Hoffmann (ISOR e.V. — TIG) (3 weitere Unterschriften) (Nr. 961/98)
 Vally Parlesak (Nr. 962/98)
 Ursula Schmachtenberg (Nr. 963/98)
 Andrea Jüttemann (Nr. 964/98)
 Karl Dichter (Nr. 965/98)
 Heide Büttner (Nr. 966/98)
 Albert Hoorn (Ge invalideerd Teruggekeerde Dwangarbeiders) (Nr. 967/98)
 W.R. Brugge (Nr. 968/98)

10. November 1998

Evangelis Petridis (Nr. 969/98)
 Ekaterini Tsakni (Nr. 970/98)
 Ekaterini Zissi (Nr. 971/98)
 Ernesto Aurelio Vandama Puentes (Asociación Cubana Española de Madrid y Nacional) (Nr. 972/98)
 Joaquin Enrique García Rodríguez (Nr. 973/98)
 Purificación Collazo Cabrera (2 weitere Unterschriften) (Nr. 974/98)
 Bénédicte Duhamel (Nr. 975/98)
 Umit Sen (Nr. 976/98)
 Panagiotis Contidis (Verwaltungsausschuß für den landwirtschaftlichen Vorruhestand) (5 weitere Unterschriften) (Nr. 977/98)
 Brian Evain (Nr. 978/98)
 Jean-Pierre Dauphin (2 weitere Unterschriften) (Nr. 979/98)
 André Grall (Nr. 980/98)
 Bernard Dorbec (15 weitere Unterschriften) (Nr. 981/98)
 Abdesslam Moustaid (Nr. 982/98)
 Sergio Beda (Nr. 983/98)
 Sancin sPrimoz (Nr. 984/98)
 Raoul Precht (2 weitere Unterschriften) (Nr. 985/98)
 Sergio Ferrara (Nr. 986/98)
 Alessandro Pia (2 weitere Unterschriften) (Nr. 987/98)
 Sergio Provini (Nr. 988/98)
 Giorgio Morbelli (Nr. 989/98)
 João David da Conceição Neto (Nr. 990/98)

11. November 1998

Neil Smith (Nr. 991/98)
 Ali Kadhem Al-Khafagy (Nr. 992/98)
 Henny Helmich (Nr. 993/98)
 Ruby Jeffers (Nr. 994/98)
 Imelda McDonnell (Ravensdale Valley Environmental Group) (2 weitere Unterschriften) (Nr. 995/98)

Katherine Cash (The Methodist Church) (Nr. 996/98)
 Minnie Melinda van Dulken (Nr. 997/98)
 Terence Finnegan (Nr. 998/98)
 Massimo Giannini (Nr. 999/98)
 Sarina Southgate (320 weitere Unterschriften) (Nr. 1000/98)
 Patrick Melly (Nr. 1001/98)
 John Cuffe (Nr. 1002/98)
 John Wood Cowling (Nr. 1003/98)
 Richard James Pockett (Nr. 1004/98)
 K.F. Gunning (Landelijk Comite Drugpreventie) (Nr. 1005/98)
 Herr und Frau Merstik (Nr. 1006/98)
 Peter Wiese (Nr. 1007/98)
 Mathias Prinz (Snowboardschule Mannheim) (Nr. 1008/98)
 Randy Götting (Nr. 1009/98)
 Gisbert Heintz (Nr. 1010/98)
 Helmut Steiner (Eastern Off Road) (Nr. 1011/98)
 Hildegard Geisler (Nr. 1012/98)
 Siegfried Aulinger (Aulinger Verkehrsunternehmen) (Nr. 1013/98)
 Claus Mayr (Nr. 1014/98)
 Joachim Gommert (Nr. 1015/98)
 Willy Decker und Inga Rogge (Nr. 1016/98)
 Georgios Papanikolaou (Nr. 1017/98)
 Antonios Theodorou (GAS) (Nr. 1018/98)
 Olin Borghin (Nr. 1019/98)
 Ibrahim Cekic (Nr. 1020/98)
 Matti Järviharju (Isänmaallinen Kansallis-Liitto) (Nr. 1021/98)
 Melanie Sabani (Nr. 1022/98)

9. Ausschußbefassung

Der Haushaltsausschuß wird mitberatend mit dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 — C4-0497/98 — 98/0126(CNS)) befaßt (federführend: LAWI).

10. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Herr Posselt erklärt, er hätte den Präsidenten bezüglich der Streichung der Fragestunde an den Rat, die er für einen Verstoß gegen Artikel 41 GO und gegen den Vertrag hält, geschrieben, und fordert, diesen Punkt auf der Tagesordnung zu belassen (der Präsident antwortet, laut Geschäftsordnung könnten die Fraktionen Änderungen am endgültigen Entwurf der Tagesordnung vorschlagen, doch liege ihm kein geschäftsmäßiger Antrag vor, die Fragestunde an den Rat wieder auf die Tagesordnung für diese Tagung zu setzen).

Montag, 16. November 1998

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Tagungen vom 16. bis 20. November und 2. bis 3. Dezember 1998 (PE 273.778/PDOJ) verteilt worden ist, zu dem folgende Änderungen vorgeschlagen wurden (Artikel 96 GO):

a) Tagung vom 16. bis 20. November 1998 in Straßburg

Montag

— Es wurden keine Änderungen vorgeschlagen.

Herr Dell'Alba fragt, ob die Konferenz der Präsidenten Stellung zur Rechtsgrundlage des Berichts Fabra Vallés (A4-0404/98) genommen habe (der Präsident antwortet, die Konferenz der Präsidenten habe festgestellt, daß Artikel 206 EGV nicht anwendbar sei, sondern in diesem Fall Artikel 148 GO; daher werde der Bericht mit einfacher Mehrheit zur Abstimmung gestellt).

Dienstag

— Antrag der PPE-Fraktion, den auf der Tagesordnung für Donnerstag vorgesehenen Bericht Ferri (A4-0400/98 — Nr. 86) vorzuziehen und für Dienstag nach dem Bericht Añoveros Trias de Bes (A4-0384/98 — Nr. 85) anzusetzen.

Zu diesem Antrag spricht Frau Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament billigt den Antrag.

Mittwoch

— Es wurden keine Änderungen vorgeschlagen.

Donnerstag

— Antrag der PSE-Fraktion, die Erklärung der Kommission über den Klimagipfel in Buenos Aires zu vertagen und durch den Bericht Lehne (A4-0408/98 — Nr. 75), der bisher für Freitag vorgesehen ist, zu ersetzen, wodurch sich folgende Anpassung der Tagesordnung ergäbe:

9.30 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde
- Bericht Wiebenga (A4-0399/98)
- Bericht Lehne (A4-0408/98)

16.00 bis 18.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Graenitz im Namen der PSE-Fraktion, Spencer, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses, und Aelvoet.

Das Parlament billigt den Antrag.

Freitag

— Antrag der PSE-Fraktion, die mündlichen Anfragen zu BSE in Portugal von der Tagesordnung abzusetzen

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Colino Salamanca, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, Rosado Fernandes, Mitverfasser einer mündlichen Anfrage zu diesem Thema, im Namen der UPE-Fraktion und Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion.

Das Parlament billigt den Antrag.

b) Tagung vom 2. bis 3. Dezember 1998 in Brüssel

— Es wurden keine Änderungen vorgeschlagen.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO) vom Rat auf:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0515/98 — 98/0250(CNS)) und

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0516/98 — 98/0251(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Mit diesen Vorschlägen soll eine Ausnahmeregelung für die steuerlichen und zollmäßigen Freimengen für Reisende rückwirkend auf den 1. Januar 1998 und für begrenzte Zeit verlängert und gleichzeitig entsprechend den Anforderungen bestimmter von der Gemeinschaft eingegangener internationaler Verpflichtungen angepaßt werden.

Das Parlament wird am folgenden Morgen zu Sitzungsbeginn über diese Dringlichkeitsanträge zu befinden haben.

*
* * *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

11. Redezeit

Die Redezeit für die in der Tagesordnung für die November II- und Dezember I-Tagung vorgesehenen Aussprachen wird gemäß Artikel 106 GO aufgeteilt (siehe Dokument „Tagesordnung“ — PE 273.778/OJ).

12. Einreichungsfristen für getrennte und gesonderte Abstimmungen

Der Präsident teilt mit, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen für getrennte und gesonderte Abstimmungen zur Agenda 2000 auf Dienstag, 21.00 Uhr festgesetzt wird.

13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Der Präsident schlägt vor, die folgenden drei Themen auf die Tagesordnung der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, zu setzen:

- Nahrungshilfe für Rußland
- Atomare Abrüstung
- Menschenrechte

Montag, 16. November 1998

14. MED-Affäre (Aussprache)

Herr Fabra Vallés erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Auswirkungen der MED-Affäre (A4-0404/98).

Es sprechen die Abgeordneten Wemheuer im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Pampidou in Vertretung von Herrn Gian-sily im Namen der UPE-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Holm im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion und Sarlis sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 17. November 1998.*

15. Fälschungsbekämpfung* – Schutz des Euro – Bekämpfung des organisierten Verbrechens (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten.

Herr Schmid erläutert seinen Bericht I. über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 (Anhang 1) – C4-0455/98 – 98/0911(CNS)) sowie II. über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 (Anhang 2) – C4-0455/98) und III. über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: Schutz des Euro – Fälschungsbekämpfung (KOM(98)0474 – C4-0527/98) (A4-0396/98).

Frau Cederschiöld erläutert ihren Bericht über den Entwurf für eine Entschließung des Rates über Leitlinien und Maßnahmen zur Prävention organisierter Kriminalität im Hinblick auf die Etablierung einer umfassenden Strategie zu deren Bekämpfung (9986/98 – C4-0494/98) (A4-0376/98).

Es sprechen Herr Michalek, amtierender Ratsvorsitzender, sowie die Abgeordneten Bontempi im Namen der PSE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der PPE-Fraktion, Schaffner im Namen der UPE-Fraktion, Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion, Hager, fraktionslos, und Ford.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Pirker, Gallagher, Vanhecke, Schmid, Berichterstatter, und Pomés Ruiz, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkte 12 und 14 des Protokolls vom 17. November 1998.*

16. Sichere Nutzung des Internet ***II (Aussprache)

Herr Schmid erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (C4-0535/98 – 97/0337(COD)) (A4-0377/98).

Es sprechen die Abgeordneten Iversen im Namen der PSE-Fraktion, Cederschiöld im Namen der PPE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion, Ford, De Esteban Martín und Neyts-Uyttebroeck sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission, und Herr Schmid, Berichterstatter, zu den Änderungsanträgen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 17. November 1998.*

17. Klinische Prüfungen ***I (Aussprache)

Herr Amadeo erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD)) (A4-0407/98).

Verfasser der Stellungnahme („Hughes“-Verfahren): Herr Scapagnini (FORS)

Es sprechen die Abgeordneten Heinisch in Vertretung von Herrn Scapagnini, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, Needle im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Dybkjær im Namen der ELDR-Fraktion, Cabrol im Namen der UPE-Fraktion, Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Breyer im Namen der V-Fraktion, Correia, Liese, Poggiolini, Schleicher und Trakatellis sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 17. November 1998.*

Montag, 16. November 1998

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 10.00 Uhr

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Abstimmung über die Dringlichkeitsanträge
- Vorlage des Jahresberichts des Rechnungshofs

10.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

- Bericht Wim van Velzen über die Beschäftigung in Europa
- Bericht Hughes über ein Sozialprogramm 1998-2000
- Bericht Peter über den sozialen Dialog
- Bericht Erika Mann über den neuen transatlantischen Markt
- Erklärung der Kommission zur Ausführung verschiedener Haushaltlinien zu Menschenrechten

- Bericht Añoveros Trias de Bes über Gemeinschaftspatente
- Bericht Ferri über Zusatzrenten
- zweiter Bericht Murphy über Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I
- Bericht Hoppenstedt über die Raumfahrtindustrie
- Bericht Soltwedel-Schäfer über die Euro-Münzen **I

12.00 bis 13.00 Uhr

- Abstimmungsstunde
- Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Entschließungsanträge)

17.30 bis 19.00 Uhr

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

(Die Sitzung wird um 20.30 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Montag, 16. November 1998

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 16. November 1998**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Anttila, Aparicio Sánchez, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Bazin, Berend, Berger, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Böge, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Camisón Asensio, Campos, Candal, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Carrozzo, Cassidy, Castagnède, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Coates, Coelho, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Cot, Cox, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dankert, Dary, Daskalaki, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, Delcroix, Dell'Alba, De Melo, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Ephremidis, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Ettl, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goedbloed, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Ilaskivi, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jean-Pierre, Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Killilea, Kindermann, Kittelmann, Kjer Hansen, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lagendijk, Laignel, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lange, Langen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lehideux, Lehne, Leperre-Verrier, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Löow, Lulling, McAvan, McCartin, McGowan, McMahan, McNally, Maes, Malangré, Malerba, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Megahy, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Morgan, Mottola, Müller, Mulder, Murphy, Mutin, Myller, Nassauer, Needle, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Paisley, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Parodi, Pasty, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pinel, Pirker, des Places, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, Rack, Rapkay, Rauti, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Striby, Sturdy, Svensson, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Virgin, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wieland, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 17. NOVEMBER 1998

(98/C 379/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Die Abgeordneten Bösch und Schroedter haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Janssen van Raay, der auf seine Wortmeldung zu Sitzungsbeginn zurückkommt (*Punkt 2*) und auf das in den Niederlanden für Mitglieder des Europaparlaments geltende Steuersystem eingeht;

— Evans und Thors, die darauf hinweisen, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt sind.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *
*

Es sprechen die Abgeordneten Van Dam und Blokland, die auf einen Fehler in dem an die Abgeordneten verteilten Taschenkalender für 1999 hinweisen, wo angegeben ist, daß die Europawahlen in den Niederlanden am 13. Juni stattfänden, obwohl sie tatsächlich für den 10. Juni angesetzt sind (der Präsident antwortet, dies werde überprüft).

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) von den Ausschüssen den Bericht:

— Bericht über die Ergebnisse der Konzertierung gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über die Gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0351 — C4-0497/96 — 8914/98 — C4-0416/98 — 96/0189(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Sarlis
(A4-0425/98)

b) von den Abgeordneten:

ba) eine mündliche Anfrage (Artikel 40 GO):

— Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie) in Portugal (B4-0712/98)

bb) Entschließungsanträge (Artikel 45 GO):

— David W. Martin zu den nachteiligen Auswirkungen der Welthandelsorganisation auf den Tierschutz (B4-0977/98)

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

mitberatend: UMWE

— Cushnahan und Gillis im Namen der PPE-Fraktion zur Vereinbarung über den Verkauf des Fußballclubs Manchester United an BSKyB (B4-0978/98)

Ausschußbefassung:

federführend: KULT

— Fernández-Albor zu einem Weltforum für die Zusammenführung der Kulturen (B4-0979/98)

Ausschußbefassung:

federführend: INNA

mitberatend: KULT

— Robles Piquer zur Schaffung eines Europäischen Kulturinvestitionsfonds (B4-0980/98)

Ausschußbefassung:

federführend: KULT

3. Mittelübertragungen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/98 (SEK(98)1552 — C4-0550/98) geprüft und beschlossen, den Vorschlag in seiner Gesamtheit zu billigen.

Der Beschluß wurde gefaßt, um es dem Ausschuß der Regionen zu ermöglichen, ungeachtet der sowohl vom Rechnungshof als auch vom Parlament an der Bewirtschaftung der Mittel des Artikels B-250 geäußerten Kritik seine Sitzungen für den Rest des laufenden Jahres abhalten zu können.

*
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/98 (SEK(98)1681 — C4-0560/98), der die Haushaltslinie B6-8121 Kontrollierte Kernfusion betrifft, geprüft.

Dienstag, 17. November 1998

- Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zur Kriegsdienstverweigerung in Rußland (B4-1022/98)
- Dell'Alba, Dupuis und Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1023/98)
- Breyer, Schroedter und Hautala im Namen der V-Fraktion zur Todesstrafe gegen drei Frauen in Turkmenistan (B4-1024/98)
- Aelvoet, Roth und Tamino im Namen der V-Fraktion zum Ausreiseverbot von Akin Birdal, dem Präsidenten des Menschenrechtsvereins der Türkei (B4-1025/98)
- Tamino und Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zur Lage der Studenten in Europa anlässlich der europäischen Mobilisierungswoche der Studenten (B4-1026/98)
- Aglietta, Ullmann, Voggenhuber, Schörling, Müller, Kreissl-Dörfler, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1027/98)
- Aelvoet, Cohn-Bendit, Gahrton und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Freiheit der Medien in Serbien (B4-1028/98)
- Lagendijk, Lannoye und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu einer europäischen Politik zur Unterhaltung der Flüsse (B4-1029/98)
- Schroedter, Lagendijk und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu humanitärer und Nahrungshilfe an die Russische Föderation (B4-1030/98)
- Schroedter, McKenna, Gahrton, Telkämper, Cohn-Bendit, Aelvoet und Holm im Namen der V-Fraktion zur nuklearen Abrüstung (Neue Agenda-Koalition und Resolution des Hauptausschusses der VN) (B4-1031/98)
- Cohn-Bendit, Aelvoet, Tamino und Orlando im Namen der V-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1032/98)
- Aelvoet, Roth, Tamino und Ullmann im Namen der V-Fraktion zur Schließung der Priesterschule in Heybeli, Istanbul (B4-1033/98)
- Provan, Lambrias, Lehne und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu humanitärer und Nahrungshilfe für das russische Volk (B4-1034/98)
- Cushnahan, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Neuen Agenda-Koalition und der Resolution des Hauptausschusses der VN vom 4. November 1998 (B4-1035/98)
- Soulier im Namen der PPE-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1036/98)
- Pack, Oostlander, Posselt und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Freiheit der Medien in der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (B4-1037/98)
- Langen, Deprez, Oomen-Ruijten, Posselt und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in der Türkei (B4-1038/98)
- Christodoulou, Oostlander, Trakatellis, Posselt, Mouskouri, Argyros, Dimitrakopoulos, Sarlis, Lambrias, Anastassopoulos, Hatzidakis und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum jüngsten Versuch der türkischen Regierung, die Tätigkeit des Ökumenischen Patriarchats zu behindern (B4-1039/98)
- Ewing und Maes im Namen der ARE-Fraktion zur nuklearen Abrüstung (B4-1040/98)
- Wolf, Aglietta und Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zur drohenden Hinrichtung von Mumia Abu-Jamal und der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten (B4-1041/98)
- Roth, Aelvoet, Cohn-Bendit, Orlando und Tamino im Namen der V-Fraktion zum Asylantrag von Abdullah Öcalan in Italien (B4-1042/98)
- Seppänen, Eriksson, Miranda, Marset Campos, Ripa di Meana und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Nahrungshilfe für Rußland (B4-1043/98)
- Carnero González, Alavanos, Manisco, Wurtz, Mohamed Alí, Eriksson, Seppänen und Ripa di Meana im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Neuen Agenda-Koalition für nukleare Abrüstung (B4-1044/98)
- Ainardi, Sierra González, Manisco, Miranda, Sjöstedt, Alavanos und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1045/98)
- Castellina, Pailler, Carnero González, Ripa di Meana, Gutiérrez Díaz, Seppänen, Sjöstedt und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pressefreiheit in Serbien (B4-1046/98)
- Ribeiro, Miranda, Novo, Vinci, Alavanos, Elmalan, Ephremidis und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Menschenrechtssituation in Indonesien und Osttimor (B4-1047/98)
- Puerta und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Kolumbien und der Ermordung von Gewerkschaftlern (B4-1048/98)
- Alavanos, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Miranda, Sierra González und Elmalan im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Absetzung des Verwaltungsrats der Theologieschule Chalki (B4-1049/98)
- Puerta, Carnero González, Sierra González, Vinci und Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1050/98)
- Puerta, Wurtz, Ephremidis, Alavanos, Miranda und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Fall Akin Birdal und der Menschenrechtssituation in der Türkei (B4-1051/98)
- Wurtz, Coates, Sierra González, Pailler, Miranda, Manisco, Ephremidis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur drohenden Hinrichtung von Mumia Abu-Jamal und der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten (B4-1052/98)
- Bertinotti, Alavanos, Vinci, Ripa di Meana, Wurtz, Castellina, Ephremidis, Miranda, González Álvarez, Sornosa Martínez und Gutiérrez Díaz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Asylantrag von Abdullah Öcalan in Italien (B4-1053/98)

Dienstag, 17. November 1998

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 19. November 1998, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

5. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über zwei Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0515/98 — 98/0250(CNS))

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0516/98 — 98/0251(CNS))

Es spricht Herr von Wogau, Vorsitzender des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

6. Jahresbericht des Rechnungshofes (Vorlage mit Fragen)

Herr Friedmann, Präsident des Rechnungshofes, erläutert dessen Jahresbericht.

Die Abgeordneten Wemheuer im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Tomlinson, Garriga Polledo, Rosado Fernandes, Bloch von Blottnitz, Paisley, Blak und Kellett-Bowman stellen Fragen.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

Die Abgeordneten Bösch und Krehl stellen weitere Fragen, Herr Friedmann beantwortet die Fragen, anschließend spricht Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt diesen Punkt für geschlossen.

7. Beschäftigung in Europa (Aussprache)

Herr Wim van Velzen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission: „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 — C4-0587/98) (A4-0417/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Torres Marques, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Hernández Mollar im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr Gerard COLLINS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Schörling im Namen der V-Fraktion, Maes im Namen der ARE-Fraktion, Angelilli, fraktionslos, Damião, Thomas Mann, Theonas, Sainjon, Raschhofer, Van Lancker, García-Margallo y Marfil, González Álvarez, Formentini, Cabezón Alonso, Todini, Ribeiro, Pronk, Alavanos, Chanterie und Hatzidakis, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, sowie Herr Wim van Velzen, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 23 des Protokolls 18. November 1998.*

8. Sozialprogramm 1998-2000 (Aussprache)

Herr Hughes erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm 1998-2000 (KOM(98)0259 — C4-0343/98) (A4-0381/98).

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 16*).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS)) (A4-0390/98) (Berichterstatter: Herr Pirkner)
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINES AKTES 10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 1*).

Dienstag, 17. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).

10. Sichere Nutzung des Internet *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Schmid — A4-0377/98
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0535/98 — 97/0337(COD):

Angenommene Änd.: 7; 8; 9; 10

Abgelehnte Änd.: 13; 14

Zurückgezogene Änd.: 1 bis 6

Unzulässige Änd. (Art. 72 GO): 11, 12, 15, 16, 17, 18

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung weist Herr Schmid, Berichterstatter, darauf hin, daß die in Änd. 7 vorgesehene Änderung des Datums nicht nur für Artikel 1 Absatz 2, sondern auch für Absatz 3 gilt; Herr Falconer beantragt, die Fernsehaufnahmen an einem der Eingänge zum Plenarsaal einzustellen (der Präsident antwortet, es würden die notwendigen Maßnahmen ergriffen).

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

11. Klinische Prüfungen *I (Abstimmung)**

Bericht Amadeo — A4-0407/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0369 — C4-0446/97 — 97/0197(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4 und 6 en bloc; 7 durch EA (281 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 8 und 9 en bloc; 10; 28 durch NA; 11; 12; 13; 31; 35 durch EA (278 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 15; 16; 18; 19; 20; 21; 22; 23 bis 26 en bloc; 32; 33; 27

Abgelehnte Änd.: 36 durch EA (226 Ja-Stimmen, 272 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 34 durch EA (197 Ja-Stimmen, 289 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 14; 17

Zurückgezogene Änd.: 29; 30

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 5

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung:

spricht Herr Amadeo, Berichterstatter, zunächst zu Änd. 29 und 30, beantragt dann, weil Änd. 14 den Text von Artikel 7 Absatz 2 unvereinbar mit dem von Absatz 3 macht, Änd. 31, der diese Unvereinbarkeit beseitigen soll, vor Änd. 14 zur Abstimmung zu stellen (der Präsident stellt bei der Abstimmung fest, daß es dagegen keinen Widerspruch gibt), und beantragt schließlich, Änd. 35 vor Änd. 16 zur Abstimmung zu stellen;

weist Herr Liese darauf hin, daß für Änd. 1 und 10 die deutsche Fassung maßgeblich ist (der Präsident antwortet, dies werde überprüft);

beantragt Herr Valverde López, in Änd. 7 das Wort „Arzt“ anstelle des Begriffs „Doktor“, der sich in einigen Sprachfassungen findet, zu setzen (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

— Nach der Abstimmung über Änd. 31 spricht Herr Pampidou zum Zeitpunkt der Abstimmung über Änd. 15 und 16.

— Vor der Abstimmung über den gesamten Vorschlag der Kommission spricht Frau Breyer zur Annahme von Änd. 28.

— Vor der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung erklärt Herr Amadeo, Berichterstatter, daß die Kommission die Pflicht habe, die vom Parlament mit großer Mehrheit angenommenen Änd. zu berücksichtigen.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 29 (ARE); 7 (V); 30 (ARE); 28 (V); 12 (ARE); 13 (ELDR, I-EDN); 14 (I-EDN); 31 (ARE, I-EDN); 15 (ELDR, I-EDN, ARE); 16 (ELDR); 18 (ELDR, I-EDN); 20, 22, 32, 33, 34, 36 (ARE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 28 (V):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 494 |
| Ja-Stimmen: | 306 |
| Nein-Stimmen: | 184 |
| Enthaltungen: | 4 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

12. Fälschungsbekämpfung * — Schutz des Euro (Abstimmung)

Bericht Schmid — A4-0396/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

I. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME KOM(98)0395 (Anhang 1) — C4-0455/98 — 98/0911(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4 bis 6 en bloc; 8; 9 und 11 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 7; 10

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung weist der Präsident darauf hin, daß die PSE-Fraktion die Änd. 12 bis 15 nicht mitunterzeichnet hat.

Gesonderte Abstimmungen: 3 (V); 8 (ELDR)

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme (*Teil II Punkt 4*).

Dienstag, 17. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

II. ENTSCHEIDUNGSANTRAG (zu KOM(98)0395 (Anhang 2) — C4-0455/98):

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

III. ENTSCHEIDUNGSANTRAG (zu KOM(98)0474 — C4-0527/98):

Angenommene Änd.: 14 durch NA

Abgelehnte Änd.: 12; 13; 15

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 14 Buchst. b ist aufgrund der Annahme von Änd. 14 hinfällig).

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 14 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 499 |
| Ja-Stimmen: | 467 |
| Nein-Stimmen: | 24 |
| Enthaltungen: | 8 |

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

13. MED-Affäre (Abstimmung)

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Vor der Abstimmung erklärt der Präsident, daß der Bezug auf Artikel 206 EGV im ersten Spiegelstrich des EntschlieÙungsantrags auf keinen Fall eine Rechtsgrundlage für diesen Bericht darstellen könne und dieser nur zitiert werde, um die in Ziff. 7 des EntschlieÙungsantrags an die Kommission gerichtete Aufforderung zu stützen; der Bezug müsse in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Fabra Vallés, Berichterstatter, der seine Haltung zu Änd. 1 und 2 bekannt gibt;

— Fabre-Aubrespy zunächst zum Verfahren, dann erklärt er, daß Änd. 1 als Zusatz betrachtet werden kann und in der deutschen Fassung dieses Änd. ein Fehler ist;

— Dell'Alba, der zunächst meint, da die Konferenz der Präsidenten entschieden habe, daß sich der Bericht nicht auf Artikel 206 EGV stützen könne, solle dieser Bezug aus dem Text des EntschlieÙungsantrags gestrichen werden, und dann auf eine sprachliche Korrektur in der italienischen Fassung von Erw. T hinweist (der Präsident antwortet, daß die Frage der Rechtsgrundlage von der Konferenz der Präsidenten entschieden wurde).

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 3; 1 durch EA (95 Ja-Stimmen, 392 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 4; 5 durch EA (223 Ja-Stimmen, 239 Nein-Stimmen, 41 Enthaltungen); 2 durch NA

Zurückgezogene Änd.: 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. X durch EA (423 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. D (PSE); E (PSE, ARE); F, I, J, K, L, M, N, O, P, S (PSE), T (PSE, ARE); U (PSE); V (PSE, ARE); W (PSE); X (PSE, ARE); Y (PSE); Ziff. 1 (ARE); 3, 4 (PSE, ARE); 5, 6 (PSE); 7 (PSE, ARE); 9 (ARE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 2 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „ein drittes und letztes Mal“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 5 (ARE):

1. Teil: Text bis „verloren hat“
2. Teil: Rest

Ziff. 6 (ARE):

1. Teil: Text bis „beschränkt“ ohne die Worte „auf die Feststellung von Tatsachen“
2. Teil: Rest

Ziff. 8 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „bis zum 1. Dezember 1998“
2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 2 (I-EDN, UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 508 |
| Ja-Stimmen: | 195 |
| Nein-Stimmen: | 288 |
| Enthaltungen: | 25 |

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch EA (391 Ja-Stimmen, 102 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) an (*Teil II Punkt 5*).

14. Bekämpfung des organisierten Verbrechens (Abstimmung)

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 6 durch EA (274 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 2 (1. Teil); 2 (2. Teil) durch EA (285 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 3; 4

Abgelehnte Änd.: 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Evans protestiert dagegen, daß Herr McMillan-Scott mit einem Handy im Plenarsaal telefoniert.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F, Ziff. 1 (V)

Dienstag, 17. November 1998

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (UPE):

1. Teil: Text bis „politischen Dialog“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 495 |
| Ja-Stimmen: | 405 |
| Nein-Stimmen: | 86 |
| Enthaltungen: | 4 |

(Teil II Punkt 6).

*
* * **Erklärungen zur Abstimmung:*

Bericht Pirker — A4-0390/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Palm; Wibe, Theorin.

Empfehlung für die zweite Lesung Schmid — A4-0377/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion; Blokland, Buffetaut; Andersson, Löow; Kirsten M. Jensen, Blak.

Bericht Amadeo — A4-0407/98

— *mündlich:* Frau Flemming.— *schriftlich:* die Abgeordneten Blokland; Lindqvist; Sandbæk, Bonde und Lis Jensen im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Schmid — A4-0396/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Palm; Holm, Gahrton, Schörling; Caudron; Andersson, Löow; Bonde, Lis Jensen, Lindqvist, Sandbæk, Seppänen, Sjöstedt, Svensson.

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98

— *mündlich:* Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe, Theorin; Titley; Maes.

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98

— *mündlich:* Herr Posselt im Namen der deutschen, österreichischen und luxemburgischen Mitglieder der PPE-Fraktion.— *schriftlich:* die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Hager; Palm; Wibe, Theorin; Andersson, Löow; Kirsten M. Jensen, Blak; Lis Jensen.*
* * **Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:*

Herr Adam hat mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber nicht an allen Abstimmungen teilnimmt.

Herr Janssen van Raay hat mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber aus prinzipiellen und steuerlichen Gründen nicht an den NA teilnimmt.

Bericht Amadeo — A4-0407/98

— Änd. 28:
die Abgeordneten Elmalan, Laignel und Walter wollten dafür stimmen.

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98

— Änd. 2:
Frau Maes wollte dafür stimmen.

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98

— Schlußabstimmung:
Herr Virgin wollte dafür stimmen.*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***15. Dringlichkeitsdebatte** (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO wurde die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, aufgestellt.

Diese Liste umfaßt 42 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. NAHRUNGSHILFE FÜR RUSSLAND

B4-1002/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1008/98 der PSE-Fraktion
 B4-1018/98 der UPE-Fraktion
 B4-1019/98 der ARE-Fraktion
 B4-1030/98 der V-Fraktion
 B4-1034/98 der PPE-Fraktion
 B4-1043/98 der GUE/NGL-Fraktion

II. ATOMARE ABRÜSTUNG

B4-0998/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1009/98 der PSE-Fraktion
 B4-1031/98 der V-Fraktion
 B4-1035/98 der PPE-Fraktion
 B4-1040/98 der ARE-Fraktion
 B4-1044/98 der GUE/NGL-Fraktion

III. MENSCHENRECHTE

Meinungsfreiheit in Algerien und Serbien

B4-0995/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1012/98 der PSE-Fraktion
 B4-1020/98 der ARE-Fraktion
 B4-1032/98 der V-Fraktion
 B4-1036/98 der PPE-Fraktion
 B4-1045/98 der GUE/NGL-Fraktion
 B4-1003/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1011/98 der PSE-Fraktion
 B4-1021/98 der ARE-Fraktion
 B4-1028/98 der V-Fraktion
 B4-1037/98 der PPE-Fraktion
 B4-1046/98 der GUE/NGL-Fraktion

Internationaler Strafgerichtshof

B4-1006/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1023/98 der ARE-Fraktion
 B4-1027/98 der V-Fraktion
 B4-1050/98 der GUE/NGL-Fraktion

Dienstag, 17. November 1998

Akin Birdal

B4-1000/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1010/98 der PSE-Fraktion
 B4-1016/98 der UPE-Fraktion
 B4-1025/98 der V-Fraktion
 B4-1038/98 der PPE-Fraktion
 B4-1051/98 der GUE/NGL-Fraktion

Theologieschule von Chalki

B4-1013/98 der PSE-Fraktion
 B4-1017/98 der UPE-Fraktion
 B4-1033/98 der V-Fraktion
 B4-1039/98 der PPE-Fraktion
 B4-1049/98 der GUE/NGL-Fraktion

Antisemitismus in Rußland

B4-1004/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1007/98 der PSE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

| | |
|----------------|------------------|
| pro Verfasser: | 1 Minute |
| Abgeordnete: | 45 Minuten insg. |

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PODESTÀ
Vizepräsident

16. Sozialprogramm 1998-2000 (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Thomas Mann, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Weiler im Namen der PSE-Fraktion, Pronk im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Hermange im Namen der UPE-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Lis Jensen im Namen der I-EDN-Fraktion, McMahon, Mendonça, Hautala, Blak, Hatzidakis, Papakyriazis und Schiedermeier sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 18. Februar 1998.*

17. Sozialer Dialog (Aussprache)

Herr Peter erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission: „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ (KOM(98)0322 — C4-0513/98) (A4-0392/98). Er weist auch auf einen Fehler in Erwägung D der schwedischen Fassung hin, und beantragt, daß dies überprüft wird.

Es sprechen die Abgeordneten Ghilardotti im Namen der PSE-Fraktion, Glase im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Andersson, Thyssen, Malone und Menrad sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 18. Februar 1998.*

18. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Aussprache)

Frau Erika Mann erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den neuen transatlantischen Markt (KOM(98)0125 — C4-0271/98) (A4-0387/98).

Es spricht Herr Cushnahan, Verfasser der Stellungnahme des auswärtigen Ausschusses.

VORSITZ: Herr MARINHO
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Peijs, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, und Boogerd-Quaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, der auch eine Mitteilung zu den Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union macht, sowie die Abgeordneten Karamanou im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Plooi-j-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Herzog im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Sainjon im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Barón Crespo, Pomés Ruiz, Teverson, Donnay, Seppänen, Lannoye, Van Dam, Blot, Kinnock, Valdivielso de Cué, Amadeo, Porto, Elles und Salafranca Sánchez-Neyra.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 18. November 1998.*

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

19. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0705/98).

Erster Teil

Anfrage 42 von Frau Stenzel: EZB

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Dienstag, 17. November 1998

Anfrage 43 von Herrn Evans: Gegenseitigkeit von Vergünstigungen für Rentner in der EU

Herr Flynn beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Evans, Truscott und White.

Anfrage 44 von Frau Malone: Annullierung der Erklärung des Jahres 1999 zum „Jahr der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“

Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Malone.

Anfrage 45 von Herrn Gerard Collins: Unterstützung der EU für den Ankauf von Computern für Schulen

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage.

Anfrage 46 von Frau Kestelijn-Sierens: Gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verstoßende Genehmigung für die Verbrennungsanlage Drogenbos

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Kestelijn-Sierens.

Zweiter Teil

Anfrage 47 von Herrn McCartin: Lokale Partnerschaftsunternehmen in Irland

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McCartin.

Anfrage 48 von Herrn Hatzidakis: Mangelhafte Durchführung des griechischen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Hatzidakis und Trakatellis.

Anfrage 49 von Frau Kinnock: Zeitplan für Verhandlungen über die Strukturfonds

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kinnock und Lindqvist.

Anfrage 50 von Herrn Rack: Künftige Inhalte der Gemeinschaftsinitiative INTERREG

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Rack.

Die **Anfrage 51** von Herrn Schröder wird schriftlich beantwortet.

Anfrage 52 von Herrn Salafranca Sánchez-Neyra: Beziehungen USA-Kuba

Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Salafranca Sánchez-Neyra und Newens.

Anfrage 53 von Herrn Sjöstedt: Verhandlungen über das MAI-Abkommen

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Sjöstedt.

Anfrage 54 von Herrn Howitt: Die Welthandelsorganisation und das Multilaterale Investitionsabkommen

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Howitt.

Die **Anfrage 55** von Herrn Barton ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 56 von Herrn Bowe: Stahl

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bowe.

Anfrage 57 von Herrn Watson: Beziehungen China-Taiwan

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Watson.

Anfrage 58 von Herrn Rübig: Diplomanerkennungsrichtlinie und Diskriminierung technischer Ingenieurbüros

Herr Monti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Rübig.

Anfrage 59 von Herrn Trakatellis: Entscheidung über die Beschwerde betreffend die Untergrundbahn von Thessaloniki und die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Herr Monti beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Trakatellis und Hatzidakis.

Anfrage 60 von Herrn Wibe: Parallelimporte in den Europäischen Wirtschaftsraum

Herr Monti beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Wibe.

Es sprechen Frau Malone, die sich über die Anwesenheit von Herrn Monti in Straßburg wundert, so daß dieser also nicht an einer Sitzung teilgenommen habe, bei der er doch anwesend zu sein zugesagt hatte, sowie die Herren Monti und Gallagher zu dieser Wortmeldung.

Die **Anfragen 61 bis 119** werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.20 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

20. Haushaltszeile Menschenrechte (Erklärung mit Aussprache)

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Ausführung der verschiedenen Haushaltszeilen betreffend die Menschenrechte und die Demokratie in Kapitel B7-70 „Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte“ im Jahre 1998 ab.

Es sprechen die Abgeordneten Dankert im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Soulier, Vorsitzender des Unterausschusses Menschenrechte, Schroedter und McMillan-Scott sowie Herr Van den Broek.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 17. November 1998

21. Gemeinschaftspatente (Aussprache)

Herr Añoveros Trias de Bes erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa — Förderung der Innovation durch Patente (KOM(97)0314 — C4-0342/97) (A4-0384/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Heinisch, Rübìg und Janssen van Raay sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 19. November 1998.*

22. Zusatzrenten (Aussprache)

Herr Ferri erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch der Kommission über zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt (KOM(97)0283 — C4-0392/97) (A4-0400/98).

Es sprechen die Abgeordneten Boogerd-Quaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Lulling, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Frauenausschusses, Falconer im Namen der PSE-Fraktion, Kuckelkorn, Rübìg im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion und Elmalan im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Monti, Mitglied der Kommission, und Falconer, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Monti beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *vertagt — siehe Teil I nach Punkt 5 des Protokolls vom 19. November 1998.*

23. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I (Aussprache)

Herr Murphy erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD)) (A4-0424/98).

Es sprechen die Abgeordneten Rübìg im Namen der PPE-Fraktion und Carlsson sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 18. November 1998.*

24. Raumpfahrtindustrie (Aussprache)

Herr Hoppenstedt erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission über die Europäische Luft- und Raumpfahrtindustrie — Antworten auf die globalen Herausforderungen (KOM(97)0466 — C4-0547/97) (A4-0362/98).

Es sprechen die Abgeordneten Malerba, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Hermange im Namen der UPE-Fraktion, Ainarði im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, de Lassus Saint Geniès im Namen der ARE-Fraktion, Antony, fraktionslos, Randzio-Plath, Rübìg und Lukas sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 19. November 1998.*

25. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen **I (Aussprache)

Frau Soltwedel-Schäfer erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 — C4-0597/98 — 98/0270(SYN)) (A4-0401/98).

Es sprechen die Abgeordneten Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Rübìg im Namen der PPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion, Lukas, fraktionslos, Randzio-Plath, Vorsitzende des Unterausschusses Währung, Hoppenstedt und Wibe sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 18. November 1998.*

26. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 11.30 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Agenda 2000
- gemeinsame Aussprache über vier Berichte Barón Crespo, Walter, Tomlinson und Sonneveld über die Heranführungsstrategie *
- gemeinsame Aussprache über zwei Zwischenberichte McCarthy/Hatzidakis und Gerard Collins sowie vier Berichte Varela Suanzes-Carpegna **I, Kellett-Bowman **I, Jöns **I und Arias Cañete * über die Strukturfonds

Dienstag, 17. November 1998

- gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen und einen Bericht Görlach * über die GAP und den EAGFL

*17.30 bis 18.30 Uhr**11.30 bis 12.00 Uhr*

- Abstimmungsstunde

- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU

12.00 bis 12.30 Uhr

- feierliche Sitzung

18.30 bis 19.30 Uhr

- Erklärung des Rates zum Friedensprozeß im Nahen Osten

12.30 bis 13.00 Uhr

- Abstimmungsstunde (Fortsetzung)

(Die Sitzung wird um 00.10 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY

Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO

Präsident

Dienstag, 17. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0390/98

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in dieses Übereinkommen (10546/98 – C4-0490/98 – 98/0912(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich (Übereinkommen)

- | | |
|--|---|
| <p>– <i>den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Vermögensgegenständen oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar durch illegalen internationalen Drogenhandel oder durch Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften erworben bzw. erzielt worden sind oder in diesen Rahmen verwendet werden.</i></p> | <p>– die Vermögensgegenstände oder Erlöse aus den im Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats Nr. 141 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten genannten Handlungen, die mittelbar oder unmittelbar durch schwere Straftaten oder durch Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften erworben bzw. erzielt worden sind oder in diesen Rahmen verwendet werden. Zu schweren Straftaten gehören auf jeden Fall solche, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von im Höchstfall mehr als einem Jahr, oder, was diejenigen Staaten anbelangt, deren Rechtssystem ein Mindestmaß für Straftaten vorsieht, Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von im Mindestfall mehr als sechs Monaten belegt werden können.</p> |
|--|---|

(Änderung 2)

ARTIKEL 2a (neu)

Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 (Übereinkommen)

Artikel 2a

Artikel 7 Absatz 1 erster Satz des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Der unmittelbare Zugang zu den im Zollinformationssystem enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie dem Europäischen Polizeiamt (Europol) vorbehalten.“

Dienstag, 17. November 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments über den Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in dieses Übereinkommen (10546/98 – C4-0490/98 – 98/0912(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10546/98 – 98/0912(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0490/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0390/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln;

2. Sichere Nutzung des Internet *II**

A4-0377/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (C4-0535/98 – 97/0337(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0535/98 – 97/0337(COD),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission und den Rat KOM(97)0582 – 97/0377(CNS) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0518 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0377/98),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 48 vom 13.2.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 324 vom 22.10.1998, S. 6.

Dienstag, 17. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 1 Absätze 2 und 3

- (2) Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von vier Jahren vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001.
- (3) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 auf 25 Millionen Ecu festgelegt.

- (2) Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von vier Jahren vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002.
- (3) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 auf 25 Millionen Ecu festgelegt.

(Änderung 8)

Anhang I Ziffer 1.2 Absatz 3

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden auf europäischer Ebene Richtlinien für Verhaltenskodizes erarbeitet, um einen Konsens über ihre Anwendung zu erzielen und ihre Umsetzung zu unterstützen. Hierzu wird eine Ausschreibung zur Auswahl von Organisationen durchgeführt, die Selbstkontrollorganen bei der Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes helfen können. Es werden auch Maßnahmen zur sorgfältigen Überwachung des Fortschritts der Arbeiten durchgeführt. Dies geschieht in enger Koordinierung mit der Förderung gemeinsamer Richtlinien für die Einrichtung eines Rahmens für die Selbstkontrolle auf nationaler Ebene, wie er in der Empfehlung des Rates zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde befürwortet wird.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden auf europäischer Ebene Richtlinien für Verhaltenskodizes erarbeitet, um einen Konsens über ihre Anwendung zu erzielen und ihre Umsetzung zu unterstützen. Hierzu wird eine Ausschreibung zur Auswahl von Organisationen durchgeführt, die Selbstkontrollorganen bei der Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes helfen können. **Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes wird ein System erkennbarer Qualitätskennzeichen für Websites gefördert, das den Nutzern dabei helfen soll, Anbieter von Internetdiensten zu erkennen, die sich an die Verhaltenskodizes halten.** Es werden auch Maßnahmen zur sorgfältigen Überwachung des Fortschritts der Arbeiten durchgeführt. Dies geschieht in enger Koordinierung mit der Förderung gemeinsamer Richtlinien für die Einrichtung eines Rahmens für die Selbstkontrolle auf nationaler Ebene, wie er in der Empfehlung des Rates zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde befürwortet wird.

(Änderung 9)

Anhang I Ziffer 3 Absatz 5

Die elektronische Verbreitung von Informationsmaterial sollte durch weiter gestreute herkömmliche Informationspakete zur Nutzung im Erziehungssektor und in Bibliotheken ergänzt werden. Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden sich die im Rahmen anderer Programme durchgeführten Maßnahmen zunutze machen, insbesondere das innerhalb von INFO 2000 eingerichtete MIDAS-Netz.

Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden sich die im Rahmen anderer Programme durchgeführten Maßnahmen zunutze machen, insbesondere das innerhalb von INFO 2000 eingerichtete MIDAS-Netz. **Gibt es mehr als eine gleichwertige Option für die Verbreitung von Informationen an Zielgruppen, wird die kosteneffizienteste gewählt. Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, sollte die elektronische Verbreitung Vorrang erhalten.**

(Änderung 10)

Anhang I Ziffer 3.2 Absatz 3

Maßnahmen für Lehrer könnten *Seminare und Workshops* und die Erstellung und Verteilung besonderen Informationsmaterials in gedruckter und multimedialer Form an einen großen Querschnitt dieser Berufsgruppe umfassen. In Zusammenarbeit mit dem Aktionsplan „Lernen in der Informationsgesell-

Maßnahmen für Lehrer könnten Workshops und die Erstellung und Verteilung besonderen Informationsmaterials in gedruckter und multimedialer Form an einen großen Querschnitt dieser Berufsgruppe umfassen. In Zusammenarbeit mit dem Aktionsplan „Lernen in der Informationsgesellschaft“, der breite

Dienstag, 17. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

schaft“, der breite Unterstützung seitens der Branche findet, können besondere „Netztage“, d.h. eine Reihe von Sonderveranstaltungen zur verstärkten Sensibilisierung der Benutzer, veranstaltet werden. Typische Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit würden folgendes beinhalten: Einrichtung von Websites, Verteilung von Informationsmaterial in Schulen, über Zugangsanbieter, Läden und andere Computer-Verkaufsstellen, Verteilung von CD-ROMs in Computerzeitschriften. Gezielte Informationen *würden an Familien gegeben, die bereits einen Computer besitzen*. Auch herkömmliche Medien (Presse, Fernsehen) würden im Rahmen von Werbekampagnen und mit Informationspaketen für Journalisten zur stärkeren Sensibilisierung genutzt werden. Unter Nutzung der Plattform des europäischen Schulnetzes, das mit Unterstützung der Erziehungsministerien der Mitgliedstaaten derzeit eingerichtet wird, werden besondere Web-Seiten eingerichtet und ständig aktualisiert.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Unterstützung seitens der Branche findet, können besondere „Netztage“, d.h. eine Reihe von Sonderveranstaltungen zur verstärkten Sensibilisierung der Benutzer, veranstaltet werden. Typische Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit würden folgendes beinhalten: Einrichtung von Websites, Verteilung von Informationsmaterial in Schulen, über Zugangsanbieter, Läden und andere Computer-Verkaufsstellen, Verteilung von CD-ROMs in Computerzeitschriften. Gezielte Informationen **können in Verbindung mit dem Erwerb von Gerät oder Software, das bzw. die zur Herstellung des Netzzugangs bestimmt ist, oder von Internet-Zugangsanbietern an neue Teilnehmer gegeben werden**. Auch herkömmliche Medien (Presse, Fernsehen) würden im Rahmen von Werbekampagnen und mit Informationspaketen für Journalisten zur stärkeren Sensibilisierung genutzt werden. Unter Nutzung der Plattform des Europäischen Schulnetzes, das mit Unterstützung der Erziehungsministerien der Mitgliedstaaten derzeit eingerichtet wird, werden besondere Web-Seiten eingerichtet und ständig aktualisiert.

3. Klinische Prüfungen *I**

A4-0407/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

Die vereinbarte Grundlage für die Durchführung klinischer Prüfungen am Menschen stützt sich auf die derzeitige Revision der Deklaration von Helsinki *und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Würde des Menschen im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin*. Der Schutz der Versuchspersonen wird durch eine Risikobewertung auf der Grundlage toxikologischer Untersuchungen vor Beginn einer klinischen Prüfung, Untersuchungen der Ethik-Kommissionen und einzelstaatlichen Behörden sowie den Schutz persönlicher Daten sichergestellt.

Die vereinbarte Grundlage für die Durchführung klinischer Prüfungen am Menschen stützt sich auf die derzeitige Revision der Deklaration von Helsinki. Der Schutz der Versuchspersonen wird durch eine Risikobewertung auf der Grundlage toxikologischer Untersuchungen vor Beginn einer klinischen Prüfung, Untersuchungen der Ethik-Kommissionen und einzelstaatlichen Behörden sowie den Schutz persönlicher Daten sichergestellt. **Die Mitgliedstaaten müssen umfassende Regeln zum Schutz nichteinwilligungsfähiger Personen erlassen (z.B. Menschen mit geistiger Behinderung oder**

(*) ABl. C 306 vom 8.10.1997, S. 9.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Kinder). In keinem Fall dürfen nichteinwilligungsfähige Personen zu klinischen Studien herangezogen werden, für die sich keine einwilligungsfähigen Personen bereiterklärt haben. Der gesetzliche Vertreter muß einer Teilnahme an einer klinischen Studie in jedem einzelnen Fall zustimmen.

(Änderung 2)

Erwägung 4

Bei multizentrischen klinischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat *und in mehreren Prüfstellen* durchgeführt werden, können wegen der *Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Verfahren* für die Abgabe von Stellungnahmen der Ethik-Kommissionen Verzögerungen des Prüfungsbeginns eintreten. Diese Verzögerungen können durch Abgabe einer einzigen Stellungnahme für jeden betroffenen Mitgliedstaat verringert werden, ohne daß das Wohlergehen der Versuchspersonen gefährdet wird, wobei jedoch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Prüfung in speziellen Prüfstellen abgelehnt wird, sofern die Einrichtungen nicht angemessen sind.

Bei multizentrischen klinischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, können Verzögerungen des Prüfungsbeginns eintreten, **weil es mehrere unterschiedliche Verfahren** für die Abgabe von Stellungnahmen der Ethik-Kommissionen **gibt**. Diese Verzögerungen können durch Abgabe einer einzigen Stellungnahme für jeden betroffenen Mitgliedstaat verringert werden, ohne daß das Wohlergehen der Versuchspersonen gefährdet wird, wobei jedoch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Prüfung in speziellen Prüfstellen abgelehnt wird, sofern die Einrichtungen **und die Sachkenntnis dieser Prüfstellen** nicht angemessen sind.

(Änderung 3)

Erwägung 4a (neu)

Bei multizentrischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, muß die Möglichkeit gegeben sein, in speziellen Prüfstellen die Prüfung auszusetzen oder einzustellen, falls die Bedingungen für die Gute Klinische Praxis nicht eingehalten werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Versuchspersonen vor den Folgen der Aussetzung oder Einstellung einer Prüfung zu schützen.

(Änderung 4)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Die Grundsätze und Leitlinien der Guten Klinischen Praxis werden im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 75/318/EWG des Rates in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie verabschiedet. Ausführliche Leitlinien, die diesen Grundsätzen entsprechen, werden von der Kommission veröffentlicht *und gegebenenfalls revidiert*, um dem technischen *und wissenschaftlichen* Fortschritt Rechnung zu tragen.

(3) Die Grundsätze und Leitlinien der Guten Klinischen Praxis werden im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 75/318/EWG des Rates in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie verabschiedet. **Als Leitlinien für die Gute Klinische Praxis gelten die Leitlinien der Internationalen Harmonisierungskonferenz.** Ausführliche Leitlinien, die diesen Grundsätzen entsprechen, werden von der Kommission veröffentlicht, **wobei sie in regelmäßigen Abständen auch die Anpassungen veröffentlicht, die regelmäßig in diesem Bereich vorgenommen werden**, um dem technischen, wissenschaftlichen **und klinischen** Fortschritt Rechnung zu tragen.

(Änderung 6)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 4a (neu)

Schriftliche Einwilligung nach Aufklärung: Entscheidung der Betroffenen, sich freiwillig als Versuchspersonen zur Verfügung zu stellen, nachdem sie über alle wesentlichen Aspekte durch ein entsprechendes Papier informiert wurden, das datiert und unterschrieben werden muß.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 7

Prüfer: Eine für die Durchführung der klinischen Prüfung in einer Prüfstelle verantwortliche *Person*. Wird eine Prüfung in einer Prüfstelle von einem Team vorgenommen, so ist der Prüfer der verantwortliche Leiter des Teams und kann als Hauptprüfer bezeichnet werden.

Prüfer: Ein für die Durchführung der klinischen Prüfung in einer Prüfstelle verantwortlicher **Arzt**. Wird eine Prüfung in einer Prüfstelle von einem Team vorgenommen, so ist der Prüfer der verantwortliche Leiter des Teams und kann als Hauptprüfer bezeichnet werden.

(Änderung 8)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 12 Unterabsatz 1a (neu)

Ob in anderen Situationen, wie beispielsweise bei bedeutenden medizinischen Ereignissen, die nicht direkt lebensbedrohlich sind oder zum Tode führen, die aber ein Eingreifen erfordern können, um eine der oben aufgeführten Folgen zu verhindern, die in der Regel auch als schwerwiegend angesehen werden sollten, unverzüglich eine Mitteilung zu erfolgen hat, ist auf der Grundlage von medizinischen und wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen.

(Änderung 9)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 15

Unerwartete Nebenwirkung: Eine in der Information für Prüfer oder gegebenenfalls in der Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale *nicht erwähnte* Nebenwirkung.

Unerwartete Nebenwirkung eines Arzneimittels: Eine Nebenwirkung, die in ihrer **Art oder Stärke der einschlägigen Produktinformation (beispielsweise Information für Prüfer, generelle Sicherheitsinformation eines Unternehmens oder gegebenenfalls Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale)** nicht zu entnehmen ist.

(Änderungen 10 und 28)

Artikel 3 Absätze 1 bis 3

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die in den Mitgliedstaaten zum Schutz von Versuchspersonen getroffenen Maßnahmen.

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die in den Mitgliedstaaten zum Schutz von Versuchspersonen getroffenen Maßnahmen, **wenn diese umfassender sind als die Richtlinie und sofern sie mit den Verfahren und Fristen dieser Richtlinie übereinstimmen.**

(2) Eine klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn *die Risiken für die Versuchspersonen nicht in unangemessenem Verhältnis zu dem potentiellen Nutzen der medizinischen Forschung stehen*. Das Recht der Versuchsperson auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Recht auf Privatsphäre müssen gewahrt werden.

(2) Eine klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn **insbesondere**

a) das Recht der Versuchsperson auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie auf Privatsphäre gewahrt werden;

b) **die Versuchsperson seine schriftliche Einwilligung erteilt hat, nachdem sie über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist;**

(3) Für die medizinische Versorgung einer Versuchsperson und die medizinischen Entscheidungen in Bezug auf dieselbe ist angemessen qualifiziertes *medizinisches Personal* oder gegebenenfalls ein Zahnarzt verantwortlich.

c) für die medizinische Versorgung einer Versuchsperson und die medizinischen Entscheidungen in Bezug auf dieselbe ein angemessen qualifizierter **Arzt** oder gegebenenfalls Zahnarzt verantwortlich ist;

d) **die Bereitstellung einer Behandlung/Entschädigung bei Verletzung oder im Falle des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf die klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor gewährleistet ist.**

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2a) **Zusätzlich zu allen sonstigen Einschränkungen sind Forschungen an Personen, die nicht in der Lage sind, nach Aufklärung eine schriftliche Einwilligung zu geben, verboten, sofern die Prüfungen für die Betroffenen nicht von direktem Nutzen sind.**

(3) **Die Mitgliedstaaten erlassen, sofern noch nicht vorhanden, umfassende Regelungen zum Schutz nichteinwilligungsfähiger Personen vor Mißbrauch. Eine nichteinwilligungsfähige Person darf nur an einer klinischen Prüfung teilnehmen, sofern ein gesetzlicher Vertreter nach umfassender Aufklärung seine schriftliche Einwilligung gegeben hat.**

(3a) **Ist die Versuchsperson geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf es nach Aufklärung der schriftlichen Einwilligung der Verwandten, des Vormunds und erforderlichenfalls des gesetzlichen Vertreters der Versuchsperson.**

(3b) **Die Einwilligung zur Teilnahme an der klinischen Prüfung kann jederzeit ohne Nachteil für die Versuchsperson widerrufen werden.**

(Änderung 11)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Ethik-Kommission prüft bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zumindest die Relevanz der klinischen Prüfung, die Planung, den Prüfplan, die Eignung des Prüfers, das zuständige Personal und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, ferner die Angemessenheit und Vollständigkeit der schriftlichen Auskünfte für die Versuchspersonen, ihre Verwandten, den Vormund und erforderlichenfalls den gesetzlichen Vertreter oder sonstige Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, die Bereitstellung einer Entschädigung/Behandlung bei Verletzung oder im Fall des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf eine klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor *und inwieweit Prüfer und Versuchspersonen für ihre Teilnahme an der Prüfung entlohnt/entschädigt werden können.*

Die Ethik-Kommission prüft bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zumindest die Relevanz der klinischen Prüfung, die Planung, den Prüfplan, die Eignung des Prüfers, das zuständige Personal und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, ferner die Angemessenheit und Vollständigkeit der schriftlichen Auskünfte für die Versuchspersonen, ihre Verwandten, den Vormund und erforderlichenfalls den gesetzlichen Vertreter oder sonstige Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, die Bereitstellung einer Entschädigung/Behandlung bei Verletzung oder im Fall des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf eine klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor.

(Änderung 12)

Artikel 4 Absatz 4

(4) Innerhalb dieses Zeitraums kann die Ethik-Kommission zusätzlich zu den bereits vorgelegten Informationen ein einziges Mal weitere Informationen anfordern. In diesem Fall verlängert sich der Zeitraum um weitere 30 Tage.

(4) Innerhalb dieses Zeitraums kann die Ethik-Kommission zusätzlich zu den bereits vorgelegten Informationen ein einziges Mal weitere Informationen anfordern. In diesem Fall verlängert sich der Zeitraum um weitere 15 Tage. **Mit Ausnahme von Untersuchungen einschließlich Gentherapie und Fremdtransplantation kann er jedoch nicht weiter verlängert werden.**

(Änderung 13)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Vor Beginn einer klinischen Prüfung *reicht* der Sponsor in den Mitgliedstaaten, in denen die Prüfung stattfinden soll, einen Antrag ein.

(1) Vor Beginn einer klinischen Prüfung **informiert** der Sponsor **die Behörden der** Mitgliedstaaten, in denen die Prüfung stattfinden soll, **und zwar möglichst zu dem Zeitpunkt, wo er die Stellungnahme der Ethik-Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 beantragt.**

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen den Sponsoren die Erlaubnis, mit den klinischen Prüfungen zu beginnen, sobald die Ethik-Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Sie können jedoch festlegen, daß auf bestimmte klinische Prüfungen die Bestimmungen von Absatz 3 Anwendung finden.

(2) Mit den klinischen Prüfungen **kann erst begonnen werden, wenn** die Ethik-Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. **Die Ethik-Kommission legt ihre Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 innerhalb von 30 Tagen vor. Der Sponsor unterrichtet die Mitgliedstaaten vom Beginn der klinischen Prüfung.** Diese können jedoch festlegen, daß auf bestimmte klinische Prüfungen die Bestimmungen von Absatz 3 Anwendung finden.

(Änderung 15)

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Bei klinischen Prüfungen, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallen, erteilen die Mitgliedstaaten einem Sponsor die Erlaubnis, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags mit den klinischen Prüfungen zu beginnen, es sei denn, daß innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände mitgeteilt wurden.

(3) Bei klinischen Prüfungen, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallen, **kann der** Sponsor nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags mit den klinischen Prüfungen beginnen, es sei denn, daß innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände mitgeteilt wurden.

(Änderung 16)

Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Änderungen des Prüfplans werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Diese Änderungen gelten als angenommen, es sei denn die zuständige Behörde teilt innerhalb von 30 Tagen Einwände mit.

(4) **Ist eine Änderung des Prüfplans vorzunehmen — nicht jedoch im Falle einer administrativen Änderung —, wird diese Änderung des Prüfplans den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die Änderungen gelten als angenommen, es sei denn die zuständige Behörde teilt innerhalb von 30 Tagen Einwände mit. Der Sponsor informiert die zuständigen Stellen zum Zeitpunkt, wo er diese Maßnahmen trifft.**

(Änderung 35)

Artikel 7 Absatz 5

(5) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 4 können vom Sponsor vorübergehend dringliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um für Versuchspersonen eine unmittelbare Gefahr auszuschalten.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 4 **und im Falle unvorhergesehener Nebenwirkungen** können vom Sponsor vorübergehend dringliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um für Versuchspersonen eine unmittelbare Gefahr auszuschalten, **indem insbesondere keine weiteren Versuchspersonen zu der entsprechenden Prüfung hinzugezogen werden. Der Sponsor benachrichtigt die zuständigen Behörden, wenn er derartige Maßnahmen trifft.**

(Änderung 18)

Artikel 7 Absatz 7

(7) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die Formulierung und den Inhalt der Anträge fest, ferner für die vorzulegenden Unterlagen in bezug auf Qualität und Herstellung des Prüfpräparats, alle toxikologischen und pharmakologischen Prüfungen, den Prüfplan und die klinischen Auskünfte zum Prüfpräparat, einschließlich der Information für den Prüfer, sowie den Inhalt der Mitteilung bei Abschluß der klinischen Prüfung.

(7) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die Formulierung und den Inhalt der **Mitteilungen** fest, ferner für die vorzulegenden Unterlagen in bezug auf Qualität und Herstellung des Prüfpräparats, alle toxikologischen und pharmakologischen Prüfungen, den Prüfplan und die klinischen Auskünfte zum Prüfpräparat, einschließlich der Information für den Prüfer, sowie den Inhalt der Mitteilung bei Abschluß der klinischen Prüfung.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Artikel 8 Absatz 4

(4) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die in diese Datenbank aufzunehmenden relevanten Angaben sowie die Methoden der elektronischen Datenübermittlung fest.

(4) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die in diese Datenbank aufzunehmenden relevanten Angaben sowie die Methoden der elektronischen Datenübermittlung fest. **Diese Leitlinien müssen die strenge Beachtung der Vertraulichkeit der Daten sicherstellen.**

(Änderung 20)

Artikel 8 Absatz 4a (neu)

(4a) Die Daten dürfen erst in die Datenbank eingespeist werden, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Darüber hinaus muß die ausdrückliche Zustimmung des Sponsors bezüglich des Inhalts der Daten vorliegen. Die Datenbank darf keine Daten über ein Prüfpräparat beinhalten, wenn der Sponsor erklärt, daß ihre Verbreitung den im Rahmen des Gewerberechts bestehenden Rechtsschutz verletzt und die Wettbewerbsfähigkeit des Präparats beeinträchtigt.

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Sofern die Bedingungen des Antrags nicht mehr eingehalten oder neue Informationen verfügbar werden, die Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit oder der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufwerfen, kann der Mitgliedstaat die Prüfung aufschieben oder untersagen. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe über die getroffenen Entscheidungen.

(1) Sofern die Bedingungen des Antrags nicht mehr eingehalten oder neue Informationen verfügbar werden, die Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit oder der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufwerfen, kann der Mitgliedstaat die Prüfung aufschieben oder untersagen. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, **den Sponsor, die einschlägigen Ethik-Kommissionen** und die Kommission unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, **den Sponsor, die einschlägigen Ethik-Kommissionen** und die Kommission unter Angabe der Gründe über die getroffenen Entscheidungen.

Bevor der Mitgliedstaat seine Entscheidungen trifft, ist — außer bei Gefahr in Verzug — der Sponsor und/oder der Prüfer anzuhören.

(Änderung 22)

Artikel 9 Absatz 2

(2) *Ist* ein Mitgliedstaat *der Auffassung*, daß der Sponsor oder der Prüfer ihre festgelegten Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe ausführlicher Gründe und der getroffenen Maßnahmen unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von der Einleitung etwaiger Verstoßverfahren.

(2) **Hat** ein Mitgliedstaat **objektive Anhaltspunkte**, daß der Sponsor oder der Prüfer ihre festgelegten Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten, **seine eigenen betroffenen Ethik-Kommissionen, die Kommission, den Sponsor und/oder den Prüfer** unter Angabe ausführlicher Gründe und der getroffenen Maßnahmen unverzüglich davon.

Nach Anhörung des Sponsors und/oder des Prüfers unterrichtet **der Mitgliedstaat** die Kommission unverzüglich von der Einleitung etwaiger Verstoßverfahren.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Herstellung und Einfuhr von Prüfpräparaten der Erlaubnis gemäß Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG ⁽¹⁾ des Rates unterliegen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Herstellung von Prüfpräparaten, **unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat hergestellt oder aus einem Drittstaat eingeführt sind, nach den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis erfolgt, wie sie in der Richtlinie 91/356/EWG ⁽¹⁾ und in den einschlägigen Leitlinien für Prüfpräparate festgelegt sind.**

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 30.

(Änderung 24)

Artikel 10 Absatz 2

(2) Die Kapitel IV und V der Richtlinie 75/319/EWG gelten für Prüfpräparate.

(2) **Unter der Aufsicht einer sachkundigen Person, wie in Absatz 3 festgelegt, genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhren aus Drittstaaten und ihren freien Verkehr innerhalb der Mitgliedstaaten, wenn durch einen schriftlichen Nachweis sichergestellt ist, daß die Qualitätskontrolle und die Genehmigung des Einfuhrprodukts in dem betreffenden Drittstaat gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß durchgeführt wurden.**

(Änderung 25)

Artikel 10 Absatz 3

(3) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie die Tätigkeit der Person gemäß Artikel 21 der Richtlinie 75/319/EWG im Zusammenhang mit Prüfpräparaten in diesem Mitgliedstaat ausübt, ohne daß sie jedoch den Bestimmungen der Artikel 23 und 24 der Richtlinie 75/319/EWG entspricht, ist befugt, diese Tätigkeit zwecks Herstellung von Prüfpräparaten in dem betreffenden Mitgliedstaat weiterhin auszuüben.

(3) **Alle Herstellungsverfahren müssen unter der Aufsicht einer hierzu befugten Person durchgeführt werden. Das an der Zulassung der Präparate beteiligte Personal muß auf den Gebieten Qualitätssysteme, gute Herstellungspraxis und einschlägige administrative Anforderungen für diese Art von Herstellung entsprechend geschult sein. Es muß gegenüber den für die Herstellung zuständigen Personen unabhängig sein. Sachkundige Personen müssen die Bedingungen von Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/356/EWG zusammen mit der Richtlinie 75/318/EWG erfüllen.**

(Änderung 26)

Artikel 11 Absatz 1a (neu)

Auf der äußeren Verpackung von Prüfpräparaten oder, sofern keine äußere Verpackung vorhanden ist, auf der Primärverpackung wird zumindest in der bzw. den Landessprachen darauf hingewiesen, daß das Präparat im Rahmen einer klinischen Prüfung verwendet wird und nicht verkauft werden darf.

(Änderung 32)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Guten Klinischen Praxis wird im Auftrag der Gemeinschaft durch von den Mitgliedstaaten benannte Inspektoren sichergestellt, die in den betreffenden Stellen, einschließlich der Prüfstelle und des Herstellungsortes, in allen an der Prüfung beteiligten Laboratorien und/oder den Einrichtungen des Sponsors Inspektionen durchführen.

(1) Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Guten Klinischen Praxis wird durch von den Mitgliedstaaten benannte Inspektoren sichergestellt, die in den betreffenden Stellen, einschließlich der Prüfstelle und des Herstellungsortes, in allen an der Prüfung beteiligten Laboratorien und/oder Einrichtungen des Sponsors Inspektionen durchführen.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Im Anschluß an die Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt, *der* dem Sponsor, den anderen Mitgliedstaaten *oder* der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln *auf* Anfrage zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Im Anschluß an die Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt. **Dieser** ist dem Sponsor **grundsätzlich**, den anderen Mitgliedstaaten **und** der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln **nach Erhalt einer mit Gründen versehenen** Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(Änderung 27)

Artikel 13 Absatz 4

(4) Der Sponsor stellt sicher, daß alle einschlägigen Auskünfte über unerwartete tödliche oder lebensbedrohliche Nebenwirkungen aufgezeichnet und dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Sponsor zuerst von den tödlichen oder lebensbedrohlichen Nebenwirkungen Kenntnis erhalten hat, mitgeteilt werden. Alle anderen schwerwiegenden Nebenwirkungen, die nicht tödlich oder lebensbedrohlich sind, werden so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen mitgeteilt. Der Sponsor unterrichtet *davon* ferner alle Prüfer.

(4) Der Sponsor stellt sicher, daß alle einschlägigen Auskünfte über unerwartete tödliche oder lebensbedrohliche Nebenwirkungen aufgezeichnet und dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Sponsor zuerst von den tödlichen oder lebensbedrohlichen Nebenwirkungen Kenntnis erhalten hat, mitgeteilt werden. Alle anderen schwerwiegenden **und unerwarteten** Nebenwirkungen, die nicht tödlich oder lebensbedrohlich sind, werden so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen, **dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, sowie der Ethik-Kommission** mitgeteilt. Der Sponsor unterrichtet ferner alle Prüfer **von den weiteren schwerwiegenden und unerwarteten Nebenwirkungen des Arzneimittels**.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0369 – 97/0197(COD) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0446/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0407/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

⁽¹⁾ ABl. C 306 vom 8.10.1997, S. 9.

Dienstag, 17. November 1998

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Fälschungsbekämpfung * – Schutz des Euro

A4-0396/98

I.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 – C4-0455/98 – 98/0911(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1 Nummer 1

1. „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderen (Zahlungs-)Instrument den *rechtmäßigen* Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;

1. „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderen (Zahlungs-)Instrument den Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;

(Änderung 2)

Artikel 2 Buchstabe i

i) Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;

i) **wissentliche** Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;

(Änderung 3)

Artikel 2 Buchstabe m

m) Beihilfe oder Anstiftung zu einer der obenerwähnten in krimineller Absicht begangenen Handlungen oder wissentliche Erlangung von Wert oder pekuniärer Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

m) **Versuch von oder** Beihilfe oder Anstiftung zu einer der obenerwähnten in krimineller Absicht begangenen Handlungen oder wissentliche Erlangung von Wert oder pekuniärer Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 3 Ziffer 1

1. Die Verhaltensweisen nach Artikel 2 erfüllen einen Straftatbestand.

1. Die Verhaltensweisen nach Artikel 2 erfüllen einen Straftatbestand. **Jeder Mitgliedstaat kann die Verfolgung solcher Straftaten, soweit sie im Angehörigenkreis begangen werden, von Anträgen der Geschädigten abhängig machen.**

(Änderung 5)

Artikel 3 Ziffer 5

5. Die Geldwäsche im Zusammenhang mit den aus Rechtsverletzungen nach Absatz 1 stammenden Erträgen ist eine Straftat.

entfällt

(Änderung 6)

Artikel 3 Ziffer 6 Buchstabe a

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist;

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist **oder der Erfolg ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet eingetreten ist;**

(Änderung 8)

Artikel 4 erster Spiegelstrich

— diese Behörden von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;

— diese Behörden — **zumindest in schweren Fällen** — von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;

(Änderung 9)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Sie haben diesen Behörden auf deren Ersuchen hin alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln, wenn eine dieser Straftaten in Verbindung mit Geiselnahme oder Erpressung steht.

(Änderung 11)

Artikel 6

Artikel 6 — Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

entfällt

(1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander ein Höchstmaß an Amtshilfe bei Verfahren hinsichtlich der Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme zu, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß Informationen über die Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme und über Personen, die solcher Vergehen für schuldig befunden werden, sowie Informationen, die für die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei diesen Straftaten nützlich sein könnten, so zusammengestellt werden, daß sie leicht zugänglich sind und wirksam genutzt und mit anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können, wobei die nationalen Geheimhaltungsvorschriften zu beachten sind.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 – C4-0455/98 – 98/0911(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission KOM(98)0395 – 98/0911(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0455/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0396/98),
1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

II.

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“ (KOM(98)0395 – C4-0455/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0395 – C4-0455/98),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15. Mai 1998 zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Austausches von Informationen über Zahlungskartenzriminalität zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie, sofern solche Informationen für die Ermittlung von Straftaten erforderlich sind (5683/98 – C4-0136/98 – 98/0906(CNS))⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0396/98),

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 304.

Dienstag, 17. November 1998

- A. unter Hinweis darauf, daß es sich als Vertreter der Interessen der Bürger Europas als Betroffener ansieht und sich deshalb von der Kommission mitaufgefordert betrachtet, seine Bemerkungen zu Anhang 2 der Mitteilung der Kommission abzugeben,
- B. in der Erwägung, daß Stellungnahmen aus der Branche verständlicherweise von deren Interesse geleitet sind,
1. stellt fest, daß die Branche nicht automatisch oder nur von sich aus die besten Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Fälschung beim unbaren Zahlungsverkehr trifft;
 2. weist darauf hin, daß ohne freiwillige Selbstverpflichtung oder gesetzliche Rahmenregelungen der Wettbewerb zur kostengünstigsten und nicht zur sichersten Variante von bargeldlosem Zahlungsverkehr führt;
 3. fordert die Kommission auf, über freiwillige Selbstverpflichtung der Branche, durch Gesetze oder durch andere Maßnahmen im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, daß
 - a) bei Kreditkarten
 - eine Prüfung des Antragstellers hinsichtlich Identität und Bonität stattfindet,
 - ein sicherer Weg für die Zustellung der Karte benutzt wird,
 - für bestimmte Handelsgüter eine Absenkung des Betrags erreicht wird, bei dessen Überschreiten der Händler um eine Autorisierung der Transaktion bei der Kreditkartenorganisation nachfragen muß,
 - der Magnetstreifen mit elektronischem Wasserzeichen oder ein Chip und das Foto des Berechtigten auf der Karte als Sicherheitsstandard eingeführt werden,
 - die Sicherheitsmerkmale bei allen Karten einheitlich gestaltet werden und das Personal an den Akzeptanzstellen im Beurteilen dieser Merkmale geschult wird,
 - die Karten beim Abheben am Geldautomaten das gleiche fälschungssichere Merkmal wie eine EC-Karte aufweisen müssen,
 - baldmöglichst entweder die Nutzung biometrischer Merkmale zusammen mit einer PIN oder ein Chip zusammen mit einer PIN statt der Unterschrift verbindlich gemacht werden,
 - b) bei der Verwendung von Kreditkarten im Internet
 - die Daten stets verschlüsselt übermittelt werden,
 - die Transaktion über einen Dritten vermittelt wird, der die Kreditkartendaten und das Händlerzertifikat überprüft (z.B. Secure Electronic Transaction, SET),
 - c) bei Bankautomaten
 - das Sicherheitsmerkmal auf der EC-Karte stets geprüft wird,
 - die Tastatur vor Einsicht und elektronischem Abhören geschützt ist,
 - die biometrische Identifizierung des Karteninhabers baldigst eingeführt wird,
 - d) beim online banking
 - die Banken zur Beratung der Kunden über Sicherheitsmaßnahmen (TAN nicht auf dem PC speichern, regelmäßige Paßwortänderung, Begrenzung der Transaktionshöhe, keine „Verbesserungen“ der Software aus dem Internet laden, Sicherheitseinstellungen der Browser beim Internetbanking etc.) verpflichtet werden,
 - die Software für online-banking hinsichtlich der Sicherheit zertifiziert wird,
 - die Identitätssicherung beim Internetbanking durch Zertifikate und asymmetrische Verschlüsselung gesichert sein muß,
 - baldmöglichst die Verschlüsselung hardwaremäßig durch eine Chiffrierkarte oder durch einen Chiffrierchip zwischen Tastatur und Rechner oder durch eine Chipkarte erfolgt,

Dienstag, 17. November 1998

- e) vor der breiten Verwendung digitalen Geldes
 - ein von der EU finanzierter ausführlicher Sicherheitstest stattfindet,
 - f) bei der Software
 - eine strikte Trennung zwischen Betriebssystem und Anwendungsfunktionen durchgesetzt und die Integration von Anwendungsprogrammen in ein Betriebssystem untersagt wird,
 - die Entwicklung und Markteinführung eines universell einsetzbaren, plattformunabhängigen, im Quelltext verfügbaren und auf Sicherheit ausgelegten Betriebssystems von der EU gefördert wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

III.

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro – Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98)0474 – C4-0527/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0474 – C4-0527/98),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0396/98),
- A. in der Erwägung, daß mit dem Inverkehrbringen des Euro als Bargeld ein nicht unbeträchtliches Fälschungsrisiko verbunden ist, zumal der Euro eine weite Verbreitung haben wird,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Fälschungsrisiko beim Euro insbesondere in seiner Anlaufphase, wenn die Bürger noch nicht damit vertraut sind, sehr hoch ist,
- C. in der Überzeugung, daß die Union deshalb ein effizientes System des Schutzes des Euro gegen Fälschung errichten muß,
1. erwartet, daß der Euro schnell als Reservewährung wie Dollar und Yen eine globale Verwendung finden wird;
 2. stellt fest, daß erfahrungsgemäß Währungen, die stabil sind und global auf den Märkten plaziert werden können, in größerem Umfang und organisiert gefälscht werden;
 3. teilt die Auffassung der Kommission, daß deshalb in den Mitgliedstaaten verschiedene Erfahrungen und Kenntnisse bei der Prävention und Strafverfolgung von Geldfälschung vorliegen;
 4. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Fälschungen in den Mitgliedstaaten anzufertigen, um zu ermitteln, wie ein einheitlicher strafrechtlicher Schutz in der Europäischen Union gewährleistet werden kann;
 5. ist der Ansicht, daß ein gleichwertiger Schutz vor Fälschungen des Euro im gesamten Gebiet der Europäischen Union zum Zeitpunkt seiner Einführung als Bargeld vorhanden sein muß, auch wenn noch nicht alle Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung eingeführt haben;
 6. erwartet, daß im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erweiterung die künftigen Mitglieder der Europäischen Union in die zu ergreifenden Maßnahmen so weit und so früh wie möglich einbezogen werden;
 7. unterstützt alle Bemühungen der Europäischen Zentralbank, hohe technische Sicherheitsstandards bei der Herstellung von Euro-Banknoten in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken, z.B. durch regelmäßige Qualitätskontrollen, sicherzustellen;
 8. verweist auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Herstellung von Euro-Münzen und drängt auf eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Schatzämter und Münzstätten, um sicherzustellen, daß alle technischen Sicherheitsstandards erfüllt werden;

Dienstag, 17. November 1998

9. unterstützt deshalb die Entwicklung einer in der Europäischen Union zwischen den Institutionen abgestimmten gemeinsamen Strategie gegen die Fälschung des Euro;
10. behält sich aber eine endgültige Bewertung der von der Kommission vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen den Institutionen bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer vertieften Prüfung und detaillierter Vorschläge der Kommission vor, zumal es sowohl beim Erlaß von Rechtsakten als auch beim Beschluß über den Haushalt mitwirken oder beteiligt sein wird;
11. stellt fest, daß sich bisher in den Mitgliedstaaten das organisierte Zusammenspiel zwischen Zentralbank, Bankensektor, Polizei und Justiz bewährt hat und daß deshalb Anpassungen an die neue europäische Realität diese erprobte Arbeitsteilung soweit als möglich übernehmen sollten;
12. würde es begrüßen, wenn die Europäische Zentralbank künftig
 - a) den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralbanken, dem Bankensektor und einschlägigen anderen Sektoren (z.B. Handel) organisieren würde,
 - b) eine Datenbank mit technischen Angaben über falsche Eurobanknoten und Münzen aufbauen und unterhalten würde, die für die nationalen Zentralbanken und die für die Bekämpfung der Geldfälschung zuständigen Behörden sowie für Europol zugänglich sein sollte;
13. fordert den Rat auf, unter Wahrung der Ziele von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens die Zuständigkeit von Europol für Geldfälschung zu ergänzen und die erforderlichen Regeln dafür festzulegen, daß eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Zentralbank und mit Interpol möglich wird;
14. ersucht die Kommission,
 - a) einen Vorschlag für ein fachübergreifendes Schulungsprogramm sowohl für die mit der Bekämpfung der Geldfälschung befaßten Beamten als auch für die Sektoren Banken und Handel, gegründet auf die Artikel 100 a, 127 und 209 a des EG-Vertrags, vorzulegen,
 - b) im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit — nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam — einen Katalog von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Geldfälschung vorzulegen, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten als Straftat erfaßt werden sollen, wobei die gemeinsame Definition bestimmter strafbarer Handlungen wesentlicher erscheint als die Festlegung eines einheitlichen Mindeststrafmaßes,
 - c) auf der Grundlage dieser gemeinsamen Definitionen einen Vorschlag für ein Informationssystem zum schnellen Datenaustausch zwischen den mit der Bekämpfung der Geldfälschung befaßten Behörden vorzulegen, wobei sich das Europäische Parlament ausdrücklich vorbehält, zu prüfen, an welcher Stelle diesen Daten sinnvollerweise in einer Datenbank zusammenlaufen sollen und wie sie mit dem Meldesystem von Interpol kompatibel gemacht werden können,
 - d) zu prüfen, ob ein Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Abkommen über Falschmünzerei aus dem Jahre 1929 sinnvoll und möglich ist;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, Europol und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

5. MED-Affäre

A4-0404/98

EntschlieÙung zu den Auswirkungen der MED-Affäre

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 206 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

Dienstag, 17. November 1998

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Juli 1997 zu dem Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes über die Mittelmeerprogramme (Bemerkungen gemäß Artikel 188 c Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags) zusammen mit den Antworten der Kommission (C4-0512/96) ⁽¹⁾ und seine EntschlieÙung vom 31. März 1998 zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0404/98),
- A. in Kenntnis des vorläufigen Abschlußberichts über die Finanzprüfung der Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern (MED-Programme), der im August 1998 fertiggestellt wurde und für den 233 der insgesamt 496 mit Mitteln der Gemeinschaft geförderten Projekte überprüft worden sind,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß die Finanzprüfer zu dem Ergebnis kamen, daß bezogen auf einen Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die überprüften Projekte in Höhe von 36,6 Millionen Ecu rund 4 Millionen wiedereinzuziehen sind,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß die Finanzprüfer weiter zu dem Ergebnis kamen, daß darüber hinaus für mehr als ein Drittel der von den Projekten gemeldeten Ausgaben in Höhe von rund 60 Millionen Ecu noch nicht klar ist, ob sie anerkannt werden können, und daß dies gegebenenfalls zu zusätzlichen Wiedereinziehungen in Millionenhöhe führen kann,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die zuviel gezahlten Zuschüsse der Gemeinschaft sowie die Ausgaben, bei denen Zweifel bestehen, ob sie anerkannt werden können, sich nicht gleichmäßig auf alle Projekte verteilen, sondern daß es bestimmte Projekte gibt, bei denen besonders hohe Beträge in Zweifel stehen oder wiedereinzuziehen sind, die in diesen Fällen zum Teil weit mehr als 50 Prozent der gezahlten Zuschüsse ausmachen,
- E. in der Erwägung, daß in diesen Fällen zumindest ein Anfangsverdacht besteht, daß es zu gravierenden Unregelmäßigkeiten gekommen ist,
- F. in der Erwägung, daß auch einige der nach Besuchen vor Ort von den Finanzprüfern erstellten Prüfberichte Anhaltspunkte für gravierende Unregelmäßigkeiten enthalten,
- G. in Kenntnis der Tatsache, daß in insgesamt 26 Fällen den von der Kommission beauftragten Finanzprüfern die Auskunft bzw. die Einsicht in die Projektunterlagen verweigert wurde oder die Projektpartner unauffindbar waren,
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß die Prüfer zu dem Ergebnis kamen, daß die von der Kommission mit der Finanzverwaltung beauftragte Agentur für die transmediterranen Netze (ARTM) insgesamt gesehen keine ausreichende Kontrolle über die finanzielle Abwicklung der geförderten Projekte hatte, daß Anfragen aus den Projekten zum Teil nicht beantwortet wurden, daß die Korrespondenz mit den Projekten nicht ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt wurde und daß sich nicht klären ließ, ob die von ARTM eigens entwickelte Datenbank zum Management der Projekte auch tatsächlich genutzt wurde,
- I. in Kenntnis der Tatsache, daß ARTM auf Betreiben der Kommission von externen Beratern als internationale Vereinigung des belgischen Rechts ohne Erwerbzzweck gegründet worden war und zu diesem Zweck von der Kommission weitreichende Befugnisse übertragen bekam, ohne daß es nach den Feststellungen des Rechnungshofes ⁽³⁾ dafür eine klare Rechtsgrundlage gab, ohne daß es in dieser Frage zumindest eine Grundsatzentscheidung der Kommission gab und ohne daß die zuständige Generaldirektion auch nur eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Kommission abwartete oder die Finanzkontrolle informierte, bevor der erste Vertrag mit ARTM unterzeichnet wurde,
- J. in Kenntnis der Tatsache, daß nach den Feststellungen der Finanzkontrolle der Kommission insgesamt 16 Verträge für technische Hilfe vergeben wurden, daß dies in zehn Fällen ohne vorherige Ausschreibung erfolgte und daß es bei den sechs per Ausschreibung vergebenen Verträgen zu Verstößen gegen die Regeln kam, die sich zum Vorteil derjenigen Büros für technische Hilfe auswirkten, die vorher in den Verfahren ohne Ausschreibung bereits Verträge erhalten hatten,

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 263.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 43.

⁽³⁾ ABl. C 240 vom 19.8.1996, S.1.

Dienstag, 17. November 1998

- K. in Kenntnis der Tatsache, daß bis April 1995 zwei der vier Verwaltungsratsmitglieder von ARTM zugleich Leiter der beiden durch eine Kapitalbeteiligung miteinander verbundenen Büros für technische Hilfe waren, die via ARTM den Löwenanteil der im Rahmen der MED-Programme vergebenen Verträge für technische Hilfe erhielten, und daß somit über mehrere Jahre hinweg ein offensichtlicher Fall von Interessenverquickung vorlag,
- L. in Kenntnis der Tatsache, daß ARTM Verträge in direkter Absprache an diese Büros für technische Hilfe vergeben hat, wobei die beiden durch die erwähnten Verträge begünstigten Firmen an den Sitzungen der Mittelbindungsausschüsse (comités d'engagement) teilnahmen, die dies genehmigten,
- M. in Kenntnis der Tatsache, daß dieselben Büros für technische Hilfe im Rahmen der Durchführung des MED-Invest-Programms den Auftrag für die Durchführung von zwei Vorhaben im Wert von 270 000 Ecu bzw. 450 000 Ecu erhielten, ohne daß eine Ausschreibung oder irgendein Auswahlverfahren stattgefunden hätte,
- N. in Kenntnis der Tatsache, daß die beiden erwähnten Verwaltungsratsmitglieder von ARTM erst dann zum Ausscheiden aus dem Leitungsgremium von ARTM bereit waren, als die von ihnen hierfür zur Bedingung gemachte Forderung erfüllt war und ihre Firmen neue Verträge für technische Hilfe erhalten hatten,
- O. in Kenntnis der Tatsache, daß eine Untersuchung der Finanzkontrolle über die Vergabe dieser Verträge klare Anhaltspunkte dafür ergab, daß die betreffenden Auswahlverfahren manipuliert worden sein könnten, um die Verträge den Firmen der erwähnten Verwaltungsratsmitglieder zuzuschancen,
- P. in der Erwägung, daß somit Bedienstete der Kommission aktiv am Entstehen und Funktionieren eines Systems mitgewirkt haben, das eine korrekte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel unmöglich machte, zu zusätzlichen Kosten und zu erheblichen Entgleisungen führte und in der Folge einen wichtigen Bereich der gemeinschaftlichen Mittelmeerpolitik über Jahre hinweg diskreditiert und lahmgelegt hat,
- Q. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission von ARTM und den Büros für technische Hilfe inzwischen eine Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge in Höhe von insgesamt fast 2,2 Millionen Ecu verlangt hat, bisher aber nur ein Teil dieses Betrages zurückgezahlt wurde,
- R. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission lediglich den Teil des Dossiers an die italienischen Justizbehörden übergeben hat, wo nach Einschätzung der Finanzkontrolle ein Betrugsverdacht gegen eine der beteiligten Firmen besteht, aber der wiederholten Forderung des Parlaments⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, das gesamte Dossier den zuständigen Justizbehörden zu übermitteln, damit diese in der Lage sind, selbst über die Frage ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen zu prüfen,
- S. in der Erwägung, daß in Anbetracht dieses Versäumnisses der Kommission der unter Umständen strafrechtlich relevante Charakter der Interessenverquickung, die im vorliegenden Fall mehrere Jahre währte, sowie die Umstände, die zu dieser Interessenverquickung geführt haben, nicht geklärt wurden und sich die Kommission damit dem Verdacht aussetzt, möglicherweise strafrechtlich relevante Vorgänge vertuschen zu wollen, weil darin auch ihre Bediensteten verwickelt sein könnten,
- T. in der Erwägung, daß dieser Verdacht auch durch die Art und Weise genährt wird, wie die administrative Untersuchung in dieser Angelegenheit durchgeführt wurde:
- die administrative Untersuchung wurde gegenüber dem Parlament als Vorstufe für mögliche Disziplinarverfahren angekündigt, dann aber zu einem Ersatz für ein Disziplinarverfahren umfunktioniert; die Änderung des Untersuchungsauftrags wurde vom Generalsekretär der Kommission mit vorheriger Zustimmung des für Personalfragen zuständigen Kommissionsmitglieds angeordnet;
 - die mit der Untersuchung betrauten Generaldirektoren kamen zu der Schlußfolgerung, sie hätten keinerlei Tatbestände zu Lasten der betroffenen Beamten ermitteln können, wonach diese sich des Betrugs oder der ungerechtfertigten Bereicherung schuldig gemacht hätten; damit haben sich die Generaldirektoren eine Zuständigkeit angemaßt, die ihnen keinesfalls zukam, denn die Untersuchung der Frage, ob strafbare Handlungen vorliegen, gehört in die Hände der Justiz; sie darf nicht von Beamten der Kommission entschieden werden;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 3 seiner obengenannten Entschließung vom 17.7.1997 sowie die Ziffern 3 und 4 seiner obengenannten Entschließung vom 31.3.1998.

Dienstag, 17. November 1998

- c) die mit der Untersuchung betrauten Generaldirektoren kamen weiter zu der Schlußfolgerung, daß die festgestellten Mißstände auf ungenügende Managementleistungen zurückzuführen waren; sie waren der Auffassung, daß die Vorfälle nicht schwerwiegend genug seien, um etwaige disziplinarische Schritte zu rechtfertigen, weil keine vorsätzliche Verletzung von Finanzbestimmungen oder anderen Vorschriften vorgelegen habe; mit dieser Schlußfolgerung haben sie gegen Geist und Buchstaben des Statuts verstoßen, das in seinem Artikel 86 ausdrücklich vorsieht, daß Disziplinarverfahren auch bei fahrlässigem Fehlverhalten von Beamten eröffnet werden können;
- U. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission dieses Ergebnis der administrativen Untersuchung billigend zur Kenntnis genommen hat,
- V. in Kenntnis der Tatsache, daß der Präsident der Kommission es in einem Schreiben an den Präsidenten des Parlaments am 7. Juli 1998 abgelehnt hat, die im Rahmen der administrativen Untersuchung erstellten Befragungsprotokolle zugänglich zu machen,
- W. in der Erwägung, daß es damit unmöglich ist, Art und Umfang der administrativen Untersuchung zu überprüfen oder nachzuvollziehen, inwieweit die Schlußfolgerungen tatsächlich im Einklang mit dem Ergebnis der Befragungen stehen,
- X. in der Erwägung, daß auch dies den Verdacht nährt, daß die Kommission in dieser Angelegenheit etwas zu verheimlichen hat,
- Y. in der Erwägung, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Rechtsprechung ausdrücklich auf die Verpflichtung der Kommission zur loyalen Zusammenarbeit mit den nationalen Justizbehörden hingewiesen hat und daß diese Verpflichtung im vorliegenden Fall gerade auch deshalb gelten muß, weil es klare Anhaltspunkte dafür gibt, daß auch gegen europäische Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge verstoßen wurde,
1. bekräftigt seine Auffassung, daß es in Fällen wie diesem den nationalen Justizbehörden überlassen werden muß, selbst über die Frage ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen;
 2. fordert die Kommission ein drittes und letztes Mal auf, in der MED-Affäre das gesamte Dossier einschließlich neuer, zusätzlicher Beweismittel für schwere Unregelmäßigkeiten den Justizbehörden in Belgien, Frankreich und Italien zu übermitteln, und nicht wie bisher nur Teile daraus;
 3. setzt der Kommission dafür eine Frist bis zum 1. Dezember 1998;
 4. wird die Möglichkeit prüfen, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Elemente des Dossiers den Justizbehörden zu übermitteln und im Rahmen des Entlastungsverfahrens 1996 gegen die Kommission Klage wegen Untätigkeit gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags zu erheben, falls die Kommission dieser Aufforderung erneut nicht nachkommt;
 5. erwartet von der Kommission, daß sie die volle Verantwortung dafür übernimmt, daß sie durch ihre Billigung der unkorrekt durchgeführten administrativen Untersuchung an Glaubwürdigkeit in Disziplinarfragen verloren hat; erwartet von der Kommission ferner, daß sie die notwendigen Schritte unternimmt, um ihre Glaubwürdigkeit wiederherzustellen;
 6. erwartet von der Kommission, daß sie Umfang und Charakter künftiger administrativer Untersuchungen strikt auf die Feststellung von Tatsachen beschränkt und sie nicht zu einem Ersatz für Disziplinarmaßnahmen umfunktioniert;
 7. fordert die Kommission auf, seinem zuständigen Ausschuß die Protokolle der administrativen Untersuchung zugänglich zu machen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß laut Artikel 206 des EG-Vertrages die Kommission verpflichtet ist, ihm im Rahmen des Entlastungsverfahrens alle nötigen Informationen vorzulegen;
 8. bekräftigt Ziffer 18 seiner obengenannten Entschließung vom 31. März 1998 und fordert die Kommission erneut auf, jene Akteure von der Teilnahme an den neuen Programmen der dezentralisierten Zusammenarbeit auszuschließen, die in der Vergangenheit eine Kofinanzierungsverpflichtung eingegangen sind, ohne dieser Verpflichtung nachzukommen; fordert die Kommission auf, die Beträge, die im Rahmen der laufenden Finanzprüfung als eintreibbar eingestuft werden, vollständig beizutreiben und dabei strenge Maßstäbe anzulegen; fordert die Kommission auf, ihm bis zum 1. Dezember 1998 einen Bericht über die Schritte vorzulegen, die sie im Anschluß an die Finanzprüfung unternommen hat;

Dienstag, 17. November 1998

9. erinnert daran, daß die MED-Affäre einer der Gründe war, die zum Aufschub der Entlastung für 1996 geführt haben;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rechnungshof zu übermitteln.

6. Bekämpfung des organisierten Verbrechens

A4-0376/98

Entschließung zu dem Entwurf für eine Entschließung des Rates über Leitlinien und Maßnahmen zur Prävention organisierter Kriminalität im Hinblick auf die Etablierung einer umfassenden Strategie zu deren Bekämpfung (9986/98 – C4-0494/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs für eine Entschließung des Rates (9986/98 – C4-0494/98),
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 1997 zu diesem Aktionsplan ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel B, F, K.1 Nummern 5 und 7 bis 9, K.3 Absatz 2 und K.6 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Artikel 2, 6 und 29 des EU-Vertrags in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung, wobei insbesondere Artikel 29 die Zuständigkeit der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität unterstreicht und dies als wesentliche Voraussetzung für den schrittweisen Aufbau eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ansieht,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Januar 1994 zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und ihre Verbindungen zur organisierten Kriminalität ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 1998 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung von Korruption ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung, die am 9. Oktober 1997 vom Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten mit Vertretern der italienischen Anti-Mafia-Organisation LIBERA organisiert wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0376/98);
- A. mit der Feststellung, daß der Rat die von ihm in seiner obengenannten Entschließung vom 20. November 1997 nachdrücklich erhobene Forderung, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität verstärkt auch präventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen, aufgegriffen hat und nun einen Versuch unternimmt, diese Lücke des Aktionsplans zu schließen,
- B. in der Überzeugung, daß es aufgrund der vielfältigen Betätigungsformen der organisierten Kriminalität nicht ausreicht, sich bei den Gegenmaßnahmen auf einzelne Ansätze (etwa nur auf die Repression) oder auf einzelne Aspekte (etwa nur auf die Drogenkriminalität) zu beschränken, weshalb man dem Bestehen ebenso wie dem Entstehen von organisierter Kriminalität so umfassend wie möglich entgegenwirken muß,
- C. in der weiteren Überzeugung, daß der Kampf gegen die organisierte Kriminalität grenzüberschreitend geführt werden muß, weshalb Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich sind, weil rein nationale Gegenmaßnahmen bei weitem nicht ausreichen,

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 183.

⁽³⁾ ABl. C 20 vom 24.1.1994, S. 158.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 17. November 1998

- D. in der darauf aufbauenden Überzeugung, daß der Kampf gegen die organisierte Kriminalität in einem möglichst umfassenden und kohärenten Gesamtkonzept stattfinden muß, das sowohl präventive als auch repressive Gesichtspunkte berücksichtigt, weshalb der Entwurf mit dem Aktionsplan nicht in Konkurrenz treten oder diesen gar ersetzen, sondern vielmehr dessen grundlegende Zielrichtung verstärken soll,
- E. in dem großen Bedauern allerdings, daß die Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsplans nur sehr schleppend erfolgt (so wurden bislang erst die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 15, 19, 21 und 22 vollständig umgesetzt) und nicht unbeträchtlich hinter den zeitlichen Vorgaben zurückbleibt: So wurden die — mittlerweile bereits abgelaufenen — Termine zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen 6, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 20 und 23 nicht eingehalten (der Europäische Rat in Cardiff hat nur für die Empfehlung 6 die Frist zur Umsetzung auf Ende 1998 erstreckt); bei den Empfehlungen 7, 8, 13, 14, 18, 25, 26, 29 und 30 ist es bereits jetzt absehbar, daß ihre vollständige Umsetzung aller Voraussicht nach nicht, wie vom Aktionsplan vorgegeben, bis Ende 1998 erfolgen wird,
- F. unter Betonung der Notwendigkeit, eine Unterscheidung zwischen den Konzepten der organisierten Kriminalität und der Alltagskriminalität beizubehalten, jedoch unter Hinweis auf die Verbindungen und Verflechtungen, die in vielfältigen Formen zutage treten,
- G. in der wachsenden Sorge, daß die Bereitschaft zu raschen und effizienten Gegenmaßnahmen auf europäischer Ebene mit dem Tempo, in dem sich die organisierte Kriminalität in Europa bildet und ausbreitet, offenbar nicht Schritt hält, weshalb einzelne Mitgliedstaaten — und damit zugleich die Europäische Union selbst — immer stärker der Gefahr ausgesetzt werden, von der organisierten Kriminalität zumindest in Teilbereichen durchsetzt bzw. unterwandert zu werden,
- H. in der Meinung, daß der Entwurf nur als erste Annäherung an die äußerst komplexe Problematik der Prävention anzusehen ist, der nur einen Ausgangspunkt, sicherlich aber nicht den Endpunkt der Befassung mit Fragen der Prävention darstellen kann,
- I. in der Überzeugung, daß insbesondere die Beiträge der Bürgergesellschaft im Kampf gegen die organisierte Kriminalität gestärkt werden müssen und daß die Maßnahmen zur Prävention der Korruption — wegen der besonderen Gefahren, die für den demokratischen Rechtsstaat und die marktwirtschaftliche Ordnung entstehen, wenn die organisierte Kriminalität mit Hilfe von Korruption in die öffentliche Verwaltung oder legale Wirtschaft einzudringen vermag — von herausragender Bedeutung sind,
- J. in dem Bewußtsein, daß präventive Maßnahmen gegen organisierte Kriminalität teilweise zur Vorverlagerung staatlicher (Eingriffs-)Politik führen, die auch die Gefahr des Ausbaus staatlicher Überwachung in sich birgt, wenn nicht zugleich wirksame Korrektive und Eingriffsbegrenzungen geschaffen werden, die die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation hinreichend gewährleisten,
- K. mit der Schlußfolgerung, daß auch Maßnahmen der Vorbeugung — insbesondere soweit sie sich technologisch-elektronischer Methoden bedienen — den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen müssen, somit also gegenüber dem verfolgten Ziel verhältnismäßig zu sein haben und über einen angemessenen und wirksamen Mechanismus zur Verhinderung von Mißbräuchen (gerichtliche und parlamentarische Kontrolle) verfügen müssen,
1. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsplans zügiger als bisher voranzutreiben und überall dort, wo das Zieldatum bereits überschritten ist, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fristablauf zu erbringen;
 2. begrüßt den Entwurf einer — den Aktionsplan ergänzenden — Entschließung, die mit Hilfe von präventiven Maßnahmen die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern versucht; begrüßt den umfassenden Ansatz und den dem Aktionsplan nachempfundenen Aufbau des Entwurfs (Leitlinien und konkrete Maßnahmen); fordert den Rat auf, so wie beim Aktionsplan zu jeder Leitlinie eine oder mehrere korrespondierende Maßnahmen zu entwickeln und jeweils die Zuständigkeit und das Zieldatum für deren Umsetzung klar festzulegen;
 3. bedauert, daß der Entwurf wenig konkrete Maßnahmen enthält; fordert deshalb den Rat auf, den Entwurf insofern zu ergänzen und dabei jeweils präzise Forderungen, konkrete Empfehlungen und direkte Handlungsanleitungen vorzusehen und bloß deskriptive Bekräftigungen bestimmter Haltungen ohne operativem Auftrag bzw. Absichtserklärungen, etwas bloß prüfen zu wollen, zu vermeiden;

Dienstag, 17. November 1998

4. fordert den Rat auf, auch die beitrittswilligen Länder sowie (zumindest) die angrenzenden Drittstaaten in diese Präventionsstrategie gegen organisierte Kriminalität und in die gemeinsame Ausarbeitung eines konkreten Kooperationsprogramms mit einzubinden, das zumindest den Informations- und Datenaustausch, Leitlinien für gemeinsame Standards und Methoden der Prävention, Erkenntnisaustausch, Erfahrungsaustausch, Forschung sowie jede andere angemessene Maßnahme zur Verfolgung des Ziels beinhaltet;
5. ist der Ansicht, daß die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität parallel zu einer schrittweisen Berücksichtigung der Achtung der Rechte auf Verteidigung, des Schutzes der Zeugen und des Schutzes der individuellen und verfahrensrechtlichen Garantien entwickelt werden muß;
6. ist überzeugt von der Bedeutung einer seriösen, objektiven und permanenten Beteiligung der Medien an der Informations- und Sensibilisierungsarbeit im Zusammenhang mit den Gefahren der organisierten Kriminalität für die Demokratie und den Rechtsstaat, für die Freiheit und die Menschenrechte;
7. betont insbesondere die Bedeutung der Durchführung von Programmen in folgenden Bereichen: Anleitung zur Aufdeckung von Betrugsfällen, Einführung von Verhaltenskodizes für die anfälligen Berufe (insbesondere die in Empfehlung 12 des Aktionsplans genannten Berufe), Ausweitung der Anmeldepflicht der Finanzinstitute bei verdächtigen Transaktionen auf Angehörige von Berufen, deren Tätigkeit mit einem erheblichen Risiko der Geldwäsche verbunden ist, Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausgaben für illegale Zwecke wie aktive Bestechung; fordert die Kommission insbesondere auf, so rasch wie möglich Ideen sowie konkrete und effektive Maßnahmen für eine interne Reform zu unterbreiten;
8. betont die besondere Bedeutung der Bürgergesellschaft bei der Prävention des Verbrechens im allgemeinen und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sie bei ihren vielfältigen Bemühungen um Wahrnehmung der Eigenverantwortung nachhaltig zu unterstützen, etwa durch:
 - gezielte Vorkehrungen in der Arbeits-, Gesundheits- (unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Drogenabhängigkeit), Sozial-, Bildungs-, Ausbildungs-, Kultur-, Jugend- und Familienpolitik, um Bedingungen und Ursachen von Verbrechen positiv zu beeinflussen (Verringerung kriminalitätsbegünstigender und Förderung kriminalitätshemmender Faktoren),
 - Förderung einer kreativen Städteplanung, die der Kriminalität den Boden entzieht, die das Zusammenleben begünstigt und die Präventionsbedürfnisse berücksichtigt, einschließlich der Gestaltung des städtischen Umfeldes und Förderung einer kriminalitätsabwehrenden Architektur (Erschwerung von Gelegenheiten für Rechtsbrüche), nachträgliche Korrektur städteplanerischer Versäumnisse (Slums, Wohnghettos), Ersetzung der heutigen Massenunterbringung von Flüchtlingen in nicht ausreichend strukturierten Stadtgebieten — häufig sogar im Freien — durch die Schaffung organisierter Zeltstädte mit ausreichenden sanitären Vorrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen, Nahrungsmittelversorgung etc.,
 - Betonung der Bedeutung und der Verbindung zwischen den neuen Vorschlägen und der Empfehlung 9 des Aktionsplans, die vorsieht, daß die vom Europäischen Sozialfonds und vom Programm URBAN gebotenen Möglichkeiten mobilisiert werden, um zu verhindern, daß die Großstädte der Union zu bevorzugten Plätzen der organisierten Kriminalität werden und durch die Verbesserung des Informationsaustauschs über die Projekte, die sich in diesem Bereich als nützlich erwiesen haben,
 - Beseitigung der sozialen Desorganisation und Stärkung der Beziehungen im sozialen Nahraum (Förderung der Bildung von Mietergemeinschaften, Belebung von Nachbarschaftskontakten), wodurch auch die informelle soziale Kontrolle erhöht werden kann („Neighbourhood Watch“),
 - Stärkung des Gemeinschaftssinns (Förderung des freiwilligen Einsatzes für gesellschaftspolitische Ziele, der Wertevermittlung durch private Sozialisations- und Integrationssystemen wie Familien, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Freizeitvereine), Stärkung des Selbstwertgefühls und der individuellen Verbundenheit mit sozialkonformen Werten und Zielen sowie der Bereitschaft, dafür auch einzutreten (Zivilcourage),
 - Integration marginalisierter Gruppen (Einbindung der Minderheiten in den sozialen und politischen Dialog, Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene nach einer bestimmten Dauer des legalen Aufenthalts nach den gleichen Modalitäten wie für die Staatsangehörigen der Europäischen Union),
 - Förderung der Bildung von Gremien mit präventiven Zielen auf lokaler und regionaler Ebene (Räte zur Verbrechensvorbeugung),
 - umfassende Aufklärung über das wahre Wesen krimineller Organisationen, um die Anfälligkeit zu deren passiven Duldung bzw. aktiven Unterstützung zu vermindern,

Dienstag, 17. November 1998

- Förderung und Unterstützung von Aktionen und Projekten, die Anleitungen zur Einhaltung der Gesetze enthalten, unter besonderer Berücksichtigung von Initiativen der lokalen Stellen und der Bürgergesellschaft sowie ihrer Organisationen und Vereinigungen; diese Initiativen müssen dort gefördert werden, wo die Präsenz bzw. die Gefahr der organisierten Kriminalität am stärksten ist und ihre Verbindungen zur Alltagskriminalität am engsten sind,
 - problem- und gemeinschaftsorientierte Polizeiarbeit (community policing), die nicht erst auf bereits entstandene Probleme reagiert, sondern die Probleme im voraus zu erkennen und analysieren versucht, die Bürger aufklärt und berät und die auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei und der Wohnbevölkerung erleichtert („bürgernahe Polizei“),
 - Stärkung der Aussage- und Kooperationsbereitschaft von Bürgern vor Polizei und Justiz (z.B. Zeugenschutz),
 - Betreuung Bedürftiger (z.B. Unterstützung von delinquenzgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien, Bereitstellung von Therapieplätzen für Drogenabhängige in ausreichender Anzahl),
 - Maßnahmen zur Verringerung der Rückfallswahrscheinlichkeit von Straftätern (Vermeidung von Stigmatisierung insbesondere bei Ersttätern; stärkere Gewichtung von diversionellen Reaktionsformen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Geld- oder Arbeitsleistung zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, soziale Trainingskurse; Stärkung der (Re-)Sozialisierungsbemühungen bei Wiederholungstätern; sozialpsychologische Betreuung von Häftlingen; sorgfältige Entlassungsvorbereitung etc.);
 - Etablierung von Opferhilfs- und -behandlungsprogrammen;
 - Einführung und/oder Verstärkung der Maßnahmen zur Verhütung jeder Art von Kinder- und Frauenhandel,
 - wirksame Bekämpfung von Problemen, die zur Entwicklung von Bettelari zu führen, insbesondere bei Kindern (Kinder, die an Verkehrsampeln betteln),
 - Bekämpfung des organisierten Frauenhandels, einschließlich des Handels mit jungen Mädchen, und der illegalen Prostitution durch Ausweitung der Zusammenarbeit mit den Ländern, in denen diese Organisationen beheimatet sind;
9. fordert den Rat auf, die Erkenntnis, Transparenz und Kontrolle seien präventiv wirksame Vorkehrungen gegen Korruption und organisierte Kriminalität, in operativen Maßnahmen umzugießen und die Einführung dieser beiden Prinzipien bei allen bedeutsamen Entscheidungsabläufen in Verwaltung, Wirtschaft und Politik als allgemeines demokratisches Prinzip zu unterstützen;
10. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Reform der Strukturfonds oder sonstiger regionaler Interventionsprogramme Projekten zur Verbrechensverhütung Vorrang einzuräumen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieuung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitriftswilligen Staaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 17. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 17. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alavanos, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barhet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Candal, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Carozzo, Cars, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Melo, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Mégret, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mottola, Müller, Mulder, Murphy, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailier, Paisley, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Klinische Prüfungen – Bericht Amadeo A4-0407/98**Änderungsantrag 28*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Böge, Chanterie, Dimitrakopoulos, Posselt

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis, Martin Philippe-Armand

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(–)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Elmalan

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Formentini, Moretti, Musumeci, Parigi, Tatarella

Dienstag, 17. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Rauti

PPE: Imaz San Miguel, Schiedermeier

PSE: Roth-Behrendt

Fälschungsbekämpfung — Schutz des Euro — Bericht Schmid A4-0396/98

Änderungsantrag 14

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Dillen, Hager, Kronberger, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter,

Dienstag, 17. November 1998

Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

GUE/NGL: Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Formentini, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Paisley, Stirbois, Vanhecke

PSE: Palm

V: Hautala

(O)

I-EDN: Bonde, Buffetaut, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Striby

NI: Féret, Rauti

MED-Affäre — Bericht Fabra Valles A4-0404/98

Änderungsantrag 2

(+))

ELDR: Lindqvist, Nordmann

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

Dienstag, 17. November 1998

NI: Antony, Blot, Dillen, Formentini, Hager, Kronberger, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Ferber, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Garosci, Gillis, Glase, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Pex, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Todini, Trakatellis, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Gutiérrez Díaz

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bianco, Camisón Asensio, Castagnetti, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Elles, Estevan Bolea, Fernández-Albor, Fernández Martín, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Graziani, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Jackson, McMillan-Scott, Malerba, Mottola, Palacio Vallelersundi, Parodi, Perry, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Porto, Provan, Redondo Jiménez, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Stevens, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

(O)

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella**PPE:** De Melo, Donnelly Brendan Patrick, Fabra Vallés, Filippi, Habsburg-Lothringen, Kellett-Bowman, Lambrias, Oomen-Ruijten, Peijs, Pirker, Rack, Rübig, Schierhuber, Stenzel, Tindemans**PSE:** Klironomos, Titley**UPE:** Caccavale*Bekämpfung des organisierten Verbrechens – Bericht Cederschiöld A4-0376/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Bertinotti, Camero González, Castellina, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas**I-EDN:** Blokland, Bonde, van Dam, Nicholson, Sandbæk**NI:** Formentini, Hager, Kronberger, Moretti, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky**PPE:** Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Lambrias, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Martens, Mendes Bota, Menrad, Mottola, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schlüter, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viceconte, Viola, Virgin**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

UPE: Andrews, Caccavale, Collins Gerard, Crowley, Gallagher, Hyland, Marin

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Martinez, Musumeci, Parigi, Tatarella, Vanhecke

PPE: Böge, Ferber, Flemming, Florenz, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Glase, Gomolka, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Liese, Lulling, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Mayer, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Pack, Piha, Pirker, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Stenzel, Tillich, Verwaerde, Wieland, von Wogau

UPE: Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Daskalaki, Donnay, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

I-EDN: Jensen Lis

NI: Angelilli

PPE: Nassauer, Palacio Vallelersundi

Mittwoch, 18. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 18. NOVEMBER 1998

(98/C 379/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen die Abgeordneten:

— Falconer, der auf seine Wortmeldung, in der er gefordert hatte, die Fernsehaufnahmen am Eingang zum Plenarsaal einzustellen (*Teil I Punkt 10*) zurückkommt und mitteilt, er habe am Vortag einen Kameramann beobachtet, der in den Fluren rückwärtsgehend einen Abgeordneten filmte und damit seine eigene Gesundheit und die anderer gefährdete; er findet solches Verhalten schädlich für das Ansehen des Parlaments und bittet den Präsidenten einzuschreiten, damit solches in Zukunft unterbunden wird (der Präsident erklärt, dies werde geprüft);

— Posselt, der auf seine Wortmeldung vom Montag betreffend die Streichung der Fragestunde an den Rat von der Tagesordnung und die diesbezügliche Antwort des Präsidenten (*Punkt 10 des Protokolls vom 16. November*) zurückkommt und daran erinnert, daß Artikel 41 GO bestimmt: „Fragestunden mit Anfragen an den Rat und an die Kommission finden auf jeder Tagung... statt.“; er meint daher, es handele sich um einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung und die Fragestunde an den Rat hätte auch ohne entsprechenden Antrag einer Fraktion auf der Tagesordnung bleiben müssen (der Präsident antwortet, daß dieselbe GO-Bestimmung auch vorsieht, daß Fragestunden „zu vom Parlament auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten festgelegten Zeitpunkten“ stattfinden und daß es in diesem Fall keinen Vorschlag der Konferenz der Präsidenten gegeben hat, eine Fragestunde an den Rat auf die Tagesordnung zu setzen; er nimmt jedoch die Ausführungen des Redners zur Kenntnis und erklärt, er werde den Geschäftsausschuß bitten, eine Auslegung zu der zitierten Bestimmung zu liefern; schließlich erläutert er, daß die Lage deshalb schwierig ist, weil nach der Praxis der Rat nur an einem Tag der Tagung anwesend ist, und erklärt, er werde beim Trilog den Rat bitten, auch an anderen Tagen anwesend zu sein, damit das Parlament nicht gezwungen ist, die Fragestunde am Mittwoch abzuhalten);

— Hardstaff, die zur Wortmeldung von Herrn Falconer mitteilt, sie habe am Vortag ein Kamerateam beobachtet, das das Personal des Parlaments dabei filmte, wie es Transportkisten aus Metall transportierte, und meint, dies sei für eine Sendung bestimmt, in der die Arbeit des Parlaments herabsetzend dargestellt werden solle (der Präsident antwortet, er werde bei der GD III alle Informationen einholen, um den Abgeordneten Hardstaff und Falconer ausführlich antworten zu können).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Imbeni, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß mitteilt, daß am späten Vorabend die Vermittlung über das Fünfte Forschungsrahmenprogramm erfolgreich abgeschlossen werden konnte; er erklärt, dieses Ergebnis habe nach langer und schwieriger Arbeit erzielt werden können, und dankt den Mitgliedern der Delegation für ihre Mitarbeit (der Präsident schließt sich diesem Dank an);

— De Clercq, Vorsitzender des Rechtsausschusses, der mitteilt, daß sein Ausschuß am Vorabend nach einer langen Abstimmung den Bericht über das Abgeordnetenstatut angenommen hat, und den Ausschußmitgliedern und insbesondere dem Berichterstatter für die vollbrachte Arbeit dankt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat von der Kommission folgende Dokumente erhalten:

a) Vorschläge und Mitteilungen:

— Mitteilung an den Rat: Europäische Strategie für die Türkei — Erste operative Vorschläge der Kommission (KOM(98)0124 — C4-0634/98)

Ausschußbefassung:
federführend AUSW
mitberatend: AUWI

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(98)0637 — C4-0638/98)

Ausschußbefassung:
federführend WIRT
mitberatend: AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 109 Abs. 4 EGV

b) die folgenden Dokumente:

— Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 — Politische Prioritäten (KOM(98)0604 — C4-0635/98)

Ausschußbefassung: zur Information an sämtliche betroffenen Ausschüsse

— Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 — Neue Gesetzgebungsiniciativen (KOM(98)0609 — C4-0636/98)

Ausschußbefassung: zur Information an sämtliche betroffenen Ausschüsse

Mittwoch, 18. November 1998

— Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 — Bericht über der Umsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission für 1998 (KOM(98)0610 — C4-0637/98)

Ausschlußbefassung: zur Information an sämtliche betroffenen Ausschüsse

3. Beschlüsse des Umweltausschusses (Einwände gegen Durchführungsmaßnahmen)

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 1998 hat der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz beschlossen, dem Parlament zu empfehlen, einen förmlichen Einwand hinsichtlich der folgenden vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahme zu formulieren:

— Vorschlag für einen Beschluß der Kommission über die Vermarktung von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L. line MON 809) gemäß der Ratsrichtlinie 90/220/EWG — PMC 1451.

Er tat dies auf der Grundlage seiner Grundsatzentscheidung in derselben Sitzung, die Kommission aufzufordern, neue Genehmigungen von genetisch veränderten Organismen für kommerzielle Zwecke vorläufig auszusetzen.

*
* *
* *

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 1998 hat der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ebenfalls beschlossen, einen förmlichen Einwand gegen die folgende vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme zu formulieren:

— Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Festlegung von Ausnahmen von den Vorschriften von Artikel 7 der Ratsrichtlinie 79/112/EWG über die Etikettierung von Lebensmitteln — PMC 1455.

Er vertrat die Ansicht, daß Ausnahmen von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 79/112/EWG, wie in dem Entwurf für eine Durchführungsmaßnahme vorgeschlagen, gegen das Ziel der Richtlinie verstoßen, wonach die Verbraucher vom Inhalt und somit der Qualität der Lebensmittel unterrichtet werden sollen. Die vorgeschlagenen Ausnahmen würden im Falle ihrer Annahme den Verbrauchern weniger Informationen geben und sie bei der Auswahl zwischen den verfügbaren Erzeugnissen benachteiligen.

Der Ausschuß konnte sich dem Argument der Kommission in keiner Weise anschließen, daß die Menge an Süßstoffen die Entscheidung des Verbrauchers beim Kauf des Produkts kaum beeinflussen dürfte. Er konnte der Auffassung auch nicht zustimmen, daß die Angabe des Gehalts an Vitaminen und Mineralien (einschließlich Salz) sowohl in absoluten wie in Prozentwerten eine unnötige Redundanz bedeute oder den Verbraucher irreführe. Ausnahmen mit dem Ziel, die eine oder andere Art von Mengenangaben vom Etikett zu entfernen, würden der Absicht der Richtlinie sowie dem Geist der Rechtsvorschrift entgegenstehen.

Aus den obengenannten Gründen hat der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz beschlossen, eine negative Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Richtlinie der Kommission abzugeben.

4. Weiterbehandlung der Stellungnahmen

Die Mitteilungen der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der Julitagung 1998 angenommenen Stellungnahmen und Entschließungen sowie der Entschließung zur zweiten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) (B4-0666/98) sind verteilt worden.

5. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er keinen Einspruch zu den Themen für die nächste Dringlichkeitsdebatte erhalten hat.

6. Agenda 2000 (Erklärungen mit Aussprache)

Frau Ferrero-Waldner, amtierende Ratsvorsitzende, und Herr Santer, Präsident der Kommission, geben Erklärungen zu den Leitlinien der Agenda 2000 ab.

Es sprechen die Abgeordneten Hänsch im Namen der PSE-Fraktion, Poettering im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion und Hory im Namen der ARE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

7. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments zwei Mitglieder des Slowakischen Nationalrats willkommen, Herrn Peter Weiss, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses und jetzt Ko-Vorsitzender des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Slowakei, und Herrn František Šebej, Vorsitzender des Ausschusses für die europäische Integration, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

8. Koordinierung der Hilfe * — Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * — Garantiefonds * — Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über vier Berichte.

Herr Barón Crespo erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 — C4-0606/98 — 98/0094(CNS)) (A4-0397/98).

(„Hughes“-Verfahren: HAUS, AUWI, REGI)

Mittwoch, 18. November 1998

Herr Walter erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 — C4-0301/98 — 98/0091(CNS)) (A4-0382/98).

(„Hughes“-Verfahren: HAUS, AUWI)

Herr Sonneveld erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 — C4-0244/98 — 98/0100(CNS)) (A4-0383/98).

(„Hughes“-Verfahren: HAUS, AUWI, AUSW)

Es sprechen die Abgeordneten Titley im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion, Antony, fraktionslos, Pronk, Ryyänänen, Alavanos, Graefe zu Baringdorf und Martinez.

Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Tomlinson im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 — C4-0302/98 — 98/0117(CNS)) (A4-0388/98).

Es sprechen die Abgeordneten Botz, Brok, Amadeo und Berès sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen. Sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 28*).

9. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments eine Delegation der Nationalversammlung der Islamischen Republik Mauritien unter der Leitung ihres Präsidenten, Herrn Sid'ahmed Ould Baba, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Gebärdensprache (Abstimmung)

(Die Aussprache hat am 23. Oktober 1998 (*Teil I Punkt 7 des Protokolls dieses Datums*) stattgefunden.)

Herr Howitt heißt Helga Stevens, Vorsitzende des Europäischen Verbands der Tauben und Schwerhörigen, willkommen, die auf der Tribüne Platz genommen hat. Frau Schmidbauer spricht zur deutschen Fassung des Entschließungs- und der Änderungsanträge, wo es statt „Zeichensprache“ immer „Gebärdensprache“ heißen muß.

(Der Entschließungsantrag B4-0974/98 wurde zurückgezogen.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0985/98:
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Angenommene Änd.: 1 durch EA (234 Ja-Stimmen, 182 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 2 (1. Teil); 3 durch EA (249 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 4; 5 durch EA (235 Ja-Stimmen, 234 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 6 durch EA (293 Ja-Stimmen, 166 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 7 durch EA (256 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 2 (2. Teil)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 11 durch EA (272 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 9, 11 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (PSE):

betrifft nicht die deutsche Fassung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

11. Drahtlos- und Mobilkommunikationssystem (UMTS) ***II (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (C4-0534/98 — 98/0051(COD)) (A4-0414/98) (Berichtersteller: Herr Camisón Asensio)
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0534/98 — 98/0051(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

12. IDA: Leitlinien und Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interesse ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0678/97 — 97/0340(COD)) (A4-0415/98) (Berichterstellerin: Frau Read)
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(97)0661 — C4-0678/97 — 97/0340(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 24 en bloc

Mittwoch, 18. November 1998

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

13. IDA: Zugang zu diesen Netzen **I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netz für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0067/98 — 97/0341(SYN)) (A4-0416/98) (Berichterstatlerin: Frau Read)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(97)0661 — C4-0067/98 — 97/0341(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 11 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

14. Änderung der Haushaltsordnung (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Ergebnisse der in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 vorgesehenen Konzertierung betreffend die gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0351 — C4-0497/96 — 8914/98 — C4-0416/98 — 96/0189(CNS)) (A4-0425/98) (Berichterstatler: Herr Sarlis)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter äußert seine Zufriedenheit und bedankt sich für den positiven Abschluß der Konzertierung.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 5*).

15. EWR: Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0434 — C4-0619/98 — 98/0830(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend AUWI

ENTWURF EINES BESCHLUSSES SEK(98)0434 — C4-0619/98 — 98/0830(CNS):

Das Parlament billigt den Entwurf eines Beschlusses (*Teil II Punkt 6*).

16. EWR: Änderung des Anhangs XI * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Entwürfe von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0805 — C4-0620/98 — 98/0831(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend AUWI

ENTWÜRFE VON BESCHLÜSSEN SEK(98)0805 — C4-0620/98 — 98/0831(CNS):

Das Parlament billigt die Entwürfe von Beschlüssen (*Teil II Punkt 7*).

17. EWR: Änderung des Anhangs XIII * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)0691 — C4-0621/98 — 98/0832(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend AUWI
mitberatend: VKHR

ENTWURF EINES BESCHLUSSES SEK(98)0691 — C4-0621/98 — 98/0832(CNS):

Das Parlament billigt den Entwurf eines Beschlusses (*Teil II Punkt 8*).

Mittwoch, 18. November 1998

18. EWR: Änderung des Anhangs XXI * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens — Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft (SEK(98)1232 — C4-0622/98 — 98/0833(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend AUWI
mitberatend: WIRT

ENTWURF EINES BESCHLUSSES SEK(98)1232 — C4-0622/98 — 98/0833(CNS):

Das Parlament billigt den Entwurf eines Beschlusses (Teil II Punkt 9).

19. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen *I** (Abstimmung)

Zweiter Bericht Murphy — A4-0424/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 12 en bloc durch NA

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 bis 12 en bloc (PSE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 507 |
| Ja-Stimmen: | 474 |
| Nein-Stimmen: | 12 |
| Enthaltungen: | 21 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 495 |
| Ja-Stimmen: | 474 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Enthaltungen: | 20 |

(Teil II Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PSE, PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 502 |
| Ja-Stimmen: | 485 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Enthaltungen: | 16 |

(Teil II Punkt 10).

Es sprechen die Abgeordneten Wijsenbeek zum schlechten Funktionieren seines Abstimmungsgeräts und Watson, der fragt, ob die Abstimmung kurz zuvor, bei der über zwölf Änd. en bloc abgestimmt wurde, als eine einzige NA oder zwölf gilt (der Präsident antwortet, sie gelte als eine einzige NA).

20. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen *I** (Abstimmung)

Bericht Soltwedel-Schäfer — A4-0401/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0492 — C4-0597/98 — 98/0270(SYN):

Angenommene Änd.: 1

Abgelehnte Änd.: 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (UPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 515 |
| Ja-Stimmen: | 463 |
| Nein-Stimmen: | 23 |
| Enthaltungen: | 29 |

(Teil II Punkt 11).

* * *

Der Präsident schlägt vor, vor der feierlichen Sitzung noch über den Bericht Hughes (A4-0381/98) abzustimmen und den Bericht Wim van Velzen (A4-0417/98) auf nach der feierlichen Sitzung zu verschieben.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

21. Sozialprogramm 1998 — 2000 (Abstimmung)

Bericht Hughes — A4-0381/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1; 6; 4 durch EA (242 Ja-Stimmen, 263 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 7; 5; 2 (Zusatz); 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Der Präsident weist darauf hin, daß sich Änd. 2 nicht auf Abs. 3 Buchst. j bezieht, sondern in Wirklichkeit einen neuen Buchst. ja einfügen soll (der Originaltext von Buchst. j wird angenommen).

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 2 (I-EDN):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 513 |
| Ja-Stimmen: | 465 |
| Nein-Stimmen: | 30 |
| Enthaltungen: | 18 |

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 12).

Mittwoch, 18. November 1998

22. Begrüßung

Es spricht Herr Pompidou, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu Japan.

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des japanischen Parlaments unter der Leitung von Herrn Taro Nakayama willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

(Die Sitzung wird um 12.00 Uhr unterbrochen.)

(Von 12.00 bis 12.30 Uhr tritt das Parlament aus Anlaß des Besuches von Herrn Kwasniewski, Präsident Polens, zu einer feierlichen Sitzung zusammen.)

(Die Sitzung wird um 12.30 Uhr wiederaufgenommen.)

23. Beschäftigung in Europa (Abstimmung)

Bericht Wim van Velzen — A4-0417/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Es sprechen die Abgeordneten Thors, die fordert, die schwedischen Fassungen der Änd. der ELDR-Fraktion zu überprüfen, und Carlsson, die sich dieser Wortmeldung anschließt und verlangt, eine dauerhafte Lösung für dieses Problem zu finden (der Präsident antwortet, die Texte würden nach der Abstimmung immer von den Diensten des Parlaments überprüft).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 25 durch EA (190 Ja-Stimmen, 180 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 1 durch EA (382 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 3; 2 mündlich geändert; 23; 18 durch EA (251 Ja-Stimmen, 250 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 4 durch EA (260 Ja-Stimmen, 253 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 14; 30 durch EA (269 Ja-Stimmen, 235 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 27; 7 durch EA (269 Ja-Stimmen, 244 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 16 durch EA (183 Ja-Stimmen, 221 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen); 26 durch EA (210 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 9 durch EA (200 Ja-Stimmen, 253 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 10 durch EA (216 Ja-Stimmen, 250 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 6; 20 durch EA (145 Ja-Stimmen, 364 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 19 durch EA (208 Ja-Stimmen, 298 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 12 durch EA (233 Ja-Stimmen, 269 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 32 durch EA (222 Ja-Stimmen, 275 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 8; 31 durch EA (211 Ja-Stimmen, 301 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 28 durch EA (198 Ja-Stimmen, 313 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Zurückgezogene Änd.: 15; 17; 21; 22; 29

Hinfällige Änd.: 24; 11; 13; 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 14 (2. Teil) durch EA (250 Ja-Stimmen, 228 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen) und Ziff. 16 (2. Teil) durch EA (258 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen). Nur Ziff. 19 wird durch EA abgelehnt (235 Ja-Stimmen, 264 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Herr Pronk fordert, die deutsche Fassung von Ziff. 15 zu überprüfen (der Präsident sichert dies zu).

— Der Präsident weist darauf hin, daß der Berichtersteller eine mündliche Änderung zu Änd. 2 vorschlägt, wo es statt „Investitionsprogramm zu entwickeln“ heißen soll: „die Investitionsstrategie zu erweitern“ (Rest unverändert). Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Abstimmung über den mündlich geänderten Änd. gibt.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 4 (UPE); 7 (ELDR); 14 (UPE); 17 (PPE, UPE); 19, 20 (UPE); 21 (UPE, ELDR); 31 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 14 (PPE, ELDR):

1. Teil: Text bis „eingeführt werden;“
2. Teil: Rest

Ziff. 16 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „um 20 % jährlich“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 520 |
| Ja-Stimmen: | 389 |
| Nein-Stimmen: | 65 |
| Enthaltungen: | 66 |

(Teil II Punkt 13).

24. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation der Nationalversammlung der Republik Südafrika unter der Leitung ihrer Präsidentin Frene Ginwala willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

25. Sozialer Dialog (Abstimmung)

Bericht Peter — A4-0392/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 6; 5 durch EA (295 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 10

Abgelehnte Änd.: 7 durch EA (244 Ja-Stimmen, 252 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen); 9 durch NA; 3; 1; 2

Zurückgezogene Änd.: 8

Annullierte Änd.: 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. B, Ziff. 2 und 18 durch NA und Ziff. 10 durch EA (300 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 5, 8, 10 (PPE); 13 (UPE)

Mittwoch, 18. November 1998

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Erw. B (I-EDN):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 515 |
| Ja-Stimmen: | 450 |
| Nein-Stimmen: | 6 |
| Enthaltungen: | 59 |

Ziff. 2 (I-EDN):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 520 |
| Ja-Stimmen: | 488 |
| Nein-Stimmen: | 19 |
| Enthaltungen: | 13 |

Änd. 9 (ELDR):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 522 |
| Ja-Stimmen: | 205 |
| Nein-Stimmen: | 284 |
| Enthaltungen: | 33 |

Ziff. 18 (I-EDN):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 519 |
| Ja-Stimmen: | 436 |
| Nein-Stimmen: | 64 |
| Enthaltungen: | 19 |

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 14*).

26. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Abstimmung)

Bericht Erika Mann — A4-0387/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Herr Lannoye beantragt im Namen der V-Fraktion Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 129 GO.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Erika Mann, Berichterstatterin, Hory im Namen der ARE-Fraktion und Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Frau Thors erklärt, sie habe die Änd. 31 und I zu diesem Bericht nicht recht verstanden, und fragt, ob dies an der schwedischen Übersetzung liege (der Präsident antwortet, es liege vielleicht nicht an der Übersetzung).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 31; 32; 47 durch EA (250 Ja-Stimmen, 233 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen); 33; 8 durch EA (300 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 16; 17; 34; 29; 44 durch NA; 35; 36; 1; 30; 37; 2; 26 durch EA (295 Ja-Stimmen, 196 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 38; 39; 40; 41; 42; 43

Abgelehnte Änd.: 48 durch NA; 18; 4; 19 (1. Teil); 19 (2. Teil); 5; 14; 15; 20; 49; 21; 6; 22; 45; 9; 46; 10 durch NA; 11; 23; 12; 7; 24; 27; 25; 28

Hinfällige Änd.: 13

Zurückgezogene Änd.: 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Pasty spricht nach der Abstimmung über den im Namen der UPE-Fraktion eingereichten Änd. I für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Antwort des Präsidenten auf die Wortmeldung von Frau Thors zu Beginn der Abstimmung (der Präsident entschuldigt sich bei dem Redner, er habe ihn nicht angreifen wollen).

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 23, 24 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 1 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „und verteidigungs“(politische)
2. Teil: diese Worte

Änd. 19 (PPE):

1. Teil: Text bis „zur Kenntnis;“
2. Teil: Rest

Ziff. 29 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „und daß der TABD einen wertvollen Beitrag zu diesem Prozeß leisten könne“
2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 48 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 507 |
| Ja-Stimmen: | 125 |
| Nein-Stimmen: | 376 |
| Enthaltungen: | 6 |

Änd. 44 (ARE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 507 |
| Ja-Stimmen: | 300 |
| Nein-Stimmen: | 197 |
| Enthaltungen: | 10 |

Änd. 10 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 507 |
| Ja-Stimmen: | 116 |
| Nein-Stimmen: | 381 |
| Enthaltungen: | 10 |

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 504 |
| Ja-Stimmen: | 414 |
| Nein-Stimmen: | 70 |
| Enthaltungen: | 20 |

(*Teil II Punkt 15*).

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Gebärdensprache — B4-0985/98

— *mündlich:* Frau Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion.

— *schriftlich:* Herr Howitt.

Mittwoch, 18. November 1998

Zweiter Bericht Murphy — A4-0424/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lindqvist; Lindholm; Andersson, Sandberg-Fries; Svensson, Seppänen, Eriksson, Sjöstedt; Gahrton, Holm, Schörling.

Bericht Soltwedel-Schäfer — A4-0401/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe; Fayot; de Rose; Andersson, Löow, Sandberg-Fries.

Bericht Hughes — A4-0381/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lang; Amadeo; Lindqvist; Theonas; Andersson, Löow, Sandberg-Fries; Palm; Eriksson, Sjöstedt, Svensson, Seppänen; Bonde, Sandbæk, Gahrton, Holm, Linkholm, Schörling.

Bericht Wim van Velzen — A4-0417/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lienemann; Wibe; Theorin, Kirsten M. Jensen, Blak; Palm; Andersson, Löow, Sandberg-Fries; Titley; Habsburg-Lothringen, Rübig, Pirker; Gahrton, Holm, Schörling; Bonde, Lis Jensen, Krarup, Sandbæk; Fourçans.

Bericht Peter — A4-0392/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lang; Palm; Wibe; Lindqvist; Theonas; Andersson, Löow, Sandberg-Fries; Carlsson; Deprez; Bonde, Krarup, Sandbæk.

Bericht Erika Mann — A4-0387/98

— *mündlich*: Herr Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion.
— *schriftlich*: die Abgeordneten Caudron; Theorin, Wibe; Theonas; Palm; Lienemann; Titley; Leperre-Verrier; Linser.

* * *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Frau Oomen-Ruijten war anwesend, hat aber vor der Sitzungsunterbrechung an keiner NA teilgenommen.

Zweiter Bericht Murphy — A4-0424/98

— Änd.1 bis 12 en bloc:
Frau Ferrer wollte dafür stimmen.
— legislative Entschließung:
die Abgeordneten Herzog, Todini und Orlando wollten dafür stimmen
Frau Ainarði wollte sich enthalten.

Bericht Hughes — A4-0381/98

— Ziff. 2:
die Abgeordneten Fabre-Aubrespy und Souchet wollten dagegen stimmen
die Abgeordneten Cassidy und Provan wollten sich enthalten.

Bericht Wim van Velzen — A4-0417/98

— Schlußabstimmung:
Herr Miranda wollte sich enthalten
Frau Soltwedel-Schäfer war anwesend, hat aber nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Bericht Peter — A4-0392/98

— Änd. 18:
Frau Daskalaki wollte dafür stimmen.

Bericht Erika Mann — A4-0387/98

— Änd. 48:
die Abgeordneten Lienemann, Lindeperg, Duhamel und Cottigny wollten dafür stimmen
Frau Dybkjær wollte sich enthalten.
— Änd. 42:
Frau Dybkjær wollte dagegen stimmen.
— Schlußabstimmung:
Herr Gahrton wollte dagegen stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.20 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

27. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß ihm Frau Roth schriftlich ihren Rücktritt mit Wirkung vom 19. November 1998 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 8 GO und Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

28. Koordinierung der Hilfe * — Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * — Garantiefonds * — Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Féret, Rehder, Linser, Ettl, Pimenta, Virgin, Papakyriazis, Friedrich, Piha, Karamanou, Rübig und Lambrias.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 19. November 1998.*

29. Strukturfonds — Kohäsionsfonds — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I — Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I — Europäischer Sozialfonds **I — Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Berichte.

Herr Hatzidakis und Frau McCarthy, Ko-Berichterstatter, erläutern ihren Zwischenbericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Entwurf für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 — C4-0285/98 — 98/0090(AVC)) (A4-0391/98).

(„Hughes“-Verfahren: LAWI, HAUS, SOZA)

Mittwoch, 18. November 1998

Herr Gerard Collins erläutert seinen Zwischenbericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0289/98 — 98/0104(AVC)) und über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0312/98 — 98/0118(CNS)) (A4-0395/98).
(„Hughes“-Verfahren: HAUS)

Herr Varela Suanzes-Carpegna erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 — C4-0286/98 — 98/0114(SYN)) (A4-0393/98).
(„Hughes“-Verfahren: HAUS, SOZA)

Herr Kellett-Bowman erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 — C4-0283/98 — 98/0101(SYN)) (A4-0380/98).
(„Hughes“-Verfahren: WIRT, FORS, VKHR)

Frau Jöns erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 — C4-0287/98 — 98/0115(SYN)) (A4-0398/98).
(„Hughes“-Verfahren: REGI, HAUS)

Herr Arias Cañete erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 — C4-0288/98 — 98/0116(CNS)) (A4-0406/98).
(„Hughes“-Verfahren: HAUS, REGI)

Es sprechen die Abgeordneten Berend im Namen der PPE-Fraktion, Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion, Baggioni im Namen der UPE-Fraktion, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Escolá Hernando im Namen der ARE-Fraktion, Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion, Blot, fraktionslos, und Baldarelli.

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Glase, Teverson, Gallagher, Sierra González, Ahern, Ewing, Souchet, Cellai, Fayot, Rack, Ryyänen, Girão Pereira, Moreau, Wolf, Raschhofer, Ghilar-dotti, d'Aboville, Tamino, Moretti, Myller, Schiedermeier, Crowley, Lage, Camisón Asensio, Donnay, Walter, Peijs, David, Fraga Estévez, Vorsitzende des Fischereiausschusses, Van Lancker und Banotti.

Da es Zeit für die Erklärungen des Rates und der Kommission ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen, sie wird um 21.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 32*).

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

30. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU (Erklärungen mit Aussprache)

Frau Ferrero-Waldner, amtierende Ratsvorsitzende, und Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zur Lage in Mittelamerika und den Aktionen der EU ab.

Es sprechen die Abgeordneten Linkohr im Namen der PSE-Fraktion, Salafranca Sánchez-Neyra im Namen der PPE-Fraktion, Gasóliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Guinebertière im Namen der UPE-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Escolá Hernando im Namen der ARE-Fraktion, Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, Manzella, Liese, Linser, Cabezón Alonso, Robles Piquer und Newens sowie Frau Ferrero-Waldner und Herr Van den Broek.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO einen Entschließungsantrag von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Swoboda, Linkohr, Manzella, Cabezón Alonso und Newens im Namen der PSE-Fraktion, Salafranca Sánchez-Neyra, Galeote Quecedo, Maij-Weggen, Lenz, Liese und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Pasty und Guinebertière im Namen der UPE-Fraktion, Gasóliba i Böhm, Bertens und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta, González Álvarez, Novo, Moreau, Ephremidis, Carnero González, Gutiérrez Díaz, Marset Campos, Sierra González und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet, Breyer, Kreissl-Dörfler, Schörling und Telkämper im Namen der V-Fraktion, Escolá Hernando, Dell'Alba und Ewing im Namen der ARE-Fraktion sowie Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion zur Lage in Mittelamerika und zu den Aktionen der Europäischen Union (B4-1060/98)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 19. November 1998.*

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

31. Friedensprozeß im Nahen Osten (Erklärung mit Aussprache)

Frau Ferrero-Waldner, amtierende Ratsvorsitzende, gibt eine Erklärung zu den Fortschritten des Friedensprozesses im Nahen Osten ab.

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Provan im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Moreau im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Ullmann

Mittwoch, 18. November 1998

im Namen der V-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, Antony, fraktionslos, Caudron, De Esteban Martín, Gahrton, Barón Crespo, Spencer, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses, Delcroix und Dimitrakopoulos, Frau Ferrero-Waldner sowie die Herren Spencer, der um einen Beitrag der Kommission bittet, Dimitrakopoulos und Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Aelvot, Cohn-Bendit, Gahrton, Tamino und Ullmann im Namen der V-Fraktion zum Nahost-Friedensprozeß (B4-1001/98)
- Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1054/98)
- Wurtz, Marset Campos, Vinci, Alavanos, Carnero González, Manisco, Ephremidis, Miranda, Ojala und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten und zu den Abkommen von Wye Plantation (B4-1055/98)
- Green, Swoboda, Titley, Caudron und Colajanni im Namen der PSE-Fraktion zu den Entwicklungen im Nahen Osten (B4-1056/98)
- Pasty und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zur Lage im Nahen Osten (B4-1057/98)
- Pradier im Namen der ARE-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1058/98)
- Provan, De Esteban Martín und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1059/98)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 19. November 1998.*

(Die Sitzung wird von 19.40 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau HOFF

Vizepräsidentin

32. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Hernández Mollar, Napoletano, Cushnahan, Howitt, Imaz San Miguel, Pérez Royo, Porto, Izquierdo Collado, Sisó Cruellas, Darras, Pirker, Langenhagen, Viola, Ojala und Botz, Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, Frau McCarthy, die eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Wulf-Mathies beantwortet, und Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 19. November 1998.*

33. GAP-Reform – EAGFL * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über mündliche Anfragen und einen Bericht.

Herr Colino Salamanca, Ausschußvorsitzender, erläutert seine mündlichen Anfragen im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung an den Rat und an die Kommission zur Agenda 2000 – Reform der GAP (B4-0702 und 0703/98).

Herr Görlach erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS)) (A4-0405/98). („Hughes“-Verfahren: SOZA, REGI)

Die Herren Molterer, amtierender Ratsvorsitzender, und Fischler, Mitglied der Kommission, beantworten die Anfragen; sie sprechen auch zum Bericht Görlach.

Es sprechen die Abgeordneten Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion, Cunha im Namen der PPE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Poisson im Namen der UPE-Fraktion, Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion, des Places im Namen der I-EDN-Fraktion, Garot, Schierhuber, Anttila, Hyland, Lindholm, Nicholson, Hardstaff, Gillis, Boogerd-Quaak, Lambraki, Filippi, Lindqvist, Happart, Arias Cañete, Iversen, Botz, Campos und Myller.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 40,5 GO Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion zur Agenda 2000: Reform der GAP (B4-0982/98)
- Rosado Fernandes, Pasty, Hyland, Guinebertière und Poisson im Namen der UPE-Fraktion zur Agenda 2000: Reform der GAP (B4-0983/98)
- des Places, Nicholson und Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion zur Agenda 2000 – Reform der GAP (B4-0987/98)
- Böge, Goepel, Sonneveld und Cunha im Namen der PPE-Fraktion zur Agenda 2000: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (B4-0988/98)
- Anttila im Namen der ELDR-Fraktion zur Agenda 2000 – Reform der GAP (B4-0989/98)
- Jové Peres, Querbes, Novo und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (B4-0990/98)

Mittwoch, 18. November 1998

— Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion zur Agenda 2000: Reform der GAP (B4-0992/98)

— Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion zur Agenda 2000 — Reform der GAP (B4-0993/98)

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 19. November 1998.*

34. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.30 bis 13.00 Uhr,

15.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr

— Abstimmungsstunde

— Bericht Wiebenga über Vertriebene *

— Bericht Lehne über Reisedokumente und Visa *

16.00 bis 17.30 Uhr

— Dringlichkeitsdebatte

17.30 Uhr

— Abstimmungen

(Die Sitzung wird um 0.15 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Mittwoch, 18. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Gebärdensprache

B4-0985/98

Entschließung zur Gebärdensprache

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1996 zu den Rechten behinderter Menschen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 13 des konsolidierten Vertrags von Amsterdam über die Nichtdiskriminierung,
- A. in der Erwägung, daß es in der Europäischen Union eine zunehmende Zahl von schwer Gehörgeschädigten, leicht Gehörgeschädigten und Personen mit kürzlich erworbenen Gehörschädigungen gibt,
- B. in der Erwägung, daß eine große Mehrheit der gehörlosen Personen Sprachschwierigkeiten haben und daß die Gebärdensprache für den überwiegenden Teil dieser Menschen die — in vielen Fällen einzige — mögliche Sprache ist,
- C. in der Erwägung, daß nur vier der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Gebärdensprache offiziell anerkennen,
- D. in der Erwägung, daß die Ergebnisse des Europäischen Projekts über die Gebärdensprache den erheblichen Mangel an qualifizierten Dolmetschern für die Gebärdensprache in der Europäischen Union bewiesen haben,
- E. in der Erwägung, daß bei EU-Finanzierungsprogrammen nicht anerkannt bzw. berücksichtigt wird, daß gehörlose Teilnehmer Dolmetscher für die Gebärdensprache benötigen,
- F. in der Erwägung, daß der Zugang zur Information in der heutigen Welt immer mehr über audiovisuelle Mittel erfolgt und daß somit die Ausübung des Rechts auf Information für Gehörlose nicht gewährleistet ist,
- G. in der Erwägung, daß Fernsehanstalten nur in unzureichendem Maß Programme anbieten, zu denen Gehörlose Zugang haben, da visuelle Informationen für Gehörlose größte Bedeutung haben,
- H. in der Erwägung, daß in der Europäischen Union sieben verschiedene, inkompatible Texttelefonsysteme eingesetzt werden, was für Gehörlose, die einander innerhalb der Europäischen Union anrufen, eine große Schwierigkeit darstellt,
- I. in der Erwägung, daß es vielfältige und verschiedene Gebärdensprachen gibt, wobei jede ihre eigene kulturelle Identität besitzt,
1. weist auf die Bedeutung des 10. Jahrestages seiner obengenannten Entschließung vom 17. Juni 1988 hin;
2. begrüßt die Mittelzuweisung in Höhe von Ecu 500 000 durch die Europäische Union an ein größeres europaweites Projekt zur Gebärdensprache (1997) zur Förderung der Umsetzung dieser Entschließung;

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 18.07.1988, S. 236.

⁽²⁾ ABl. C 12 vom 13.01.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 389.

Mittwoch, 18. November 1998

3. nimmt zur Kenntnis, daß dieses Projekt über Gebärdensprache den EU-Institutionen und Mitgliedstaaten wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Art der Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gebärdensprache für Gehörlose liefern wird;
4. fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag über die offizielle Anerkennung der von Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Gebärdensprache vorzulegen;
5. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, daß EU-Finanzierungsprogramme im Bereich der Bildung und beruflichen Weiterbildung die Ausbildung von Tutoren und Dolmetschern für Gebärdensprache umfassen;
6. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, daß Gehörlose Zugang zu allen EU-Programmen haben und daß die Notwendigkeit des Dolmetschens in die Gebärdensprache anerkannt wird;
7. fordert die Kommission auf, Maßnahmen für Beamte der EU-Institutionen zur Bewußtseinsbildung für die Probleme der Gehörlosen zu treffen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, daß Gehörlose Zugang zu allen von den EU-Institutionen veranstalteten öffentlichen Treffen haben, indem auf Anfrage ein Dolmetschdienst für die Gebärdensprache eingerichtet wird;
9. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Grundsatzes der öffentlichen Fernsehdienstleistung die Möglichkeit zu prüfen, angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen, die es ermöglichen, die Übersetzung in die Gebärdensprache zu gewährleisten, oder daß zumindest Nachrichtensendungen, Sendungen von politischem Interesse, insbesondere während der Wahlkampagnen, und — im Rahmen des Möglichen — kulturelle Sendungen und Sendungen von allgemeinem Interesse mit Untertiteln versehen werden;
10. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen vorzulegen, der die Vereinbarkeit von Telekommunikationstext- und Videotelefontelefonen für Gehörlose in ganz Europa gewährleistet;
11. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu treffen, die eine einheitliche Gestaltung von Multimedia-Anwendungen gewährleisten, so daß Gehörlose nicht von neuen Anwendungen ausgeschlossen werden;
12. fordert die Kommission desweiteren auf, Studien im Bereich der anderen audiovisuellen Dienstleistungen für Gehörlose auszuarbeiten;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den zuständigen und repräsentativen Gremien und Organisationen der Gehörlosen in der Europäischen Union zu übermitteln.

2. Drahtlos- und Mobilkommunikationssystem (UMTS) ***II (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0414/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (C4-0534/98 — 98/0051(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0534/98 — 98/0051(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(98)0058 ⁽³⁾),

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 30.10.1998, S. 56.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 200.

⁽³⁾ ABl. C 131 vom 29.4.1998, S. 9.

Mittwoch, 18. November 1998

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0496 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik für die zweite Lesung (A4-0414/98),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 4.9.1998, S. 4.

3. IDA: Leitlinien und Festlegung von Projekten von gemeinsamen Interessen ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0415/98

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)
(KOM(97)0661 – C4-0678/97 – 97/0340(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die im Rahmen gemeinschaftlicher Maßnahmen entwickelten Telematikenetze bei der Entwicklung der Projekte, die sie gemeinsam in Bereichen ausführen, die aufgrund des Vertrags von Amsterdam in den EG-Vertrag einbezogen werden könnten, in anderen Bereichen, die unter den Vertrag über die Europäische Union fallen, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die sie möglicherweise ausführen und die den Zielen des EG-Vertrags entsprechen, insbesondere seinen Artikeln 3 Buchstabe d, 7 a, 8 a und 48.

(*) ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 3.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 18

(18) Die Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.

(18) **Die Anwendung von Normen, öffentlich verfügbaren Spezifikationen und Anwendungen im Public Domain zur Gewährleistung einer nahtlosen** Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.

(Änderung 3)

Erwägung 21

(21) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die *Ziele dieser Entscheidung, nämlich der Aufbau dieser Netze auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; sie können daher aufgrund der Tragweite und Wirkung der vorgeschlagenen Aktion* besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. *Die Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.*

(21) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele **dieses Programms** besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden.

(Änderung 4)

Erwägung 25

(25) *Der Rat hat mit Beschluß 95/468/EG den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) bestimmt.*

(25) **Im Rahmen des Beschlusses 95/468/EG über** den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) **wurden Maßnahmen durchgeführt.**

(Änderung 5)

Erwägung 26

(26) *Mit dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde beim jährlichen Haushaltsverfahren den Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 darstellt*

(26) **Am 6. März 1995 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine gemeinsame Erklärung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte angenommen.**

(Änderung 6)

Erwägung 26a (neu)

(26a) Das Europäische Parlament und die Kommission haben sich auf den in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1996 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan III – Kommission⁽¹⁾ enthaltenen Verhaltenskodex über die Information und Anwesenheit von Vertretern des Europäischen Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission geeinigt.

⁽¹⁾ ABl C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 2

(2) Diese Entscheidung *ist Bestandteil* des Programms IDA.

(2) Diese Entscheidung **gilt für alle Netze im Rahmen des** Programms IDA.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 2 Buchstabe c

- | | |
|--|--|
| c) <i>Bereichsspezifisches Netz</i> : ein transeuropäisches Telematiknetz für Verwaltungen, das der Durchführung oder administrativen Unterstützung einer bestimmten Politik oder Maßnahme der Gemeinschaft dient, die nachstehend als „Verwaltungsbereich“ bezeichnet wird. | c) Bereichsspezifisches Netz : ein transeuropäisches Telematiknetz für Verwaltungen, das der Durchführung oder administrativen Unterstützung einer bestimmten Politik, Maßnahme oder Zielsetzung der Gemeinschaft dient, die nachstehend als „Verwaltungsbereich“ bezeichnet wird. |
|--|--|

(Änderung 9)

Artikel 4 Buchstabe c

- | | |
|--|---|
| c) <i>die Kommunikation</i> zwischen den Gemeinschaftsorganen fördern oder | c) die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen sowie zwischen diesen und den nationalen und regionalen Verwaltungen, einschließlich der nationalen und regionalen Parlamente , fördern oder |
|--|---|

(Änderung 10)

Artikel 4 Buchstabe g

- | | |
|---|--|
| g) den Bürgern der Europäischen Union anderweitig unmittelbare Vorteile bieten. | g) den Bürgern oder Einwohnern der Europäischen Union anderweitig unmittelbare Vorteile bieten. |
|---|--|

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 1

- | | |
|--|---|
| (1) Die Gemeinschaft <i>übernimmt</i> die Kosten der Durchführung der IDA-Projekte proportional zu ihren Interessen. | (1) Die Gemeinschaft und Europäische Agenturen übernehmen die Kosten der Durchführung der IDA-Projekte proportional zu ihren Interessen. |
|--|---|

(Änderung 12)

Artikel 6 Absatz 2

- | | |
|--|--|
| (2) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für jedes IDA-Projekt wird gemäß den Absätzen 3 bis 7 bestimmt. | (2) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für jedes IDA-Projekt wird gemäß den Absätzen 3 bis 7 bestimmt. Dieser Beitrag deckt nicht die Kosten, die aufgrund der fortgesetzten Nutzung von Anwendungen oder Spezifikationen entstehen, die den Prioritäten oder Erfordernissen dieser Entscheidung oder des Beschlusses... über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) widersprechen. |
|--|--|

(Änderung 13)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

- | | |
|---|---|
| (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus <i>Vertretern der Mitgliedstaaten</i> zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telematics between Administrations Committee“ (TAC). | (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telematics between Administrations Committee“ (TAC). |
|---|---|

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden **allgemeinen** Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der **betreffenden** Frage festlegen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(Änderung 14)

Artikel 9 Absatz 2

(2) *Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung oder nachträglicher Änderungen des Anhangs und danach im Abstand von drei Jahren bewertet die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Durchführung dieser Entscheidung.*

(2) **Nach den ersten beiden Jahren der Durchführung und danach alle drei Jahre wird eine qualitative und quantitative Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Haushaltsbehörde vor der ersten Lesung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 übermittelt.**

(Änderung 15)

Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2

Darüber hinaus sind anhand der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben die Vorteile zu prüfen, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, der europäischen Wirtschaft und den Bürgern der Europäischen Union aus den IDA-Netzen erwachsen und Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungen möglich sind, und die Synergie mit anderen Tätigkeiten zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze zu prüfen.

Darüber hinaus sind anhand der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben die Vorteile zu prüfen, die der Gemeinschaft — **im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitik und der institutionellen Zusammenarbeit** —, den Mitgliedstaaten, der europäischen Wirtschaft und den Bürgern der Europäischen Union aus den IDA-Netzen erwachsen und Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungen möglich sind, und die Synergie mit anderen Tätigkeiten zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze zu prüfen.

(Änderung 16)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Die Kommission leitet ihre Bewertung mit einem Vorschlag zur Änderung des Anhangs dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

(4) Die Kommission leitet ihre Bewertung mit einem Vorschlag zur **Verlängerung oder** Änderung des Anhangs dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

In Ermangelung einer Entscheidung am Ende des vierten Jahres gilt der Anhang als verfallen außer im Hinblick auf solche Projekte, für die vor dem dritten Jahr ein geeignetes Finanzierungssystem über diesen Zeitpunkt hinaus beschlossen wurde.

(Änderung 17)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) **Die Beiträge aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern werden in den Gesamthaushaltsplan eingesetzt und für das Programm IDA verwendet.**

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die anderen bereichsspezifischen Netze, *die* die horizontalen Aktionen und Maßnahmen nutzen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Beschlusses über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) unternimmt, *sofern* diese Aktionen und Maßnahmen den Bedürfnissen der Benutzer dieser anderen bereichsspezifischen Netze entsprechen.

(2) Die anderen bereichsspezifischen Netze nutzen die horizontalen Aktionen und Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Beschlusses... über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) unternimmt, **außer wenn** diese Aktionen und Maßnahmen **nicht geeignet sind, um** den Bedürfnissen der Benutzer dieser anderen bereichsspezifischen Netze **zu** entsprechen.

(Änderung 19)

Artikel 11 Absatz 6

(6) Die Kosten, die die Gemeinschaft beim Aufbau dieser anderen bereichsspezifischen Netze *übernimmt*, müssen im Verhältnis zu *ihrem Interesse* an der Verwirklichung des jeweiligen Netzes stehen.

(6) Die Kosten, die die Gemeinschaft **und Europäische Agenturen** beim Aufbau dieser anderen bereichsspezifischen Netze **übernehmen**, müssen im Verhältnis zu **ihren Interessen** an der Verwirklichung des jeweiligen Netzes stehen **und dürfen nicht auf die fortgesetzte Nutzung von Anwendungen oder Spezifikationen zurückzuführen sein, die den Erfordernissen dieser Entscheidung widersprechen.**

(Änderung 20)

Artikel 12 Absatz 1a (neu)

Dieser Finanzrahmen deckt nur einen Teil des Programms, der übrige Teil ist Gegenstand des Beschlusses des Rates... über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA).

(Änderung 21)

Anhang Abschnitt A Ziffer 3

3. Aufbau der Netze, die im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinschaft und unter unvorhersehbaren Umständen dringend erforderlich sind, um Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Rechte europäischer Verbraucher und der fundamentalen Interessen der Gemeinschaft zu unterstützen.

3. Aufbau der Netze, die im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinschaft und unter unvorhersehbaren Umständen dringend erforderlich sind, um Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Rechte europäischer Verbraucher, **der Lebensbedingungen der Einwohner der Europäischen Union** und der fundamentalen Interessen der Gemeinschaft zu unterstützen.

(Änderung 22)

Anhang Abschnitt B Ziffer 1

1. Ausdehnung des Projekts zur Übermittlung und Verwaltung offizieller Dokumente auf den gesamten Informationsaustausch zwischen den europäischen Organen und den Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten und auf die Verbreitung der Rechtsakte der Kommission.

1. Ausdehnung des Projekts zur Übermittlung und Verwaltung offizieller Dokumente auf den gesamten Informationsaustausch zwischen den europäischen Organen und den Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten und auf die Verbreitung der Rechtsakte der Kommission **sowie aller gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten.**

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Anhang Abschnitt C Ziffer 15

15. Telematikdienste für den Austausch von Informationen über inhaltliche Aspekte in offenen Netzen und zur Förderung der Entwicklung und des freien Verkehrs von neuen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten.

15. Telematikdienste für den Austausch von Informationen über inhaltliche Aspekte in offenen Netzen und zur Förderung der Entwicklung und des freien Verkehrs von neuen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten **sowie zur Wahrung öffentlicher Interessen im Hinblick auf diese Dienste.**

(Änderung 24)

Anhang Abschnitt E Ziffer 1

1. Aufbau einer Telematikverbindung zwischen der Kommission, dem Rat, den übrigen Gemeinschaftsorganen und dem Standort der EU-Präsidentschaft.

1. Aufbau **eines Telematiknetzes, das die europäischen Organe und die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten verbindet, einschließlich einer Verbindung mit dem Standort der EU-Präsidentschaft.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)
(KOM(97)0661 – C4-0678/97 – 97/0340(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0661 – 97/0340(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 129 d Absatz 1 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0678/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0415/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 3.

Mittwoch, 18. November 1998

4. IDA: Zugang zu diesen Netzen **I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0416/98

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

| VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) | ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|--|---|
| | (Änderung 1) |
| | <i>Erwägung 11</i> |
| (11) Die Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen. | (11) Die Anwendung von Normen, öffentlich verfügbaren Spezifikationen und Anwendungen im Public Domain zur Gewährleistung einer nahtlosen Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen. |
| | (Änderung 2) |
| | <i>Erwägung 18</i> |
| (18) Bei den Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu diesen Netzen und deren Interoperabilität ist <i>für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Deckung des gemeinsamen Bedarfs und der Erhaltung landesspezifischer Merkmale zu sorgen.</i> | (18) Bei den Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu diesen Netzen und deren Interoperabilität ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, kulturelle Eigenheiten zu erhalten. |
| | (Änderung 3) |
| | <i>Erwägung 20</i> |
| (20) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses <i>Beschlusses, nämlich die Durchführung der horizontalen Aktionen und Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; sie können daher aufgrund der Tragweite und Wirkung der vorgeschlagenen Aktion besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Der Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.</i> | (20) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Programms besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. |
| | (Änderung 4) |
| | <i>Erwägung 20a (neu)</i> |
| | (20a) Am 6. März 1995 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine gemeinsame Erklärung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte ⁽¹⁾ angenommen. |

(*) ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 12.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 23a (neu)

(23a) Das Europäische Parlament und die Kommission haben sich auf den in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1996 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan III – Kommission⁽¹⁾ enthaltenen Verhaltenskodex über die Information und Anwesenheit von Vertretern des Europäischen Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission geeinigt.

⁽¹⁾ ABI C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 6)

Erwägung 24

(24) *Der Rat hat mit Beschluß 95/468/EG den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) bestimmt.*

(24) Im Rahmen des Beschlusses 95/468/EG über den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) wurden Maßnahmen durchgeführt.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

b) beim Aufbau und Betrieb dieser Netze kostenwirksamer, reaktionsschneller und flexibler zu arbeiten und sich dem technologischen Wandel und der Marktentwicklung anzupassen;

b) beim Aufbau und Betrieb dieser Netze kostenwirksamer, reaktionsschneller und flexibler zu arbeiten und sich dem technologischen Wandel und der Marktentwicklung anzupassen, **und zwar in den nationalen Verwaltungen sowie zwischen diesen und der Gemeinschaftsverwaltung;**

(Änderung 8)

Artikel 5 Absatz 1

Die Gemeinschaft sorgt *für die Entwicklung* gemeinsamer Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen, um die Gesamtkosten der Entwicklung von Anwendungen zu senken, technische Lösungen rationell zu gestalten und zu verbessern, die Einführungszeit von einsatzfähigen Systemen zu verkürzen und die Systemwartung zu rationalisieren.

Die Gemeinschaft sorgt **dafür, daß** gemeinsame Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen **vom Public Domain oder vom Markt übernommen oder andernfalls entwickelt werden**, um die Gesamtkosten der Entwicklung von Anwendungen zu senken, technische Lösungen rationell zu gestalten und zu verbessern, die Einführungszeit von einsatzfähigen Systemen zu verkürzen und die Systemwartung zu rationalisieren.

(Änderung 9)

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus *Vertretern der Mitgliedstaaten* zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telematics between Administrations Committee“ (TAC).

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus **einem Vertreter je Mitgliedstaat** zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telematics between Administrations Committee“ (TAC).

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden **allgemeinen** Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der **betreffenden** Frage festlegen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(Änderung 10)

Artikel 13 Absatz 1

(1) *Zum Abschluß des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Beschlusses oder nachträglicher Änderungen des Anhangs und danach im Abstand von drei Jahren beurteilt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Durchführung dieser Entscheidung.*

(1) **Nach den ersten beiden Jahren der Durchführung und danach alle drei Jahre wird eine qualitative und quantitative Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Haushaltsbehörde vor der ersten Lesung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 übermittelt.**

(Änderung 11)

Artikel 13 Absatz 3

(3) Die Kommission leitet ihre Bewertung mit einem Vorschlag zur Änderung dieses Beschlusses dem Rat zu.

(3) Die Kommission leitet ihre Bewertung mit einem Vorschlag zur Änderung dieses Beschlusses dem Rat **und dem Europäischen Parlament** zu.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0661 – 97/0341(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 129 d Absatz 3 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0067/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0416/98) sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0415/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 12.

Mittwoch, 18. November 1998

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

5. Änderung der Haushaltsordnung (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0425/98

Beschluß über das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 vorgesehenen Konzertierung betreffend die gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0351 – C4-0497/96 – 8914/98 – C4-0416/98 – 96/0189(CNS))

(Konzertierungsverfahren)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Ausrichtung des Rates vom 5. Juni 1998 (8914/98 – C4-0416/98 – 96/0189(CNS)),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975, insbesondere ihrer Nummern 2 und 7,
 - in Kenntnis des vom Rat im Anschluß an den Trilog vom 23. September 1998 übermittelten Textes und der Ergebnisse der Konzertierung vom 12. Oktober 1998,
 - gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0425/98),
1. nimmt das beigefügte Ergebnis der Konzertierung zur Kenntnis und schließt sich der befürwortenden Stellungnahme seiner Delegation an;
 2. äußert gegenüber dem Rat seine Genugtuung über dessen Kooperationsbereitschaft, die positive Aussichten im Hinblick auf die im Rahmen der Überarbeitung der Haushaltsordnung einzugehenden Verpflichtungen eröffnet;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär des Rates für die Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt Sorge zu tragen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 330.

⁽²⁾ ABl. C 296 vom 8.10.1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 359 vom 25.11.1997, S. 9.

Mittwoch, 18. November 1998

ERGEBNIS DER KONZERTIERUNG

(Änderungen gegenüber der gemeinsamen Ausrichtung des Rates (C4-0416/98))

I. Änderung des Textes der gemeinsamen Ausrichtung

(Der geänderte Text ist unterstrichen.)

1. Der Text von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der gemeinsamen Ausrichtung lautet wie folgt:

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Text als dritter Unterabsatz angefügt:

„Bei der Ausführung des Haushaltsplans ist jede Situation untersagt, die zu einer Interessenverquickung zwischen dem Anweisungsgeber, dem Anweisungsempfänger und dem Dritten, für den die Ausgaben bestimmt sind, führen kann. Die in Artikel 139 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln die Bedingungen der Durchführung dieses Artikels, insbesondere in bezug auf die folgenden Aspekte:

- Ursachen der Interessenverquickung;*
- Personen, zwischen denen es zu einer Interessenverquickung kommen kann;*
- Konsequenzen der Interessenverquickung.“*

2. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der gemeinsamen Ausrichtung lautet wie folgt:

c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Beamte oder Bedienstete, die Mittelbindungen oder Zahlungen anordnen, ohne dazu durch Befugnisübertragung oder -weiterübertragung ermächtigt zu sein, oder die außerhalb des Rahmens der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden, sind nach Maßgabe des Titels V disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Jedes Organ verabschiedet interne Vorschriften zur Festlegung des Verfahrens für die Verfügungen zur Weiterübertragung von Befugnissen. In diesen Verfügungen sind die übertragenen Befugnisse in allen Einzelheiten zu nennen.“

3. In Artikel 1 Absatz 10 der gemeinsamen Ausrichtung wird der Text, der den zweiten und den dritten Unterabsatz von Artikel 39 der Haushaltsordnung ersetzt, am Schluß durch folgenden Text ergänzt:

„Der Rechnungshof erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Entlastungsverfahrens jährlich Bericht über die Auswirkungen des Hinwegsetzungsbeschlusses unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit oder der Nichteinhaltung einer Richtlinie im Bereich öffentlicher Arbeiten oder Dienstleistungen.“

4. In Artikel 1 Absatz 14 der gemeinsamen Ausrichtung heißt es:

14. in Artikel 58 Absatz 3 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Das Angebot des Teilnehmers an der Ausschreibung muß von vornherein alle in der Ausschreibung verlangten wesentlichen Elemente enthalten, da es ansonsten als unzulässig angesehen wird. Als Kriterien für die Festlegung der wesentlichen Elemente des Angebots gelten die in Artikel 139 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.“

II. In das Konzertierungsprotokoll aufgenommene Erklärungen

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen für die Freigabe der Mittel nicht für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds gelten, um den Beratungen über die im Rahmen der Agenda 2000 vorgelegten Vorschläge der Kommission zur Reform der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (KOM(1998) 130 endg.) nicht vorzugreifen.

Parlament, Rat und Kommission erklären darüber hinaus, daß sie dafür Sorge tragen werden, daß die Lösungen, die in den aus diesen Vorschlägen hervorgehenden Verordnungen festgelegt werden, mit Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 36 Absatz 2 in Einklang stehen.“

Erklärungen der Kommission

1. „Die Kommission erklärt, daß sie in dem Vorschlag zur globalen Reform der Haushaltsordnung, den sie Anfang 1999 vorlegen wird, die geeigneten Bestimmungen vorsehen wird, um in kohärenter Weise und im Einklang mit den Zielen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung die Zinsen, die im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmitteln anfallen, zu berücksichtigen.“

Mittwoch, 18. November 1998

2. „Die Kommission hat die Forderung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis genommen, wonach unter Feststellung der Verfügbarkeit der Mittel durch den Finanzkontrolleur zum Zeitpunkt der Erteilung seines Sichtvermerks für die Ausgabenanordnungen die Verfügbarkeit für das betreffende Haushaltsjahr und die betreffende Haushaltslinie zu verstehen ist. Die Kommission erklärt, daß sie diese Forderung im Rahmen der Ausarbeitung des Vorschlags zur globalen Reform der Haushaltsordnung, den sie Anfang 1999 vorlegen wird, eingehend prüfen wird.“

6. EWR: Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II * (Verfahren ohne Bericht)

Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (SEK(98)0434 – C4-0619/98 – 98/0830(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Entwurf wird gebilligt.

7. EWR: Änderung des Anhangs XI * (Verfahren ohne Bericht)

Entwürfe für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens (SEK(98)0805 – C4-0620/98 – 98/0831(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Die Entwürfe werden gebilligt.

8. EWR: Änderung des Anhangs XIII * (Verfahren ohne Bericht)

Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (SEK(98)0691 – C4-0621/98 – 98/0832(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Entwurf wird gebilligt.

9. EWR: Änderung des Anhangs XXI * (Verfahren ohne Bericht)

Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (SEK(98)1232 – C4-0622/98 – 98/0833(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Entwurf wird gebilligt.

Mittwoch, 18. November 1998

10. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen *I**

A4-0424/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 – C4-0545/97 – 97/0176(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung *mit* mehr als acht Sitzplätzen außer dem *Fahrersitz* und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung, **die für mehr als acht Personen auf Sitzplätzen oder in Rollstühlen außer dem Fahrer zugelassen sind**, und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

(Änderung 2)

Erwägung 4

Aufgrund der Unterschiede bei den technischen Vorschriften für diese Fahrzeuge durften sie bisher in der Europäischen Gemeinschaft nicht frei in Verkehr gebracht werden. Die Verabschiedung harmonisierter Vorschriften anstelle der einzelstaatlichen Vorschriften durch alle Mitgliedstaaten wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für diese Fahrzeuge erleichtern.

Aufgrund der Unterschiede bei den technischen Vorschriften für diese Fahrzeuge durften sie bisher in der Europäischen Gemeinschaft nicht frei in Verkehr gebracht werden. Die Verabschiedung harmonisierter Vorschriften anstelle der einzelstaatlichen Vorschriften durch alle Mitgliedstaaten wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für diese Fahrzeuge erleichtern. **Diese Vorschriften sollten dennoch spezielle verbraucherorientierte Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs – insbesondere unter Einsatz von Niederflrbusen – zulassen.**

(Änderung 3)

Erwägung 10a (neu)

Die genauere Umsetzung der allgemeinen Zielbestimmungen dieser Richtlinie obliegt einer technischen Arbeitsgruppe (ständiger Ausschuß), die unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) tätig wird. Sie legt die technischen Spezifikationen für die praktische Umsetzung der Leitlinien fest. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Betreiber, der Hersteller und der Ingenieurverbände, der Benutzer und der Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Vertretern europäischer Normungsorganisationen. Diese Arbeitsgruppe steht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gleichermaßen offen. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben jederzeit die Möglichkeit, selbst für die genauere Ausführung unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zu sorgen.

(*) ABl. C 17 vom 20.1.1998, S. 1.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 11

Der technische Fortschritt erfordert eine rasche Anpassung *der in den Anhängen dieser Einzelrichtlinie festgelegten technischen Anforderungen*. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es zweckmässig, diese Aufgabe der *Kommission* zu übertragen. *Immer wenn das Europäische Parlament und der Rat die Kommission beauftragen, Vorschriften für diese Fahrzeuge zu erlassen, ist eine vorherige Konsultation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen*

Der technische Fortschritt erfordert eine rasche Anpassung **technischer Normen**. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es zweckmässig, diese Aufgabe der **technischen Arbeitsgruppe** zu übertragen. **Dabei bleibt die technische Arbeitsgruppe an die allgemeinen Zielbestimmungen dieser Richtlinie gebunden**

(Änderung 5)

Artikel 1 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- „Personen mit eingeschränkter Mobilität“: alle Personen, die Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel haben, wie beispielsweise Behinderte (einschließlich Personen mit Behinderungen der Sinnesorgane und geistigen Behinderungen sowie Rollstuhlfahrer), Personen mit Behinderungen an den Gliedmaßen, Kleinwüchsige, Personen mit schweren Gepäckstücken, ältere Menschen, Schwangere, Personen mit Einkaufsrollhilfen und Eltern mit Kindern (einschließlich Kinder in Kindersportwagen).

Der Bezugsrollstuhl hat vier Räder, von denen die beiden vorderen schwenkbar sind. Er entspricht den Vorschriften der ISO-Norm 7193-1985 und kann manuell oder elektrisch betrieben werden.

(Änderung 6)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die sich auf Vorschriften für Fahrzeuge zur *Personenbeförderung mit* mehr als acht Sitzplätzen außer dem *Fahrersitz* beziehen, weder für ein Fahrzeug die EG-Typengenehmigung oder die Betriebslaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder verbieten, *wenn die Anforderungen der Anhänge erfüllt sind*.

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die sich auf Vorschriften für Fahrzeuge zur **Beförderung von** mehr als acht **Personen auf** Sitzplätzen **oder in Rollstühlen** außer dem **Fahrer** beziehen, weder für ein Fahrzeug die EG-Typengenehmigung oder die Betriebslaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder verbieten, **soweit das Fahrzeug den beschlossenen Harmonisierungsvorschriften im Sinne dieser Richtlinie nicht widerspricht**.

- (2) Solange keine Harmonisierung im Sinne dieser Richtlinie erreicht wurde, dürfen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat die EG-Typengenehmigung oder die Betriebslaubnis mit nationaler Geltung erlangt haben, weder den Verkauf noch die Zulassung noch die Inbetriebnahme oder die Benutzung des Fahrzeuges verweigern oder verbieten.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen für Fahrzeuge, deren Bau-merkmale den Ausnahmeregelungen nach Nummern 7.6.1.1a, 7.6.1.4a, 7.7.8.1a, 7.7.8.1.1a, 7.7.8.4.1a des Anhangs I und Nummer 7.6.1.1a und 7.6.1.4a des Anhangs VIII für Fahrzeuge der Klasse I, A und B mit einer Gesamtbreite von bis zu 2,3 m entsprechen und für Doppeldeckfahrzeuge der Klasse I die EG-Typgenehmigung erteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Erstzulassung und die folgenden Zulassungen sowie die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, für die die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 gelten, verbieten.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden erforderlichenfalls von der Kommission auf Grundlage eines von ihr erstellten Berichts im Jahr 2003 überprüft.

(1) Die Richtlinie umfaßt die allgemeinen Ziele und die technischen Durchführungsnormen.

(2) Die Kommission wird von einer ständigen technischen Arbeitsgruppe unterstützt, deren Aufgabe es ist, zu beraten, die Durchführung dieser Richtlinie zu überwachen und Empfehlungen für etwaige künftige notwendige Verbesserungen zu geben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Arbeitsgruppe wie ein ständiger Ausschuß und wird von den gemeinschaftlichen Normungsorganisationen unterstützt und beraten.

(3) Die Arbeitsgruppe orientiert sich im Hinblick auf ihre Zusammensetzung an dem nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschuß und setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Betreiber, Hersteller, Berufsverbände der Ingenieure und Verbraucherverbände, insbesondere aus Vertretern der nationalen Behindertenräte, und Vertretern der europäischen Normungsorganisation zusammen.

(3a) Allgemeine Zielsetzungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Gewährleistung der Sicherheit der Fahrzeugbenutzer vom Zeitpunkt des Einsteigens bis zum Verlassen des Fahrzeugs und die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

(3b) Die in Absatz 1 genannten technischen Durchführungsnormen umfassen folgende Bestimmungen betreffend die Sicherheit und Zugänglichkeit:

- Spezifikationen betreffend die Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs;
- Feuerschutzspezifikationen;
- Abmessungen betreffend die Gestaltung und Lage der Ausgänge und Notausstiege;
- Abmessungen betreffend die Zugänglichkeit der Fahrzeuge und den Zugang zu den Betriebstüren, wobei die Höhe der ersten Stufe bei zumindest einer der Betriebstüren nicht mehr als 240 mm betragen darf. Stufen im Innern dürfen nicht höher als 240 mm sein;
- Spezifikationen für die Ausstattung des Fahrzeugs mit Einstiegshilfen, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind, an der geeignetsten Betriebstür des Fahrzeugs. Einstiegshilfen sind Vorrichtungen oder Systeme zur Erleichterung des Zugangs zu Bussen, wie Absenkvorrichtungen, Hubvorrichtungen oder Rampen. Diese

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Einstiegshilfen dürfen nicht zu steil sein, damit Rollstuhlbenutzer nicht am selbständigen Ein- und Ausstieg entsprechend dem COST 322-Bericht gehindert sind. Bei einem mit einer Hubvorrichtung für Fahrgäste ausgerüsteten Fahrzeug muß diese Vorrichtung in der Lage sein, einen in einem Rollstuhl sitzenden Fahrgast von der Fahrbahn auf die Höhe des Fahrzeugbodens zu heben;

- Abmessungen betreffend den Fahrgastraum und die Anzahl der Fahrgäste auf Sitzen bzw. in Rollstühlen. In dem Fahrzeug muß ein ausgewiesener zugänglicher Bereich enthalten sein, der hauptsächlich für die sichere und stabile Beförderung in einem Rollstuhl nach Maßgabe des Bezugsrollstuhls bestimmt ist. Die Länge dieses Bereichs sollte zumindest 1.200 mm betragen, um auch einen Rollstuhl mit Fußstütze unterbringen zu können.
- Spezifikationen betreffend Türöffner, Haltegriffe, Handläufe, Halteschlaufen, Kommunikationsvorrichtungen und Induktionsschleifen; alle Bedienungselemente oder Vorrichtungen zum Öffnen einer Betriebstür, sei es von außen oder innen, müssen für Personen, für die die Definition eines Fahrgastes mit eingeschränkter Mobilität zutrifft, erreichbar sein;
- Spezifikationen betreffend die Sitze für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität, die keine Rollstuhlfahrer sind, in dem Teil des Busses, der für den Einstieg am besten geeignet ist;
- Bedienungselemente für Kommunikationsvorrichtungen müssen über Handtasten verfügen, die nicht höher als 1.000 mm über dem Fahrzeugboden angebracht sind, und die Umgebung der Tasten und die Tasten selbst müssen in leuchtenden Farben gehalten sein, die sich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht sind, und sie müssen sich voneinander abheben;
- Spezifikationen betreffend die inneren Teile, einschließlich Sitze und Beleuchtung; das Fahrzeug muß so beleuchtet sein, wie es die Sicherheit sehbehinderter Personen erfordert.

(Änderung 8)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Fahrzeuge, die für den Einsatz im städtischen und im Überlandlinienverkehr bestimmt sind, müssen *entweder die technischen Vorschriften nach Anhang I Teil B oder nach Anhang I Teil C erfüllen und über mindestens eine der Einstiegshilfen nach Anhang VII verfügen.*

(1) Fahrzeuge der Klasse I **und der Klasse II**, die für den Einsatz im städtischen und im Überlandlinienverkehr bestimmt sind, müssen **den** technischen Vorschriften **des Artikels 3 entsprechen.**

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Kommission wird erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage einer umfassenden Studie einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen, in dem die technischen Vorschriften für *im städtischen und Überlandlinienverkehr* zum Einsatz kommende Fahrzeuge der *Klasse II* festgelegt werden.

(2) Die Kommission wird erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage einer umfassenden Studie einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen, in dem die technischen Vorschriften für **im Linienverkehr** zum Einsatz kommende Fahrzeuge der **Klasse III und A** festgelegt werden.

(Änderung 10)

*Artikel 4a (neu)***Artikel 4a**

Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission unter Einbeziehung des in Artikel 7 genannten Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Studie über das Sicherheitsniveau für die Fahrer und sonstigen Insassen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit einem Fassungsvermögen von mehr als acht Personen auf Sitzplätzen oder in Rollstühlen außer dem Fahrer vor.

(Änderung 11)

*Artikel 4b (neu)***Artikel 4b**

Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission unter Einbeziehung des in Artikel 7 genannten Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Studie über die Aspekte des praktischen Betriebs der Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit einem Fassungsvermögen von mehr als acht Personen auf Sitzplätzen oder in Rollstühlen außer dem Fahrer vor.

(Änderung 12)

*Anhänge I-X**Die Anhänge I bis X sind zu streichen.*

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 – C4-0545/97 – 97/0176(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0276 – 97/0176(COD) (1),

Mittwoch, 18. November 1998

- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0545/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0113/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0424/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

11. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen ****I**

A4-0401/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 – C4-0597/98 – 98/0270(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)

-1 Vor der ersten Stückelung wird folgende neue Stückelung eingefügt:

Nennwert (Euro)

100

Durchmesser in mm

Dicke in mm

Gewicht in gr.

(*) ABl. C 296 vom 24.9.1998, S. 10.

Mittwoch, 18. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Form
rund
Farbe
gelb

Zusammensetzung
Gold ⁽¹⁾
Rändelung
Schriftprägung auf dem Münzrand (feingeriffelt)

⁽¹⁾ Der Metallwert und die Herstellungskosten dürfen den Nennwert nicht übersteigen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 – C4-0597/98 – 98/0270(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0492 – 98/0270(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 105 a Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0597/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 6. November 1997 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stückelung und zu den technischen Merkmalen der Euro-Münzen (KOM(97)0247 – C4-0340/97 – 97/0154(SYN) ⁽²⁾ und seinen Beschluß vom 17. Dezember 1997 zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0401/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 24.9.1998, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 65.

Mittwoch, 18. November 1998

12. Sozialprogramm 1998 – 2000

A4-0381/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm 1998 – 2000 (KOM(98)0259 – C4-0343/98)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission KOM(98)0259 – C4-0343/98,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0381/98),
- A. unter Hinweis darauf, daß Rahmen und Inhalt für ein neues sozialpolitisches Aktionsprogramm bereits in einem Arbeitsdokument ⁽¹⁾ vorgeschlagen wurden, das vom Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 27. und 28. April 1998 verabschiedet wurde,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission den in diesem Arbeitsdokument enthaltenen Vorschlägen bei der Ausarbeitung ihres neuen sozialpolitischen Aktionsprogramms Rechnung getragen hat,
- C. in der Erwägung, daß dennoch gewisse wichtige Fragen in dem sozialpolitischen Aktionsprogramm der Kommission gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden,
1. begrüßt und billigt das neue sozialpolitische Aktionsprogramm der Kommission mit einigen Vorbehalten;
 2. erklärt sich enttäuscht darüber, daß die Kommission sich zunehmend auf Rechtsetzungstätigkeit in Form nicht einklagbarer Rechtsinstrumente (soft law) verlegt; vertritt die Auffassung, daß u.a. in den Bereichen Arbeitsorganisation, individuelle und kollektive Arbeitnehmerrechte und sozialpolitische Ausrichtung der freien Marktwirtschaft Richtlinien als Regelungsinstrumente weiterhin angebracht sind, und fordert die Kommission auf, den bestehenden rechtlichen Rahmen zu bewerten und zu stärken;
 3. ist der Auffassung, daß die Kommission zur Verbesserung ihres sozialpolitischen Aktionsprogramms:
 - a) ihren Willen zur Förderung der Teilhabe der Arbeitnehmer am Beschlußfassungsprozeß in den Unternehmen deutlicher zum Ausdruck bringen und die Rechte der Arbeitnehmervertretungen stärken sollte,
 - b) eine Mitteilung über die Zukunft des gesellschaftlichen Dialogs vorlegen und darin klarstellen sollte, daß der gesellschaftliche Dialog mehr bedeuten muß als nur zweimal jährlich stattfindende sozialpolitische Foren auf europäischer Ebene,
 - c) sich nicht mit der Fortsetzung der Gespräche begnügen, sondern basierend auf einer aktiven Konsultation und Beteiligung der Sozialpartner und sonstigen Entscheidungsträger eine Initiative starten sollte, damit bei der nächsten Revision der Verträge eine Charta der Grundrechte integriert wird,
 - d) darlegen sollte, wie sie die Möglichkeiten zu nutzen gedenkt, die sich im Rahmen der neuen Rechtsgrundlage für den Schutz der sozialen Rechte (Artikel 137 Absatz 3 erster Gedankenstrich des Vertrags von Amsterdam ⁽²⁾) bieten, und inwieweit dabei jeweils die Sozialpartner aufgrund von Artikel 138 Absatz 2 konsultiert werden,
 - e) bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für ein auf Artikel 13 beruhendes Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Diskriminierung und ein auf Artikel 137 Absatz 3 dritter Gedankenstrich beruhendes neues Programm über die soziale Eingliederung beginnen sollte, damit direkt nach der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können,
 - f) betonen sollte, daß die genannten Programme dazu dienen sollen, aktiv innovative Ansätze zur Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung durch transnationales Handeln zu fördern, zu definieren, zu analysieren und zu propagieren, und daß dabei alle einschlägigen Akteure, seien sie öffentliche, private oder gemeinnützige Einrichtungen, zur Beteiligung aufgerufen werden sollten,
 - g) sicherstellen sollte, daß bei der Behandlung der Risikofaktoren für Gesundheit und Sicherheit, die jetzt in der Gesetzgebung noch nicht abgedeckt sind, auch der Streß als Risikofaktor mitbehandelt wird,

⁽¹⁾ PE 225.481/rev.

⁽²⁾ Die Artikelanlagen beziehen sich jeweils auf die konsolidierte Fassung des Vertrags von Amsterdam.

Mittwoch, 18. November 1998

- h) darlegen sollte, wie sie in den Richtlinien über öffentliche Aufträge die Einhaltung des geltenden Sozialrechts einklagbar machen und Bestimmungen vorsehen wird, anhand deren auf sozialpolitische Ziele gerichtete Klauseln in Verträge aufgenommen werden dürfen,
 - i) die Sozialpartner zu der Frage konsultieren sollte, ob die Gemeinschaft Initiativen zum Schutz der in Heimarbeit beschäftigten Arbeitnehmer ergreifen sollte,
 - j) Vorschläge für verbindliche Rechtsvorschriften über sexuelle Belästigung vorlegen sollte,
 - k) die Auswirkungen des Leitfadens zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit bewerten und Schritte unternehmen sollte, um die erheblichen Lücken bei den verfügbaren Einkommensdaten zu schließen, insbesondere in Bereichen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind,
 - l) bis Ende 1998 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des gesetzgeberischen Rahmens für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Systemen der sozialen Sicherheit veröffentlichen sollte;
 - m) unverzüglich einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 86/613/EWG vorlegen sollte, die in den meisten Mitgliedstaaten nur sehr ungenügend umgesetzt wird, wobei sie sich auf die vom Europäischen Parlament einstimmig angenommene Entschließung vom 21. Februar 1997 zur Situation der mitarbeitenden Ehepartner⁽¹⁾ stützen sollte, in der insbesondere ein geeigneter sozialer Schutz dieser oft nicht sichtbaren Arbeitnehmer vorgesehen ist,
 - n) den längst überfälligen Evaluierungsbericht über die Ausführung der Richtlinie 92/85/EWG über Gesundheit und Sicherheit schwangerer Arbeitnehmerinnen veröffentlichen sollte, so daß dieser erforderlichenfalls die Grundlage eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie bilden kann;
4. bedauert, daß die Kommission als zeitlichen Rahmen für ihr sozialpolitisches Aktionsprogramm den Zeitraum 1998 – 2000 und nicht 1998 – 2006 gewählt hat, obwohl eine längere Zeitspanne die zentrale Bedeutung der Bereiche Beschäftigung und soziale Angelegenheiten in der Gemeinschaftspolitik stärker hervorgehoben hätte;
5. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Durchsetzung des sozialpolitischen Aktionsprogramms 1998 – 2000 durch die Kommission regelmäßig zu überwachen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den europäischen Sozialpartnern zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 186.

13. Beschäftigung in Europa

A4-0417/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 – C4-0587/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(98)0574 – C4-0587/98,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Entwicklung der Erwerbsquoten 1998 – Beschäftigungsleistung in den Mitgliedstaaten (KOM(98)0572 – C4-0588/98),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Von Leitlinien zu Maßnahmen: die Nationalen Aktionspläne für Beschäftigung“ (KOM(98)0316),

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 28.01.1998, S. 1.

Mittwoch, 18. November 1998

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff vom 15. und 16. Juni 1998,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 1997 mit dem Beitrag des Europäischen Parlaments zum Sondergipfel des Europäischen Rates „Beschäftigung“ (20./21. November 1997) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zu dem Bericht der Kommission „Beschäftigung in Europa — 1997“ ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0417/98),
- A. in der Erwägung, daß sich das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union im Jahr 1997 erholt hat und daß die Aussichten für eine weitere Erholung der Wirtschaft sich offenbar bestätigt haben, daß jedoch der Beschäftigungsaufschwung bislang noch sehr gering ausgefallen ist, da das Wirtschaftswachstum unterhalb des Produktivitätsfortschrittes liegt, und zumindest in einigen Sektoren durch die Wirtschaftskrise in Asien, Rußland und Lateinamerika verlangsamt ausfallen könnte,
- B. in der Erwägung, daß eine schnelle und vollständige Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien notwendig ist, damit die Europäische Union auf dem Gebiet der beschäftigungspolitischen Maßnahmen noch bessere Erfolge erzielen kann, in der Erwägung, daß die neuen Leitlinien sich auf „Vorbeugung“ und „Teilhabe“ als Schlüsselbegriffe der Beschäftigungspolitik konzentrieren sollten, und in der Erwägung, daß eine möglichst hohe Beschäftigungsquote für den notwendigen Prozeß der sozialen Konvergenz der Mitgliedstaaten entscheidend ist,
- C. in der Erwägung, daß die Möglichkeiten zur Vertiefung des Binnenmarkts genutzt werden müssen, indem die Strukturreformen für die Waren- und Arbeitsmärkte fortgeführt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Handel innerhalb der Europäischen Union zu steigern, und zwar mit Hilfe von Investitionen in den Bereichen Bildung, Berufsbildung sowie Forschung und Entwicklung und der Entwicklung eines starken Sektors der KMU, der zum Beschäftigungswachstum beiträgt;

Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte

1. fordert eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament, um die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu koordinieren, und fordert den Europäischen Rat auf, einen Rahmen für den Dialog zwischen den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Institutionen und den europäischen Sozialpartnern zu schaffen, um für eine bessere Koordinierung zwischen Wirtschaftspolitik und Beschäftigungs- und Lohnpolitik zu sorgen;
2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durchführbare Alternativen zur Besteuerung der Arbeit zu entwickeln, wie sie bereits im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und im Rahmen der Monti-Arbeitsgruppe über Besteuerung vorgeschlagen wurden, sowie mögliche Strategien auszuloten, um Einnahmenverluste durch den elektronischen Handel zu verhindern, und erneut die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Mehrwertsteuersenkung insbesondere für arbeitsintensive Dienstleistungen zu prüfen, unter der Voraussetzung, daß die Änderungen an den Systemen zur Besteuerung der Arbeit oder den Steuersystemen die finanzielle Stabilität der staatlichen Sozialversicherungssysteme nicht gefährden;
3. ist besorgt darüber, daß die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit im allgemeinen nur zögernd konkrete legislative und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des zweiten Beschäftigungspfiliers, der Förderung des Unternehmertums, ergriffen haben, und weist auf die jüngsten Initiativen der Kommission in diesem Bereich hin, zum Beispiel die Bereitstellung von Risikokapital zur Ankurbelung des Wachstums kleiner und mittlerer Unternehmen;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, den europäischen Binnenmarkt zu vollenden und unlauteren Steuerwettbewerb, z.B. durch die Beseitigung steuerlicher Anreize für Investitionsverlagerungen zu beseitigen;
5. fordert den Rat auf, die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien vorgesehenen Möglichkeiten zur Annahme von Wirtschaftspolitiken gemäß dem im Oktober 1998 von der Tagung der Staats- und Regierungschefs in Pörschach zum Ausdruck gebrachten Wunsch zu nutzen, wonach die großen wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1998 so zu verstehen sind, daß sie angesichts des ernststen weltweiten Wirtschafts- und Handelsabschwungs Anreize für das investitionsgesteuerte Wachstum, das Vertrauen der Verbraucher und die Erhaltung der Binnennachfrage schaffen; ist der Auffassung, daß eine weitere Klärung der Umsetzung des Stabilitätspaktes hierfür hilfreich wäre;

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 08.12.1997, S. 85.

Mittwoch, 18. November 1998

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen europäischen „Pakt für Beschäftigung, Nachhaltigkeit und Solidarität“ zu entwickeln, und fordert den Rat und die Kommission auf, die europäische Investitionsstrategie zu erweitern, um mittel- und langfristig stärkeres Wachstum, bessere Wettbewerbsfähigkeit und höhere Beschäftigungsquoten in der Europäischen Union zu erreichen und auf Dauer zu erhalten; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, unverzüglich eine Durchführbarkeitsstudie der diversen Finanzierungsmöglichkeiten zur Untermauerung einer solchen Strategie zu erstellen und zu prüfen, ob unter Wahrung der Geldwertstabilität nationale Reserven zur Förderung der Investitionstätigkeit eingesetzt werden könnten;
7. fordert die Sozialpartner auf, das Lohngefüge so zu strukturieren, daß reale Lohnzuwächse mit hohen Beschäftigungsquoten bei Geldwertstabilität zu erzielen sind, wobei investive Lohnkomponenten verstärkt genutzt werden sollten;
8. fordert die Kommission auf, den Fortschritt der neugeschaffenen Möglichkeiten der Europäischen Investitionsbank zugunsten von KMU zu evaluieren und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rahmenbedingungen und die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern, um sowohl ihre Zahl als auch ihre arbeitsplatzschaffenden Möglichkeiten zu erhöhen;

Vorbeugung

9. fordert eine frühzeitige Feststellung der Probleme bei der Beschäftigungsfähigkeit und entsprechende Strategien, um den Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verringern; diese sollten sich an der Leistung der drei besten Mitgliedstaaten orientieren; die derzeitige Langzeitarbeitslosigkeit sollte halbiert werden;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern den Prozentsatz der Erwerbsbevölkerung, die in den Genuß von Fortbildungsmaßnahmen kommen, zu verdoppeln, wobei ältere Arbeitnehmer (50-64 Jahre) besonders berücksichtigt werden sollten; dabei ist dem realen Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen, der u.a. durch den technologischen Wandel bedingt ist;
11. fordert einen gezielten Einsatz der Strukturfonds für die Erhaltung und Verbesserung des Qualifikationsniveaus der Erwerbstätigen und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bildungssysteme zu verbessern, die im wesentlichen sowohl das Allgemein- als auch das Fachwissen vermitteln, das für die Kultur des lebenslangen Lernens unabdingbar ist;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das gesamte Potential der Solidarwirtschaft zu nutzen, die ein wichtiger Bereich ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die der Gemeinschaft nützen und dazu beitragen, Familie und Berufsleben zu vereinbaren, und die qualitativen Aspekte neuer Arbeitsplätze zu verbessern, wobei dem sozialen Schutz, der Anerkennung des beruflichen Status dieser Arbeitsplätze und dem Unternehmergeist Vorrang einzuräumen ist;

Beteiligung

13. fordert den Rat auf, als Ergänzung zum vierten Pfeiler generell in allen Leitlinien eine Politik des „gender mainstreaming“ zu verfolgen; ein ähnlicher Mainstreaming-Ansatz sollte auch bei den Maßnahmen für Behinderte eingeführt werden; dringt auf eine eindeutige Verpflichtung, die zwischen den Geschlechtern bestehende Kluft binnen fünf Jahren um die Hälfte zu verringern;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Migranten und ethnischen Minderheiten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und diese Gruppen bei allen Pfeilern der beschäftigungspolitischen Leitlinien besonders zu berücksichtigen;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Betreuungsplätze für Kinder, für ältere Menschen und für Schwerbehinderte um 20% jährlich in jenen Ländern anzuheben, die erst noch das Niveau der drei besten Länder erreichen müssen; außerdem sollen Alleinerziehende — wovon 80% Frauen sind — unterstützt werden in Form von garantierter Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen), damit der Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen und die Karriereplanung ermöglicht werden;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Individualisierung der Besteuerung und der Sozialversicherungsansprüche anzustreben, um damit den Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und die Transparenz der Verwaltung der Systeme zu gewährleisten;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die Frauen den Zugang zu zukunftssträchtigen Arbeitsplätzen eröffnen, insbesondere im hochqualifizierten Sektor, damit eine einseitige Beschäftigung von Frauen in der Einfacharbeit vermieden wird;

Mittwoch, 18. November 1998

18. fordert die Sozialpartner erneut auf, Vereinbarungen über eine flexiblere, den Bedürfnissen der Arbeitnehmer sowie den Anforderungen des Produktionsprozesses entsprechende Arbeitszeitregelung auszuhandeln; die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diesen Prozeß erforderlichenfalls mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen;

19. fordert den Rat auf, Vorschläge zur Senkung der Höchstzahl der Arbeitsstunden pro Woche zu machen, insbesondere durch Ausweitung der Richtlinie über die Arbeitszeit auf die bislang nicht erfaßten Sektoren und durch Senkung der derzeitigen Obergrenze von 48 Stunden;

Umsetzung

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, für ein besseres Gleichgewicht zwischen den vier Pfeilern der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu sorgen, indem die Maßnahmen in den Bereichen „Förderung der Anpassungsfähigkeit“ und „Stärkung der Maßnahmen für Chancengleichheit“ intensiviert werden;

21. fordert die Kommission auf, innerhalb der Leitlinien und gestützt auf Referenzziele konkrete Ziele weiterzuentwickeln und mittelfristige Ziele für die Entwicklung des Verhältnisses von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen in der gesamten EU festzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Ziele festzulegen, die sich im Rahmen der nationalen Aktionspläne auf gemeinsame Referenzziele stützen;

22. macht darauf aufmerksam, daß die Qualität der Arbeitsplätze berücksichtigt werden muß, was Sicherheit und Dauerhaftigkeit anbelangt, damit die Personen, die Teilzeitarbeit leisten oder in anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen stehen, dieselben Rechte haben wie die Vollzeitbeschäftigten;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Begriff „Unternehmergeist“ nicht nur in dem Sinne zu entwickeln, daß der Prozentsatz der Selbständigen an der Gesamterwerbsbevölkerung angehoben wird, sondern auch den Gedanken zu entwickeln, auf breiter gesellschaftlicher Basis Anreize für Initiative und Verantwortung zu geben und diese zu fördern, und zwar innerhalb und außerhalb der traditionellen zentral organisierten Unternehmen;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Begleit- und Evaluierungsstrukturen zu schaffen, an denen die Sozialpartner und die Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden, um verlässliche Informationen über die erzielten Fortschritte bereitzustellen, die Auswirkungen und die Qualität der ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen und notwendige Anpassungen zu empfehlen;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, den finanziellen Aufwand für die nationalen Aktionspläne so exakt wie möglich zu quantifizieren, damit beurteilt werden kann, ob die geplanten Ressourcen ausreichen, um die beschäftigungspolitischen Vorgaben in voller Höhe zu erfüllen;

26. fordert die Sozialpartner auf, durch Öffnungsklauseln beim Flächentarifvertrag, durch neue Formen der Entlohnung und der Arbeitszeitgestaltung (Entwicklung von Arbeitszeitkonten), durch einen flexibleren Übergang in den dritten Lebensabschnitt dazu beizutragen, die hohe, durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu bekämpfen;

27. ruft die Union und die Mitgliedstaaten auf, bis Ende 1999 gemeinsame Instrumente und Indikatoren zu entwickeln und einzuführen, die ihre Statistiksysteme vergleichbar machen, um eine einheitliche Bewertung und angemessene Kontrolle und Einhaltung der gemeinsamen beschäftigungspolitischen Leitlinien zu ermöglichen;

28. fordert die Kommission auf, in dem Jahresbericht über die Beschäftigung auch zu bewerten, wie bei der Formulierung und Umsetzung von Gemeinschaftspolitiken und -aktivitäten ein hohes Beschäftigungsniveau berücksichtigt wird;

29. fordert die Kommission auf, mit dem Europäischen Parlament einen Zeitplan für die Vorlage ihres Vorschlags über den Entwurf von Beschäftigungsleitlinien abzustimmen, der eine ordnungsgemäße Konsultation gemäß Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags von Amsterdam (konsolidierte Fassung) ermöglicht;

30. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der einheitlichen Währung auf die Beschäftigung sowohl in den zur Euro-Zone gehörenden Ländern als auch in denen, die nicht dazu gehören, vorzulegen;

Mittwoch, 18. November 1998

31. fordert den Rat auf, den Rat für soziale Angelegenheiten sowie den Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt an der Ausarbeitung der großen wirtschaftspolitischen Leitlinien zu beteiligen;

*
* *
*

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den europäischen Sozialpartnern und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

14. Sozialer Dialog

A4-0392/98

EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission zur Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (KOM(98)0322 – C4-0513/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(98)0322 – C4-0513/98,
 - in Kenntnis von Artikel 118 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - in Kenntnis der Artikel 3 und 4 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland anläÙlich der Regierungskonferenz von Amsterdam abgegebenen Beitrittserklärung zu diesem Abkommen,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Juli 1997 ⁽²⁾ zur Mitteilung der Kommission zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0392/98),
- A. in der Erwägung, daß der soziale Dialog ein bewährtes und weiter zu entwickelndes Instrument ist, um zur Schaffung und Fortentwicklung einer wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in der Gemeinschaft beizutragen,
- B. in der Erwägung, daß die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Sozialpartner in Ausweitung begriffen sind, insbesondere infolge der Einbeziehung des Abkommens über die Sozialpolitik in den Vertrag von Amsterdam und aufgrund ihrer Rolle im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie sowie ihrer unumgänglichen Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion,
- C. in der Erwägung, daß der Aufwertung der Rolle der Sozialpartner durch eine Modernisierung und Systematisierung der im Rahmen des sozialen Dialogs bestehenden Informations-, Konsultations- und Verhandlungsstrukturen Rechnung getragen werden muß,
- D. in der Erwägung, daß andere repräsentative Sozialpartner als UNICE, CEEP und EGB angemessen an zukünftigen Verhandlungen gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik beteiligt werden sollten,
- E. in der Erwägung, daß eine exakte Definition der am Rechtssetzungsverfahren nach dem Abkommen über die Sozialpolitik zu beteiligenden Partner zur Wahrung der Rechtssicherheit, Repräsentativität und Legitimität unerläÙlich ist,
- F. in der Erwägung, daß die notwendige Straffung der bestehenden Konsultationsstrukturen weder als Vorwand zur Kürzung der für den sozialen Dialog zur Verfügung stehenden Mittel noch zur Verwässerung der Zuständigkeiten der Generaldirektion V innerhalb der Kommission mißbraucht werden darf,

⁽¹⁾ In der Folge „Abkommen über die Sozialpolitik“.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22.9.97, S. 338.

Mittwoch, 18. November 1998

- G. in der Erwägung, daß auch nach der Einbeziehung des Abkommens über die Sozialpolitik in den Vertrag von Amsterdam die Rolle des Europäischen Parlaments im vorgesehenen Rechtssetzungsverfahren unter Beteiligung der Sozialpartner (künftiger Artikel 139 des Vertrags von Amsterdam) unbefriedigend bleibt,
- H. in der Erwägung, daß der Entwicklung des sozialen Dialogs in den beitriftwilligen mittel- und osteuropäischen Ländern eine zentrale Rolle im Rahmen der Heranführungsstrategie zukommt und diese daher prioritär gefördert werden sollte,
1. hält es im Interesse einer zweckmäßigen Ordnung und der Beteiligung aller betroffenen sozialpartnerschaftlichen europäischen Organisationen für dringend geboten, den Zugang und die Funktionen der Sozialpartner zum und im sozialen Dialog aufgrund klarer Kriterien festzulegen, um zu verhindern, daß dringende Vereinbarungen über wichtige europäische soziale Themen unnötigerweise verzögert werden;
 2. hält es im Interesse des sozialen Zusammenhalts, der einer der Grundpfeiler der Union ist, für wichtig, daß die neue Rolle der europäischen Sozialpartner vor dem Hintergrund der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und ihrer Folgen auf die makroökonomische Politik, die Lohnpolitik und die Organisation und Finanzierung der sozialen Sicherheit verdeutlicht und konkretisiert wird; fordert die Kommission auf, dafür eine klare Diskussionsgrundlage vorzuschlagen;
 3. hält es für erforderlich, im Bereich der Information und allgemeiner Anhörung unter Einsatz aller dafür geeigneten technischen Mittel eine möglichst breite Beteiligung der sozialpartnerschaftlichen Organisation, insbesondere jener der KMU, zu fördern und zu sichern;
 4. unterstützt die von der Kommission vorgesehenen zentralen Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches, zumal sie seiner obengenannten Entschließung vom 18. Juli 1997 gerecht werden;
 5. besteht auf seiner Forderung, neben den in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik von Dezember 1993 (KOM(93)0600) vorgelegten Kriterien zur Festlegung der Repräsentativität der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft hohe Priorität einzuräumen; ist jedoch der Auffassung, daß die Einbeziehung der österreichischen Wirtschaftskammer in den sozialen Dialog als strenge Ausnahme toleriert werden sollte;
 6. ist der Auffassung, daß die im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens nach Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik von der Kommission geplante Einzelfallprüfung, wonach die Repräsentativität der Unterzeichner am Umfang des Verhandlungsgegenstandes gemessen werden soll, dazu geeignet sein kann, auch den speziellen Interessen der KMU und anderer sozialpartnerschaftlicher Organisationen mehr Gewicht zu verleihen; erwartet jedoch, daß die Einzelfallprüfung nach vorher festgelegten und überprüfbareren Kriterien erfolgt;
 7. gibt zu bedenken, ob die Einrichtung beratender Ausschüsse zur Begleitung der Verhandlungspartner während der Verhandlungen nach dem Abkommen über die Sozialpolitik als zweckmäßig anzusehen ist;
 8. ist der Auffassung, daß ein wirklicher sozialer Dialog nur zwischen unabhängigen Parteien geführt werden kann, die selbst beschlossen haben, miteinander zu verhandeln; daher ist es wichtig, zwischen einerseits Information und Anhörung in den diversen beratenden Ausschüssen unter Beteiligung von Kommission, Rat oder nationalen Regierungen und andererseits den eigentlichen Tarifverhandlungen zwischen autonomen Parteien zu unterscheiden;
 9. schätzt die Aufwertung des sektoralen Dialogs durch die von der Kommission angestrebten „neuen Ausschüsse“ als grundsätzlich positiv ein, wenn sie effektiv, effizient und zielgerichtet von der Kommission auch als Informations- und Beratungsorgane eingesetzt werden, wobei die Anzahl der Ausschußmitglieder zu reduzieren ist; bei der Erledigung der Sekretariatsaufgaben und der Ausübung des Vorsitzes ist jedoch sicherzustellen, daß die Aufgaben und Funktionen nur dann von der Generaldirektion V der Kommission auf eine andere Generaldirektion übergehen, wenn sie von der GD V ausdrücklich übertragen werden;
 10. ist der Auffassung, daß in den sektoralen Ausschüssen sehr darauf zu achten ist, wann es sich um Dreiergespräche und wann es sich um eigentliche Verhandlungen zwischen autonomen Parteien handelt;
 11. begrüßt ausdrücklich die zentralen Maßnahmen zur Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, insbesondere die angestrebte Kooperation zwischen den Sozialpartnern in diesem Ausschuß und der Leitungsgruppe des beim Rat angesiedelten Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt; kritisiert jedoch die Kommission dafür, daß die sozialpartnerschaftlichen Organisationen vor dem Beschluß, die derzeitigen gemeinsamen Ausschüsse durch Ausschüsse für den sektoralen Dialog zu ersetzen, nicht konsultiert worden sind;

Mittwoch, 18. November 1998

12. fordert, daß neben den Beschäftigungsleitlinien auch die wirtschaftspolitischen Leitlinien Gegenstand der Beratungen im Ständigen Beschäftigungsausschuß sein werden; ebenso wird die Zuleitung der Beratungsergebnisse an den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vor dessen abschließender Meinungsbildung erwartet;
13. ist der Auffassung, daß die Reduzierung der Vertreter der Sozialpartner im reformierten Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen auf jeweils zwölf Personen es erforderlich macht, daß die Kommission vor allem die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen vermehrt unterstützt, sodaß interne Konsultationen zwischen den Organisationen und den Vertretern im Ausschuß unter angemessenen Bedingungen stattfinden können;
14. fordert die Kommission auf, ihrerseits mehr Transparenz bei der Planung und Verwendung der für den sozialen Dialog zur Verfügung stehenden Mittel herzustellen, sodaß die beteiligten Organisationen und das Europäische Parlament erkennen können, für welche Aktivitäten innerhalb des sozialen Dialogs welche Mittel geplant bzw. verausgabt werden;
15. hält es für geboten, daß die Kommission über die zu erwartenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Lohnentwicklung, die übrigen Arbeitsbedingungen und die qualitative und quantitative Entwicklung der Beschäftigung in der Gemeinschaft ein Weißbuch erstellt;
16. schätzt die Bereitschaft der Kommission, es weiterhin im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens des Abkommens über die Sozialpolitik umfassend und frühzeitig zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Rat einen offiziellen Beschluß faßt;
17. begrüßt die Erklärung der Kommission, die Rolle der europäischen Organe (und damit auch des Europäischen Parlaments) im Rechtsetzungsverfahren nach dem in den Vertrag von Amsterdam aufgenommenen Abkommen über die Sozialpolitik zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament interinstitutionell erörtern zu wollen, als einen aner kennenswerten Ausdruck der Kooperationsbereitschaft der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und als einen Akt politischer Weitsicht; erwartet auch vom Rat die Bereitschaft zu interinstitutionellen Verhandlungen;
18. wiederholt daher seine Forderung nach einer interinstitutionellen Vereinbarung zur Durchführung von Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik, in der der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Entscheidungsverfahren der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene geregelt wird;
19. ist der Auffassung, daß diese Erörterungen zügig begonnen und noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode zum Abschluß gebracht werden sollten und das Ziel dieser Erörterungen sein muß, nicht nur das Problem der Information des Europäischen Parlaments über die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern zu lösen, sondern vor allem seine Forderung nach einer uneingeschränkten Gleichstellung mit dem Rat zu erfüllen;
20. begrüßt, daß die Kommission seine Anregung zur Einbeziehung und Unterstützung des sozialen Dialogs in beitrittwilligen Ländern aufgegriffen hat;
21. erwartet, daß die Kommission dem expandierenden grenzüberschreitenden, regionalen sozialen Dialog größere Aufmerksamkeit widmet und dem Europäischen Parlament in absehbarer Zeit eine Bewertung dieser Aktivitäten vorlegt;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

15. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft

A4-0387/98

Entschließung zur „Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Der Neue Transatlantische Markt (KOM(98)0125 – C4-0271/98),
- in Kenntnis der Transatlantischen Erklärung über die Beziehungen EG-USA vom 22. November 1990 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 11-1990, Punkt 1.5.3.

Mittwoch, 18. November 1998

- in Kenntnis der am 3. Dezember 1995 in Madrid angenommenen Neuen Transatlantischen Agenda (NTA) und des damit verbundenen gemeinsamen Aktionsplans EU-USA,
 - in Kenntnis der Erklärung über den Transatlantischen Geschäftlichen Dialog (TABD) von Chicago vom 9. November 1996 und der Ergebnisse der TABD-Konferenz vom 6. und 7. November 1997 in Rom und vom 5. bis 7. November 1998 in Charlotte,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Gipfel EU-USA vom 16. Dezember 1996, 28. Mai 1997, 5. Dezember 1997 und 18. Mai 1998 sowie der vorausgegangenen Berichte der Gruppe hochrangiger Vertreter,
 - in Erwägung der Ergebnisse der NTA-Konferenz mit dem Titel „*Bridging the Atlantic: People to people links*“ vom 5. und 6. Mai 1997 in Washington,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse des Transatlantischen Dialogs über Beschäftigungsfragen von London vom 24. April 1998,
 - in Kenntnis der Erklärung der Vorsitzenden der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten anlässlich ihres 49. Treffens in Houston am 28. Juni 1998,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse des *Transatlantic Consumer Dialogue* von Washington vom 25. und 26. September 1998,
 - in Erwägung der WTO-Erklärungen von Singapur vom 13. Dezember 1996 und Genf vom 19. Mai 1998,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Mai 1997 zur Einstellung des Schlichtungsverfahrens der WTO im Zusammenhang mit dem Helms-Burton-Gesetz ⁽¹⁾, vom 18. September 1997 zu den Verhandlungen zwischen der Kommission und der amerikanischen Regierung über das Helms-Burton-Gesetz ⁽²⁾, vom 20. November 1997 zur Neuen Transatlantischen Agenda (Beziehungen EU-USA) ⁽³⁾, vom 15. Januar 1998 zu den Transatlantischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ⁽⁴⁾ und vom 16. September 1998 zu den Transatlantischen Beziehungen und zum ECHELON-System ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung in seinem Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen vom 24. Juni 1998 über „Gesetze mit extraterritorialer Wirkung als einseitige Sanktionen“,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0387/98),
- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union und die Vereinigten Staaten zahlreiche gemeinsame Wertvorstellungen besitzen und daß ihre Beziehungen auf gemeinsamen Interessen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Sicherheit sowie auf dem gemeinsamen Bewußtsein weltweiter Verantwortungen, Abhängigkeiten und Erfordernisse beruhen,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Union und die USA gemeinsame Wertvorstellungen besitzen, angefangen bei der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Grundkonzeption der Wirtschaft und der sozialen Stabilität bis hin zu Umweltschutz, kultureller Eigenständigkeit und einer gemeinsamen Sicherheitspolitik,
- C. in der Erwägung, daß die transatlantischen Beziehungen zu den offensten und freisten Beziehungen der Welt gehören und in bezug auf den Handel, die Investitionen und den Technologieaustausch für beide Partner die wichtigste Wirtschaftsverbindung darstellen,
- D. in der Erwägung, daß die Beschäftigungslage auf beiden Seiten des Atlantik in hohem Maße von der Erhaltung des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs zwischen der Europäischen Union und den USA abhängt,

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 304 vom 16.10.1997, S. 116.

⁽³⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 181.

⁽⁴⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 139.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 17 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 18. November 1998

- E. in der Erwägung, daß die Mitteilung der Kommission vom Rat der Außenminister auf seiner Tagung vom 27. April 1998 in Luxemburg geprüft wurde und daß eine Reihe von Ratsmitgliedern breite Zustimmung signalisierte, während andere konkrete Bedenken äußerten und Frankreich sich erneut dagegen aussprach ⁽¹⁾ des weiteren in der Erwägung, daß der Rat jedoch beschloß, die Bemühungen um eine multilaterale und eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit fortzusetzen und die Hemmnisse im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr schrittweise abzubauen bzw. zu beseitigen, daß aber die im Rahmen des Konzepts des Neuen Transatlantischen Marktes vorhandenen weiterreichenden Ansatzpunkte für die Errichtung einer Freihandelszone im Bereich der Dienstleistungen und der Schaffung eines Schlichtungsverfahrens fallengelassen wurden und daß die Kommission daher am 16. September 1998 den „Entwurf eines Aktionsplans“ für eine Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (TWP) annahm;
- F. in der Erwägung, daß der Rat am 9. November 1998 den TWP-Aktionsplan zur Ermittlung von Bereichen für multilaterale und bilaterale gemeinsame Aktionen mit den USA gebilligt und die Kommission ermächtigt hat, Verhandlungen aufzunehmen, um mit den USA bilaterale Abkommen im Bereich technischer Hemmnisse für Handel, Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum abzuschließen ⁽²⁾,
- G. beunruhigt darüber, daß die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA in einem institutionell unausgewogenen Rahmen ablaufen, da Europa über keine Handelspolitik verfügt, die einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle unterliegt, wie es dies in Amsterdam gefordert hatte,
- H. in der Erwägung, daß die erhöhte Instabilität der Finanzmärkte und die Rezession in bestimmten Volkswirtschaften (insbesondere in Ostasien) die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den USA verstärkt, daß eine solche Zusammenarbeit aber parallel zu der mit den übrigen Partnern erfolgen muß, zu denen Europa dauerhafte Beziehungen unterhält,
- I. unter Berücksichtigung des Jahresberichts der Kommission über amerikanische Hindernisse beim Handelsaustausch und bei den Investitionen, in dem zahlreiche Fälle von Protektionismus von seiten der Vereinigten Staaten aufgezeigt werden,
- J. unter Hinweis darauf, daß der Rat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments bei der Erteilung des Verhandlungsmandats für die Kommission nicht abgewartet hat,
- K. unter Mißbilligung des Ratsbeschlusses über das Mandat sowie in der Erwartung, daß es in Zukunft zwingend zu wichtigen internationalen Übereinkommen konsultiert wird, bevor ein Verhandlungsmandat erteilt wird,
- L. in der Erwägung, daß die TWP-Initiative auf eine Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung gerichtet sein sollte und daß die transatlantischen Beziehungen im Bereich Wirtschaft, Handel und Investitionen nicht nur zum Ziel haben sollten, den Unternehmen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, sondern auch den Arbeitnehmern und Verbrauchern in einer gesunden Umwelt,
1. unterstreicht die Bedeutung einer transatlantischen Partnerschaft, die sowohl handels- und wirtschaftspolitische als auch sicherheits- und verteidigungspolitische Aspekte umfaßt und regelmäßig überprüft wird, um etwaige Probleme, die zwischen den beiden transatlantischen Partnern aufgetreten sein könnten, zu lösen;
 2. betont, daß künftige Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den USA (bilateral und multilateral) auf dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung beruhen, was bedeutet, daß Umweltbelange in die gemeinsame Politik integriert werden und daß Umweltverträglichkeitsprüfungen eine wichtigere Rolle spielen;
 3. verurteilt nachdrücklich den amerikanischen Ansatz, der darauf abzielt, der Europäischen Union mit einer Reihe von einseitigen Sanktionen als Gegenmaßnahme für die geänderte Regelung für Bananen zu drohen; dringt darauf, daß etwaige amerikanische Beschwerden eher an das im Rahmen der GMO eingesetzte Streitschlichtungsorgan gerichtet werden, da ansonsten das multilaterale Handelssystem und die neue Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft in Frage gestellt würden; fordert insbesondere, daß der von der neuen Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft angestrebte Aktionsplan ausgesetzt wird, solange die Androhung der Sanktionen für Gemeinschaftserzeugnisse nicht zurückgezogen wird;

⁽¹⁾ Pressemitteilung des Rates vom 27.4.1998.

⁽²⁾ Pressemitteilung 12560/98 des Rates vom 9.11.1998.

Mittwoch, 18. November 1998

4. begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft, wie er in der auf dem Gipfel EU-USA (London, 18. Mai 1998) angenommenen Gemeinsamen Erklärung und in dem von der Kommission vorgelegten Entwurf eines „Aktionsplans“ dargelegt wird, und ist der Ansicht, daß dieser Prozeß unter Mitwirkung der zuständigen parlamentarischen Gremien vonstatten gehen muß; unterstreicht die Bedeutung der bilateralen Initiativen, die eingeleitet wurden, um die Bürgergesellschaft in die transatlantische Debatte einzubeziehen (z.B. Dialoge auf der Ebene der Arbeitnehmer, Verbraucher und Unternehmen), und fordert die Kommission auf, diese Initiativen zu verstärken;
5. weist darauf hin, daß die Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft zu den in der Neuen Transatlantischen Agenda vorgesehenen erweiterten Beziehungen gehört und es an allen transatlantischen Initiativen in angemessener Form beteiligt werden sollte;
6. nimmt zur Kenntnis, daß die Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft durch Kooperationsmaßnahmen und formelle Handelsverhandlungen im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführt wird, in dem Bereiche für gemeinsame Maßnahmen (bilateral und multilateral) mit Zeitvorgaben für die Erreichung spezifischer Ergebnisse aufgezeigt werden;
7. bemerkt jedoch, daß der TWP-Aktionsplan, in der vom Rat am 9. November 1998 angenommenen Form, sich erheblich von dem von der Kommission am 18. September 1998 übermittelten Entwurf unterscheidet, der der Diskussion im Parlament zugrunde lag, was insbesondere die folgenden Aspekte anbelangt:

multilaterale Aktionen

- die Verpflichtung zur Förderung einer höheren Verbraucherfreundlichkeit im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), insbesondere durch Prüfung der Möglichkeit einer „Negativliste“ zur Erfassung von Ausnahmen von der Inländerbehandlung und vom uneingeschränkten Marktzugang wurde in dem Aktionsplan nicht berücksichtigt,
- das Ziel der Aufnahme des öffentlichen Beschaffungswesens in die Tagesordnung künftiger WTO-Verhandlungen wurde ausgelassen,

bilaterale Aktionen

- das Konzept der „funktionellen Äquivalenz“ technischer Vorschriften im Hinblick auf Handelserleichterungen im Rahmen der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) für Güter wurde nicht erwähnt,
- Hinweise auf bilaterale Stillhaltevereinbarungen beim Zugang zu Dienstleistungsmärkten wurden ausgelassen,
- die Ziele für die Zusammenarbeit bei der Beschaffung und dem geistigen Eigentum wurden signifikant neu formuliert,
- „öffentliche Strategieziele“ im Kontext der Handelserleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr werden nicht erwähnt;

Formelle Handelsverhandlungen

8. unterstreicht die Bedeutung der juristischen Aspekte in den transatlantischen Beziehungen, was sowohl die strikte Einhaltung der internationalen Rechtsnormen als auch die Konsolidierung der bilateralen Beziehungen durch präzise Abkommen über konkrete Themen anbelangt;
9. bedauert daher, daß der neue uneinheitliche Ansatz für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten dazu führt, daß mehrere sektorielle Übereinkommen gemäß dem Verfahren nach Artikel 113 EGV geschlossen werden, und daß das Europäische Parlament infolgedessen keinen unmittelbaren Einfluß auf deren Inhalt nehmen kann;
10. betont die Wichtigkeit der Erzielung positiver Ergebnisse im Bereich der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, insbesondere durch neue MRA für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren und durch einen verstärkten Dialog über die gesetzliche Regelung; besteht darauf, daß Abkommen mit den USA über die gegenseitige Anerkennung mit dem hohen Schutzniveau der Europäischen Union für die Verbraucher, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Sicherheit und die Umwelt vereinbar sind und dessen weitere Erhöhung in der Zukunft zulassen;
11. fordert die Aufnahme ernsthafter Verhandlungen mit den USA mit dem Ziel, eine gemeinsame Strategie für von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) freie und biologische Nahrungsmittel einzuführen; weist darauf hin, daß 1991 EU-Grundsätze für biologische Nahrungsmittel beschlossen wurden und derzeit ein Verzicht auf gentechnisch veränderte Nahrungsmittel in der Diskussion ist, während in den USA über nationale Vorschriften für biologische Nahrungsmittel debattiert wird;

Mittwoch, 18. November 1998

12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Rahmen der WTO geführten Verhandlungen und die transatlantischen Beziehungen den gemeinschaftlichen Besitzstand und insbesondere diejenigen Dienste von allgemeinem Interesse, welche den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union gewährleisten, nicht in Mitleidenschaft ziehen;
13. erinnert bei dieser Gelegenheit daran, daß die europäischen Verbraucher neuartigen Nahrungsmitteln und ihrer Kennzeichnung immer noch sehr skeptisch gegenüberstehen;
14. fordert die Europäische Union und die USA auf, Fragen des Wohlergehens der Tiere einzubeziehen und handelsbezogene Maßnahmen zu beschließen, die wirklich darauf abzielen, verbesserte Standards für das Wohlergehen der Tiere zu erreichen;
15. vertritt die Auffassung, daß die Durchführung der MRA mit einer angemessenen Konsultation der einschlägigen Industriebranchen und Fachverbände einhergehen sollte und daß im Rahmen der Ausweitung der MRA auf neue Sektoren und Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Anerkennung der „funktionalen Äquivalenz“ der technischen oder anderen normativen Voraussetzungen nicht nur Konsultationen zwischen der Kommission und dem „Ausschuß 113“ des Rates stattfinden sollten, sondern auch eine entsprechende Information und Beteiligung des Europäischen Parlaments zu gewährleisten ist;
16. vertritt insbesondere die Ansicht, daß der Abschluß eines „Rahmenabkommens“ über MRA ein bedeutendes internationales Abkommen im Sinne der Erklärung von Stuttgart aus dem Jahre 1984 darstellen würde und es folglich am Verfahren beteiligt werden muß;
17. vertritt ferner die Ansicht, daß bilaterale Verhandlungen über Dienstleistungen auf die Schaffung neuer Möglichkeiten für Unternehmen und Verbraucher bei beiden Vertragsparteien durch die gegenseitige Anerkennung von Regelungen, Befähigungsnachweisen usw. abzielen sollten und daß es über die Sektoren, auf die sich die MRA erstrecken würden, ausreichend informiert werden sollte; nimmt zur Kenntnis, daß die Einbeziehung bestimmter Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Architektur und des Ingenieurwesens, in die Verhandlungen derzeit geprüft wird, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß und die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände vor Beginn der Verhandlungen gehört werden;
18. unterstreicht, daß eine bilaterale Liberalisierung zwischen der Europäischen Union und den USA im Bereich der Dienstleistungen in völligem Einklang mit den multilateralen Vorschriften, insbesondere Artikel VII des GATS stehen sollte;
19. unterstützt eine weitere Öffnung der Märkte der Europäischen Union und der USA für das öffentliche Beschaffungswesen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und einer schrittweisen Aufhebung der Ausnahmen von den im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sowie im Rahmen des EU-USA-Abkommens von 1995 eingegangenen Verpflichtungen; weist in diesem Zusammenhang auf den Bericht seines Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ⁽¹⁾ hin, in dem die Notwendigkeit einer genauen Überwachung der Durchführung des Abkommens und einer Unterrichtung des Europäischen Parlaments hierüber unterstrichen wird; weist darauf hin, daß die Kompatibilität bilateraler Abkommen mit den internationalen Erklärungen, etwa den Erklärungen von Rio, Kyoto usw., festgelegten Erfordernissen gewährleistet werden muß;
20. betont die Bedeutung von Verhandlungen im Bereich des geistigen Eigentums, durch die nicht nur Erleichterungen in den Verfahren zur Erlangung und Durchsetzung der Patentrechte, sondern auch ein verstärkter Schutz der Herkunftsbezeichnungen erreicht werden sollen;
21. unterstreicht, daß die geplanten Gespräche zu Verpflichtungen führen sollten, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere den Verpflichtungen, die sich aus der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und den Kulturpolitiken ergeben, mit den Wirtschafts- und Handelsabkommen, die die Europäische Gemeinschaft mit ihren traditionellen Partnern, insbesondere im Rahmen des Abkommens von Lomé und der Assoziationsabkommen, geschlossen hat, und mit dem am 30. März 1998 eingeleiteten Erweiterungsprozeß vereinbar sind;
22. besteht darauf, daß durch diese neue Partnerschaft die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden sozialrechtlichen Vorschriften nicht in Frage gestellt werden dürfen;

Die Kooperationsmaßnahmen

23. vertritt die Auffassung, daß die Europäische Union und die USA in den multilateralen Organisationen, insbesondere in der WTO bei den Vorbereitungen für die Ministerkonferenz 1999 eng zusammenarbeiten sollten; begrüßt insbesondere den Vorschlag zur Aufnahme eines regelmäßigen und strukturierten Dialogs auf Minister- und Beamtenebene;

⁽¹⁾ A4-0113/95.

Mittwoch, 18. November 1998

24. weist darauf hin, daß die Union in die neuen WTO-Verhandlungen mit einer unabhängigen Ausgangsposition eintreten sollte; es müssen jedoch gemeinsame EU-USA-Ansätze gefunden werden und insbesondere ein spezifischer Dialog über die Themen Streitbeilegung, allgemeines Patt, Durchführung der WTO-Übereinkommen, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erleichterung des Handels, Zölle für gewerbliche Waren, technische Handelshemmnisse, geistiges Eigentum, Investitionen, Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen, Handel und Umwelt, Beitritt zur WTO, Entwicklungsländer, elektronischer Geschäftsverkehr und elementare Arbeitsnormen aufgenommen werden;
25. tritt für ein multilaterales Vorgehen der Europäischen Union und der USA zusammen mit den Sozialpartnern ein, das darauf abzielt, den elementaren international anerkannten Arbeitsnormen zum Durchbruch zu verhelfen und eine Einigung über eine IAO-Erklärung und einen Follow-up-Mechanismus zu erzielen und damit dem Mißbrauch von Arbeitsnormen für protektionistische Zwecke eine Absage zu erteilen;
26. weist auf die Notwendigkeit hin, daß die Vereinigten Staaten und die Europäische Union, im Einklang mit den Schlußfolgerungen der WTO-Konferenz in Singapur vom Dezember 1996 und im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft auf die Schaffung von Beziehungen zwischen der IAO und der WTO dringen;
27. ist außerdem der Ansicht, daß eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den USA im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen entscheidend für eine Lösung der derzeitigen Finanzkrise ist; vertritt ferner die Auffassung, daß eine multilaterale Vereinbarung über aufsichtsrechtliche Bestimmungen für die Finanzinstitute angestrebt werden sollte;
28. weist auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans (und zusätzlich zu den in den künftigen Abkommen enthaltenen Maßnahmen) eine Reihe von bilateralen Initiativen aufzugreifen, in denen für die transatlantischen Beziehungen besonders wichtige Bereiche behandelt werden;
29. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß im Bereich der normativen Zusammenarbeit die Konsultation im frühestmöglichen Stadium der Gesetzgebung auch den verstärkten Austausch von technischen und wissenschaftlichen Informationen umfassen sollte; fordert die Kommission auf,
- es über die Einsetzung, Arbeitsweise und Auftrag von Ausschüssen und Sachverständigengruppen zu informieren,
 - es regelmäßig über deren Tätigkeiten zu unterrichten,
 - es über die Erarbeitung von Legislativvorschlägen so früh wie möglich zu informieren und formell dazu zu konsultieren;
30. sorgt sich wegen der dominierenden Rolle, die den Sachverständigenausschüssen im Aktionsplan zugewiesen wird, und fordert die Kommission auf, ihm über die Mechanismen für deren Auswahl und die Art ihres Mandats Bericht zu erstatten;
31. begrüßt ferner den Vorschlag zur Schaffung eines Frühwarnsystems im Bereich der Lebensmittelsicherheit, um den Informationsaustausch zu einem frühen Zeitpunkt der Gesetzesplanung sicherzustellen; unterstützt den Vorschlag für eine Verknüpfung der EU- und US-Frühwarnsysteme bei gefährlichen Produkten und ist der Auffassung, daß dieses System Drittländern, insbesondere Entwicklungsländern, ebenfalls zugute kommen sollte;
32. unterstreicht die Notwendigkeit, im Bereich der Investitionen Fortschritte zu erzielen, und verweist auf seine obengenannte EntschlieÙung vom 16 September 1998, in der es erklärt hat, daß die extraterritoriale Gesetzgebung der USA, insbesondere das Helms-Burton-Gesetz und das d'Amato-Gesetz, für die Europäische Union weiterhin inakzeptabel sind, und der Kongreß der Vereinigten Staaten aufgefordert wird, rasch Maßnahmen zur Abschaffung derartiger Gesetze zu ergreifen;
33. betont die Bedeutung der unmittelbaren Einbeziehung der Bürger bei den transatlantischen Beziehungen, um ein tragfähiges Fundament zu schaffen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer anhaltenden finanziellen Unterstützung des Aspekts der persönlichen Beziehungen der Bürger untereinander („people-to-people-links“) durch die Europäische Union und die USA;
34. fordert die EU-Regierungen und die USA nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendprogramme zu erweitern, die Austauschmöglichkeiten besser bekanntzumachen und die noch bestehenden Hindernisse für berufsbezogene Austauschmaßnahmen und für die Anerkennung von Abschlüssen und Diplomen zu beseitigen, da die Freizügigkeit eine unverzichtbare Komponente der Globalisierung ist;
35. unterstützt die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs, insbesondere die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und den USA über die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften und der *Positive-Comity*-Grundsätze, und fordert die Kommission auf, nach Möglichkeiten für eine Verstärkung dieser Zusammenarbeit zu suchen;

Mittwoch, 18. November 1998

36. steht auf dem Standpunkt, daß im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft die Funktion von Anti-Dumping-Maßnahmen und Ausgleichszöllen für Subventionen im transatlantischen Handel möglichst bald überprüft werden sollte und daß der TABD einen wertvollen Beitrag zu diesem Prozeß leisten könnte; unterstreicht, daß sich die Diskussion in den transatlantischen Foren allmählich auch den strittigeren Fragen zuwenden sollte;

37. ist der Auffassung, daß ein Austausch der besten Praktiken im Bereich der KMU-Politik für beide Seiten von Vorteil sein kann, und weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer selektiven Anwendung der Rechtsvorschriften für spezifische KMU-Gruppen in Amerika hin, durch die in den USA bereits eine maßgeschneiderte Unterstützung bestimmter KMU-Sektoren möglich wird;

38. stellt fest, daß die Durchsetzung der Richtlinie 80/181/EWG betreffend die Einheiten im Meßwesen erhebliche Kosten für die in die USA exportierenden europäischen Unternehmen mit sich bringt, und fordert daher eine Initiative, die der Annahme des metrischen Systems durch die Vereinigten Staaten förderlich ist;

Der organisatorische Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft

39. begrüßt die Vorschläge zur Schaffung eines organisatorischen Rahmens auf der Grundlage der bestehenden NTA-Strukturen, durch den die neuen, in der Erklärung über die Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft und im Aktionsplan enthaltenen Ansätze weiterentwickelt werden sollen;

40. stellt fest, daß in diesem Zusammenhang häufigere und regelmäßiger Ministertreffen und eine genauere Definition und Organisation der Aufgaben der Gruppe hochrangiger Vertreter sowie die Schaffung spezifischer Arbeitsgruppen oder Ausschüsse, insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennung notwendig wären;

41. verweist jedoch auf seine obengenannte Entschließung vom 15. Januar 1998, in der die Rolle der parlamentarischen Organe bei der Überwachung von Verhandlungsprozessen (einschließlich der „administrativen Regelungen“) betont und anerkannt wird, „daß Fragen der demokratischen Rechenschaftspflicht in dem Maße wichtig werden, wie die wirtschaftliche Interdependenz und die normative Konvergenz zwischen beiden Seiten des Atlantiks voll zum Tragen kommen“;

42. betont daher nachdrücklich die Notwendigkeit einer erheblichen Verbesserung der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Kongreß der Vereinigten Staaten, bei dem auf den Erfahrungen der bestehenden interparlamentarischen Delegation EP/USA aufgebaut wird; ein „gemischter parlamentarischer Ausschuß“ EP/US-Kongreß sollte daher umfassend am Aufbau und an der Durchführung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft mitwirken;

43. betont, daß die Europäische Union und die USA sich auf der Grundlage des TWP-Aktionsplans zu verstärkten Bemühungen um eine Lösung der bilateralen Handelsfragen und -streitigkeiten als Bestandteil der in der Neuen Transatlantischen Agenda von 1995 vorgesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen bekennen;

44. verurteilt daher nachdrücklich US-Initiativen mit dem Ziel, wegen des Streits über die Bananenregelung einseitig Handelssanktionen gegenüber der Europäischen Union zu verhängen; ist der Auffassung, daß die Verhängung einseitiger US-Sanktionen die multilateralen WTO-Regeln untergraben würde, die die USA angeblich verteidigt, und zu einer angemessenen Antwort der Europäischen Union führen würde;

Verschiedenes

45. verweist auf die Notwendigkeit, die Entwicklung der Verhandlungen über das amerikanische Freihandelsabkommen (AFTA) und die Abkommen zwischen der Europäischen Union und den regionalen Mächten Lateinamerikas (MERCOSUR, Andengemeinschaft und Mittelamerikanische Gemeinschaft), Chile, Mexiko und Kanada zu berücksichtigen;

46. fordert die Kommission und den Rat auf, es umfassend über die Verhandlungsmandate, erforderlichenfalls auf vertraulicher Basis, zu informieren;

47. fordert die Kommission und den Rat auf, die Standpunkte des Parlaments zu der TWP-Initiative zu berücksichtigen; weist darauf hin, daß es in Zukunft sowohl den endgültigen Aktionsplan wie die Ergebnisse des kommenden EU-USA-Gipfels erörtern muß und daß es künftige Verhandlungen genau überwachen und, falls erforderlich, auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung Empfehlungen abgeben wird;

48. fordert eine interinstitutionelle Vereinbarung, die zu einer Revision der derzeitigen Verfahren Luns und Luns-Westerterp führt, um eine verbesserte Information und einen besseren Beitrag des Europäischen Parlaments zur Aushandlung und zum Abschluß externer Abkommen zu gewährleisten;

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Kongreß und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

Mittwoch, 18. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 18. November 1998

Unterszeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d' Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Assensio, Campos, Candal, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carozzo, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dalesin, Dankert, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Denys, Deprez, Desams, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Legendijk, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Chevallier, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mottola, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uytbroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübiger, Ruffolo, Rynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schlüters, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusi, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen – Zweiter Bericht Murphy A4-0424/98**Änderungsantrag 1 bis 12*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Blokland, van Dam, Nicholson**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martín, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenza, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland**PSE:** d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Korkkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napolitano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Vogenhuber

(—)

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Morán López

V: Lindholm

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Ephremidis, Moreau, Pailler, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Féret, Rauti

V: Holm, Orlando

Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen — Zweiter Bericht Murphy A4-0424/98

Vorschlag der Kommission

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marse Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Dillen, Formentini, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso,

Mittwoch, 18. November 1998

Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

V: Lindholm

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Ephremidis, Moreau, Novo, Pailler, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Rauti

V: Holm

Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen — Zweiter Bericht Murphy A4-0424/98

Legislative EntschlieÙung

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich,

Mittwoch, 18. November 1998

Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfner, Lagendijk, Lannoye, Müller, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

V: Lindholm

(O)

GUE/NGL: Ephremidis, Miranda, Moreau, Novo, Ribeiro, Theonas**I-EDN:** Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet**V:** Holm

Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen — Bericht Soltwedel-Schäfer A4-0401/98

Legislative Entschließung

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Mittwoch, 18. November 1998

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Ford

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

Mittwoch, 18. November 1998

NI: Féret, Rauti**PSE:** Spiers, Wibe**UPE:** Kaklamanis**V:** Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

*Sozialprogramm 1998-2000 – Bericht Hughes A4-0381/98**Ziffer 2*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kläß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lhideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Mann Thomas

PSE: Morán López, Wibe

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

(O)

I-EDN: Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Féret, Rauti

PPE: Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, McMillan-Scott, Mather, Perry, Stevens, Sturdy

PSE: Palm

Beschäftigung in Europa — Bericht van Velzen A4-0417/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Gutiérrez Díaz, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Ripa di Meana

NI: Amadeo, Cellai, Formentini, Moretti, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burton, Camisón Asensio, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mottola, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Pimenta, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron,

Mittwoch, 18. November 1998

Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Tittley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Haarder, Nordmann, Riis-Jørgensen**GUE/NGL:** Theonas**I-EDN:** Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet**NI:** Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Carlsson, Donnelly Brendan Patrick, Ferber, Friedrich, Glase, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Jarzembowski, Kittelmann, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Piha, Pirker, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rübige, Schiedermeier, Schierhuber, Stenmarck, Tillich, Wieland**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, Cabrol, Chesa, Crowley, Daskalaki, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Mezzaroma, Schaffner

(O)

ELDR: De Luca**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Wurtz**I-EDN:** Bonde, Sandbæk, Seillier**NI:** Angelilli, Féret, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer**PPE:** Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Corrie, Elles, Hatzidakis, Herman, Jackson, Kellett-Bowman, Koch, Lehne, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mather, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy, Virgin**UPE:** Caccavale, Collins Gerard, Donnay, Kaklamanis, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Poupidou, Rosado Fernandes**V:** Lindholm

Sozialer Dialog — Bericht Peter A4-0392/98

Erwägung B

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens,

Mittwoch, 18. November 1998

Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttbroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, des Places, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lhideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Korkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel, Caccavale, Daskalaki, Janssen van Raay, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfner, Lagendijk, Lannoye, Roth, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

(O)

I-EDN: Fabre-Aubrespy

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Formentini, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Carlsson, Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Perry, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy

PSE: Andersson, Palm

Mittwoch, 18. November 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Schaffner

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

Sozialer Dialog – Bericht Peter A4-0392/98

Ziffer 2

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Blokland, van Dam, de Rose, Seillier

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Parigi, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Napolitano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizias, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Le Rachinel

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ephremidis

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Souchet

PPE: Jackson, Lehne, Stewart-Clark

PSE: Wibe

V: Holm, Lindholm

Sozialer Dialog — Bericht Peter A4-0392/98

Änderungsantrag 9

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Fabre-Aubrespy

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Linsler, Lukas, Martinez, Moretti, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Langen, Langenhagen, Lehideux, Liese, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Bontempi, Castricum, Elliott

Mittwoch, 18. November 1998

(—)

ELDR: Boogerd-Quaak**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Parigi, Schifone**PPE:** Bardong, Brok, Fourçans, Grosch, Herman, Lenz, Lulling, McCartin, Nassauer**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Klironomos, Kakkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Lindqvist**I-EDN:** Berthu, Bonde, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet**PPE:** Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, Konrad, Lehne, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy**PSE:** Manzella**UPE:** Caccavale

*Sozialer Dialog — Bericht Peter A4-0392/98**Ziffer 18*

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Mittwoch, 18. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Paillet, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas, Wurtz

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Moretti, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Berend, Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Friedrich, Jackson, Kelllett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy

PSE: Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Mittwoch, 18. November 1998

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(O)

I-EDN: Berthu, Bonde, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

V: Schörling

Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft — Bericht Mann A4-0387/98

Änderungsantrag 48

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: De Luca, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Paillet, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Rachinel, Linser, Lukas, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Fontaine

PSE: Carlotti, Cot, Garot, Laignel, Morán López, Mutin

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Le Pen, Moretti, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel,

Mittwoch, 18. November 1998

Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Graefe zu Baringdorf

(O)

PPE: Mendes Bota

PSE: Bösch, Graenitz, Haug, Roth-Behrendt

UPE: Caccavale

Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft – Bericht Mann A4-0387/98

Änderungsantrag 44

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Souchet

NI: Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Fontaine, Salafranca Sánchez-Neyra

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo,

Mittwoch, 18. November 1998

Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Moretti, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Virgin, Wieland

(O)

ELDR: Dybkjær, Lindqvist

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk, Seillier

NI: Féret

PPE: Konrad

PSE: Palm, Wibe

Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft — Bericht Mann A4-0387/98

Änderungsantrag 10

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo,

Mittwoch, 18. November 1998

Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Chevallier, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Klab

PSE: Baldarelli

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofod, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

(O)

ELDR: Dybkjær**I-EDN:** Bonde, Krarup, Sandbæk**PSE:** Ettl, Gebhardt, Graenitz, Haug, Roth-Behrendt**UPE:** Caccavale*Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft — Bericht Mann A4-0387/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+))

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González**I-EDN:** Blokland, van Dam, Nicholson**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, David, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napolitano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 18. November 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton

(—)

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Lang, Le Chevallier, Le Rachinel, Linser, Martinez, Moretti, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Cottigny, Lienemann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Orlando, Roth, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Herzog

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PSE: Palm, Roth-Behrendt, Tongue

Donnerstag, 19. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 19. NOVEMBER 1998

(98/C 379/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.30 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Thomas Mann hat mitgeteilt, daß er bei der Schlußabstimmung über den Bericht Hughes über ein Sozialprogramm 1998-2000 (A4-0381/98) dafür statt dagegen stimmen wollte (*Teil I Punkt 21*).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *
* *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Alan J. Donnelly zu der Abstimmung am Vorabend im britischen Oberhaus über den Gesetzentwurf der britischen Regierung zur Einführung des Verhältniswahlrechts für die Wahl der britischen Mitglieder des Europäischen Parlaments (der Präsident entzieht ihm das Wort, da es nicht Sache des Europäischen Parlaments sei, Beschlüsse eines anderen Parlaments zu kritisieren);

— Green im Namen der PSE-Fraktion, die darauf hinweist, daß der türkische Ministerpräsident am Vortag vor dem Parlament in Ankara die italienische Regierung heftig angegriffen hat, weil diese sich weigert, den PKK-Führer Abdullah Öcalan an die Türkei auszuliefern; sie bittet den Präsidenten, dem türkischen Ministerpräsidenten klar zu machen, daß das Europäische Parlament diese Angriffe zurückweist und verurteilt; sie erinnert auch daran, daß die italienische Regierung verfassungsmäßig verpflichtet ist, keine Menschen in Länder auszuliefern, wo noch die Todesstrafe herrscht, und bittet den Präsidenten, ihr gegenüber die Solidarität des Parlaments zum Ausdruck zu bringen.

Die Abgeordneten Martens im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion (der auch mitteilt, daß der Ko-Vorsitzende des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Türkei in dieser Angelegenheit ein Schreiben mit drohenden Tönen an die italienischen Abgeordneten geschickt hat), Aelvoet im Namen der V-Fraktion, Lalumière im Namen der ARE-Fraktion und Amadeo schließen sich den Ausführungen von Frau Green an.

Der Präsident schließt sich seinerseits diesen Wortmeldungen an und formuliert im Namen des Parlaments einen energischen Protest gegen die Angriffe des Ministerpräsidenten eines Drittlands gegen die italienische Regierung; er weist das Verhalten des Ko-Vorsitzenden des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Türkei auf das Allerdeutlichste zurück und erklärt, er werde unverzüglich die in beiden Fällen notwendigen Schritte einleiten.

Herr Corbett spricht seinerseits zu der Abstimmung am Vorabend im Oberhaus, zu der sich schon Herr Alan J. Donnelly zu Sitzungsbeginn geäußert hat (der Präsident entzieht ihm das Wort und erinnert an seine zuvor gegebene Antwort).

2. Zusammensetzung der Fraktionen

Der Präsident teilt mit, daß Herr Jean-Pierre ihn davon in Kenntnis gesetzt hat, daß er sich der PPE-Fraktion angeschlossen hat.

VORSITZ: Frau FONTAINE

*Vizepräsidentin**ABSTIMMUNGSSTUNDE***3. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes * (Abstimmung)**

Berichte Barón Crespo (A4-0397/98), Walter (A4-0382/98), Tomlinson (A4-0388/98) und Sonneveld (A4-0383/98)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0397/98

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS):

Die Präsidentin teilt mit, daß der Berichterstatter eine mündliche Änderung vorschlägt, um eine neue Erw. einzufügen, die sie verliest: „in der Erwägung, daß alle anderen am Beitrittsprozeß beteiligten Länder ebenfalls im Rahmen ihrer rechtlichen und vertraglichen Beziehungen mit der Europäischen Union von entsprechenden Programmen profitieren müssen;“.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Barón Crespo, Berichterstatter, der erklärt, daß dem nicht so ist;

— Schroedter zur Reihenfolge der Abstimmung über die Änd.;

— Walter, Berichterstatter zum Bericht A4-0382/98, der erklärt, er wolle seinerseits bei der Abstimmung über seinen Bericht die von der Präsidentin verlesene mündliche Änderung in seinen Bericht übernehmen.

Donnerstag, 19. November 1998

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3 bis 6 en bloc; 7 (Art. 4,1); 7 (Art. 4 nach Abs. 2); 8; 9 durch EA (253 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 10 bis 14 en bloc

Abgelehnte Änd.: 15 durch EA (198 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 17 (Art. 4,1) als Zusatz; 17 (Art. 4 nach Abs. 2); 16 durch EA (212 Ja-Stimmen, 215 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 20; 19 als Zusatz

Hinfällige Änd.: 18; 21

Wortmeldungen:

— Vor der Abstimmung über Änd. 19 beantragt Herr Walter im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, daß Änd. 21, der bei Annahme von Änd. 9 hinfällig werden sollte, aus Gründen der Kohärenz mit seinem eigenen Bericht dennoch zur Abstimmung gestellt wird (die Präsidentin antwortet, er werde in der Tat zur Abstimmung gestellt, falls Änd. 9 abgelehnt wird).

Der Berichterstatter wendet sich gegen diese Position.

Herr Walter kommt nach der Annahme von Änd. 9 auf seinen Antrag zurück, Frau Schroeder ist im Namen der V-Fraktion der Meinung, Änd. 21 sei als Zusatz zu betrachten. Die Präsidentin erinnert daran, daß aufgrund der Annahme von Änd. 9 Änd. 21 hinfällig ist, was der Berichterstatter bestätigt.

Gesonderte Abstimmungen: Art. 4 Abs. 2 des Texts der Kommission (PSE): abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es sprechen der Berichterstatter, der gemäß Artikel 60,2 GO nach der Haltung der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änd. fragt, und Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, der erklärt, er könne nicht alle Änd. akzeptieren und bleibe bei seiner in der Aussprache erläuterten Haltung.

Der Berichterstatter beantragt daraufhin die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entscheidung gemäß Artikel 60,2 GO.

Das Parlament billigt den Antrag. Der Gegenstand gilt damit als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

b) A4-0382/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0138 — C4-0301/98 — 98/0091(CNS):

Die PSE-Fraktion hat auf einen Fehler in der englischen Fassung von Änd. 68 hingewiesen, wo die deutsche Fassung gilt.

Die Präsidentin erinnert daran, daß der Berichterstatter die beim vorhergehenden Bericht Herrn Barón Crespo zugeschriebene mündliche Änderung übernommen hat, die bei Annahme als neue Erw. 1a zu betrachten wäre.

Sie stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt; diese wird angenommen.

Angenommene Änd.: 1 bis 10 en bloc; 11; 12 bis 15 en bloc; 16 (1. Teil); 16 (2. Teil) durch EA (254 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 17 bis 20 en bloc; 21 (1. Teil); 21 (2. Teil) durch EA (241 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 22; 23; 24 (1. Teil); 24 (2. Teil); 68; 25; 26; 27; 28 und 29 en bloc; 30; 31; 32 und 33 en bloc; 34, 35, 38 und 39 en bloc; 36 durch EA (232 Ja-Stimmen, 221 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 37 (1. Teil); 37 (2. Teil); 40, 43 und 44 en bloc; 41; 42; 45 bis 54 en bloc; 56 bis 61 en bloc; 62 bis 67 en bloc

Abgelehnte Änd.: 72 durch EA (205 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen); 73; 75; 74; 76; 77; 69 durch EA (181 Ja-Stimmen, 256 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 71; 55 durch EA (223 Ja-Stimmen, 231 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 70

Wortmeldungen:

— Herr Walter, Berichterstatter, begründet den Antrag auf getrennte Abstimmung über Änd. 16.

Herr Barón Crespo ist der Auffassung, daß Änd. 16 dem Ergebnis der Abstimmung über seinen Bericht widerspricht (die Präsidentin antwortet, es sei Sache des Berichterstatters, Änd. zurückzuziehen, die er für unvereinbar mit den Ergebnissen vorhergehender Abstimmungen hält).

— Herr Wijsenbeek spricht nach der EA über Änd. 36 zum schlechten Funktionieren seines Abstimmungsgeräts.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 11 (ELDR); 36 (PPE); 41, 42 (ELDR); 55 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 16 (Herr Barón Crespo):

1. Teil: Text bis „Heranführungsstrategie zu“
2. Teil: Rest

Änd. 21 (Herr Barón Crespo):

1. Teil: Text ohne das Wort „Zypern“
2. Teil: dieses Wort

Änd. 24 (V):

1. Teil: Text ohne Ziff. iii
2. Teil: Ziff. iii

Änd. 37 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „und — für den Verkehrsbereich — aus den Schlußfolgerungen der TINA-Gruppe“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter befragt die Kommission, die in Person von Herrn Van den Broek erklärt, an ihrer Position zu den vom Parlament angenommenen Änd. festzuhalten, und beantragt daraufhin die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entscheidung gemäß Artikel 60,2 GO.

Das Parlament billigt den Antrag. Der Gegenstand gilt damit als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

Donnerstag, 19. November 1998

c) A4-0388/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0168 — C4-0302/98 — 98/0117(CNS):

Angenommene Änd.: 3 durch EA (245 Ja-Stimmen, 204 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 1; 4; 2

Wortmeldungen:

— Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, spricht in Vertretung des Berichterstatters zur Haltung der Kommission zu Änd. 1.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 c*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Die Präsidentin teilt mit, daß sie vom Berichterstatter, Herrn Tomlinson, über Herrn Samland angesichts der Haltung der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änd. den Antrag auf Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung gemäß Artikel 60,2 GO erhalten hat.

Das Parlament billigt den Antrag. Der Gegenstand gilt damit als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

d) A4-0383/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0153 — C4-0244/98 — 98/0100(CNS):

Es sprechen die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, der gesonderte Abstimmungen beantragt (die Präsidentin antwortet, die Frist für solche Anträge sei abgelaufen), Barón Crespo, der meint, Änd. 30 habe denselben Inhalt wie Änd. 16 zum Bericht Walter und müsse daher aus Gründen der Kohärenz mit den vorhergehenden Abstimmungen als hinfällig betrachtet werden, und Herr Sonneveld, Berichterstatter, der dieser Auffassung widerspricht, da Änd. 30 einen anderen Gegenstand habe (die Präsidentin erklärt, es sei am Plenum, bei der Abstimmung souverän zu entscheiden).

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4 (1. Teil); 5 bis 15 en bloc; 16 (1. Teil); 16 (2. Teil) durch EA (246 Ja-Stimmen, 150 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 17 bis 19 en bloc; 20 durch EA (283 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 21; 22 durch EA (369 Ja-Stimmen, 53 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 23 bis 26 und 28 bis 31 en bloc; 27; 32; 33 und 34 en bloc; 36; 49; 37; 50; 39 durch NA; 40 bis 42 en bloc

Abgelehnte Änd.: 4 (2. Teil); 46; 48; 43; 44

Hinfällige Änd.: 47; 45

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 35 und 38 (im Text von Änd. 34 bzw. 37 enthalten)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 27, 32 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 4 (PPE):

1. Teil: Text ohne das Wort „dynamische“
2. Teil: dieses Wort

Änd. 16 (PPE):

1. Teil: Text bis „Qualitätsnormen“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 39 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 469 |
| Ja-Stimmen: | 427 |
| Nein-Stimmen: | 37 |
| Enthaltungen: | 5 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 d*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter beantragt angesichts der Haltung der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änd. die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung gemäß Artikel 60,2 GO.

Das Parlament billigt den Antrag. Der Gegenstand gilt damit als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

4. Strukturfonds — Kohäsionsfonds — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I — Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I — Europäischer Sozialfonds **I — Strukturmaßnahmen im Fischereisektor * (Abstimmung)

Zwischenberichte McCarthy/Hatzidakis (A4-0391/98) und Gerard Collins (A4-0395/98), Berichte Varela Suanzes-Carpegna (A4-0393/98), Kellett-Bowman (A4-0380/98), Jöns (A4-0398/98) und Arias Cañete (A4-0406/98)
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

a) A4-0391/98

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Frau Estevan Bolea hat ihre Unterschrift unter Änd. 49 zurückgezogen.

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die schwedische Fassung von Änd. 58/rev falsch ist (die englische Fassung gilt), es in der spanischen und niederländischen Fassung von Änd. 2 „7 %“ statt „6 %“ heißen muß, und die portugiesische Fassung von Änd. 69 ebenfalls falsch ist (die spanische Fassung gilt).

Angenommene Änd.: 21 (1. Teil); 21 (2. Teil) durch EA (264 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen); 4 durch EA (233 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen);

Donnerstag, 19. November 1998

86 durch EA (243 Ja-Stimmen, 227 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 67; 7 durch NA; 88 durch EA (304 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 23 durch EA (253 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen); 89; 24; 26 durch NA; 31; 58/rev durch EA (241 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 95 (Kompromiß) durch NA; 59 durch EA (296 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen); 82 (1. Teil); 92; 53 durch EA (248 Ja-Stimmen, 212 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 46 durch EA (269 Ja-Stimmen, 197 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 27

Abgelehnte Änd.: 50; 20 durch EA (197 Ja-Stimmen, 252 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 35 durch NA; 28; 39 durch NA; 72; 87; 40; 73; 18 durch EA (158 Ja-Stimmen, 318 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 37; 85 durch NA; 62 durch NA; 51 durch NA; 41; 69; 74; 38 (1. Teil); 6; 49 durch NA; 29; 68; 52; 56; 8; 47 durch NA; 71; 22 durch EA (230 Ja-Stimmen, 236 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 9; 75; 76; 42; 43 durch NA; 77; 11; 44; 78; 79; 80; 54; 30 durch EA (188 Ja-Stimmen, 280 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 66; 1; 63; 36; 10 durch NA; 90 durch EA (168 Ja-Stimmen, 298 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 91 durch EA (43 Ja-Stimmen, 409 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 57; 2 durch NA; 64; 81; 82 (2. Teil); 16; 12; 32; 17; 33 durch NA; 13; 55; 83; 45 durch NA; 14 durch NA; 93; 34 durch NA; 84; 94; 19 durch EA (170 Ja-Stimmen, 288 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 5

Hinfällige Änd.: 38 (2. Teil); 48; 61

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 3 und 25 (durch Kompromißänd. 95 ersetzt)

Zurückgezogene Änd.: 70; 15; 60; 65

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 3. Teil von Ziff. 3 durch EA (254 Ja-Stimmen, 198 Nein-Stimmen, 32 Enthaltungen), der 2. Teil von Ziff. 14 durch EA (249 Ja-Stimmen, 216 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen), der 2. Teil von Ziff. 36 Buchst. c durch EA (322 Ja-Stimmen, 144 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), der 2. Teil von Ziff. 46 durch EA (239 Ja-Stimmen, 189 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), der 2. Teil von Ziff. 51 durch EA (255 Ja-Stimmen, 198 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen).

Abgelehnt werden der 2. Teil von Ziff. 36 Buchst. e durch NA und der 2. Teil von Ziff. 55.

Wortmeldungen:

— Frau McCarthy, Ko-Berichterstatterin, begründet den Antrag auf getrennte Abstimmung über Änd. 21, den die PSE-Fraktion gestellt hat, und beantragt Kontrolle durch EA über dessen 2. Teil.

— Herr Mendes Bota spricht zur spanischen Fassung von Ziff. 5; Frau Myller meint, diese Ziff. sei unklar.

— Die Präsidentin stellt fest, daß es keine Einwände gegen eine Abstimmung über Kompromißänd. 95 gibt.

— Frau Peijs, Mitverfasserin von Änd. 2, erinnert an den Fehler in der spanischen und niederländischen Fassung dieses Änd., auf den die Präsidentin zu Beginn der Abstimmung aufmerksam gemacht hat.

— Herr Teverson spricht nach der Abstimmung über Änd. 81 zur Haltung der PPE-Fraktion zu ihren eigenen Änd.

— Frau Banotti teilt mit, daß ihr Abstimmungsgerät bei der NA über Änd. 95 nicht funktioniert hat.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. E (V); AJ (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 21 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „die EU-Strukturförderung eine befristete Hilfe und“
2. Teil: diese Worte

Erw. AJ (GUE/NGL):

1. Teil: Text bis „erreichen läßt,“
2. Teil: Rest

Ziff. 3 (ELDR):

1. Teil: Text bis „sicherzustellen“ ohne die Worte „Ausgabenziel und“
2. Teil: diese Worte
3. Teil: Rest

Änd. 38 (GUE/NGL):

1. Teil: Text ohne die Worte „und des Kohäsionsfonds“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 14 (PPE):

1. Teil: Text bis „zu ermöglichen,“
2. Teil: Text bis „auszudehnen,“
3. Teil: Rest

Ziff. 34 (V):

1. Teil: Text bis „hervorgehoben werden sollte“ ohne die Worte „wie der Zusammenhang mit den TEN-Richtlinien und dem Stand ihrer Fortschritte,“
2. Teil: diese Worte
3. Teil: Rest

Ziff. 36 Buchst. c (PSE):

1. Teil: Text bis „gilt,“
2. Teil: Rest

Ziff. 36 Buchst. e (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „in gleicher Weise“
2. Teil: diese Worte

Änd. 82 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und dabei in gleicher Weise (...) Forschungssektor“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 46 (UPE, GUE/NGL):

1. Teil: Text bis „Bedarfskriterien“
2. Teil: Rest

Ziff. 51 (PSE):

1. Teil: Text bis „anzeigt,“
2. Teil: Rest

Ziff. 55 (PSE):

1. Teil: Text bis „das europäische Logo“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 35 (ELDR):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 475 |
| Ja-Stimmen: | 77 |
| Nein-Stimmen: | 380 |
| Enthaltungen: | 18 |

Donnerstag, 19. November 1998

| | | | |
|--------------------------|-----|--|-----|
| Änd. 39 (ELDR): | | Änd. 10 (ARE): | |
| Abgegebene Stimmen: | 480 | Abgegebene Stimmen: | 488 |
| Ja-Stimmen: | 56 | Ja-Stimmen: | 147 |
| Nein-Stimmen: | 392 | Nein-Stimmen: | 321 |
| Enthaltungen: | 32 | Enthaltungen: | 20 |
| Änd. 85 (ARE): | | Ziff. 36 Buchst. d (PPE): | |
| Abgegebene Stimmen: | 484 | Abgegebene Stimmen: | 483 |
| Ja-Stimmen: | 116 | Ja-Stimmen: | 391 |
| Nein-Stimmen: | 354 | Nein-Stimmen: | 47 |
| Enthaltungen: | 14 | Enthaltungen: | 45 |
| Änd. 62 (GUE/NGL): | | Ziff. 36 Buchst. e (1. Teil) (PSE, ELDR): | |
| Abgegebene Stimmen: | 485 | Abgegebene Stimmen: | 490 |
| Ja-Stimmen: | 57 | Ja-Stimmen: | 375 |
| Nein-Stimmen: | 416 | Nein-Stimmen: | 88 |
| Enthaltungen: | 12 | Enthaltungen: | 27 |
| Änd. 51 (GUE/NGL): | | Ziff. 36 Buchst. e (2. Teil) (PSE, ELDR): | |
| Abgegebene Stimmen: | 484 | Abgegebene Stimmen: | 491 |
| Ja-Stimmen: | 57 | Ja-Stimmen: | 176 |
| Nein-Stimmen: | 410 | Nein-Stimmen: | 293 |
| Enthaltungen: | 17 | Enthaltungen: | 22 |
| Ziff. 2 (GUE/NGL): | | Änd. 95 (PPE): | |
| Abgegebene Stimmen: | 485 | Abgegebene Stimmen: | 490 |
| Ja-Stimmen: | 412 | Ja-Stimmen: | 343 |
| Nein-Stimmen: | 55 | Nein-Stimmen: | 128 |
| Enthaltungen: | 18 | Enthaltungen: | 19 |
| Änd. 49 (ARE): | | Änd. 2 (PPE): | |
| Abgegebene Stimmen: | 488 | Abgegebene Stimmen: | 493 |
| Ja-Stimmen: | 209 | Ja-Stimmen: | 169 |
| Nein-Stimmen: | 257 | Nein-Stimmen: | 314 |
| Enthaltungen: | 22 | Enthaltungen: | 10 |
| Änd. 7 (PPE): | | Änd. 33 (ARE): | |
| Abgegebene Stimmen: | 491 | Abgegebene Stimmen: | 487 |
| Ja-Stimmen: | 258 | Ja-Stimmen: | 92 |
| Nein-Stimmen: | 214 | Nein-Stimmen: | 362 |
| Enthaltungen: | 19 | Enthaltungen: | 33 |
| Änd. 47 (PPE): | | Änd. 45 (GUE/NGL): | |
| Abgegebene Stimmen: | 491 | Abgegebene Stimmen: | 493 |
| Ja-Stimmen: | 170 | Ja-Stimmen: | 98 |
| Nein-Stimmen: | 305 | Nein-Stimmen: | 393 |
| Enthaltungen: | 16 | Enthaltungen: | 2 |
| Ziff. 18 (PPE): | | Änd. 14 (GUE/NGL): | |
| Abgegebene Stimmen: | 490 | Abgegebene Stimmen: | 483 |
| Ja-Stimmen: | 373 | Ja-Stimmen: | 97 |
| Nein-Stimmen: | 98 | Nein-Stimmen: | 384 |
| Enthaltungen: | 19 | Enthaltungen: | 2 |
| Änd. 43 (ELDR, GUE/NGL): | | Änd. 34 (GUE/NGL): | |
| Abgegebene Stimmen: | 489 | Abgegebene Stimmen: | 486 |
| Ja-Stimmen: | 67 | Ja-Stimmen: | 218 |
| Nein-Stimmen: | 409 | Nein-Stimmen: | 264 |
| Enthaltungen: | 13 | Enthaltungen: | 4 |
| Änd. 26 (PSE): | | Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an: | |
| Abgegebene Stimmen: | 485 | Abgegebene Stimmen: | 491 |
| Ja-Stimmen: | 310 | Ja-Stimmen: | 394 |
| Nein-Stimmen: | 159 | Nein-Stimmen: | 42 |
| Enthaltungen: | 16 | Enthaltungen: | 55 |

(Teil II Punkt 2 a).

Donnerstag, 19. November 1998

b) A4-0395/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 22 durch EA (317 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 13 durch EA (140 Ja-Stimmen, 268 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 5 durch NA; 19; 4; 3; 11; 14; 15; 16; 8 durch NA; 1 durch NA; 17; 2 durch NA; 9 durch NA; 20; 21; 12; 18; 23 durch EA (171 Ja-Stimmen, 282 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 10

Zurückgezogene Änd.: 6; 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 7 (2. Teil) durch EA (267 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen).

Getrennte Abstimmungen:

Erw. E (V):

1. Teil: Text bis „beizutragen“
2. Teil: Rest

Ziff. 7 (PPE):

1. Teil: Text bis „gewährleistet ist“
2. Teil: Rest

Ziff. 20 (V):

1. Teil: Text bis „zukommen zu lassen“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 5 (ELDR, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 473 |
| Ja-Stimmen: | 160 |
| Nein-Stimmen: | 298 |
| Enthaltungen: | 15 |

Änd. 8 (PPE, ELDR, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 475 |
| Ja-Stimmen: | 161 |
| Nein-Stimmen: | 311 |
| Enthaltungen: | 3 |

Änd. 1 (PPE, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 471 |
| Ja-Stimmen: | 155 |
| Nein-Stimmen: | 307 |
| Enthaltungen: | 9 |

Änd. 2 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 463 |
| Ja-Stimmen: | 79 |
| Nein-Stimmen: | 367 |
| Enthaltungen: | 17 |

Änd. 9 (ELDR, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 479 |
| Ja-Stimmen: | 139 |
| Nein-Stimmen: | 321 |
| Enthaltungen: | 19 |

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE, ELDR, GUE/NGL) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 482 |
| Ja-Stimmen: | 325 |
| Nein-Stimmen: | 145 |
| Enthaltungen: | 12 |

(Teil II Punkt 2 b).

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

Frau Guinebertière spricht zu einem technischen Problem.

c) A4-0393/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0131 — C4-0286/98 — 98/0114(SYN):

Angenommene Änd.: 58 durch EA (159 Ja-Stimmen, 158 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 2; 3; 39 durch EA (186 Ja-Stimmen, 149 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen); 4 und 5 en bloc; 53 (234 Ja-Stimmen, 118 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 7 und 8 en bloc; 9 (1. Teil); 9 (2. Teil) durch EA (193 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 10; 11 (1. Teil); 12 (1. Teil); 12 (2. Teil); 13; 14 und 15 en bloc; 16 bis 28 en bloc; 29; 30; 31 (1. Teil); 31 (2. Teil); 32; 38 durch NA; 33; 34; 35 bis 37 en bloc

Abgelehnte Änd.: 62; 49 durch EA (152 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 43; 50 durch EA (170 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 44; 56; 40; 51; 54; 57; 60 durch EA (116 Ja-Stimmen, 261 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 11 (2. Teil); 45 durch EA (186 Ja-Stimmen, 210 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 55; 41; 59 durch NA; 61 durch NA; 42; 47; 48 durch EA (174 Ja-Stimmen, 218 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 1; 6

Zurückgezogene Änd.: 46

Annullierte Änd.: 52

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 13 (ELDR); 32 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (PSE):

1. Teil: Text bis „des europäischen Raums“
2. Teil: Rest

Änd. 11 (PSE):

1. Teil: Text ohne das Wort „besonderer“
2. Teil: dieses Wort

Änd. 12 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und den städtischen Bereich“
2. Teil: diese Worte

Änd. 31 (PSE):

1. Teil: Text ohne das Wort „interinsulare“
2. Teil: dieses Wort

Donnerstag, 19. November 1998

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 59 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 419 |
| Ja-Stimmen: | 176 |
| Nein-Stimmen: | 226 |
| Enthaltungen: | 17 |

Änd. 61 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 426 |
| Ja-Stimmen: | 120 |
| Nein-Stimmen: | 297 |
| Enthaltungen: | 9 |

Änd. 38 (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 422 |
| Ja-Stimmen: | 264 |
| Nein-Stimmen: | 152 |
| Enthaltungen: | 6 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 c*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 442 |
| Ja-Stimmen: | 383 |
| Nein-Stimmen: | 18 |
| Enthaltungen: | 41 |

(*Teil II Punkt 2 c*).

Es sprechen die Abgeordneten:

— Roubatis, der eine 10-minütige Unterbrechung der Abstimmungsstunde beantragt (der Präsident lehnt dies wegen des Arbeitsumfangs ab);

— Pirker, der auf eine Korrektur an der deutschen Fassung von Änd. 19 hinweist, wo es „Beschäftigungsfeldern“ statt „Arbeitsmarktregionen“ heißen muß (der Präsident antwortet, dies werde überprüft);

— Falconer zur Antwort des Präsidenten auf die Wortmeldung von Herrn Roubatis.

d) A4-0380/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0172 — C4-0283/98 — 98/0101(SYN):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3 bis 5 en bloc; 6; 7 bis 10 en bloc; 11; 25; 12; 13; 14 bis 17 en bloc; 26; 30; 18; 24; 19 bis 21 en bloc; 22; 23

Abgelehnte Änd.: 28; 27

Hinfällige Änd.: 29

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 28; 6 (V); 11 (ELDR); 13; 22 (V)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 d*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 d*).

e) A4-0398/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0131 — C4-0287/98 — 98/0115(SYN):

Angenommene Änd.: 3 durch EA (236 Ja-Stimmen, 109 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 4; 5; 6 bis 8 en bloc; 9 bis 13 en bloc; 65 (Kompromiß) durch EA (343 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 15 bis 16 en bloc; 66 (Kompromiß); 18; 19; 20; 67 (Kompromiß); 22 und 23 en bloc; 68 (Kompromiß); 25 bis 34 en bloc; 35 durch NA; 36; 37; 38 durch EA (238 Ja-Stimmen, 153 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen); 39; 40; 41; 42; 43; 44; 46; 47 durch NA; 48

Abgelehnte Änd.: 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55

Hinfällige Änd.: 57; 14; 56; 17; 60; 21; 24; 63; 64

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 1; 2

Annullierte Änd.: 45; 58; 59; 61; 62

Wortmeldungen:

— Frau Jöns, Berichterstatterin, weist auf eine Korrektur an der englischen Fassung von Änd. 28 hin (der Präsident antwortet, dies werde überprüft).

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 5, 37 (UPE); 40; 47 (PPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 35 (PSE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 436 |
| Ja-Stimmen: | 403 |
| Nein-Stimmen: | 12 |
| Enthaltungen: | 21 |

Änd. 47 (PSE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 447 |
| Ja-Stimmen: | 278 |
| Nein-Stimmen: | 165 |
| Enthaltungen: | 4 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 e*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 e*).

f) A4-0406/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0131 — C4-0288/98 — 98/0116(CNS):

Angenommene Änd.: 78 durch EA (234 Ja-Stimmen, 150 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 2 und 3 en bloc; 4; 5 bis 7 en bloc; 80 durch EA (241 Ja-Stimmen, 171 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 81; 10; 11 und 12 en bloc; 13; 14; 15; 16; 17 (1. Teil); 17 (2. Teil); 18 bis 22 en bloc; 82 durch EA (208

Donnerstag, 19. November 1998

Ja-Stimmen, 191 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen); 24; 26 (1. Teil); 27; 28; 29 (Abs. 1); 29 (Abs. 2); 29 (Abs. 3); 29 (Abs. 4); 30 (1. Teil); 30 (2. Teil); 30 (3. Teil); 30 (4. Teil); 30 (5. Teil); 30 (6. Teil); 30 (7. Teil); 30 (8. Teil); 30 (9. Teil); 30 (10. Teil); 30 (11. Teil); 31; 32, 33 und 34 en bloc; 35 (1. Teil); 35 (2. Teil); 36; 37; 88 durch EA (217 Ja-Stimmen, 208 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 39 bis 43 en bloc; 44; 45 und 46 en bloc; 47; 91 durch EA (261 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 48; 49 bis 54; 55; 56 bis 60 en bloc; 62 (1. Teil); 62 (2. Teil); 63 (1. Teil) durch NA; 63 (2. Teil) durch NA; 98; 64 durch NA; 65; 66; 67 (1. Teil); 67 (2. Teil); 68 bis 70 en bloc; 71; 72

Abgelehnte Änd.: 26 (2. Teil) durch EA (190 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 84; 86 durch EA (196 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 87; 76 durch EA (212 Ja-Stimmen, 218 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 90 durch EA (216 Ja-Stimmen, 217 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 75; 96; 74

Hinfällige Änd.: 1; 8; 9; 23; 85; 77; 97; 31; 38; 73

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 61

Annullierte Änd.: 25 (in Änd. 24 enthalten)

Zurückgezogene Änd.: 79; 83; 89; 92; 93; 94; 95

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 10 (ELDR), 13, 14, 15 (GUE/NGL), 17 (V); 35 (GUE/NGL); 36 (V, ELDR); 37 (ELDR), 48 (ELDR, GUE/NGL); 65, 71 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 17 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „sie sollen ferner... der Fangflotten unterstützen“
2. Teil: diese Worte

Änd. 26 (PSE):

1. Teil: Text bis „festzulegen“
2. Teil: Rest

Änd. 30 (V, ELDR):

1. Teil: Einleitung und Ziff. 1.1
2. Teil: Ziff. 1.2
3. Teil: Ziff. 1.3
4. Teil: Ziff. 1.4
5. Teil: Ziff. 1.5
6. Teil: Ziff. 1.6
7. Teil: Ziff. 1.7
8. Teil: Ziff. 1.8 bis 1.10
9. Teil: Ziff. 1.11
10. Teil: Rest von Abs. 1
11. Teil: Rest

Änd. 35 (V):

1. Teil: Text ohne zweiten Spiegelstrich von Abs. 2
2. Teil: dieser Spiegelstrich

Änd. 62 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „für die endgültige Überführung in ein Drittland oder“ (in Buchstabe b)
2. Teil: diese Worte

Änd. 63 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „zeitlich begrenzte Überführung“
2. Teil: diese Worte

Änd. 67 (ELDR):

1. Teil: Text ohne den Abschnitt „Verarbeitung und Vermarktung“ (Zwischentitel sowie Abs. 1 und 2)
2. Teil: dieser Abschnitt

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 63 (1. Teil) (V):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 440 |
| Ja-Stimmen: | 356 |
| Nein-Stimmen: | 57 |
| Enthaltungen: | 27 |

Änd. 63 (2. Teil) (V):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 425 |
| Ja-Stimmen: | 341 |
| Nein-Stimmen: | 60 |
| Enthaltungen: | 24 |

Änd. 64 (V):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 455 |
| Ja-Stimmen: | 360 |
| Nein-Stimmen: | 45 |
| Enthaltungen: | 50 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 f*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Frau Fraga Estévez, Vorsitzende des Fischereiausschusses, beantragt die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung gemäß Artikel 60,2 GO.

Das Parlament billigt den Antrag.

Der Gegenstand gilt daher als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.

*
* *
*

Herr Böge beantragt, die vorgesehene Abstimmungsreihenfolge zu ändern und unmittelbar zur Abstimmung über den Bericht Görlach (A4-0405/98) überzugehen; der Präsident lehnt dies ab und sichert zu, daß dieser Bericht noch vor der Sitzungsunterbrechung zur Abstimmung gestellt wird.

Donnerstag, 19. November 1998

5. Reform der GAP – EAGFL * (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0982, 0983, 0987, 0988, 0989, 0990, 0992 und 0993/98, Bericht Görlach (A4-0405/98)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) B4-0982, 0983, 0987, 0988, 0989, 0990, 0992 und 0993/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0982 und 0992/98:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion und Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden.

Der Präsident teilt mit, daß Änd. 5/rev Ziff. 8 und weder Ziff. 6 noch Ziff. 14 des gemeinsamen Entschließungsantrags der PSE- und V-Fraktion betrifft.

Abgelehnte Änd.: 1 durch NA; 6 durch NA; 7 durch NA; 2 durch NA; 3 durch NA; 5/rev durch NA; 4 durch NA; 8 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, die Erw. A und B durch EA (239 Ja-Stimmen, 176 Nein-Stimmen, 31 Enthaltungen), und Erw. C durch NA.

Wortmeldungen:

— Vor der Abstimmung über Änd. 5/rev teilt Frau Barthet-Mayer mit, daß sie diesen im Namen der ARE-Fraktion mitunterzeichnet hat.

— Vor der Abstimmung über Ziff. 8 bittet Herr Colino Salamanca, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, darum, deren spanische Fassung zu überprüfen.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 3 (GUE/NGL)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 441 |
| Ja-Stimmen: | 126 |
| Nein-Stimmen: | 307 |
| Enthaltungen: | 8 |

Änd. 6 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 464 |
| Ja-Stimmen: | 127 |
| Nein-Stimmen: | 323 |
| Enthaltungen: | 14 |

Erw. C (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 466 |
| Ja-Stimmen: | 245 |
| Nein-Stimmen: | 212 |
| Enthaltungen: | 9 |

Änd. 7 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 456 |
| Ja-Stimmen: | 129 |
| Nein-Stimmen: | 313 |
| Enthaltungen: | 14 |

Änd. 2 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 459 |
| Ja-Stimmen: | 70 |
| Nein-Stimmen: | 374 |
| Enthaltungen: | 15 |

Änd. 3 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 436 |
| Ja-Stimmen: | 98 |
| Nein-Stimmen: | 336 |
| Enthaltungen: | 2 |

Änd. 5/rev (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 461 |
| Ja-Stimmen: | 161 |
| Nein-Stimmen: | 295 |
| Enthaltungen: | 5 |

Änd. 4 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 466 |
| Ja-Stimmen: | 140 |
| Nein-Stimmen: | 322 |
| Enthaltungen: | 4 |

Änd. 8 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 464 |
| Ja-Stimmen: | 154 |
| Nein-Stimmen: | 298 |
| Enthaltungen: | 12 |

Ziff. 8 (PPE, PSE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 469 |
| Ja-Stimmen: | 221 |
| Nein-Stimmen: | 237 |
| Enthaltungen: | 11 |

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (PSE, UPE, GUE/NGL) ab:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 474 |
| Ja-Stimmen: | 212 |
| Nein-Stimmen: | 226 |
| Enthaltungen: | 36 |

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0982/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (UPE, GUE/NGL) ab:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 466 |
| Ja-Stimmen: | 208 |
| Nein-Stimmen: | 244 |
| Enthaltungen: | 14 |

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0983/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (UPE) ab:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 436 |
| Ja-Stimmen: | 58 |
| Nein-Stimmen: | 354 |
| Enthaltungen: | 24 |

Donnerstag, 19. November 1998

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0987/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (UPE) ab:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 450 |
| Ja-Stimmen: | 63 |
| Nein-Stimmen: | 366 |
| Enthaltungen: | 21 |

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0988 und 0989/98:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion und Mulder im Namen der ELDR-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Der Präsident teilt mit, daß Änd. 11 Ziff. 14 und nicht Ziff. 13 betrifft und daß Änd. 12 nach Ziff. 14 einzufügen ist.

Abgelehnte Änd.: 6; 7; 13; 14 durch NA; 8 durch NA; 1/rev; 10 durch NA; 9 durch NA; 2/rev durch NA; 3 durch NA; 4 durch NA; 5 durch NA; 11 durch NA; 15 durch NA; 12 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, die Präambel und Erw. A durch EA (265 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); nur Ziff. 14 wird durch NA abgelehnt.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F, Ziff. 2 (UPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 14 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 443 |
| Ja-Stimmen: | 115 |
| Nein-Stimmen: | 321 |
| Enthaltungen: | 7 |

Änd. 8 (UPE, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 435 |
| Ja-Stimmen: | 119 |
| Nein-Stimmen: | 310 |
| Enthaltungen: | 6 |

Änd. 10 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 456 |
| Ja-Stimmen: | 105 |
| Nein-Stimmen: | 339 |
| Enthaltungen: | 12 |

Änd. 9 (GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 453 |
| Ja-Stimmen: | 111 |
| Nein-Stimmen: | 333 |
| Enthaltungen: | 9 |

Änd. 2/rev (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 464 |
| Ja-Stimmen: | 121 |
| Nein-Stimmen: | 335 |
| Enthaltungen: | 8 |

Änd. 3 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 469 |
| Ja-Stimmen: | 154 |
| Nein-Stimmen: | 311 |
| Enthaltungen: | 4 |

Änd. 4 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 455 |
| Ja-Stimmen: | 148 |
| Nein-Stimmen: | 305 |
| Enthaltungen: | 2 |

Änd. 5 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 460 |
| Ja-Stimmen: | 150 |
| Nein-Stimmen: | 307 |
| Enthaltungen: | 3 |

Änd. 11 (UPE, GUE/NGL):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 457 |
| Ja-Stimmen: | 135 |
| Nein-Stimmen: | 320 |
| Enthaltungen: | 2 |

Änd. 15 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 438 |
| Ja-Stimmen: | 139 |
| Nein-Stimmen: | 292 |
| Enthaltungen: | 7 |

Ziff. 14 (PPE, UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 467 |
| Ja-Stimmen: | 89 |
| Nein-Stimmen: | 348 |
| Enthaltungen: | 30 |

Änd. 12 (UPE, GUE/NGL) (Abstimmung wegen eines technischen Problems wiederholt):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 469 |
| Ja-Stimmen: | 118 |
| Nein-Stimmen: | 346 |
| Enthaltungen: | 5 |

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (UPE, GUE/NGL) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 468 |
| Ja-Stimmen: | 213 |
| Nein-Stimmen: | 209 |
| Enthaltungen: | 46 |

(Teil II Punkt 3 a).

(Die Entschließungsanträge B4-0990, 0992 und 0993/98 sind hinfällig.)

b) A4-0405/98

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0297/98 — 98/0102(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4; 5; 6 und 7 en bloc; 8; 133 durch EA (183 Ja-Stimmen, 161 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 9; 10; 12; 13 durch EA (175 Ja-Stimmen, 146

Donnerstag, 19. November 1998

Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 14 durch EA (192 Ja-Stimmen, 143 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 15 bis 17 en bloc; 18 durch EA (180 Ja-Stimmen, 167 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 19; 20; 173 durch EA (178 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 21 bis 26 en bloc; 27; 28 und 29 en bloc; 114; 30; 31; 32 (Abs. 1); 32 (Abs. 2); 174 durch EA (204 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39 bis 44 en bloc; 45; 46 bis 49 en bloc; 50; 51; 52; 53; 55 und 56 en bloc; 152 durch EA (194 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 57; 58; 59; 60; 61 bis 64 en bloc; 65; 66; 67 und 68 en bloc; 70; 73 durch EA (197 Ja-Stimmen, 147 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen); 74; 77; 78; 79; 80; 82; 83 durch EA (224 Ja-Stimmen, 140 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 84; 119 durch EA (211 Ja-Stimmen, 155 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 85; 86; 87; 88 durch EA (188 Ja-Stimmen, 178 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 89; 90; 116; 117 durch EA (200 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97 bis 100 en bloc; 101; 102; 103 und 104 en bloc; 105; 106 bis 110 en bloc; 111; 112; 113

Abgelehnte Änd.: 154; 155; 120; 131; 134; 135; 172 durch EA (171 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 136; 137; 138; 139; 140; 153; 170 (Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich); 156; 142; 143; 157 bis 160 en bloc; 161; 144; 121; 145; 75 durch EA (164 Ja-Stimmen, 175 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen); 76 durch EA (170 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 151; 146; 162; 147; 148; 163; 149; 150; 164; 165; 118 durch NA; 176 durch NA; 166; 167; 168; 169; 171

Hinfällige Änd.: 132; 170 (Abs. 2, Einleitung); 141; 170 (Abs. 2, 3. Spiegelstrich); 175; 115

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125, 1 Buchst. e GO): 11; 54; 69; 71; 72; 81

Zurückgezogene Änd.: 122; 124; 126 bis 130

Annullierte Änd.: 123; 125

Wortmeldungen:

— Nach der Abstimmung über Änd. 143 fragt Herr Falconer, ob Interviews auf der Tribüne erlaubt sind.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 13, 14, 18 (PSE); 27 (GUE/NGL); 35 (GUE/NGL, PSE); 36 (PSE); 38 (GUE/NGL, PSE); Art. 14, Abs. 2, erster Spiegelstrich (V); 45, 51, 60 (PSE); 65 (GUE/NGL, PSE); 73 (PSE); 74 (ELDR); 75, 76 (PSE, ELDR); 78, 79 (ELDR); 80 (GUE/NGL, ELDR); 82 (GUE/NGL); 83, 88, 89, 90 (PSE); 93 (GUE/NGL); 96, 101 (PSE); 102, 111 (ELDR)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 118 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 372 |
| Ja-Stimmen: | 173 |
| Nein-Stimmen: | 195 |
| Enthaltungen: | 4 |

Änd. 176 (V):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 371 |
| Ja-Stimmen: | 171 |
| Nein-Stimmen: | 197 |
| Enthaltungen: | 3 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.

Herr Görlach, Berichterstatter, beantragt Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschliessung gemäß Artikel 60,2 GO.

Das Parlament billigt den Antrag.

Der Gegenstand gilt daher als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen.

*
* *

Frau Oomen-Ruijten beantragt im Namen der PPE-Fraktion, die Abstimmung über den Bericht Ferri (A4-0400/98) auf die folgende Tagung zu vertagen; dazu sprechen die Abgeordneten Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion und Schulz im Namen der PSE-Fraktion.

Das Parlament beschließt die Vertagung der Abstimmung.

Der Präsident erinnert daran, daß über die Berichte, die aus Zeitmangel nicht zur Abstimmung gestellt werden konnten, am Nachmittag nach den Abstimmungen im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte abgestimmt wird.

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Zwischenbericht McCarthy/Hatzidakis — A4-0391/98

— *mündlich:* die Abgeordneten Malone; Raschhofer.

— *schriftlich:* Delcroix; Titley; des Places; Palm; Ephremidis; Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson; Barros Moura; Lindqvist; Wibe, Theorin; Trizza; Schiedermeier; Darras; Gerard Collins; McCarthy; Löow, Sandberg-Fries; Gallagher; Klaß.

Zwischenbericht Gerard Collins — A4-0395/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Eriksson, Seppänen; Wibe; Theorin; Novo; Löow, Sandberg-Fries; Marinho; Lindqvist.

Bericht Varela Suanzes-Carpegna — A4-0393/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe, Theorin; Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson; Darras.

Bericht Kellett-Bowman — A4-0380/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Eriksson, Svensson, Sjöstedt, Seppänen; Bonde, Krarup, Sandbæk.

Bericht Jöns — A4-0398/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Blak, Sindal, Iversen; Wibe, Theorin; Löow, Sandberg-Fries; Krarup.

Reform der GAP

— *schriftlich:* die Abgeordneten Mulder im Namen der ELDR-Fraktion; Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion; Querbes; Ephremidis; Gerard Collins; Barros Moura; Marinho; Damião; Garot.

Bericht Görlach — A4-0405/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theorin, Wibe; Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson; Novo; Ephremidis; Van Dam.

*
* *

Donnerstag, 19. November 1998

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Die Abgeordneten Maes, Florenz (aus politischen Gründen) und Soltwedel-Schäfer waren anwesend, haben aber nicht an den Abstimmungen teilgenommen.

Herr Cot, Vizepräsident, hat an keiner der Abstimmungen unter seiner Sitzungsleitung teilgenommen.

Bericht Sonneveld — A4-0383/98

- Änd. 39:
Herr Dimitrakopoulos wollte dafür stimmen.

Zwischenbericht McCarthy/Hatzidakis — A4-0391/98

- Ziff. 36 Buchst. e (1. Teil):
Frau Guinebertière wollte dafür stimmen.
- Ziff. 36 Buchst. e (2. Teil):
Frau Guinebertière wollte dagegen stimmen.
- Änd. 85:
die Abgeordneten Dybkjær, Maset Campos und Kerr wollten dafür stimmen.
- Änd. 51:
Frau Malone wollte dafür stimmen.
- Ziff. 2:
Herr Telkämper wollte dafür stimmen,
Herr Wibe wollte dagegen stimmen.
- Änd. 49:
Frau Malone wollte dafür stimmen.
- Änd. 7:
die Abgeordneten Malone, Gutiérrez Díaz und Carnero González wollten dagegen stimmen.
- Änd. 95 (Kompromiß):
die Abgeordneten Puerta und González Álvarez wollten dafür stimmen.
- Änd. 14:
Herr Elchlepp wollte dafür stimmen,
Herr Fabre-Aubrespy wollte dagegen stimmen.
- Änd. 34:
die Abgeordneten Malone und Fassa wollten dafür stimmen.

Zwischenbericht Gerard Collins — A4-0395/98

- Änd. 5:
die Abgeordneten González Álvarez, Lindeperg, Liemann, Cottigny und Carlotti wollten dagegen stimmen.
- Änd. 9:
Frau Peijs wollte dafür stimmen,
die Abgeordneten Pirker und Pack wollten dagegen stimmen.

Bericht Varela Suanzes-Carpegna — A4-0393/98

- Änd. 59:
die Abgeordneten Graenitz und Dybkjær wollten dafür stimmen.
- Änd. 38:
Frau Dybkjær wollte dagegen stimmen.

Reform der GAP

- gemeinsamer Entschließungsantrag B4-0982 und 0992/98
— Änd. 1:
Frau Boogerd-Quaak wollte dagegen stimmen.

— Änd. 7:
die Abgeordneten Holm und Guinebertière wollten dafür stimmen,
die Abgeordneten Lindholm und Banotti wollten dagegen stimmen.

— Änd. 2:
Herr Holm wollte dagegen stimmen.

— Änd. 3:
Frau Roth-Behrendt wollte dagegen stimmen.

— Änd. 5/rev:
Frau García Arias wollte dafür stimmen,
die Abgeordneten De Esteban Martín und McCarthy wollten dagegen stimmen.

— Änd. 4:
die Abgeordneten Fontaine und Salafranca Sánchez-Neyra wollten dafür stimmen,
Frau McCarthy wollte dagegen stimmen.

— Änd. 8:
Herr Elchlepp wollte dafür stimmen,
die Abgeordneten Roth-Behrendt und Cushnahan wollten dagegen stimmen.

— Ziff. 8:
die Abgeordneten Banotti und Cushnahan wollten dagegen stimmen.

— Schlußabstimmung:
Herr Holm wollte sich enthalten.

— gemeinsamer Entschließungsantrag B4-0988 und 0989/98

— Änd. 8:
Herr Holm wollte dafür stimmen.

— Änd. 10:
Frau Berès wollte dafür stimmen.

— Änd. 9:
Frau Berès wollte dafür stimmen.

— Änd. 2/rev:
Frau Berès wollte dafür stimmen.

— Schlußabstimmung:
Herr Bonde wollte sich enthalten.

Bericht Görlach — A4-0405/98

— Änd. 118:
Herr Barros Moura wollte dafür stimmen.

— Änd. 176:
Herr Barros Moura wollte dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

6. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

Donnerstag, 19. November 1998

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Besetzten Gebieten (C4-0611/98 — 97/0316(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

(in der 1. Lesung mitberatend: AUSW)

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (C4-0612/98 — 98/0220(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

(in der 1. Lesung mitberatend: AUSW)

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (C4-0613/98 — 97/0150(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

(in der 1. Lesung mitberatend: WIRT)

Rechtsgrundlage: Art. 75 Abs. 1 EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Freitag, 20. November 1998.

7. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Aussprache)

Herr Wiebenga erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten I. über den geänderten Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 — C4-0505/98 — 97/0081)(CNS)) (Erneute Konsultation) und II. über den Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 — C4-0506/98 — 98/0222(CNS)) (A4-0399/98).

Es sprechen die Abgeordneten Oostlander, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Zimmermann, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Nassauer, der fragt, ob Frau Zimmermann tatsächlich in dieser Eigenschaft gesprochen habe, Zimmermann, die mit „ja“ antwortet und hinzufügt, daß sie auch im eigenen Namen gesprochen habe, Van Lancker im Namen der PSE-Fraktion, Nassauer im Namen der PPE-Fraktion, Goerens im Namen der ELDR-Fraktion, Lagendijk im Namen der V-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion, Vanhecke, fraktionslos, Elliott, Pirker und Thors.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Lindholm, Maes, Hager, Posselt, der beantragt, diese Aussprache zu unterbrechen, damit

die Dringlichkeitsdebatte wie vorgesehen um 16.00 Uhr beginnen kann, und Wiebenga, der bittet, daß das zuständige Mitglied der Kommission noch vor der Unterbrechung der Aussprache zu Wort kommen kann.

Da es Zeit für die Dringlichkeitsdebatte ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird nach den Abstimmungen am Abend fortgesetzt (*Teil I Punkt 20*).

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 17. November 1998*).

8. Nahrungsmittelhilfe für Rußland (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-1002, 1008, 1018, 1019, 1030, 1034 und 1043/98).

Die Abgeordneten Bertens, Krehl, Van Bladel, Dupuis, Lagendijk und Provan erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion und Iversen sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13*.

9. Atomare Abrüstung (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B4-0998, 1009, 1031, 1035, 1040 und 1044/98).

Die Abgeordneten Bertens, Malone, Schroedter, Cushnahan, Maes und Carnero González erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14*.

10. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 29 Entschließungsanträge (B4-0995, 1012, 1020, 1032, 1036, 1045, 1003, 1011, 1021, 1028, 1037, 1046, 1006, 1023, 1027, 1050, 1000, 1010, 1016, 1025, 1038, 1051, 1013, 1017, 1033, 1039, 1049, 1004 und 1007/98).

Meinungsfreiheit in Algerien und Serbien

Die Abgeordneten André-Léonard, Schroedter, Swoboda, Dupuis, Lehideux in Vertretung von Herrn Soulier, Bertens, Pack, Roubatis und Posselt erläutern die Entschließungsanträge.

Donnerstag, 19. November 1998

Internationaler Strafgerichtshof

Die Abgeordneten De Luca, Dell'Alba, Lagendijk und Carnero González erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion.

Akin Birdal

Die Abgeordneten Bertens, Swoboda, Wolf, Langen und Ephremidis erläutern die Entschließungsanträge.

Theologieschule von Chalki

Die Abgeordneten Roubatis, Wolf, Daskalaki, Hatzidakis und Ephremidis erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion.

Antisemitismus in Rußland

Die Abgeordneten Goerens und Swoboda in Vertretung von Herrn Barón Crespo erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Habsburg-Lothringen, Van Bladel, Schroedter, Blot, fraktionslos, und Amadeo sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

Die Abgeordneten Swoboda und Roubatis stellen Fragen an die Kommission, die Herr Van den Broek beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15.*

*
* *

Herr Posselt kommt auf eine Angelegenheit zurück, die er bereits bei einer früheren Tagung angesprochen hatte, und protestiert dagegen, daß die ursprünglichen Entschließungsanträge nicht übersetzt wurden und daher nicht in allen Sprachen vorliegen, was seines Erachtens ein Verstoß gegen Artikel 102,1 GO ist (die Präsidentin erklärt, dies liege unter anderem daran, daß so viele Dokumente für diese Tagung übersetzt werden mußten, und nimmt dies zur Kenntnis).

11. Tagesordnung

Die Präsidentin schlägt auf Antrag des Haushaltsausschusses im Namen der Konferenz der Präsidenten vor, die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 2. Dezember 1998, zu ändern und den Bericht Tillich/Tomlinson über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/98 betreffend Einzelplan III „Kommission“ zusätzlich aufzunehmen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Einreichungsfristen:

- Änderungsanträge der Mitglieder (mindestens 29) und der Ausschüsse: Mittwoch, 25. November, 12.00 Uhr;
- Änderungsanträge der Fraktionen: Donnerstag, 26. November, 12.00 Uhr;
- Vorschläge zur globalen Ablehnung: Mittwoch, 2. Dezember, 12.00 Uhr;
- Änderungsanträge zu dem Entschließungsantrag: Mittwoch, 2. Dezember, 12.00 Uhr.

Die Aussprache findet am Mittwoch, 2. Dezember, und die Abstimmung am Donnerstag, 3. Dezember, statt.

12. Zeitplan für die Haushaltsberatungen

Die Präsidentin teilt im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß mit, daß die Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen zur zweiten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgelegt wurden:

- Änderungsanträge der Mitglieder (mindestens 29) und der Ausschüsse: Montag, 30. November, 12.00 Uhr;
- Vorschläge zur globalen Ablehnung: Montag, 14. Dezember, 19.00 Uhr;
- Änderungsanträge zu den Entschließungsanträgen: Dienstag, 15. Dezember, 12.00 Uhr.

Die Aussprache findet am Dienstag, 15. Dezember, und die Abstimmung am Donnerstag, 17. Dezember, statt.

ABSTIMMUNGEN

(Einfache Mehrheit erforderlich)

13. Nahrungsmittelhilfe für Rußland (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-1002, 1008, 1018, 1019, 1030, 1034 und 1043/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1002, 1008, 1018, 1019, 1030, 1034 und 1043/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Krehl, Swoboda, Erika Mann, Truscott, Paasilinna, Wiersma, Barón Crespo, Aparicio Sánchez und Iversen im Namen der PSE-Fraktion, Provan, Lambrias und Lehne im Namen der PPE-Fraktion, Pasty, Van Bladel, Daskalaki und Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Väyrynen und Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen, Eriksson, Miranda, Maset Campos, Alavanos und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter, Lagendijk und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie de Lassus Saint Geniès im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

Donnerstag, 19. November 1998

14. Atomare Abrüstung (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0998, 1009, 1031, 1035, 1040 und 1044/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0998, 1009, 1031, 1035, 1040 und 1044/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Theorin im Namen der PSE-Fraktion, Cushnahan und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Carnero González, Wurtz, Ripa di Meana, Jové Peres, Eriksson und Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter, McKenna, Gahrton, Telkämper, Cohn-Bendit, Aelvoet und Holm im Namen der V-Fraktion sowie Ewing und Maes im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (78 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 2 durch EA (81 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

- Frau Schroedter erklärt, die V-Fraktion habe NA über Änd. 1 beantragt (die Präsidentin antwortet, ihr liege nur ein Antrag auf NA für die Schlußabstimmung vor).

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 174 |
| Ja-Stimmen: | 163 |
| Nein-Stimmen: | 4 |
| Enthaltungen: | 7 |

*(Teil II Punkt 5).***15. Menschenrechte (Abstimmung)**

Entschließungsanträge B4-0995, 1012, 1020, 1032, 1036, 1045, 1003, 1011, 1021, 1028, 1037, 1046, 1006, 1023, 1027, 1050, 1000, 1010, 1016, 1025, 1038, 1051, 1013, 1017, 1033, 1039, 1049, 1004 und 1007/98

Meinungsfreiheit in Algerien und Serbien

- *Algerien*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0995, 1012, 1020, 1032, 1036 und 1045/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Soulier im Namen der PPE-Fraktion,

André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Ainardi, Sierra González, Castellina, Sjøstedt, Ojala, Alavanos und Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie

Cohn-Bendit, Aelvoet, Tamino und Orlando im Namen der V-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 a*).

- *Serbien*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1003, 1011, 1028, 1037 und 1046/98

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda und Roubatis im Namen der PSE-Fraktion, Pack, Oostlander und Posselt im Namen der PPE-Fraktion, Pasty, Van Bladel, Daskalaki und Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Cars und La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion, Castellina, Pailler, Gutiérrez Díaz, Seppänen, Sjøstedt und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Aelvoet, Cohn-Bendit, Gahrton und Tamino im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 b*).Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 b*).

(Der Entschließungsantrag B4-1021/98 ist hinfällig.)

Internationaler Strafgerichtshof

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1006, 1023, 1027 und 1050/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion, Cars, Bertens und Nordmann im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta, Sierra González, Carnero González und Ripa di Meana im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aglietta, Ullmann, Voggenhuber, Schörling, Müller, Kreissl-Dörfler, Telkämper, Aelvoet und Roth im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba, Dupuis und Hory im Namen der ARE-Fraktion sowie Caccavale und Van Bladel eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 c*).*Akin Birdal*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1000, 1010, 1016, 1025, 1038 und 1051/98

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda, Titley, Dankert und Barros Moura im Namen der PSE-Fraktion,

Donnerstag, 19. November 1998

Langen, Deprez, Posselt und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion,
Caccavale, Van Bladel und Daskalaki im Namen der UPE-Fraktion,
Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,
Puerta, Vinci, Ephremidis, Alavanos, Wurtz, Miranda, Jové Peres und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie
Roth, Aelvoet und Tamino im Namen der V-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6 d*).

Theologieschule von Chalki

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1013, 1017, 1033, 1039 und 1049/98

— gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Roubatis im Namen der PSE-Fraktion,
Christodoulou, Oostlander, Trakatellis, Posselt, Mouskouri, Argyros, Dimitrakopoulos, Sarlis, Lambrias, Anastasopoulos und Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion,
Daskalaki, Kaklamanis und Pasty im Namen der UPE-Fraktion,
Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,
Alavanos, Ephremidis, Gutiérrez Díaz und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie
Roth, Aelvoet, Tamino und Ullmann im Namen der V-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6 e*).

Antisemitismus in RuÙland

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1004 und 1007/98:

— gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Barón Crespo und Colom i Naval im Namen der PSE-Fraktion,
Lehne, Oostlander und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion,
Daskalaki und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion,
Goerens, Nordmann, Bertens, Spaak und Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion,
Ripa di Meana und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
Schroedter und Lagendijk im Namen der V-Fraktion sowie
Lalumière im Namen der ARE-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6 f*).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

ABSTIMMUNGSSTUNDE

16. Gemeinschaftspatente (Abstimmung)

Bericht Añoveros Trias de Bes — A4-0384/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2; 3 durch EA (96 Ja-Stimmen, 71 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 8; 4; 1; 5; 6 durch EA (97 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. E, Ziff. 1 (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 5 (I-EDN):

1. Teil: Text bis „geben;“
2. Teil: Rest

Ziff. 8 (I-EDN):

1. Teil: Text bis „Patents haben;“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

17. Raumfahrtindustrie (Abstimmung)

Bericht Hoppenstedt — A4-0362/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (90 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8 (1. Teil)

Hinfällige Änd.: 8 (2. und 3. Teil)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 8 (ELDR):

1. Teil: Text bis „eingerrichtet werden sollte;“ ohne die Worte „der in der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie entwickelten“ und ohne das Wort „gefährlichen“
2. Teil: das Wort „gefährlichen“
3. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

18. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1060/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änd.: 2; 3

Donnerstag, 19. November 1998

Abgelehnte Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Getrennte Abstimmungen:

Erw. C (UPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „die durch die hohen CO₂-Emissionen (...) beigetragen hat und“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

19. FriedensprozeÙ im Nahen Osten (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-1001, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058 und 1059/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1001, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058 und 1059/98:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Green, Swoboda, Titley, Caudron und Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, Provan, De Esteban Martin, Oostlander und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Wurtz, Marset Campos, Vinci, Alavanos, Carnero Gonzalez, Manisco, Ephremidis, Miranda, Ojala und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet, Cohn-Bendit, Gahrton, Ullmann und Tamino im Namen der V-Fraktion sowie Pradier im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. F durch EA (97 Ja-Stimmen, 55 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F (PPE)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Añoveros Trias de Bes — A4-0384/98

- *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe, Theorin, Lindqvist; Andersson, Löow, Sandberg-Fries; Sjöstedt, Seppänen, Eriksson, Svensson; Bonde, Krarup, Sandbæk.

Bericht Hoppenstedt — A4-0362/98

- *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Sindal, Blak, Iversen; Holm; Lindqvist; Titley; Bebear; Verwaerde; Palm.

FriedensprozeÙ im Nahen Osten

- *schriftlich:* Herr Linser.

*
* *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Frau Schleicher hat mitgeteilt, daß sie als Sitzungspräsidentin an keiner NA teilgenommen hat.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

20. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Fortsetzung der Aussprache)

In der Fortsetzung der Aussprache sprechen die Abgeordneten Palacio Vallelersundi und Posselt sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 20. November 1998.*

21. Reisedokumente und Visa * (Aussprache)

Herr Lehne erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 — C4-0525/98 — 98/0914(CNS)), und über den Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 — C4-0526/98 — 98/0915(CNS)) (A4-0408/98).

Es sprechen die Abgeordneten Zimmermann im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi im Namen der PPE-Fraktion, Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lindholm im Namen der V-Fraktion und Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 20. November 1998.*

Donnerstag, 19. November 1998

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr

- Abstimmungen
- Bericht Pirker über Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I (1)

- Bericht Kittelmann über Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen *(1)
- gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen zur Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich(1)

(Die Sitzung wird um 18.55 Uhr geschlossen.)

(1) Die Abstimmung findet am Ende der Aussprache statt.

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Ursula SCHLEICHER
Vizepräsidentin

Donnerstag, 19. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Koordinierung der Hilfe * – Strukturpolitisches Instrument zur Beitrittsvorbereitung (ISPA) * – Garantiefonds * – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes *

a) A4-0397/98

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS))

Der geänderte Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -I (neu)

Das Europäische Parlament hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, daß die Wiederherstellung bzw. die Verbesserung des Rechtsstaats und der Demokratie in den Bewerberstaaten, wofür die Heranführungshilfe bestimmt ist, Vorrang hat.

(Änderung 2)

Erwägung -Ia (neu)

Ziel der Heranführungshilfe ist die Schaffung eines funktionierenden Marktes, der auf effizienten Regeln und einer modernen Verwaltung beruht, sowie die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des wirtschaftlichen Fortschritts.

(Änderung 3)

Erwägung 6

Es muß sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft haben.

Es muß sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft haben **und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Darüber hinaus sind die Konzentration der Finanzmittel und die Wahrung des spezifischen Charakters jedes einzelnen Instruments zu gewährleisten und Doppelungen zu vermeiden.**

(Änderung 4)

Erwägung 7

Unter Beachtung der Besonderheit jedes der genannten Instrumente ist es angezeigt, die Koordinierung der Interventionen

Unter Beachtung der Besonderheit jedes der genannten Instrumente ist es angezeigt, die Koordinierung der Interventionen

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

(*) ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 13.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

dieser Instrumente untereinander und mit den Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft und anderer Internationaler Finanzinstitutionen sicherzustellen.

dieser Instrumente untereinander und mit **den bilateralen Hilfsaktionen der Mitgliedstaaten**, den Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft und anderer Internationaler Finanzinstitutionen sicherzustellen.

(Änderung 5)

Artikel 1 Absatz 1a (neu)

Ferner soll die Hilfe für die beitrittswilligen Länder mit der innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union (TACIS, INTERREG) abgestimmt werden, so daß die Förderungen insgesamt eine koordinierte Einheit bilden.

(Änderung 6)

Artikel 3 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

– **Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung und Umschulung für die Gebiete und Sektoren, in denen die begünstigten Länder zur Erreichung der Ziele der Beitrittspartnerschaften Maßnahmen zur Umstellung und Umstrukturierung bestimmter Industriezweige ergreifen müssen.**

(Änderung 7)

Artikel 4

(1) Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern, sowie auf Investitionen, mit Ausnahme der bereits aus den beiden anderen Instrumenten finanzierten Investitionen gemäß Artikel 2 und 3.

(1) Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die **Etablierung von Rechtsstaat und Demokratie, unter besonderer Berücksichtigung der uneingeschränkten Wahrung der Rechte des Einzelnen, der Unparteilichkeit und der zügigen Arbeit der Justiz, der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei, insbesondere im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und bei der Kontrolle der Außengrenzen, und die** Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern – **unter angemessener Berücksichtigung der lokalen und regionalen Verwaltungen** – sowie auf Investitionen, mit Ausnahme der bereits aus den beiden anderen Instrumenten finanzierten Investitionen gemäß Artikel 2 und 3.

(2) *Jedoch können aus dem PHARE-Programm auch in den Bereichen Umwelt, Verkehr sowie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums die Maßnahmen finanziert werden, die einen unerläßlichen Teil von integrierten Programmen zur Umstrukturierung der Industrie oder zur regionalen Entwicklung ausmachen.*

entfällt

(2a) Die Hilfe zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit wird entsprechend der Phare-Verordnung gewährt.

(Änderung 8)

Artikel 7

Die begünstigten Staaten *beteiligen sich* an der Finanzierung der Investitionen.

Damit mit den Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft erzielt wird, ist die systematische Beteiligung der begünstigten Staaten an der Finanzierung der Investitionen erforderlich.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 9

(1) Die Kommission ist für die Koordinierung der Interventionen im Rahmen der drei Instrumente, insbesondere die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Heranführungshilfe zugunsten der einzelnen Länder zuständig. Sie wird dabei vom Ausschuß nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, entsprechend dem folgenden Verfahren unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Aufgabe der Koordinierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen oder Maßnahmen übernimmt der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, vorgesehene Ausschuß.

(Änderung 10)

Artikel 10

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für die Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denjenigen der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie mit denjenigen der Internationalen Finanzinstitutionen.

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für die Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denjenigen **der Mitgliedstaaten**, der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie mit denjenigen der Internationalen Finanzinstitutionen.

(Änderung 11)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen.

(2) Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen **innerhalb der durch die Haushaltsbeschlüsse festgelegten Grenzen.**

(Änderung 12)

Artikel 11 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Jahresberichte und die spezifischen Kontroll- oder Evaluierungsberichte werden dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt, die erforderlichenfalls auch über die Arbeiten des Koordinierungsausschusses (Komitologie) unterrichtet werden.

(Änderung 13)

Artikel 12 Absatz 3

(3) Die Kontroll- und Evaluierungsmodalitäten werden von der Kommission festgelegt.

(3) Die Kontroll- und Evaluierungsmodalitäten werden von der Kommission **in Zusammenarbeit mit der Haushaltsbehörde** festgelegt.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 13

Alle *zwei Jahre* legt die Kommission dem Parlament und dem Rat für jedes Land einen Bericht über die gesamte Heranführungshilfe vor.

Jedes Jahr legt die Kommission dem Parlament und dem Rat für jedes Land einen Bericht über die gesamte Heranführungshilfe vor.

b) A4-0382/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Bezugsvermerk 2a (neu)

in Kenntnis der einzelnen Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu den EU-Beitrittsanträgen aller beitrittswilligen Länder, insbesondere der Kapitel zur Lage des Verkehrs und der Umwelt (KOM(97)2000 bis 2010),

(Änderung 2)

Bezugsvermerk 2b (neu)

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Anbindung des Verkehrsinfrastrukturnetzes der Europäischen Union an die Netze der Nachbarstaaten – Entwicklung einer kooperativen gesamteuropäischen Verkehrsnetzpolitik“ (KOM(97)0172),

(Änderung 3)

Bezugsvermerk 2c (neu)

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Ausschuß der Regionen und die Kandidatenländer Mittel- und Osteuropas über Beitrittsstrategien für die Umwelt: Die Erweiterung bewältigen mit den Kandidatenländern Mittel- und Osteuropas (KOM(98)0294),

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

^(*) ABl. C 164 vom 29.5.1998, S. 4.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Bezugsvermerk 2d (neu)

in Kenntnis des Auftrags, den die Kommission der Expertengruppe für die Bewertung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs (TINA) der Bewerberländer erteilt hat,

(Änderung 5)

Bezugsvermerk 3a (neu)

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission „AGENDA 2000“: Für eine stärkere und erweiterte Union ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 17.

(Änderung 6)

Bezugsvermerk 3b (neu)

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 1998 zu dem von der Kommission vorgelegten Jahresbericht des Kohäsionsfonds 1996 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 22.06.1998, S. 52.

(Änderung 7)

Bezugsvermerk 3c (neu)

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juli 1998 zu der Mitteilung der Kommission zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von TACIS ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 29.

(Änderung 8)

Bezugsvermerk 3d (neu)

in Kenntnis des Jahresberichts 1996 der Europäischen Kommission über das Programm PHARE (KOM(98)0178)

(Änderung 9)

Bezugsvermerk 3e (neu)

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, (KOM(98)0130) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 7.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Mündliche Änderung)

Erwägung 1a (neu)

In der Erwägung, daß alle anderen am Beitrittsprozeß beteiligten Länder ebenfalls im Rahmen ihrer rechtlichen und vertraglichen Beziehungen mit der Europäischen Union von entsprechenden Programmen profitieren müssen.

(Änderung 10)

Erwägung 3

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll derzeit jedoch die in dieser Verordnung vorgesehene Unterstützung den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden.

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll derzeit jedoch die in dieser Verordnung vorgesehene Unterstützung den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden, **unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtung erfüllt wird, die notwendigen Änderungen in die Wege zu leiten, die den Beitritt erleichtern.**

(Änderung 11)

Erwägung 7

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Maßnahmen im Umweltbereich zu gewährleisten.

Es ist notwendig, ein **hinsichtlich der Ausgangslage jedes Bewerberlandes** angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Maßnahmen im Umweltbereich zu gewährleisten. **Bis zum Jahr 2006 sollte der Anteil für Umweltmaßnahmen mindestens 50% der Gesamtmittel betragen.**

(Änderung 13)

Erwägung 8a (neu)

Bei der Gewährung der Gemeinschaftshilfe im Rahmen von ISPA müssen die lokalen und regionalen Behörden eine aktivere Rolle spielen, um den Anpassungsprozeß zu erleichtern.

(Änderung 14)

Erwägung 10

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte die Kommission eine indikative Aufteilung der im Rahmen von ISPA für eine Mittelbindung insgesamt verfügbaren Gemeinschaftsmittel auf die Beitrittsländer vornehmen.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte die Kommission **nach einer Bedarfsermittlung unter Beteiligung des jeweils betroffenen Beitrittslandes** eine indikative Aufteilung der im Rahmen von ISPA für eine Mittelbindung insgesamt verfügbaren Gemeinschaftsmittel auf die Beitrittsländer vornehmen.

(Änderung 15)

Erwägung 10a (neu)

Es empfiehlt sich, den Stand der Verwendung der Mittel und eine mögliche Neuverteilung auf die einzelnen Länder zu überwachen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Erwägung 11a (neu)

Mit dem Ziel, Überschneidungen zu vermeiden, muß die umfassende Kohärenz zwischen den drei Instrumenten für den Vorbeitritt (PHARE, ISPA, Landwirtschaftsvorbeitritt) auf der einen Seite, und den internationalen Finanzierungsinstitutionen (EIB, EBWE) auf der anderen Seite gewährleistet werden. Eine wichtige Rolle kommt in diesem Zusammenhang dem Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr.... zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie zu, in dem auch Vertreter der jeweils betroffenen beitriftswilligen Länder sitzen.

(Änderung 17)

Erwägung 12a (neu)

Die Anforderungen im Bereich Begleitung und Bewertung (vergleiche Anhang III) an die Bewerberländer sollen nicht die von den jetzigen Mitgliedstaaten zu erfüllenden Pflichten überschreiten.

(Änderung 18)

Erwägung 13

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung bedarf es wirksamer Methoden zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze für die ex-post-Bewertung festzulegen, die Art und die Modalitäten der Begleitung zu regeln und vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung einer für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen von ISPA geltenden Bedingung zu treffen sind.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung bedarf es wirksamer Methoden zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze für die ex-post-Bewertung festzulegen, die Art und die Modalitäten der Begleitung zu regeln und vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung einer für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen von ISPA geltenden Bedingung zu treffen sind, **insbesondere bei Nichtbeachtung der strategischen Prioritäten oder bei Nichtberücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung.**

(Änderung 19)

Erwägung 13a (neu)

Die Kommission berücksichtigt darüber hinaus in vollem Umfang (vergleiche Anhang III Buchstabe E) die Entwicklung und Bedürfnisse der Bewerberländer, was von Fall zu Fall Flexibilität und größtmögliche Transparenz verlangt, was aber auch die umfassende Information des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofes notwendig macht. Wie alle anderen strukturpolitischen Maßnahmen, muß auch ISPA den im Vierten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit festgelegten Grundsatz widerspiegeln und den Aspekt der Chancengleichheit in alle Politikbereiche und Tätigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten einbeziehen. Frauen sind aktiv am gesamten Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Erwägung 15

Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt werden.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt werden, **wobei das Europäische Parlament über seine gesamten Arbeiten informiert wird.**

(Änderung 21)

Artikel 1 Absatz 1

(1) Hiermit wird ein Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) geschaffen. ISPA sieht eine Unterstützung vor, um die Bewerberländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien („begünstigte Länder“) gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien *im Bereich* der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, insbesondere der Umwelt- und der Verkehrspolitik, auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

(1) Hiermit wird ein Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) geschaffen. ISPA sieht eine Unterstützung vor, um die Bewerberländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und **Zypern** („begünstigte Länder“) gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien **nach dem vorrangigen Ziel** der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, **und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung**, insbesondere im Bereich der Umweltpolitik und der Verkehrs**träger**, auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung schließt Projekte, technisch und finanziell unabhängige Projektabschnitte, Projektgruppen oder Projektprogramme im Bereich von Umwelt oder Verkehr, nachstehend insgesamt als Maßnahmen bezeichnet, ein. Ein Projektabschnitt kann auch für die Durchführung eines Vorhabens benötigte Vorstudien, Durchführbarkeits- und technische Studien beinhalten.

(1) Die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung schließt Projekte, technisch und finanziell unabhängige Projektabschnitte, Projektgruppen oder Projektprogramme im Bereich von Umwelt oder Verkehr, nachstehend insgesamt als Maßnahmen bezeichnet, ein. Ein Projektabschnitt kann auch für die Durchführung eines Vorhabens benötigte Vorstudien, Durchführbarkeits- und technische Studien beinhalten. **Die Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Regeln der Partnerschaft, gemäß VO (EG) Nr.... des Rates erstellt.**

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) Umweltmaßnahmen, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltschutz und die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen;

a) Umweltmaßnahmen, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltschutz und die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen. **Diese Maßnahmen basieren auf einer eingehenden Untersuchung der Umweltlage jedes Landes und erstrecken sich vorrangig auf**

- die Bekämpfung der Gewässer- und der Luftverschmutzung,
- die Abfallbewirtschaftung,
- die schrittweise Angleichung der Umweltvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand,

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- die Konformität aller neuen Investitionen mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, um das Vorsorgeprinzip in diesem Bereich durchzusetzen;
- Präventivmaßnahmen zur Verhinderung neuer Umweltverschmutzung,
- die Erhaltung und die Wiederherstellung der Biodiversität,
- Maßnahmen, die sich auf Energieversorgung beziehen und zu einer ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Entwicklung beitragen;
- die Erhaltung der Natur,

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, insbesondere Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen und die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die *Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen. Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den transeuropäischen Netzen sowie der Zugang zu diesen Netzen.*

- b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer **umweltgerechten** nachhaltigen Mobilität, insbesondere:
- i) Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen;
 - ii) **Vorhaben, die Interoperabilität, Intermodalität und den interregionalen Zusammenhalt verbessern sowie die Mobilitätsnachfrage reduzieren und stabilisieren;**
 - iii) **Zugang zu den im Rahmen der gesamteuropäischen Verkehrspolitik festgelegten Korridoren und Bereichen;**
 - iv) und **Maßnahmen**, die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die **Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verkehrsbereich zu erleichtern.**

(Änderung 68)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. *Auf jeden Fall dürfen* die Gesamtkosten einer Maßnahme, einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben oder eines Programms von Vorhaben *prinzipiell* nicht weniger als 5 Millionen Euro betragen.

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. **Im Regelfall** betragen die Gesamtkosten einer Maßnahme, einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben oder eines Programms von Vorhaben **außer in begründeten Ausnahmefällen** nicht weniger als 5 Millionen Euro.

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 4 Einleitung

(4) Es werden weiterhin unterstützt:

(4) Es werden – **innerhalb des durch die Haushaltsbeschlüsse gesteckten Rahmens** – weiterhin unterstützt:

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe ba (neu)

ba) Maßnahmen der technischen und administrativen Hilfe, die notwendig sind, um die effiziente Durchführung, Überwachung und Kontrolle der Rechtssetzungsmaßnahmen zu gewährleisten, die angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten der nationalen und regionalen Verwaltungen in den Bewerberländern erforderlich sind, um die Konformität mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu gewährleisten.

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 4a (neu)

(4a) Die Gemeinschaft setzt entschlossen den ihr obliegenden Teil der Arbeiten zur Errichtung der gesamteuropäischen Netze fort.

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 4b (neu)

(4b) Die Gemeinschaft beteiligt die Bewerberländer eng an den von den betreffenden Stellen durchgeführten Normungsarbeiten, die für die Interoperabilität der verschiedenen Verkehrsträger unerlässlich sind.

(Änderung 29)

Artikel 2 Absatz 4c (neu)

(4c) Die Gemeinschaft erleichtert die Beteiligung der Bewerberländer an allen Forschungs- und Pilotvorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes sowie im Verkehrsbereich, insbesondere im Rahmen des Fünften FTE-Programms und des geltenden Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft.

(Änderung 30)

Artikel 2 Absatz 4d (neu)

(4d) Die Gemeinschaft achtet streng darauf, daß eine unverhältnismäßige Konzentration der Beihilfen zugunsten von Straßenverkehrsvorhaben zu Lasten der übrigen Verkehrsträger vermieden wird.

(Änderung 31)

Artikel 2 Absatz 4e (neu)

(4e) Die Gemeinschaft sorgt für eine optimale Koordination der Programme ISPA, PHARE, TACIS und INTERREG zur Verbesserung der strategischen Grenzübergangsstellen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

*Artikel 2 Absatz 4f (neu)***(4f) Die Gemeinschaft gewährleistet die Beteiligung der Bewerberländer, die dies wünschen, an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE).**

(Änderung 33)

*Artikel 2 Absatz 4g (neu)***(4g) Die Gemeinschaft fördert die Beteiligung der Bewerberländer an den Arbeiten der Europäischen Umweltagentur.**

(Änderung 34)

Artikel 3 Absatz 2

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt, **im Einklang mit den in Artikel 2 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen der guten Haushaltsführung.**

(Änderung 35)

*Artikel 3 Absatz 2a (neu)***Die Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA wird gemeinsam mit den anderen Vorbeitritts-hilfen in eine eigene Haushaltsrubrik eingesetzt.**

(Änderung 36)

*Artikel 3 Absatz 2b (neu)***Im Falle der Verzögerung des Beitritts einzelner Beitrittskandidaten ist die finanzielle Vorausschau dahingehend zu ändern, daß zusätzliche Mittel aus der Reserve für die neuen Mitgliedstaaten nach ISPA übertragen werden können.**

(Änderung 37)

*Artikel 4 Absatz 1a (neu)***Bei dieser indikativen Mittelaufteilung berücksichtigt die Kommission auch alle anderen sachdienlichen, objektiven und präzisen Kriterien, wie sie sich beispielsweise – für den Umweltschutz – aus den Arbeiten der Europäischen Umweltagentur und – für den Verkehrsbereich – aus den Schlußfolgerungen der TINA-Gruppe ergeben.**

(Änderung 38)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanzierten Maßnahmen müssen mit den Bestimmungen der

(1) Die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanzierten Maßnahmen müssen mit den Bestimmungen der

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Europa-Abkommen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen, in Einklang stehen und müssen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere bezüglich Umweltschutz und -verbesserung, Verkehrspolitik und transeuropäische Netze, beitragen.

Europa-Abkommen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen **und den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen** in Einklang stehen und müssen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere bezüglich Umweltschutz und -verbesserung, Verkehrspolitik und transeuropäische Netze, beitragen.

(Änderung 39)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die Kommission bemüht sich um die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und den Operationen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Weltbank und anderer Finanzierungsinstitute dieser Art.

(3) Die Kommission bemüht sich um die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und den **bilateralen Operationen der Mitgliedstaaten**, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Weltbank und anderer Finanzierungsinstitute dieser Art.

(Änderung 40)

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden.

(4) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe **hinsichtlich der zu fördernden Vorhaben sowie die den nationalen, lokalen oder regionalen Behörden einschließlich der Umweltbehörden in den beitrittswilligen Ländern gewährte technische Unterstützung** können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden.

(Änderung 41)

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die auf Veranlassung oder im Auftrag der Kommission gemäß diesem Absatz getätigten Ausgaben dürfen 2% der gesamten Mittelausstattung von ISPA nicht überschreiten.

Die auf Veranlassung oder im Auftrag der Kommission gemäß diesem Absatz getätigten Ausgaben dürfen **4%** der gesamten Mittelausstattung von ISPA nicht überschreiten, **davon 1% der Mittel für Umweltstudien.**

(Änderung 42)

Artikel 6 Absatz 4a (neu)

(4a) Die förderungswürdigen Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, deren Kosten ausnahmsweise unter 5 Millionen Euro liegen, dürfen 5% der gesamten Mittelausstattung von ISPA nicht überschreiten.

(Änderung 43)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die begünstigten Länder stellen bei der Kommission Anträge auf Unterstützung einer Maßnahme. Jedoch kann die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 auf eigene Initiative eine Unterstützung gewähren.

(2) Die begünstigten Länder stellen bei der Kommission Anträge auf Unterstützung einer Maßnahme. Jedoch kann die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 auf eigene Initiative eine Unterstützung gewähren, **wenn ein vordringliches gemeinschaftliches Interesse besteht.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 44)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| <p>b) Bei Maßnahmen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, oder bei einer Gemeinschaftsunterstützung, die 20 Millionen Euro nicht übersteigt, kann bei Abschluß der Finanzierungsvereinbarung eine erste Mittelbindung von bis zu 80 v. H. der gewährten Unterstützung vorgenommen werden. Der Restbetrag der Unterstützung wird entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahme gebunden.</p> | <p>b) Bei Maßnahmen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, oder bei einer Gemeinschaftsunterstützung, die 10 Millionen Euro nicht übersteigt, kann bei Abschluß der Finanzierungsvereinbarung eine erste Mittelbindung von bis zu 80 v. H. der gewährten Unterstützung vorgenommen werden. Der Restbetrag der Unterstützung wird entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahme gebunden.</p> |
|---|--|

(Änderung 45)

Artikel 8 Absatz 3 Unterabsätze 1a, 1b und 1c (neu)

Erfolgt die Zahlung in Form einer Vorauszahlung, wird diese von der Zahlungsbehörde zurückerstattet, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dem Beschluß keine Zahlungsaufforderung an die Kommission gerichtet wird.

Die Empfängerländer sind in erster Linie zuständig dafür, Unregelmäßigkeiten nachzugehen, die Konsequenzen zu ziehen aus allen wichtigen Änderungen mit Auswirkungen auf den Charakter oder die Bedingungen für die Durchführung oder Kontrolle einer Maßnahme, und die notwendigen finanziellen Korrekturen zu vorzunehmen; dies schließt die Verantwortung der Kommission jedoch nicht aus.

Stellt die Kommission fest, daß ein Empfängerstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, stellt sie die betreffenden Zwischenzahlungen ein und fordert den Empfängerstaat auf, innerhalb einer bestimmten Frist seine Bemerkungen zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn der Empfängerstaat keine entsprechenden Korrekturen veranlaßt hat, kann die Kommission die Vorauszahlung verringern oder ihre Beteiligung ganz oder teilweise zurückziehen.

(Änderung 46)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Einleitung

- | | |
|---|---|
| <p>a) vom 1. Januar 2000 an und in jedem Fall vor dem 1. Januar 2002 Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzuführen, die gewährleisten, daß</p> | <p>a) vom 1. Januar 2000 an und in jedem Fall vor dem 1. Januar 2001 an Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzuführen, die gewährleisten, daß</p> |
|---|---|

(Änderung 47)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

- | | |
|--|--|
| <p>b) regelmäßig nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,</p> | <p>b) regelmäßig nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und ob interne Maßnahmen ergriffen wurden, die mit den Grundsätzen der guten Haushaltsführung vereinbar sind,</p> |
|--|--|

(Änderung 48)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

- da) regelmäßig darüber zu wachen, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung der Region beitragen und nicht ineffektive und umweltschädigende Strukturen festigen,**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 49)

*Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe db (neu)***db) einen jährlichen Bewertungsbericht vorzulegen.**

(Änderung 50)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Unterstützung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist.

(4) Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Unterstützung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist, **insbesondere wenn die strategischen Prioritäten von den Bewerberländern nicht gebührend berücksichtigt wurden und wenn, insbesondere hinsichtlich der Einsparung von Mitteln und der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung, keine strikte Kohärenz der Projekte gewährleistet wurde, insbesondere wenn effiziente Verwaltungs-, Kontroll-, Begleitungs- und Bewertungssysteme nicht eingeführt wurden.**

(Änderung 51)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Europäische Parlament äußert sich *so schnell wie möglich* zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

(2) Das Europäische Parlament äußert sich **innerhalb von drei Monaten** zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

(Änderung 52)

Artikel 12 Absatz 2a (neu)

(2a) Im Tätigkeitsbericht des folgenden Jahres gibt die Kommission an, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

(Änderung 53)

Artikel 12 Absatz 2b (neu)

(2b) Im Jahre 2003 stellt die Kommission eine Zwischenbilanz der Anwendung von ISPA auf. Gleichzeitig legt sie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften vor, den sie dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme unterbreitet.

(Änderung 54)

Artikel 14 Absatz 1

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Verordnung von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Verordnung von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten **und der begünstigten Länder** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 56)

Anhang I Ziffer 4

4. Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung;

4. Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung, **die nach Möglichkeit zu quantifizieren sind**;

(Änderung 57)

Anhang I Ziffer 6

6. Angaben über die Stellung und Priorität der Maßnahme in der nationalen Umweltstrategie gemäß dem Nationalen Programm zur Annahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes;

6. Angaben über die Stellung und Priorität der Maßnahme in der nationalen Umweltstrategie gemäß dem Nationalen Programm zur Annahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes **sowie die Beteiligung von Frauen in allen Stadien des Entscheidungsprozesses**;

(Änderung 58)

Anhang I Ziffer 7

7. Angaben zur nationalen Verkehrsentwicklungsstrategie *sowie* zur Rolle und zur Priorität der Vorhaben im Rahmen dieser Strategie;

7. Angaben zur nationalen Verkehrsentwicklungsstrategie, zur Rolle und zur Priorität der Vorhaben im Rahmen dieser Strategie **einschließlich des Grades der Entsprechung mit den Leitlinien der transeuropäischen Netze und der gesamteuropäischen Verkehrspolitik**;

(Änderung 59)

Anhang I Ziffer 8a (neu)

8a. Angaben über die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und über die Berücksichtigung sozial besonders benachteiligter Gruppen;

(Änderung 60)

Anhang II Buchstabe A Nummer 1

1. wirtschaftlicher und sozialer Nutzen — einschließlich ihrer möglichen Multiplikatoreffekte im Hinblick auf private Finanzierung —, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten

1. wirtschaftlicher, **beschäftigungspolitischer** und sozialer Nutzen — einschließlich ihrer möglichen Multiplikatoreffekte im Hinblick auf private Finanzierung —, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;

(Änderung 61)

Anhang II Buchstabe B

B. Die Kommission kann die EIB, die EBWE oder die Weltbank zur ex-ante-Bewertung der Vorhaben erforderlichenfalls hinzuziehen. Die Kommission prüft die Anträge auf Beteiligung, um insbesondere festzustellen, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen angemessen sind, um eine effiziente Durchführung des Vorhabens sicherzustellen.

B. Die Kommission kann die EIB, die EBWE oder die Weltbank, **sofern sie an der Kofinanzierung der Projekte beteiligt sind**, zur ex-ante-Bewertung der Vorhaben erforderlichenfalls hinzuziehen. Die Kommission prüft die Anträge auf Beteiligung, um insbesondere festzustellen, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen angemessen sind, um eine effiziente Durchführung des Vorhabens sicherzustellen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 62)

*Anhang III Buchstabe D Nummer 4 Buchstabe ea (neu)***ea) Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.**

(Änderung 63)

Anhang III Buchstabe F

F. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung werden die Verwendung der Mittel, die Effizienz der Unterstützung sowie ihre Auswirkungen untersucht. Bewertet werden die Faktoren, die zum Gelingen bzw. Scheitern der Durchführung der Maßnahme beigetragen haben, sowie die Ergebnisse. Nach Abschluß der Maßnahme bewerten die Kommission und das begünstigte Land daher die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden, einschließlich der Effizienz des Mitteleinsatzes. Des weiteren werden die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme bewertet, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. Dabei wird u.a. untersucht, welchen Beitrag die Maßnahme zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich, zur Politik der transeuropäischen Netze oder zur gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet haben, sowie ihre Auswirkungen auf die Umwelt.

F. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung werden die Verwendung der Mittel, die Effizienz der Unterstützung sowie ihre Auswirkungen untersucht. Bewertet werden die Faktoren, die zum Gelingen bzw. Scheitern der Durchführung der Maßnahme beigetragen haben, sowie die Ergebnisse. Nach Abschluß der Maßnahme bewerten die Kommission und das begünstigte Land daher die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden, einschließlich der Effizienz des Mitteleinsatzes. Des weiteren werden die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme bewertet, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. Dabei wird u.a. untersucht, welchen Beitrag die Maßnahme zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich, zur Politik der transeuropäischen Netze oder zur gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet haben, sowie ihre **kurz- und langfristigen sozial- und beschäftigungspolitischen** Auswirkungen **und jene** auf die Umwelt.

(Änderung 64)

Anhang IV Nummer 2

2. Beitrag der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung zu den Anstrengungen der begünstigten Länder zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik *und zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze*; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrs-Infrastrukturvorhaben;

2. Beitrag der im Rahmen des ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung zu den Anstrengungen der begünstigten Länder zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, **der gemeinsamen Verkehrspolitik und der Politik der transeuropäischen Netze**; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrs-Infrastrukturvorhaben;

(Änderung 65)

*Anhang IV Nummer 2a (neu)***2a. Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen auf die Beschäftigung;**

(Änderung 66)

Anhang IV Nummer 3

3. Bewertung der Vereinbarkeit der unter einer Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA durchgeführten Tätigkeit mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge;

3. Bewertung der Vereinbarkeit der unter einer Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA durchgeführten Tätigkeit mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb, **Beschäftigung** und **Soziales** sowie Vergabe öffentlicher Aufträge;

(Änderung 67)

*Anhang IV Nummer 3a (neu)***3a. eine Auflistung der Maßnahmen im Infrastrukturbereich nach der Verkehrsart;**

Donnerstag, 19. November 1998

c) A4-0388/98

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 – C4-0302/98 – 98/0117(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 5a (neu)

Die Haushaltsbehörde sollte im voraus über alle spezifischen Darlehensgenehmigungen unterrichtet werden.

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 6 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94)

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Mit der Finanzverwaltung des Fonds wird die Kommission beauftragt.“

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

Artikel 6a (neu) (Verordnung(EG, Euratom) Nr. 2728/94)

4a. Es wird ein neuer Artikel 6a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Artikel 6a

Ungeachtet der Bestimmungen des Vertrags unterrichtet die Kommission sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat im voraus über alle spezifischen Darlehensbeschlüsse, die Auswirkungen auf den Garantiefonds haben.“

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 9 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94)

Die Kommission wird sich in ihrem Jahresbericht über die Situation und Verwaltung des Garantiefonds mit der Frage befassen, ob die derzeitigen Fonds-Parameter noch angemessen sind. Falls sie dies verneint, wird sie entsprechende Vorschläge unterbreiten.

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

Donnerstag, 19. November 1998

d) A4-0383/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3

(3) Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe vorerst jedoch den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden.

(3) Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe vorerst jedoch den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden, **unter der Voraussetzung, daß sie sich weiterhin bemühen, die zur Erleichterung des Beitritts erforderlichen Änderungen durchzuführen.**

(Änderung 2)

Erwägung 5

(5) Die Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums sowie die Unterstützung durch die Gemeinschaft gemäß der Verordnung.../... des Rates über eine gemeinschaftliche Unterstützung aus dem ISPA während des Heranführungszeitraums werden über die Verordnung.../... zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie koordiniert und unterliegen den Konditionalitätsbestimmungen der Verordnung.../... über die Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie *und vor allem über die Einführung eines Systems* von Beitrittspartnerschaften.

(5) Die Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums sowie die Unterstützung durch die Gemeinschaft gemäß der Verordnung.../... des Rates über eine gemeinschaftliche Unterstützung aus dem ISPA während des Heranführungszeitraums werden über die Verordnung.../... zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie koordiniert und unterliegen den Konditionalitätsbestimmungen der Verordnung **(EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998** über die Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie, **insbesondere über die Gründung** von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾ **und den verschiedenen Beschlüssen über die Beitrittspartnerschaften.**

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

(Änderung 3)

Erwägung 5a (neu)

(5a) Im Hinblick auf die Beitrittsbedingungen dürfen die beitriftswilligen Länder Produkten oder Unternehmen aus Drittländern keine günstigere kommerzielle oder finanzielle Behandlung als ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft einräumen, um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

(*) ABl. C 150 vom 16.05.1998, S. 14.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 7

(7) Die Heranführungshilfe in der Landwirtschaft muß sich mit den Prioritäten der GAP-Reform decken. Sie ist für vorrangige Bereiche zu gewähren, die je Land festgelegt werden, wie die Verbesserung der Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, die Vertriebswege, die Kontrolle der Nahrungsmittelqualität, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen und die Gründung von Erzeugervereinigungen. Außerdem müssen integrierte Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Förderung von lokalen Initiativen und Agrarumweltmaßnahmen, der Steigerung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Anpassung der Infrastruktur dienen, sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der strukturellen Umstellung finanziert werden;

(7) Die Heranführungshilfe in der Landwirtschaft muß sich mit den Prioritäten der GAP-Reform decken. Sie ist für vorrangige Bereiche zu gewähren, die je Land festgelegt werden, wie die Verbesserung der Strukturen für die **Erzeugung und** Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, die Vertriebswege, die Kontrolle der Nahrungsmittelqualität, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen und die Gründung von Erzeugervereinigungen. Außerdem müssen integrierte Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Förderung von lokalen Initiativen und Agrarumweltmaßnahmen (**insbesondere biologische Anbauformen**), der Steigerung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Anpassung der Infrastruktur dienen, sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der strukturellen Umstellung finanziert werden;

(Änderung 5)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Die Heranführungshilfe im Agrarsektor sollte mit Hilfe von Strukturverbesserungsmaßnahmen eine zügige Anpassung der Agrar- und Ernährungsindustrie an die Lebensmittelnormen des Weltmarkts und des EU-Markts bewirken.

(Änderung 6)

Erwägung 7b (neu)

(7b) Die Heranführungshilfe kann auch für den Aufbau von Systemen und Verfahren gewährt werden, die geeignet sind, den veterinärmedizinischen und pflanzengesundheitlichen Standard in dem betreffenden Land und in der Europäischen Union insgesamt zu sichern und dabei auch die Lebensmittelsicherheit zu fördern.

(Änderung 7)

Erwägung 7c (neu)

(7c) Es besteht die Notwendigkeit, daß im Agrarsektor die Heranführungshilfe – technische Unterstützung und Investitionsförderung – im Einklang mit der Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den beitragswilligen Ländern steht.

(Änderung 8)

Erwägung 7d (neu)

(7d) Die Heranführungshilfe im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sollte so zügig wie möglich gewährt werden, um eine Verzögerung der Integration in den EU-Markt zu vermeiden.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 8

(8) Im Agrarsektor wird die Gemeinschaftsförderung in Form mehrjähriger Programme durchgeführt, die nach den Leitlinien und Grundsätzen der operationellen Programme im Rahmen der Strukturpolitik aufgestellt werden, um den Bewerberländern die Anwendung der geltenden Grundsätze und Verfahren zu erleichtern.

(8) Im Agrarsektor wird die Gemeinschaftsförderung **entweder durch eine Auswahl gemeinsam gebilligter Strukturverbesserungsmaßnahmen oder** in Form mehrjähriger Programme durchgeführt, die nach den Leitlinien und Grundsätzen der operationellen Programme im Rahmen der Strukturpolitik aufgestellt werden, um den Bewerberländern die Anwendung der geltenden Grundsätze und Verfahren zu erleichtern.

(Änderung 10)

Erwägung 13

(13) Die *Bewerberländer* sollten *ihre Pläne* möglichst rasch *vorlegen*, um die Durchführung der Heranführungsmaßnahmen ab 1. Januar 2000 nicht zu verzögern.

(13) Die **Instrumente zur Strukturverbesserung** sollten möglichst rasch **ausgewählt werden**, um die Durchführung der Heranführungsmaßnahmen ab 1. Januar 2000 nicht zu verzögern. **In diesem Zusammenhang kommt den Vertretern der Europäischen Union in den einzelnen Bewerberländern entscheidende Bedeutung zu.**

(Änderung 11)

Erwägung 14

(14) Die Erstellung dieser Programme sowie ihre Durchführung und Begleitung *müssen mit den einschlägigen* Strukturfondsbestimmungen *in Einklang stehen* und so die Übernahme des „acquis communautaire“ vereinfachen.

(14) Die **Planung sollte möglichst bald aufgrund der spezifischen** Strukturfondsbestimmungen **betreffend** die Erstellung dieser Programme sowie ihre Durchführung und Begleitung **erfolgen** und so die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands vereinfachen.

(Änderung 12)

Erwägung 14a (neu)

(14a) Es ist wichtig, dafür zu sorgen, daß bezüglich der Planung und Durchführung der Förderung genug Flexibilität besteht, damit die extrem schnellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Bewerberländern berücksichtigt werden.

(Änderung 13)

Erwägung 14b (neu)

(14b) Gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung ist jedoch die Kommission für die korrekte Verwendung der Außenhilfen verantwortlich. Deshalb sollte die Dezentralisierung in den begünstigten Ländern mit Umsicht auf die Verwaltungsbereiche ausgedehnt werden, in denen dies möglich ist. In diesem Sinne kann immer dann ein stärkerer Dezentralisierungsgrad erreicht werden, wenn eine Ex-post-Kontrolle der finanziellen Operationen stattfindet und die Verwaltungen der Bewerberländer sich zu den gleichen Kontrollen und Garantien verpflichten wie sie in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung vorgesehen sind.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Erwägung 16

(16) Die Kommission sollte bei der Begleitung der einzelnen Programme durch einen Begleitausschuß unterstützt werden.

(16) Die Kommission sollte bei der Begleitung der einzelnen Programme durch einen Begleitausschuß unterstützt werden. **Ein meßbarer Fortschritt sollte in sehr kurzer Zeit erkennbar werden.**

(Änderung 15)

Artikel 1 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Unterstützung der Gemeinschaft wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sämtliche politischen und wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt sind und die Bewerberländer sich verpflichten, die zur Ermöglichung des Beitritts erforderlichen Reformen durchzuführen.

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 1 erster Spiegelstrich

— Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;

— Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, **besonders zur Verbesserung der Lebensmittelhygiene und zur Einhaltung der Qualitätsnormen, wobei darauf geachtet wird, daß die förderungsfähigen Investitionen nicht Störungen des Wettbewerbs mit den Erzeugern in der Europäischen Union herbeiführen und mit dem einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehen, insbesondere bezüglich der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Agrarstrukturen;**

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

— **Verbesserung der Kommunikation und der Konzertation zwischen den im ländlichen Raum relevanten Akteuren bei der Planung und Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen;**

(Änderung 18)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

— **Verbesserung und Entwicklung der genetischen Vielfalt regional angepaßter Pflanzensorten und Nutztier-rassen;**

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 1 elfter Spiegelstrich

— Verbesserung der Berufsbildung;

— **Verbesserung und Ausbau der beruflichen Weiterbildung sowie der damit verbundenen Dienstleistungen, Infrastruktur und Beratung sowie der Umschulung, Möglichkeiten der Umschulung, um den Ausstieg aus der Landwirtschaft zu erleichtern, sowie Weiterbildung für Beamte;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 1 zwölfter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — <i>Entwicklung und Verbesserung</i> der ländlichen Infrastruktur; | <ul style="list-style-type: none"> — Verbesserung und Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, wobei solche Investitionen mit dem einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit den im Rahmen der Strukturfonds zulässigen Maßnahmen, vor allem im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung; |
|---|--|

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 1 dreizehnter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Bewirtschaftung der Wasserressourcen; | <ul style="list-style-type: none"> — Bewirtschaftung der Wasserressourcen, mit Ausrichtung nicht nur auf die Wassermengen, sondern auch auf die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität; |
|---|--|

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 1 vierzehnter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Forstwirtschaft einschließlich Aufforstung, Investitionen in die Forstbetriebe privater Waldbesitzer sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen; | <ul style="list-style-type: none"> — Forstwirtschaft einschließlich Aufforstung, Investitionen in die Forstbetriebe privater Waldbesitzer sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen und koordinierte Wiederaufforstung; |
|--|--|

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 1 fünfzehnter Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — technische Hilfe für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen einschließlich Studien zur Unterstützung der Programmplanung und -begleitung sowie Informations- und Publizitätskampagnen. | <ul style="list-style-type: none"> — technische Hilfe für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen — innerhalb des durch Haushaltsbeschlüsse gesteckten Rahmens — einschließlich Studien zur Unterstützung der Programmplanung und -begleitung, Informations- und Publizitätskampagnen sowie Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch zwischen ländlichen Entwicklungsprojekten der Bewerberländer und der Mitgliedstaaten; |
|--|---|

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem fünfzehnten Spiegelstrich (neu)

- **Finanzierung des Aufbaus eines Systems für Agrarkredite und ländliches Bankwesen;**

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem fünfzehnten Spiegelstrich (neu)

- **Aufbau von Systemen und Verfahren zur Förderung der Lebensmittelsicherheit;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem fünfzehnten Spiegelstrich (neu)

- **Einführung in die Buchhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben;**

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem fünfzehnten Spiegelstrich (neu)

- **Unterstützung auf rechtlichem Gebiet im Hinblick auf die Stärkung des Schutzes des Privateigentums;**

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem fünfzehnten Spiegelstrich (neu)

- **strukturelle Verbesserung durch Qualitätskontrolle und veterinärmedizinische und pflanzengesundheitliche Kontrollen, um insbesondere den Handel mit der Europäischen Union zu erleichtern.**

(Änderung 29)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Die Zahlungen zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen können in Form von Vorschüssen, von Zwischenzahlungen oder Restzahlungen der belegten und tatsächlich entstandenen Ausgaben erfolgen.

Erfolgt die Zahlung in Form einer Vorauszahlung, wird diese von der Zahlungsbehörde zurückerstattet, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dem Beschluß keine Zahlungsaufforderung an die Kommission gerichtet wird.

Die Empfängerländer sind in erster Linie zuständig dafür, Unregelmäßigkeiten nachzugehen, die Konsequenzen aus allen wichtigen Änderungen mit Auswirkungen auf die Art oder die Bedingungen für die Durchführung oder Kontrolle einer Maßnahme zu ziehen, und die notwendigen finanziellen Korrekturen vorzunehmen.

Stellt die Kommission fest, daß ein Empfängerstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, stellt sie die betreffenden Zwischenzahlungen ein und fordert den Empfängerstaat auf, innerhalb einer bestimmten Frist seine Bemerkungen zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn der Empfängerstaat keine entsprechenden Korrekturen veranlaßt hat, kann die Kommission den Vorschuß kürzen oder die betreffende Beteiligung ganz oder teilweise einstellen.

Die Kommission legt gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Durchführungsvorschriften für Zahlungen fest.

(Änderung 30)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind im Rahmen eines Plans auf der geeignetsten geographischen Ebene festzulegen. Die vom Bewerberland benannte zuständige Behörde erarbeitet den Plan, den das Land der Kommission nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten Ebene vorlegt.

(1) Die Maßnahmen **zur strukturellen Verbesserung und zur Entwicklung des ländlichen Raums werden von einem Beratenden Ausschuß geprüft, dem Sachverständige für die betreffenden Sachgebiete aus EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländern angehören und der nationale Sachverständige heranziehen kann, um die Auswahl und Planung**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

der Instrumente zur strukturellen Verbesserung zu unterstützen. Diese Auswahl und Planung von Instrumenten wird durch die vom Bewerberland benannte zuständige Behörde erarbeitet und durch das Land und den Beratenden Ausschuß nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten Ebene der Kommission vorgelegt.

(Änderung 31)

Artikel 4 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren *ab dem 1. Januar 2000* und sind den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 unterworfen. Sie umfassen folgendes:

(2) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren und sind den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 unterworfen. Sie umfassen folgendes:

(Änderung 32)

Artikel 4 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

— eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, *ökologische* und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;

— eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;

(Änderung 33)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Die Bewerberländer sorgen dafür, daß *ihr Entwicklungsplan* unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen Maßnahmen zur Förderung der Markteffizienz, zur Verbesserung der Qualitäts- und Gesundheitsnormen, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum in den Mittelpunkt *stellt*.

(3) **Bei der Genehmigung der Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung** sorgen die Bewerberländer **und der Beratende Ausschuß** dafür, daß Maßnahmen zur Förderung der Markteffizienz und zur Verbesserung der Qualitäts- und Gesundheitsnormen unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen in den Mittelpunkt **gestellt werden. Bei der Genehmigung der Programme in den Staaten mit verbessertem Entwicklungsstand können Maßnahmen** zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum **mitaufgenommen werden. Die Bewerberländer sehen darüber hinaus Agrarumweltmaßnahmen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet und entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen vor und gewährleisten das notwendige Gleichgewicht zwischen den zu fördernden Maßnahmen.**

Angesichts zu erwartender erheblicher Freisetzen von Arbeitskräften in der Landwirtschaft müssen die Bewerberländer ihre besondere Aufmerksamkeit einem speziellen Entwicklungsplan zur Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum widmen.

(Änderung 34)

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Programmdurchführung wird von der Kommission und dem Bewerberland nach gemeinsam vereinbarten Verfahren begleitet. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage vorab vereinbarter spezifischer materieller Indikatoren, Umweltindikatoren und finanzieller Indikatoren.

(2) Die Programmdurchführung wird von der Kommission und dem Bewerberland nach gemeinsam vereinbarten Verfahren begleitet, **um zu gewährleisten, daß meßbare Fortschritte erzielt werden, und um die Maßnahmen anhand der**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Entwicklung in den Bewerberländern zu überprüfen und neu auszurichten. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage vorab vereinbarter spezifischer materieller Indikatoren (**z.B. Beschäftigung**), Umweltindikatoren und finanzieller Indikatoren.

(Änderung 36)

Artikel 6 Absatz 2

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen müssen mit den Europa-Abkommen, einschließlich den Bestimmungen zur Durchführung dieser Abkommen in bezug auf staatliche Beihilfen, in Einklang stehen.

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen müssen mit den Europa-Abkommen, einschließlich den Bestimmungen zur Durchführung dieser Abkommen in bezug auf staatliche Beihilfen **und den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffend das öffentliche Auftragswesen** in Einklang stehen.

(Änderung 37)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

Darüber hinaus müssen die von der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit den im Rahmen der reformierten gemeinsamen Agrarpolitik, vor allem der gemeinsamen Marktorganisationen festgelegten Zielen in Einklang stehen. Sie dürfen zudem keine Störungen des Handels mit sich bringen.

(Änderung 49)

Artikel 6 Absatz 2b (neu)

Bei Investitionsvorhaben ist darauf zu achten, daß die förderungsfähigen Investitionen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen mit den Erzeugern in der Europäischen Union führen, und daß sie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen, insbesondere bezüglich der Steigerung der Leistungsfähigkeit/Effizienz der landwirtschaftlichen Strukturen.

(Änderung 50)

Artikel 6 Absatz 2c (neu)

Solche Investitionen müssen mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen, insbesondere im Zusammenhang mit den im Rahmen der Strukturfonds zulässigen Maßnahmen, vor allem im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

(Änderung 39)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Dem Betrag, der jedem Bewerberland für die Heranführungshilfe aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zugewiesen wird, liegen objektive Kriterien zugrunde wie:

- die landwirtschaftliche Bevölkerung,
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten,
- *die spezifische Situation einzelner Gebiete.*

(2) Dem Betrag, der jedem Bewerberland für die Heranführungshilfe aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zugewiesen wird, liegen **in der Regel** objektive Kriterien zugrunde wie:

- die landwirtschaftliche Bevölkerung,
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten **pro Einwohner,**
- **landesspezifische außergewöhnliche Faktoren.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 40)

Artikel 7 Absatz 3

(3) In dem Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 können bis zu 2 % der jährlichen Mittelzuweisung verwendet werden, um von der Kommission initiierte Vorstudien, Austauschbesuche, Bewertung und Kontrollen zu finanzieren.

(3) In dem Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 können bis zu 2 % der jährlichen Mittelzuweisung – **innerhalb des durch Haushaltsbeschlüsse gesteckten Rahmens** – verwendet werden, um von der Kommission initiierte Vorstudien, Austauschbesuche, Bewertung und Kontrollen **sowie Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch zwischen ländlichen Entwicklungsprojekten der Bewerberländer und der Mitgliedstaaten** zu finanzieren.

(Änderung 41)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2

Bei Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 3 kann die Gemeinschaft bis zu 100% der zuschufähigen Gesamtkosten übernehmen.

entfällt

(Änderung 42)

Artikel 13 Absatz 1

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen *alle zwei Jahre* einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftsförderung vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen **jedes Jahr** einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftsförderung vor.

2. Strukturfonds – Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung **I – Transeuropäische Netze: Gewährung von Zuschüssen **I – Europäischer Sozialfonds **I – Strukturmaßnahmen im Fischereisektor *

a) **A4-0391/98**

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 – 98/0090(AVC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 – 98/0090(AVC) ⁽¹⁾),
- vom Rat gemäß Artikel 130 d des EG-Vertrags konsultiert (C4-0285/98),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 1998 zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ (KOM(97)2000 – C4-0523/97) ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 80 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 189.

Donnerstag, 19. November 1998

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehrs, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0391/98),
- A. in der Erwägung, daß die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 2 und 130 a des Vertrags eines der Hauptziele der Europäische Union ist,
- B. in der Erwägung jedoch, daß die europäischen Regionalbeihilfen keinesfalls Ungleichgewichte noch dem gesunden Wettbewerb zwischen den Regionen entgegenstehende Praktiken auslösen dürfen,
- C. in der Erwägung, daß die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds die wichtigsten Instrumente des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sind,
- D. in der Erwägung, daß neben der Förderung der Beschäftigung und der Verringerung regionaler Unterschiede ein weiterer Hauptschwerpunkt in der Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit bestehen sollte,
- E. in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine bessere Integration der Gebiete, die mit erheblichen geographischen Nachteilen konfrontiert sind, in den europäischen Raum sicherzustellen,
- F. in der Erwägung, daß die vorgeschlagene Verringerung der Zahl der Strukturfondsziele ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung ist,
- G. in der Erwägung, daß die Verringerung der Zahl der Ziele nur dann zu einer echten Vereinfachung führen kann, wenn die Vorschriften über die Intervention der einzelnen Fonds harmonisiert werden und sie alle über dieselben Programmplanungsverfahren wirken,
- H. in Anbetracht des Vorschlags der Kommission, 0,46% des EU-BIP jährlich für strukturelle Aktionen im Zeitraum 2000-2006 zuzuweisen,
- I. in der Erwägung, daß die Kommission eine Konzentration des förderungswürdigen Bevölkerungsanteils bis zum Ende des neuen Programmplanungszeitraums vorgeschlagen hat,
- J. in der Erwägung, daß nach dem Grundsatz der Konzentration denjenigen Regionen weiterhin Vorrang gebührt, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen, und zwar auf einem Niveau, das dem aktuellen Niveau entspricht, und daß daher die Solidarität weiterhin eine erhebliche Beihilfe für Ziel-1-Regionen erfordert,
- K. in der Erwägung, daß erstmalig der Einsatz von Mitteln aus der Abteilung Garantie des EAGFL für Strukturfördermaßnahmen in Fördergebieten vorgesehen wird,
- L. in der Erwägung, daß Artikel 158 (ex-Artikel 130 a) und 299 (ex-Artikel 227) des Vertrags von Amsterdam sich den besonderen Problemen der Inseln und Gebiete in äußerster Randlage widmen,
- M. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Cardiff erneut bestätigt hat, daß die Union weiterhin eine aktive Rolle bei der Förderung eines dauerhaften Friedens und Wohlstands in Nordirland spielen sollte,
- N. in der Erwägung, daß der Charakter der strukturellen Probleme in den Regionen des Typs Ziel-2 ein anhaltendes europäisches Engagement und fortgesetzte Investitionen zur Erleichterung einer langfristigen Regeneration erfordert,
- O. in der Erwägung, daß die Vorschläge zu Ziel 2 zu vage, unvollständig, zu wenig transparent und kaum einheitlich sind, insbesondere was das Verhältnis zwischen Industrieregionen und Agrarregionen betrifft, und daher weitere Arbeit an der Festlegung von Förderungswürdigkeitskriterien erfordern, um eine effiziente Erfassung und Anwendung von Ziel 2 zu gewährleisten,
- P. angesichts des Vorschlags für eine höchstmögliche Verringerung des unter das Ziel 2 fallenden Bevölkerungsanteils in den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Drittel, und in der Erwägung, daß dieser Vorschlag eines Sicherheitsnetzes nicht nur sicherstellt, daß die einzelnen Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag zu den Konzentrationsbemühungen leisten, sondern auch die Notwendigkeit hervorhebt, daß die EU-Strukturförderung eine befristete Hilfe und die Investitionsbeihilfe der Europäischen Union eine nachhaltige Unterstützung auf angemessenem Niveau leisten,

Donnerstag, 19. November 1998

- Q. in der Erwägung, daß die Bestimmung, wonach etwa 50% der zuschufähigen Ziel 2-Gebiete von den Mitgliedstaaten vorzuschlagen sind, ein erfreuliches Element der Flexibilität bedeutet, vorausgesetzt, die von den Mitgliedstaaten gewählten Auswahlkriterien werden klar definiert und dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat zur Kenntnis gebracht,
- R. in der Erwägung, daß die Kommission die Notwendigkeit einer Übergangsbeihilfe der Strukturfonds an die Gebiete anerkannt hat, die die Zuschufähigkeit verlieren,
- S. in der Erwägung, daß von den im Übergang befindlichen Gebieten verlangt werden sollte, daß sie ihre Strukturfondszuteilungen gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, Programmplanung, der Partnerschaft und der Zusätzlichkeit verwenden und daß sie in das Konzept — „eine Region — ein Plan“ einbezogen werden sollten, um die regionale Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzregelungen zu gewährleisten, unter Anerkennung des besonderen Wesens der Übergangsprogramme,
- T. in der Erwägung, daß der Grundsatz der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung, Finanzierung, Kontrolle und Bewertung der Gemeinschaftsinterventionen verstärkt angewandt werden muß,
- U. in Anbetracht der Beibehaltung und geplanten Stärkung des Programmplanungsprinzips,
- V. in der Erwägung, daß der Vorschlag für einen siebenjährigen Programmplanungszeitraum die Herbeiführung beträchtlicher wirtschaftlicher Auswirkungen in der förderungswürdigen Region gewährleisten soll,
- W. angesichts der Annahme und Vereinfachung der für die Einrichtung von einheitlichen Programmplanungsdokumenten und GFK anzunehmenden Verfahren,
- X. in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam über Umwelt-, Beschäftigungs-, Chancengleichheits- und Nichtdiskriminierungspolitik in den Programmierungsrichtlinien voll zu berücksichtigen sind, unbeschadet des grundlegenden Ziels der Förderung der regionalen Entwicklung und Umstrukturierung als wesentlicher Zielsetzung der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 2 und 130 a EGV,
- Y. in der Erwägung, daß die Kohärenz zwischen Strukturfondsmaßnahmen und der neuen europäischen Beschäftigungspolitik, dem neuen Ziel der Nachhaltigkeit bei vollständiger Einbeziehung des Umweltschutzes, wie auf dem Rat von Cardiff vereinbart, und dem markanter formulierten Artikel über Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung unbedingt zu gewährleisten ist, wie im Vertrag von Amsterdam vorgesehen,
- Z. in der Erwägung, daß die beschlossene Politik der Integration des Prinzips der Chancengleichheit in alle politischen Bereiche und Maßnahmen der Gemeinschaft, das „mainstreaming“, ausdrücklich als politische Zielsetzung in die Verordnungen über die Strukturfonds einbezogen werden muß;
- AA. in Erwägung der Annahme und geplanten Verbesserung der Definition des Grundsatzes der Zusätzlichkeit und in der Erwägung, daß die Strukturfondsausgaben nicht an die Stelle öffentlicher oder anderer gleichwertiger Strukturausgaben auf nationaler oder regionaler Ebene treten dürfen,
- AB. in der Erwägung, daß der Vorschlag zur Prüfung der Zusätzlichkeit von Ziel-1-Maßnahmen auf der Grundlage von Einzelprogrammen und der Zusätzlichkeit von Ziel-2- und Ziel-3-Programmierungen auf nationaler Ebene eine erfreuliche Vereinfachung bedeutet, während die geplanten Änderungen bei der Überprüfung der Zusätzlichkeit die Begleitung, Bewertung und Haushaltskontrolle erleichtern,
- AC. in Anbetracht der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen der Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen und der Hauptoperationen der Strukturfonds,
- AD. in der Erwägung, daß die Verordnung detaillierte Regeln für den Einsatz von Globalzuschüssen festlegen muß,
- AE. in der Erwägung, daß die frühere Höhe der Investitionen in die transnationalen innovativen Maßnahmen beizubehalten ist, um das anhaltende Engagement für die Partnerschaft zwischen den Regionen und den Austausch bewährter Praktiken bei der Regionalentwicklung sicherzustellen,
- AF. in der Erwägung, daß Bestimmungen über die Verwendung neuer Finanzierungsformen unmißverständlich sein sollten und Aufnahme in die Verordnung finden müssen,
- AG. in der Erwägung, daß technischer Beistand zur Unterstützung der Durchführung von Programmen, Studien, Werbung und Partnerschaftsförderungsmaßnahmen sowie auf dem Prinzip der Partnerschaft beruhenden Durchführungsmaßnahmen auf allen Stufen der Strukturmaßnahmen weiterhin verfügbar sein sollte, und zwar unter Beachtung der von der Haushaltsbehörde festgesetzten Regelungen und Bedingungen,

Donnerstag, 19. November 1998

- AH. in der Erwägung, daß die Vorschläge der Kommission eine größere Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der neuen Verordnungen beinhalten,
- AI. in der Erwägung, daß der Akzent auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine verbesserte Begleitung und Bewertung der Strukturfondsprogramme gelegt wird und unter Berücksichtigung der SEM 2000-Grundsätze in der allgemeinen Verordnung,
- AJ. in der Erwägung, daß die Verbesserung der Leistung und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Strukturfonds wesentlich ist, und in der Befürchtung, daß die leistungsgebundene Reserve Unsicherheit in der Programmverwaltung schaffen könnte; in der Erwägung, daß das Ziel einer verbesserten Finanzverwaltung und -leistung sich durch die Annahme alternativer Mechanismen erreichen läßt, daß das Finanzvolumen der leistungsgebundenen Reserve überzogen ist und die Zuteilungskriterien nicht klar definiert sind,
- AK. in der Erwägung, daß die Strukturfonds die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachten sollten und daß der Vorschlag einer automatischen Streichung nicht ausgezahlter Mittelbindungen nach zwei Jahren ein nützlicher Mechanismus zur Förderung einer wirksamen Programmplanung ist; in der Erwägung, daß diese Mittelbindungen in ein und demselben Mitgliedstaat regionalen oder anderen Interventionsformen der Strukturfonds zugewiesen werden sollten,
- AL. in der Erwägung, daß die Vorschläge für eine verbesserte Begleitung und Bewertung zur Herbeiführung einer verbesserten Programmeffizienz wichtig sind und daß daher stärkeres Gewicht auf die Verwendung von Jahresberichten zur Bewertung der Fortschritte gelegt werden muß, damit die erforderlichen Programmanpassungen vorgenommen werden können,
- AM. in der Erwägung, daß es vollständig einbezogen und unterrichtet werden muß, um die Begleitung, die politische und demokratische Kontrolle zu gewährleisten und die Rechenschaftspflicht der Kommission sicherzustellen,
- AN. in der Erwägung, daß die Kommission nach Artikel 159 (ex-Artikel 130 b) des Vertrags von Amsterdam gehalten ist, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben, gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen, vorzulegen,

fordert den Rat auf, die folgenden Empfehlungen in seinen Vorschlag zu übernehmen:

Ziele, Mittel und Aufgaben

1. nimmt die Ziele, Mittel und Aufgaben der Strukturfonds zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen als grundlegendes Ziel der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 2 und 130 a des Vertrags, wie von der Kommission vorgeschlagen, mit den in dieser Entschließung formulierten Vorbehalten zur Kenntnis; billigt die Schwerpunkte, ist aber der Auffassung, daß es sich hierbei um eine indikative und nicht erschöpfende Liste handeln sollte; ist der Ansicht, daß eine ausgewogene Durchführung der EU-Schwerpunkte sich auch nach den lokalen und regionalen Schwerpunkten richten sollte;
2. billigt in Anbetracht der gegenwärtigen Sparpolitik der Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission, 0,46% des EU-BIP jährlich für strukturelle Maßnahmen im Zeitraum 2000-2006 bereitzustellen, ist jedoch der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Finanzielle Vorausschau mit einem Jahreswachstum des BIP der Union von rund 2,5% angesichts der ökonomischen Ungewißheit wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Schwellenwirtschaften und des Übergangs zum Jahr 2000 sich als zu optimistisch erweisen könnten;
3. ist der Auffassung, daß die Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, die zu Ziel-2 beitragen, auch unter Rubrik 1 als Ausgabenziel und nicht obligatorische Ausgaben betrachtet werden sollten, um ihre kohärente Einbeziehung in die Programmplanung der Strukturfonds zu gewährleisten und die Kontrollen des Parlaments sicherzustellen; ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine kohärente Entwicklung im ländlichen Raum, die von einem selbstbestimmten Ansatz ausgeht, im Rahmen des Ziel 2 einer separaten Behandlung bedarf, um den besonderen Problemen des ländlichen Raums in angemessener Form gerecht zu werden;
4. fordert eine großzügigere Auslegung des Konzepts der Nichtdiskriminierung in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam und betont die Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Ziele (Artikel 1 letzter Absatz), die Bewertung (Artikel 40 Absatz 1) und die Partnerschaft (Artikel 8 Absatz 1) dementsprechend anzupassen;

Donnerstag, 19. November 1998

Ziel 1

5. ist der Auffassung, daß die unter das Ziel 1 fallenden Regionen dem Niveau NUTS II entsprechende Regionen sein sollten, deren Pro-Kopf-BIP unter 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, einschließlich der Ausnahmen für die Regionen in äußerster Randlage und die derzeitigen Ziel-6-Gebiete, wie von der Kommission vorgeschlagen, fordert aber, daß die Liste dieser Regionen der Verordnung beigelegt wird;

Ziel 2

6. betont, daß die Zahlen für die unter Ziel 2 fallenden Bevölkerungsanteile nur Richtwerte sind und sich auf die Ebene der Europäischen Union beziehen; sie sollten rund 10% der Bevölkerung bei Industriegebieten, 5% bei ländlichen Gebieten, 2% bei städtischen Gebieten und 1% bei Fischereigebieten betragen; bemerkt, daß es unmöglich wäre, Bevölkerungsobergrenzen je Mitgliedstaat festzulegen, da jeweils die besondere Situation dieser Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist;

7. ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Förderungswürdigkeitskriterien die Strukturschwächen der regionalen Wirtschaften kaum widerspiegeln dürften; ist der Ansicht, daß eine Auswahl ergänzender Indikatoren (wie das Wohlstandsgefälle in den Regionen, niedrige BIP, Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung), geographischer Benachteiligungen (wie Rand-, Insellage, Berggebiet oder Status als Region an den Außengrenzen) und von Umweltsituationen angenommen werden sollten, damit in den Mitgliedstaaten die jeweiligen Wirtschafts- und Sozialtrends ermittelt werden können, und zwar in dem Bewußtsein, daß das Kriterium der Arbeitslosigkeit stets Vorrang hat;

8. hält es für notwendig, daß nicht nur Ballungsräume, sondern auch kleine- und mittelgroße städtische Gebiete bei der Auswahl städtischer Gebiete von den Mitgliedstaaten angemessen beachtet werden;

9. ist der Auffassung, daß die Auswahl der Gebiete, auf die das Sicherheitsnetz anwendbar sein wird, nach klaren Richtlinien vorzunehmen ist;

Kohärenz mit Wettbewerbspolitik

10. ist der Auffassung, daß eine Kohärenz zwischen der Wettbewerbs- und der Kohäsionspolitik wünschenswert ist, vertritt aber die Auffassung, daß die allgemeine Strukturfondsverordnung nicht der geeignete Rechtsrahmen ist, um die Frage der Kohärenz zwischen der Wettbewerbs- und der Regionalpolitik zu behandeln; vertritt die Auffassung, daß der entsprechende Hinweis in der Präambel gestrichen werden sollte, da er in der Praxis eine beträchtliche Starrheit in den Strukturfondsprozeß einbringen würde;

11. ist der Auffassung, daß im Rahmen der allgemeinen Verordnung Bestimmungen vorgesehen werden könnten, um ungerechtfertigte Verlagerungen von Produktivinvestitionen zu vermeiden, die aus den Strukturfonds finanziert wurden;

Ziel 3

12. ist der Ansicht, daß die Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels 3 grundsätzlich horizontalen Charakter haben müßten, d.h. sie müßten weiterhin das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdecken, um einen kohärenten Interventionsrahmen für die Entwicklung der Humanressourcen zu gewährleisten; begrüßt die Vorschläge der Kommission für Ziel 3 über einen besonderen lokalen Sozial-Kapitalfonds von 1% und spezifische Unterstützung für die Organisation des Freiwilligensektors;

Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor

13. schlägt die Schaffung einer horizontalen Verordnung vor, die alle strukturellen Maßnahmen für den Fischereisektor in ein und demselben juristischen Rahmen entsprechend den von der Kommission für die ländliche Entwicklung vorgeschlagenen Maßnahmen zusammenfaßt;

Übergangunterstützung

14. hält es für notwendig, einen gleichen Übergangszeitraum für alle früheren Ziel 1-, 2- und 5b-Regionen zu gewährleisten, um Rückschritte in Übergangsregionen zu verhindern und eine Konsolidierung des bereits Erreichten zu ermöglichen; empfiehlt, die Möglichkeit zu untersuchen, EFRE-Hilfen auf das letzte Jahr auszudehnen; ist der Auffassung, daß die Übergangunterstützung die früheren Prioritäten im Hinblick auf die Beihilföhe anerkennen sollte;

Donnerstag, 19. November 1998

15. fordert, daß die Verordnung im Hinblick auf die Verteilung der Mittel auf die beihilfefähigen Übergangsregionen klare Kriterien enthält; fordert die Kommission auf, die Formel zu spezifizieren, die sie für die Berechnung der Höhe der Beihilfe für die Übergangsregionen anzuwenden gedenkt; betont, daß für Übergangsunterstützung in Frage kommende Regionen die einzigen Regionen mit degressiver Finanzhilfe sind;

Mittel und Konzentration

16. fordert daher den Rat und die Kommission auf, im Finanzbogen (gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung) die jährliche Aufschlüsselung der Verpflichtungsermächtigungen anzugeben, wie sie von der Kommission im Legislativtext vorgeschlagen wird; weist darauf hin, daß dieser Finanzbogen angepaßt werden muß, um den früheren Haushaltsbeschlüssen Rechnung zu tragen, und daß die in den Haushalt einzusetzenden Beträge jährlich von der Haushaltsbehörde festgesetzt werden müssen;

17. fordert die Kommission auf, jährlich bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs einen Bericht über die Lage der mehrjährigen Programmplanung für die zuvor je Mitgliedstaat zugeteilten Mittel auf der Grundlage der Ausführung des Haushalts vorzulegen;

18. ist der Auffassung, daß die Ziel-1-Regionen genau zwei Drittel der Mittel erhalten müssen, die den Strukturfonds in der Finanziellen Vorausschau zugewiesen wurden;

19. fordert klarere und transparente Kriterien in der Verordnung im Hinblick auf die indikativen Aufschlüsselungen von 100% der zur Verfügung stehenden Mittel je Mitgliedstaat; begrüßt die vorgeschlagene vorherige Indexierung im Hinblick auf die Anpassung der jährlichen Zuweisungen;

Komplementarität und Partnerschaft

20. ist der Auffassung, daß Programmplanungsdokumente, Gemeinschaftliche Förderkonzepte und Operationelle Programme auf Grundlage von Berichten von allen regionalen Partnern erstellt werden und einen Programm-Partnerschaftspakt in dem in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden institutionellen Rahmen bilden sollten; ferner ist die Beteiligung von lokalen Körperschaften in der von der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates vorgesehenen Form zu gewährleisten;

21. begrüßt Präzisierung und Stärkung des Grundsatzes der Partnerschaft, wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden; ist gleichwohl der Auffassung, daß eine weitere Präzisierung nach folgenden Grundsätzen erforderlich ist:

- a) Anerkennung der Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Gruppen von Partnern in den Begleitausschüssen zu unterscheiden, insbesondere zwischen jenen, die beratende Funktion haben, und jenen, die mit Durchführungsaufgaben betraut sind; Anerkennung insbesondere der bedeutsamen Rolle der örtlichen und regionalen Stellen in den Partnerschaften und darüber hinaus der von den NRO zu übernehmenden Rolle sowie der Notwendigkeit einer Konsultation der NRO, die benachteiligte Gruppen vertreten:
 - i) alle Partner müssen zu den Plänen konsultiert werden, wie von der Kommission vorgeschlagen, doch sollte die Konsultation im Hinblick auf regionale und örtliche Stellen, insbesondere regionale Gesetzgebungskörperschaften (wo solche bestehen), sowie offizielle Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner und rechtlich zuständige Umweltorgane, obligatorisch sein;
 - ii) rechtlich zuständige Umweltorgane und die repräsentativsten im Umweltbereich tätigen Nicht-regierungsorganisationen sollten unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegenden Bedingungen voll an der Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Bewertung der Programme beteiligt sein, wobei sie sowohl an den Beratungen als auch, sofern dies angebracht ist, an den Entscheidungen über die Programme teilhaben sollten;
 - iii) regionale und örtliche Behörden und — im Hinblick auf Humanressourcen — die Sozialpartnern sollten unabhängig von ihrem Finanzbeitrag Stimmrecht im Begleitausschuß haben;
 - iv) Beschlüsse sollten grundsätzlich einvernehmlich gefaßt werden, da dies besser den Grundsätzen von Partnerschaft und Programmplanung entspricht; Abstimmungen sollten nur als letztes Mittel dienen;
- b) bessere Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in der Verordnung:
 - i) die Vertretung der einzelnen Partner im Begleitausschuß sollte autonom von jedem beteiligten Organ bestimmt werden;

Donnerstag, 19. November 1998

- ii) es ist entscheidend, daß Rolle und Verantwortlichkeit aller Partner im Programmplanungsdokument klar beschrieben werden und daß alle Mitglieder der Begleitausschüsse geschult werden;
 - iii) die frühzeitige Beteiligung aller Partner bei der Erstellung der Pläne bzw. notwendiger Änderungen muß sichergestellt werden;
 - iv) die Pläne sollten den Vorschlag für praktische Vereinbarungen im Hinblick auf die Durchführung der Partnerschaften enthalten;
 - v) GFK und OP sollten in der Regel die Zusammensetzung der Begleitausschüsse einschließen;
22. unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, in die Pläne die Ergebnisse des im Rahmen der Partnerschaft geführten Konsultationsprozesses verbindlich einzubeziehen;

Programmplanung und Koordinierung

23. unterstreicht, daß die Leitlinien indikativ und allgemein sein und in enger Partnerschaft mit den lokalen, regionalen und nationalen Stellen ausgearbeitet werden müssen; sieht die Leitlinien als Hilfestellung für die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und anderen Partner an, um die gemeinsame Zielsetzung der europäischen Strukturpolitik im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen; und wiederholt seinen Beschluß, daß alle Entwürfe von Leitlinien von der Kommission bis 31. Dezember 1998 spätestens veröffentlicht werden sollten;
24. hält es im Rahmen der Programmplanung und -koordinierung für dringend erforderlich, die Leitlinien, in denen für jedes Ziel gemäß Artikel 1 gemeinschaftliche Prioritäten dargestellt werden, nur in Abstimmung zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament aufzustellen;
25. ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Leitlinien und die gemeinschaftlichen Prioritäten in Form eines Anhangs der allgemeinen Verordnung als rechtlich nicht verbindlichen Bezugsrahmen beigefügt werden sollten; dies würde weitere Zwänge für die Programmplanung durch Auflage zusätzlicher Kriterien außerhalb des Rahmens der Verordnung, wodurch sich Programmplanungsverzögerungen ergeben könnten, vermeiden;
26. ist der Auffassung, daß das passende operationelle Niveau des Programms von dem Mitgliedstaat und den örtlichen und regionalen Behörden festgesetzt werden sollte;
27. ist der Ansicht, daß im Falle von Ziel 1, wo die Gemeinschaftszuweisung unter 1 Milliarde Euro liegt bzw. diesen Betrag nicht wesentlich überschreitet, die Mitgliedstaaten einen Plan als GFK oder EPPD (einziges Dokument für die Programmplanung) vorlegen können;
28. befürchtet, daß die zeitliche Abstimmung für die Einreichung von Plänen und das Fehlen eines Zeitplans für die Prüfung durch die Kommission zu Verzögerungen bei der Durchführung der Programme und den Zahlungen führen; ist der Auffassung, daß die Kommission die Notwendigkeit einer ergänzenden Planung und von Zahlungen auf der Ebene der Maßnahmen klarer darlegen muß, weil dies eine neue und bedeutende Mehrbelastung an Verwaltungsarbeiten für die Mitgliedstaaten darstellen kann;
29. ist der Auffassung, daß sich die Beziehung zwischen Ziel 3- und nationalen Beschäftigungsprogrammen in einer regionalisierten Programmstruktur widerspiegeln sollte, wobei den örtlichen Beschäftigungspakten und den lokalen Beschäftigungsinitiativen – wo vorhanden – besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;
30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Planung und Durchführung der Strukturfondsmaßnahmen im Rahmen aller Ziele dafür Sorge zu tragen, daß sie zur Förderung der Gleichheit und zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen beitragen;
31. fordert, daß eingehender geprüft werden sollte, inwieweit große Vorhaben und die Grenzen der in Betracht kommenden Regionen überschreitende Vorhaben gefördert werden können;
32. weist erneut auf die Bedeutung des territorialen Ansatzes des EUREK (Europäisches Raumentwicklungskonzept) hin, dessen Beitrag zugunsten einer ausgewogenen und harmonischen europäischen Regionalentwicklung und einer langfristigen Planung in großem Maße zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß der Definition in Artikel 130 a EGV beiträgt;

Donnerstag, 19. November 1998

Zusätzlichkeit

33. fordert eine klarere Definition der bei der Überprüfung der Zusätzlichkeit nach Ziel 2 und Ziel 3 zu berücksichtigenden öffentlichen Ausgaben; ist der Auffassung, daß zusätzlich zur durchschnittlichen Höhe der Ausgaben während des vorhergegangenen Planungszeitraums auch die makroökonomischen Bedingungen im jeweiligen Haushaltsjahr sowie bestimmte konkrete wirtschaftliche Faktoren wie etwa Privatisierungen, außerordentliche öffentliche Strukturmaßnahmen während des vorhergehenden Planungszeitraums und die Entwicklung der nationalen Konjunktur berücksichtigt werden müssen;

34. ist der Auffassung, daß weitere Überlegungen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß im Übergang befindliche Regionen den Bestimmungen der Zusätzlichkeit entsprechen können;

Vereinbarkeit

35. hält es für ratsam, eine vollständige Koordinierung mit dem Kohäsionsfond zu gewährleisten, um eine vernünftige Zuweisung von Mitteln sicherzustellen und sehr hohe Pro-Kopf-Beihilfen in den betreffenden Regionen zu vermeiden;

36. ist der Auffassung, daß

- a) die Kohärenz der Strukturfondsregelung mit den anderen gemeinsamen Politiken, die Auswirkungen auf die Regionalentwicklung haben, wie der Zusammenhang mit den TEN-Richtlinien und dem Stand ihrer Fortschritte, einbezogen und hervorgehoben werden sollte,
- b) Niveau und Qualität der Infrastrukturen in der Verordnung als eines der Hauptziele der Strukturfonds klar angegeben werden sollten;

37. ist der Auffassung, daß für eine bessere Integration und Koordinierung der Ziel-3-Unterstützung zu sorgen ist, wobei Überlappungen vermieden und ein voller Anschluß an die nationalen Beschäftigungsprogramme gewährleistet werden sollten;

Gemeinschaftsinitiativen

38. a) begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Bereiche für Gemeinschaftsinitiativen im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Vereinfachung auf drei, nämlich „grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit“ (die zu einer ausgewogeneren und effizienteren Gestaltung des europäischen Raums beiträgt), „Entwicklung des ländlichen Raums“ und „transnationale Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt“ zu reduzieren;

b) ist der Auffassung, daß die Bereiche der Gemeinschaftsinitiativen gemäß den Kommissionsverordnungen bezüglich der Formulierung und der Zielsetzung klarer gestaltet werden sollten;

c) ist der Auffassung, daß die Hauptpriorität INTERREG gelten sollte, da die europäische Wertschöpfung hier am deutlichsten wird;

d) unterstreicht im übrigen die Notwendigkeit, die Bemühungen fortzusetzen und zu intensivieren, die dank der Gemeinschaftsinitiative LEADER unternommen wurden, um die ländlichen Gebiete neuzubeleben und aus ihrer Abgeschlossenheit zu holen;

e) ist der Ansicht, daß die neue INTERREG-Initiative einen speziellen Teil über die interregionale Kooperation mit den Inseln und zwischen diesen enthalten sollte; hält es auch für notwendig, die externe grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch eine bessere und flexiblere Kooperation zwischen den Programmen INTERREG, PHARE, TACIS und MEDA wirksamer zu gestalten; ist der Auffassung, daß den Regionen an den Außengrenzen der beitragswilligen Staaten wie auch den grenzüberschreitenden Seeregionen Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

f) bekräftigt jedoch seine Auffassung, daß die Gemeinschaftsinitiative URBAN, die sich bewährt hat, beibehalten werden sollte, und daß sowohl Ballungsräume als auch kleine und mittelgroße Städte einbezogen werden sollten;

g) hält es für notwendig, eine neue Art von Gemeinschaftsinitiative zu schaffen, um auf unerwartete und schwerwiegende Krisen der Wirtschaft und der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierungen, die zu Arbeitsplatzverlusten geführt haben, zu reagieren;

h) ist ferner der Auffassung, daß die koordinierten Maßnahmen des EFRE und des EFS, die den Zugang von Frauen zu Arbeitsplätzen, Unternehmensgründung und Kinderbetreuungseinrichtungen erleichtern, fortgesetzt werden müssen;

Donnerstag, 19. November 1998

- i) fügt hinzu, daß bezüglich der Humanressourcen den Maßnahmen zur Bekämpfung desozialen Ausgrenzung in den großen Stadtballungsgebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, damit neuartige Lösungen gefunden werden können;
 - j) fordert 6% der Gesamtzuweisung des Strukturfonds für Gemeinschaftsinitiativen;
39. ist der Auffassung, daß neue Gemeinschaftsinitiativen für einen Mehrwert sorgen müssen und nicht die von den wichtigen Strukturfonds unterstützten Aktivitäten überlappen sollten;
40. fordert, daß die Bestimmungen betreffend Ziele und Auswahlkriterien für jede Initiative innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der allgemeinen Verordnung ausgearbeitet werden;
41. ist der Auffassung, daß der Zweck der Gemeinschaftsinitiativen ein anderer als der der Strukturfonds ist und horizontal sein sollte;

Innovative Maßnahmen und technische Hilfe

42. stellt fest, daß die Finanzierung permanenter und gemeinsamer Verwaltungsaktivitäten der Kommission aus Mitteln der Strukturfonds für technische Hilfe Ausnahmecharakter haben und nur begrenzt auf der gleichen Grundlage erfolgen sollte, wie sie bereits für den Forschungsbereich beschlossen wurde;
43. hält es folglich für notwendig, die Transparenz der haushaltsmäßigen Darstellung im Hinblick auf die Ausgaben für technische Hilfe im Rahmen der Strukturfonds zu verbessern; wünscht ferner, daß die Kommission bei Vorlage des Haushaltsvorentwurfs der Haushaltsbehörde klare Information über die mit den Strukturfonds verbundenen Verwaltungsausgaben unterbreitet;
44. hält für wichtig, daß innovative Maßnahmen mit zusätzlichen Mitteln neue Ansätze bei der Durchführung von Programmen unterstützen, daß aber präzise und transparente Kriterien in die allgemeine Verordnung eingearbeitet werden sollten und daß die Beihilfe für innovative Maßnahmen reibungsloser und mit geringerem bürokratischen Aufwand abgewickelt wird, um Verzögerungen zu verhindern;

Finanzielle Beteiligung der Fonds

45. ist der Auffassung, daß abgesehen von dem in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Fällen der gemeinschaftliche Beitrag höchstens 85% der zuschufähigen Gesamtkosten für alle Regionen betragen darf, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 70% des durchschnittlichen gemeinschaftlichen Pro-Kopf-BIP beträgt;
46. fordert eine Anhebung des maximalen Beteiligungssatzes für Maßnahmen in ländlichen Gebieten mit rückläufiger Entwicklung des Ziels 2 auf 65 v.H. der zuschufähigen Gesamtkosten;
47. unterstreicht die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung der Handhabung der Globalzuschüsse durch die Begleitausschüsse sowie der Nutzung neuer Finanzierungsformen (beispielsweise Darlehen, Zinszuschüsse usw.); hält es für sinnvoll, daß die Begleitausschüsse vor Ende eines jeden Jahres auf der Grundlage der jeweiligen Verwendungsniveaus über die notwendigen Anpassungen der jährlichen Finanzplanung für die Programme entscheiden;
48. ist der Auffassung, daß neue innovative Partnerschaften zwecks Finanzierung von Programmen erkundet werden sollten, um so die knappen öffentlichen Mittel optimal zu nutzen;

Finanzverwaltung und Leistungssteigerung

49. billigt das neue System der Finanzverwaltung der Strukturfonds, ist aber der Auffassung, daß die unter Rubrik 2 fallenden Strukturmaßnahmen weiterhin als Ausgabenobergrenze betrachtet werden sollten; ist daher der Auffassung, daß freigegebene Mittel vorwiegend regionalen und anderen Interventionsformen der Strukturfonds in ein und demselben Mitgliedstaat zugewiesen werden sollten, mit der Möglichkeit einer Umprogrammierung auf der Grundlage von Verwendungs- und Bedarfskriterien, wobei diese Bestimmungen nicht für Übergangsgebiete gelten sollten;
50. hält eine Erhöhung der geplanten Vorschußzahlung im Zusammenhang mit der ersten Mittelbindung von 10 v.H. auf 20 v.H. für zwingend erforderlich, um eine zu befürchtende, finanziell unzumutbare Belastung finanzschwacher Maßnahmenträger zu vermeiden;
51. ist der Auffassung, daß Zahlungen sich nicht auf Maßnahmen beziehen sollten, die in der Ergänzung zur Programmplanung enthalten sind, sondern auf die Prioritäten der Programme;

Donnerstag, 19. November 1998

52. ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten wie auch die Gebietskörperschaften darauf achten sollten, die Fristen für die Zahlung an die lokalen Begünstigten soweit möglich verfahrensmäßig zu verkürzen, wobei diese Fristen 60 Tage nach Überweisung an den Mitgliedstaat nicht überschreiten sollten;

53. ist der Auffassung, daß die neue, von der Kommission vorgeschlagene „Verwaltungsbehörde“ eine dezentralisierte Behörde sein muß;

Bewertung

54. ist der Auffassung, daß die Bewertungskriterien präzisiert werden und in einem Anhang zur Verordnung enthalten sein sollten; unterstützt die Verpflichtung, eine erste Bewertung im Rahmen der Ex-Post-Bewertung bis Ende 2005 vorzunehmen;

55. ist der Auffassung, daß die Halbzeitbewertung im Jahre 2003 die Kontinuität der Strukturfondsprogramme nicht unterbrechen oder zu Verzögerungen bei der Durchführung führen sollte, es sei denn, daß die Halbzeitbewertung grundlegenden Änderungsbedarf anzeigt; betont, daß die Strukturfondsverordnung und insbesondere der Finanzrahmen revidiert werden sollen, wenn ein oder mehrere beitriftswilligen Staaten der Union beitreten;

56. ist der Auffassung, daß die für die Kontrolle maßgeblichen Indikatoren in zwei Schritten festgelegt werden sollten, nämlich zuerst in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat und dann durch die Annahme seitens der Durchführungsbehörde;

Berichte und Publizität

57. betont die Notwendigkeit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die wichtigsten Elemente ihrer Interventionsformen in amtlichen Veröffentlichungen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu publizieren und dabei, soweit es geht, von den Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien Gebrauch zu machen, um den Zugang zu den Fonds für die Begünstigten zu erleichtern und dank dieser Transparenz die Gewähr für eine nichtdiskriminierende Verwendung der Mittel zu haben;

58. unterstreicht die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen zur angemessenen Information über die Interventionen und Ergebnisse der Fonds sowie über deren Beitrag zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und zur Verwirklichung tatsächlicher Konvergenz;

59. fordert die Mitgliedstaaten auf, systematisch Schilder anzubringen, die den Anteil der europäischen Finanzierung und das europäische Logo klar wiedergeben;

60. fordert, daß die Kommission die Förderung des Austauschs der besten Praxis unterstützt und ihre führende Rolle bei der Unterstützung dieses Austauschs gewährleistet;

61. ist der Ansicht, daß der alle drei Jahre vorzulegende Kommissionbericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und über den jeweiligen Beitrag der in Artikel 130 b des Vertrags über die Europäische Union (Artikel 159 des Vertrags von Amsterdam) vorgesehenen verschiedenen Instrumente, auf den gegebenenfalls angemessene Vorschläge folgen, zusätzlich zu den Spezifikationen der Kommission in Artikel 43 des Vorschlags für eine allgemeine Verordnung folgendes vollständig berücksichtigen sollte:

- a) das Potential und den tatsächlichen Beitrag aller gemeinsamen und Gemeinschaftspolitiken und -aktionen, mit Ausnahme der Kohäsionspolitiken und -aktionen, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Union in der Phase der Konzipierung der Politik wie in ihrer Durchführung,
- b) das Ausmaß, in dem alle gemeinsamen und gemeinschaftlichen Politiken und Aktionen, mit Ausnahme der Kohäsionspolitiken und -aktionen, in der Realität mit den Kohäsionspolitiken und insbesondere den Zielen und Zielvorgaben dieser Politiken vereinbar waren,
- c) die kumulativen Fortschritte beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse durch quantitative und qualitative Indizes unter Bezugnahme auf alle Gebiete der Union und insbesondere auf die Inseln der Union,
- d) eine vollständige und kausale Begründung der Erkenntnisse des Berichts und auf der Grundlage seiner Schlußfolgerungen die Ausarbeitung von strategischen Vorschlägen, begleitet von Empfehlungen oder angemessenen Instrumenten, die sicherstellen sollen, daß die Fortschritte bei der Kohäsion auf dem geplanten Niveau weitergehen;

Donnerstag, 19. November 1998

Ausschüsse

62. weist nachdrücklich darauf hin, daß nach seiner Auffassung die Ausschüsse, in denen die Kommission den Vorsitz hat, beratenden Charakter haben, und fordert Änderungen im Hinblick auf den für Gemeinschaftsinitiativen zuständigen Ausschuß, der lediglich eine beratende Rolle haben sollte, und empfiehlt, daß auch Vertreter lokaler und regionaler Behörden im Ausschuß anwesend sind;

63. erinnert an die Vereinbarung zwischen ihm und der Kommission vom Oktober 1996, auf die in Ziffer 72 seiner Entschließung vom 24. Oktober 1996 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelplan III — Kommission ⁽¹⁾ verwiesen wird, betreffend die Ausschüsse, in denen die Kommission den Vorsitz hat, insbesondere im Hinblick auf die Anwesenheit von Mitgliedern des Parlaments in Ausschußsitzungen, den Zugang zu den Entwürfen der Tagesordnungen und den Entwürfen von Dokumenten sowie die Information über die gefaßten Beschlüsse;

Rolle des Europäischen Parlaments

64. betont, daß die politische Kontrolle der Struktur, Konzeption und Durchführung der Fonds durch das Europäische Parlament gestärkt werden muß; zu diesem Zweck müssen die Kommission und das Parlament gemeinsam einen neuen Verhaltenskodex ausarbeiten, der gewährleistet, daß es zu grundlegenden Themen im Zusammenhang mit der künftigen Durchführung der Regional- und Strukturpolitik konsultiert wird und daß ihm jedes Dokument bzw. jeder Bericht, den es für die Ausübung seiner demokratischen Funktion der parlamentarischen Kontrolle benötigt, rechtzeitig vorgelegt wird;

65. fordert die Kommission auf, ihm Zeitplan und Liste der den Ausschüssen des Rates unterbreiteten Dokumente zu übermitteln; betont, daß ihm auf Anfrage diese Dokumente vorgelegt werden müssen;

66. ist der Auffassung, daß der Jahresbericht Auskunft darüber geben muß, wie seine früheren Stellungnahmen von der Kommission berücksichtigt wurden;

67. fordert, daß Mitglieder des Europäischen Parlaments aus für eine Förderung in Betracht kommenden Regionen den Sitzungen der Begleitausschüsse beiwohnen können;

68. bekräftigt, daß es die Begleitausschüsse um Auskünfte bitten kann, wenn es dies für notwendig erachtet;

*
* *

69. beauftragt seinen Präsidenten, das Konzertierungsverfahren mit dem Rat einzuleiten;

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 135.

b) A4-0395/98

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0289/98 — 98/0104(AVC)) und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0312/98 — 98/0118(CNS))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — 98/0104(AVC)) ⁽¹⁾ und des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — 98/0118(CNS)) ⁽²⁾,

— vom Rat gemäß Artikel 130 d des EG-Vertrags konsultiert (C4-0289/98 und C4-0312/98),

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 11.

Donnerstag, 19. November 1998

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Dezember 1997 zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000-2006 und künftiges Finanzierungssystem (KOM(97)2000 — C4-0372/97) ⁽¹⁾ und vom 18. Juni 1998 zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ (KOM(97)2000 — C4-0523/97) ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 80 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0395/98),
- A. unter Hinweis auf Artikel B des EU-Vertrags und Artikel 2 des EG-Vertrages, die besagen, daß eines der Schlüsselziele der Union die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist, insbesondere durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion,
- B. unter Hinweis auf Artikel 130 a des EG-Vertrags, der besagt, daß die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entwickelt und verfolgt, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern, und sich insbesondere zum Ziel setzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern,
- C. unter Hinweis auf Artikel 130 d des EG-Vertrags, der besagt, daß durch den Kohäsionsfonds ein finanzieller Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur geleistet werden wird,
- D. in der Erwägung, daß der Kohäsionsfonds auch weiterhin den Zielen der Union entsprechen muß, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern,
- E. in der Erwägung, daß das Hauptziel des Kohäsionsfonds darin besteht, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft beizutragen, indem er die Empfängerstaaten bei der Umsetzung zweier spezifischer Politiken, nämlich transeuropäische Netze und Umwelt, unterstützt,
- F. in der Erwägung, daß der Kohäsionsfonds mit den Rechtsvorschriften und der Politik der Gemeinschaft in Umweltfragen vereinbar sein muß, was bedeutet, sich der globalen Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen und die Umweltdimension als zentralen Faktor zu betrachten,
- G. in der Erwägung, daß der Kohäsionsfonds seinerseits die Verkehrspolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze unterstützt,
- H. in der Erwägung, daß auf Gemeinschaftsebene insgesamt ein Gleichgewicht zwischen den beiden Interventionsbereichen des Kohäsionsfonds, Umwelt und transeuropäische Verkehrsnetze, erzielt worden ist,
- I. in der Erwägung, daß gemäß dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt das Pro-Kopf-BSP in den Empfängerstaaten des Kohäsionsfonds weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts betragen muß,
- J. in der Erwägung, daß der Kohäsionsfonds gemäß Artikel 130 d des EG-Vertrages eingerichtet wurde und der Bezug, der eine konditionale Beziehung zu den wirtschaftlichen und sozialen Konvergenzkriterien herstellt, im Protokoll (Nr. 15) über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt erscheint,
- K. in der Erwägung, daß die Verordnung über den Kohäsionsfonds rechtzeitig in Kraft treten muß, damit in der neuen Phase die neuen Projekte vom 1. Januar 2000 an wirksam werden können,

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 31.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 189.

Donnerstag, 19. November 1998

- L. in der Erwägung, daß es zu den Bestimmungen über den Kohäsionsfonds im voraus konsultiert werden muß; ferner in der Erwägung, daß seine Ansichten in künftigen Gesetzgebungstexten berücksichtigt werden müssen,
- M. in der Erwägung, daß drei der vier Kohäsionsfondsländer am 1. Januar 1999 an der WWU teilnehmen werden,

fordert den Rat auf, in seinen Verordnungen folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

1. ist der Auffassung, daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt auch in Zukunft ein wesentlicher und grundlegender Aspekt des europäischen Aufbauwerks sein muß; ist daher der Auffassung, daß der Kohäsionsfonds weiterhin ein Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Union, d.h. der Förderung des Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, darstellen sollte, insbesondere durch die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in den Empfängerstaaten, indem er den Umweltzustand verbessert und die Reform zu einer nachhaltigen Mobilitätspolitik einleitet;
2. unterstützt die Zielsetzungen des Kohäsionsfonds und die wichtigsten Maßnahmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden, um diese Ziele zu erreichen; ist der Auffassung, daß die nachhaltige Entwicklung und der Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie die Einbeziehung von geschlechtsspezifischen Aspekten in horizontale Themen wie z.B. Beschäftigung und Chancengleichheit im Kohäsionsfonds ebenso wie im Strukturfonds berücksichtigt werden sollten;
3. ist der Auffassung, daß Artikel A des Vorschlags der Kommission zur Änderung von Anhang II, in dem die Bestimmung von Vorhaben und Vorhabenphasen oder -gruppen festgelegt ist, eine wesentliche Änderung der Grundprinzipien des Kohäsionsfonds darstellt und daher nicht nur eine einfache Durchführungsbestimmung ist; vertritt daher die Auffassung, daß dieser Artikel A im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung in Artikel 1 der Hauptverordnung eingegliedert werden sollte;
4. ist der Auffassung, daß eine umfassende Koordinierung mit den Strukturfonds notwendig ist, um eine angemessene Zuweisung der Zuschüsse zu garantieren;

Finanz- und haushaltspolitische Aspekte

5. stellt fest, daß die Transparenz in bezug auf die Präsentation der Kohäsionsfondsmittel im Haushaltsplan verbessert werden muß und im nächsten Planungszeitraum die geplanten Beträge deutlich angegeben und im Haushaltsplan für jedes der Empfängerländer jährlich veranschlagt werden müssen;

Förderfähigkeit und Konditionalität

6. unterstützt den Vorschlag der Kommission in bezug auf die Förderfähigkeit der Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts;
7. ist der Ansicht, daß die von der Kommission vorgeschlagene doppelte Konditionalität vor einer endgültigen Beschlußfassung präzisiert werden muß; vertritt die Auffassung, daß die Konditionalität der Unterstützung durch die Anwendung von Beschlüssen des Rates über übermäßige öffentliche Defizite gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und durch die Aussetzung der Finanzierung auf der Grundlage dieser Beschlüsse gewährleistet ist; spricht sich gegen die Konditionalität des Kohäsionsfonds gegenüber dem Stabilitäts-pakt aus;
8. ist der Ansicht, daß die Verordnung über den Kohäsionsfonds die Bedingungen und notwendigen Vorkehrungen für ein „allmähliches Auslaufen“ für jedes der vier betroffenen Länder enthalten müßte, um einen plötzlichen wirtschaftlichen Rückschlag aufgrund der Verringerung der Unterstützung zu vermeiden;
9. ist der Auffassung, daß die Kommission in ihren Vorschlag die Notwendigkeit aufnehmen sollte, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, in stärkerem Maße dessen Verwendung mit der Durchführung der vorgesehenen transeuropäischen Netze verknüpfen;
10. ist der Auffassung, daß Projekte zum Naturschutz und zum Schutz und zur Verbesserung der Artenvielfalt aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden sollten;
11. ist der Auffassung, daß die Anträge auf die Finanzierung von Projekten die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele aufführen sollten, die mittels dieser Projekte angestrebt werden; die Auswahl der Projekte soll unter Berücksichtigung dieser Kriterien erfolgen;

Finanzverwaltung und -kontrolle

12. weist darauf hin, daß für die Evaluierung, Überwachung und Finanzkontrolle der Durchführung des Kohäsionsfonds die Europäische Union sowie nationale und regionale Behörden gemeinsam zuständig sein müssen; besteht daher auf einer klareren Abgrenzung der Aufgaben jeder einzelnen beteiligten Entscheidungsebene;

Donnerstag, 19. November 1998

13. fordert, daß aufgrund des Prinzips der Partnerschaft die Gebietskörperschaften, die von einem Projekt betroffen werden, sowie die rechtlich zuständigen Umweltbehörden, selbst wenn sie für dessen Ausführung nicht zuständig sind, an seiner Vorbereitung und Weiterverfolgung beteiligt werden, und befürwortet die Beteiligung der repräsentativsten Umweltverbände und der Sozialpartner des Empfängerstaats;
14. unterstützt den Grundsatz des Verursacherprinzips; fordert eine klare Definition des Konzepts „Einnahmen schaffende Fähigkeit“, das auf alle Formen der Strukturhilfe Anwendung findet; ist jedoch der Auffassung, daß Bedarf an Leitlinien für die praktische Umsetzung dieses Prinzips besteht;
15. weist darauf hin, daß die Finanzierung von Vorhaben daran gebunden ist, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Prüfung der Alternativen zu den Vorhaben durchgeführt wird und die Beachtung des gemeinschaftlichen Umweltrechts nachgewiesen wird,
16. begrüßt die stärkere Betonung privater Finanzierungsquellen; unterstützt die Durchführung ergänzender privater Finanzierungsmaßnahmen; ist jedoch der Auffassung, daß diesbezügliche Beschlüsse in jedem Fall vom Mitgliedstaat gefaßt werden müssen;
17. hebt die Bedeutung der Möglichkeit hervor, kleine Projekte in einem größeren Ganzen zusammenzufassen, und fordert daher, daß rund 5% der Gesamtausstattung des Fonds für solche Projekte zur Verfügung gestellt wird;
18. ist der Ansicht, daß ein einziger Vorschuß von bis zu 10% zu gering ist, zumindest bei Vorhaben von kurzer Dauer; ist der Auffassung, daß dieser Betrag unzureichend ist und Probleme bei der Durchführung bereiten kann, weshalb es vorschlägt, für Vorhaben mit einer Gesamtdauer von ein bis zwei Jahren einen Vorschuß von Beträgen zu leisten, die den derzeit üblichen nahekommen;
19. begrüßt den Grundsatz der Vornahme von Finanzkorrekturen in Fällen, in denen nach Auffassung der Kommission eine Unregelmäßigkeit nicht bereinigt wurde; ist jedoch der Ansicht, daß es eindeutigerer Leitlinien für die praktische Durchführung dieses Grundsatzes bedarf;
20. ist der Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission über die automatische Streichung der Unterstützung geändert werden sollte, damit er auch die Möglichkeit umfaßt, die widerrufenen Unterstützung anderen Vorhaben in demselben Mitgliedstaat zukommen zu lassen; ist der Auffassung, daß die Kommission den Rat und das Europäische Parlament über Entscheidungen und Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der makroökonomischen Konditionalität fallen, über ex-ante- und ex-post-Kontrollen und -Bewertungen von Projekten sowie über jede widerrufenen Unterstützung informieren sollte; befürwortet die Vorschläge der Kommission für ein strengeres Finanzkontrollsystem;
21. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, den Mitgliedstaaten und den Begünstigten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und die Überprüfung einiger spezifischer Voraussetzungen realistische Fristen zu setzen;
22. ist der Meinung, daß aus dem Jahresbericht des Kohäsionsfonds auch ersichtlich sein muß, wie die früheren Empfehlungen des Europäischen Parlaments von der Kommission berücksichtigt worden sind, und daß er für jedes Land eine detaillierte Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die tatsächliche Konvergenz enthalten muß;

Durchführungsbereiche

23. fordert, daß aus den Mitteln des Kohäsionsfonds in den Bereichen Verkehr und Mobilität solche Projekte finanziert werden, die die regionale und interregionale Kohäsion, die Interoperabilität sowie die Intermodalität verbessern;
 24. fordert, daß aus den Mitteln des Kohäsionsfonds im Bereich Umwelt auch Projekte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung von Naturschutzgebieten finanziert werden;
- *
* *
25. beauftragt seinen Präsidenten, das Konzertierungsverfahren mit dem Rat einzuleiten;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 19. November 1998

c) A4-0393/98

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(SYN))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 58)

Erwägung 4

(4) Es ist zu präzisieren, welchen Beitrag der EFRE im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe, die Regionalentwicklung zu fördern, zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität leistet.

(4) Es ist zu präzisieren, welchen Beitrag der EFRE im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe, die Regionalentwicklung zu fördern, zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung **des europäischen Raumes und des Wirtschaftslebens unter Ausgleich der durch Randlage, Abgelegenheit, Insel- und Grenzlage der Regionen an den EU-Außengrenzen bedingten Nachteile** zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität leistet.

(Änderung 2)

Erwägung 5

(5) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe sollte der EFRE einen Beitrag leisten zur Förderung des produktiven Umfelds und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung, zur Forschung und technologischen Entwicklung, zur Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie – einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesen Netzen –, zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung, und des Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Förderung einer umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und der Erschließung regenerativer Energiequellen sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

(5) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe sollte der EFRE einen Beitrag leisten zur Förderung des produktiven Umfelds, **der Dienstleistungsrahmenbedingungen** und des Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere **der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks**, zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung, **zur nachhaltigen Entwicklung des städtischen Raums**, zur Forschung und technologischen Entwicklung, zur Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie **unter vorrangiger Berücksichtigung der Verbindungen der Inselregionen und der Regionen in Randlage untereinander und mit den zentral gelegenen Regionen der Gemeinschaft** – einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesen Netzen –, zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung, und des Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Förderung einer umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und der Erschließung regenerativer Energiequellen sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

(Änderung 3)

Erwägung 5a (neu)

(5a) Der EFRE muß vor allem in jenen Bereichen tätig werden, in denen ein Beschäftigungspotential besteht. Sowohl im Fremdenverkehrssektor als auch im kulturellen Sektor besteht derzeit ein bedeutendes Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

(*) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 35.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 39)

Erwägung 5b (neu)

(5b) Dem EFRE fällt eine besondere Rolle bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu, insbesondere durch Beihilfen für die Gründung von Unternehmen durch Frauen und durch Unterstützung der Infrastruktur und der Einrichtungen, die es ermöglichen, Familie und Beruf in Einklang zu bringen.

(Änderung 4)

Erwägung 6

(6) Der EFRE sollte eine besondere Rolle für die lokale wirtschaftliche Entwicklung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gestaltung des Raums insbesondere mit Hilfe der Förderung von regionalen und kommunalen Beschäftigungsbündnissen spielen

(6) Der EFRE sollte eine besondere Rolle für die lokale wirtschaftliche Entwicklung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gestaltung des Raums insbesondere mit Hilfe der Förderung von regionalen und kommunalen Beschäftigungsbündnissen, **von integrierten Stadtentwicklungsprogrammen sowie von lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen** spielen.

(Änderung 5)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Der Einsatz des EFRE soll im Rahmen einer umfassenden Strategie nach dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung erfolgen, dabei sind insbesondere Synergieeffekte in Verbindung mit den anderen Strukturfonds anzustreben.

(Änderung 53)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Das gemeinschaftliche Initiativprogramm INTERREG und das Programm URBAN haben ihre Effizienz unter Beweis gestellt, da sie gegenüber den nationalen Initiativprogrammen einen Mehrwert auf Gemeinschaftsebene geschaffen haben.

(Änderung 7)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Entwicklung einer europäischen Raumordnungsstrategie schafft einen Mehrwert für die Kohäsionspolitik in der Europäischen Union. Durch die innovativen Maßnahmen hat der EFRE entscheidend zur Entwicklung dieser Strategie beigetragen, und es ist wichtig, daß er weiterhin dazu beiträgt.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 9a (neu)

(9a) Mit Blick auf eine transparente Anwendung dieser Verordnung sollte das Europäische Parlament zu den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung in gleicher Weise angehört werden wie der beratende Ausschuß für die Entwicklung und die Umstellung der Regionen, wie in Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr..../.. festgelegt.

(Änderung 9)

Artikel 1

Gemäß Artikel 130 c EG-Vertrag und der Verordnung (EG) Nr..../98 beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung, um durch den Ausgleich der regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch *zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen* bei.

Gemäß Artikel 130 c EG-Vertrag und der Verordnung (EG) Nr..../98 beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung, um durch den Ausgleich der regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch **bei** zur Schaffung von Arbeitsplätzen, **zur Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit, zum Schutz und zur Sanierung der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums, wobei insbesondere der Notwendigkeit, die sich aus der Randlage, der Abgelegenheit und der Insellage ergebenden Nachteile zu beheben, Rechnung zu tragen ist.**

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;

a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze **und zum Einstieg in eine ressourcensparende Produktion;**

(Änderung 11)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) in den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen beteiligen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturanpassung und zu dauerhaften Arbeitsplätzen der Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;

i) in den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen beteiligen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung **einschließlich der lokalen Entwicklung**, zur Strukturanpassung und **zur Schaffung bzw. Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen** Regionen beitragen und zur dauerhaften Arbeitsplätzen der Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, **einschließlich des Seeverkehrs**, Telekommunikation und Energie beitragen, **unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Schaffung von Verbindungen zwischen Insel-, abgelegenen und Randregionen untereinander und mit den zentral gelegenen Gebieten der Gemeinschaft;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

- | | |
|--|--|
| <p>ii) in den unter die Ziele 1 und 2 oder die Gemeinschaftsinitiative betreffend die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr..../98 fallenden Regionen und Gebieten kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen, die der Strukturplanung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der Erneuerung der städtischen Problemgebiete sowie der Revitalisierung und der Verkehrsanbindung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete dienen, und an Infrastrukturen beteiligen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung arbeitsschaffender Wirtschaftstätigkeiten ist, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikations- und anderen Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind;</p> | <p>ii) in den unter die Ziele 1 und 2 oder die Gemeinschaftsinitiativen betreffend die Zusammenarbeit und den städtischen Bereich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr..../98 fallenden Regionen und Gebieten kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen, die der Strukturplanung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der Erneuerung der städtischen Problemgebiete sowie der Revitalisierung und der Verkehrsanbindung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete sowie der Erhaltung der Artenvielfalt dienen, und an Infrastrukturen beteiligen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung arbeitsschaffender Wirtschaftstätigkeiten ist, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikations- und anderen Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind; Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen müssen bei der Planung der geförderten Infrastrukturmaßnahmen Beachtung finden.</p> |
|--|--|

(Änderung 13)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Einleitung

- | | |
|---|---|
| <p>c) Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:</p> | <p>c) Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen und des Handwerks einschließlich des dritten Systems, die insbesondere folgendes umfassen:</p> |
|---|---|

(Änderung 14)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i

- | | |
|---|---|
| <p>i) Beihilfen für Unternehmensdienste, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung, und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen,</p> | <p>i) Beihilfen für Unternehmensdienste, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, neue Formen der Arbeitsorganisation unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen, Marktuntersuchung und Marktforschung und Öko-Auditing, Hilfe für beratende und begleitende Tätigkeiten und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen, und schließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Managementqualität;</p> |
|---|---|

(Änderung 15)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

- | | |
|---|--|
| <p>ii) Finanzierung von Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören,</p> | <p>ii) Finanzierung von Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die Finanzierung der Anpassung der Unternehmen an die neuen Technologien, an die Qualitätssicherungsverfahren und an die technischen und Umweltnormen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören,</p> |
|---|--|

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi

vi) Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, mit Ausnahme der vom ESF finanzierten Maßnahmen;

vi) Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, mit Ausnahme der vom ESF finanzierten Maßnahmen; **jedoch einschließlich der Entwicklung der Solidarwirtschaft;**

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer via (neu)

via) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen auf regionaler Ebene und von Maßnahmen zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit,

(Änderung 18)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) produktives Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Attraktivität der Regionen, besonders durch eine bessere Erschließung dieser Regionen;

a) produktives Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen **und des Handwerks, einer ressourcenschonenden Produktion** sowie der Attraktivität der Regionen **und der anerkannt benachteiligten Gebiete**, besonders durch eine bessere Erschließung dieser Regionen **und bessere Vorschriften für die Gestaltung von und den Zugang zu den Infrastrukturen für alle einschließlich für behinderte Personen.**

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe aa (neu)

aa) Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit in neuen Beschäftigungsfeldern;

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ab (neu)

ab) Umfeld der Dienstleistungen, namentlich zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiger Investitionen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Attraktivität der Regionen;

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Innovation sowie zur Verstärkung des FTE-Potentials, *wenn dies für die Regionalentwicklung erforderlich ist;*

b) Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Innovation sowie zur Verstärkung des FTE-Potentials, **das zur Regionalentwicklung beiträgt;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

- ca) beschäftigungswirksame Investitionen im Kulturbereich, einschließlich der Bereiche Schutz des kulturellen Erbes und Naturschutz;**

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cb (neu)

- cb) Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs;**

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cc (neu)

- cc) Unterstützung von nachhaltigem Fremdenverkehr, insbesondere Ökotourismus und Kulturtourismus;**

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cd (neu)

- cd) Investitionen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der industriellen Grundlage einer Region;**

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ce (neu)

- ce) Aktivitäten zur Förderung der Konversion militärischer Standorte;**

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cf (neu)

- cf) Aktivitäten zur Unterstützung städtischer Problemgebiete**

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d

- d) Schutz und Verbesserung der Umwelt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung für die wirtschaftliche Entwicklung und umweltfreundliche und rationelle Energienutzung und Erschließung regenerativer Energiequellen;

- d) Schutz und Verbesserung der Umwelt **nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und Einbeziehung der Hege, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume** unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung für die wirtschaftliche Entwicklung und umweltfreundliche und rationelle Energienutzung und Erschließung regenerativer Energiequellen **sowie Wiederherstellung bzw. Stabilisierung der biologischen Vielfalt;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f

f) transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung

f) transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung, **einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Inseln und der Zusammenarbeit über die Meeresgrenzen hinweg.**

(Änderung 30)

*Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe fa (neu)***fa) lokale Entwicklung mit Begünstigung der Aktivierung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Dienstleistungen und der Infrastrukturen.**

(Änderung 31)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr..../98 leistet der EFRE gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums.

(1) Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr..../98 leistet der EFRE gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale, **interinsulare** und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums.

(Änderungen 32 und 38)

*Artikel 3 Absatz 1a (neu)***(1a) Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr..../98 trägt der EFRE gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung zur Entwicklung der Gemeinschaftsinitiative im Bereich Städtepolitik bei und leistet einen Beitrag zu der neuen Art von Gemeinschaftsinitiative, die geschaffen werden soll, um künftig auf unerwartete und schwere Wirtschaftskrisen auf europäischer Ebene reagieren zu können.**

(Änderung 33)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr..../98 wird der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Geltungsbereich mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr..../98, (EG) Nr..../98 und (EG) Nr..../98 des Rates finanziert werden können, ausgedehnt, um sämtliche Maßnahmen durchführen zu können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative vorgesehen sind.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr..../98 wird der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Geltungsbereich mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr..../98, (EG) Nr..../98 und (EG) Nr..../98 des Rates finanziert werden können, ausgedehnt, um sämtliche Maßnahmen durchführen zu können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative vorgesehen sind. **Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Humanressourcen gelegt. Zu diesem Zweck sind jedem Antrag auf Beteiligung des Fonds im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Angaben über die mit dem Projekt verbundenen Erfordernisse in Bezug auf Humanressourcenentwicklung beizufügen.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

- | | |
|---|---|
| <p>b) Pilotprojekte, mit denen neuartige Lösungsansätze im Bereich der Regionalentwicklung ermittelt oder vorgeschlagen werden, um diese nach der Demonstrationsphase auf die Interventionen zu übertragen;</p> | <p>b) Pilotprojekte, mit denen neuartige Lösungsansätze im Bereich der regionalen und kommunalen Entwicklung, insbesondere für Probleme im Zusammenhang mit dem städtischen Umfeld, ermittelt oder vorgeschlagen werden, um diese nach der Demonstrationsphase auf die Interventionen zu übertragen;</p> |
|---|---|

(Änderung 35)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

- | | |
|--|--|
| <p>c) Austausch von innovativen Erfahrungen im Hinblick auf eine optimale Nutzung und den Transfer von Kenntnissen im Bereich der Regionalentwicklung.</p> | <p>c) Austausch von innovativen Erfahrungen im Hinblick auf eine optimale Nutzung und den Transfer von Kenntnissen im Bereich der Regional- oder Kommunalentwicklung.</p> |
|--|--|

(Änderung 36)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ca und cb (neu)

- | | |
|---|--|
| <p>ca) Projekte, die darauf abzielen, Erfahrungen im Bereich der Entwicklung erneuerbarer Energien und der Abfallbewirtschaftung über Netz zugänglich zu machen;</p> | <p>cb) Pilotprojekte, mit denen Lösungen im Bereich der Regionalentwicklung zum Ausgleich der ständig bestehenden geographisch bedingten Nachteile in bestimmten Regionen vorgeschlagen werden;</p> |
|---|--|

(Änderung 37)

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr..../98 erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr..../98 **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** erlassen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0131 – 98/0114(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 130 e des EG-Vertrags konsultiert (C4-0286/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 35.

Donnerstag, 19. November 1998

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0393/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

d) A4-0380/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Im Hinblick auf die Erweiterung der Union sollten Zuschüsse in verstärktem Maße für solche Vorhaben gewährt werden, die der Finanzierung von Verbindungen mit den entsprechenden Bewerberländern dienen. Eine Koordinierung mit dem PHARE-Programm sowie mit dem in der einschlägigen Verordnung (EG) Nr.../98 des Rates vom...1998 vorgesehenen strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) ist dabei unerlässlich.

(Änderung 2)

Erwägung 3

(3) Für bestimmte Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen oder von großem europäischem Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, sollten die Zuschüsse aufgestockt werden können.

(3) Für bestimmte Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat **beziehungsweise Verbindungen mit Drittländern** betreffen oder von großem europäischem Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, sollten die Zuschüsse aufgestockt werden können.

(*) ABl. C 175 vom 9.6.1998, S. 7.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 4a (neu)

(4a) Der Antrag auf finanzielle Unterstützung eines Vorhabens muß eine detaillierte Aufschlüsselung der Ansätze im Hinblick auf die Beiträge seitens der Gemeinschaft und von nationalen, regionalen und örtlichen staatlichen Stellen sowie bezüglich der Höhe der finanziellen Beiträge aus dem privaten Sektor enthalten.

(Änderung 4)

Erwägung 4b (neu)

(4b) Die raumwirksamen Effekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung bezuschußten Vorhaben sind als zusätzliches Kriterium für die Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen.

(Änderung 5)

Erwägung 8

(8) *Zu den gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten, mit denen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 koordiniert werden müssen, sollte auch der europäische Investitionsfonds gehören.*

(8) Die wichtigsten gemeinschaftlichen Finanzinstrumente, mit denen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 koordiniert werden müssen, sollten benannt werden. Der Europäische Investitionsfonds sollte hinzugefügt werden. Die Koordinierungspflichten der Mitgliedstaaten sollten festgeschrieben werden.

(Änderung 6)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Eine Risikokapitalausstattung des Finanzpakets für ein Vorhaben ist ein wichtiges Element, das zur Initiierung öffentlich-privater Partnerschaften bei Vorhaben über transeuropäische Netze (TEN) notwendig ist. Die Bereitstellung von Risikokapital für TEN ist, insbesondere in deren frühen Phasen jedoch begrenzt. Um der Gemeinschaft zu ermöglichen, als Katalysator für die Beteiligung des privaten Sektors an der Finanzierung von TEN zu fungieren, soll Risikokapital als eine Form der Unterstützung gemäß dieser Verordnung die Grundlage für künftige gemeinschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung öffentlich-privater Partnerschaften im Rahmen von TEN-Projekten bilden.

(Änderung 7)

Erwägung 10

(10) *Es ist festzulegen, wie die Zuschußempfänger die finanziellen Beiträge der Gemeinschaft bekannt machen.*

(10) Um die Sichtbarkeit der Europäischen Gemeinschaftszuschüsse zu erhöhen, ist, in Anlehnung an die geltenden Vorschriften für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), festzulegen, wie die Zuschußempfänger die finanziellen Beiträge der Gemeinschaft bekannt machen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3 (VO (EG) Nr. 2236/95)

In Ausnahmefällen darf auf Initiative der Kommission und mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, *insbesondere bei Studien auf Initiative der Kommission*, diesen Rahmen von 50% überschreiten;

In **begründeten** Ausnahmefällen darf auf **entsprechende** Initiative der Kommission und **gegebenenfalls** mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft diesen Rahmen von 50% überschreiten;

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (VO (EG) Nr. 2236/95)

b) Zinszuschüsse für die von der Europäischen Investitionsbank oder anderen öffentlichen oder privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen;

b) Zinszuschüsse für die von der Europäischen Investitionsbank oder anderen öffentlichen oder privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen. **In der Regel darf die Laufzeit eines Zinszuschusses 7 Jahre nicht überschreiten;**

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e (VO (EG) Nr. 2236/95)

e) Subventionen oder Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerkvorhaben;

e) Subventionen oder Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerk-Vorhaben **und Einbeziehung substantieller Investitionen des privaten Sektors;**

(Änderung 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 2a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

(2a) Die für Verkehrsinfrastrukturvorhaben vorgesehenen Mittel sollten so verwandt werden, daß mindestens 55% auf Schienenprojekte – einschließlich Kombinierten Verkehr –, höchstens 25% auf Straßenprojekte und höchstens 15% auf Verkehrsmanagement und Telematik entfallen. Variable Restgrößen sollten für Wasserstraßen, Seehäfen, Flughäfen und Binnenhäfen genutzt werden.

(Änderung 25)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 3 (VO (EG) Nr. 2236/95)

(3) Die Kommission *versucht, durch Förderung des Einsatzes privater Finanzmittel für die im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Mittel einen möglichst großen Multiplikatoreffekt zu erzielen.*

(3) Die Kommission **fördert gezielt dort den Einsatz privater Finanzmittel für die im Rahmen dieser Verordnung gewährten Finanzmittel, wo im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften ein möglichst großer Multiplikatoreffekt der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente zu erzielen ist. Hierbei bedarf es der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung einer rein öffentlich finanzierten Alternative.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5 Absatz 3 neuer Unterabsatz (VO (EG) Nr. 2236/95)

Bei Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen oder von großem europäischen Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, kann sich der Gesamtbetrag des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Gemeinschaftszuschusses auf bis zu 20% der gesamten Investitionssumme belaufen.

Bei Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat **beziehungsweise Verbindungen mit Drittländern** betreffen oder von großem europäischen Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, kann sich der Gesamtbetrag des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Gemeinschaftszuschusses auf bis zu 20% der gesamten Investitionssumme belaufen.

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

Artikel 6 Absatz 1a (neu) (VO(EG) Nr. 2236/95)

4a. In Artikel 6 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die prioritären Vorhaben des Anhangs III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG ⁽¹⁾ (Leitlinien gemäß Artikel 129c Absatz 1 des Vertrags) dürfen nur bis zu 50% der Gemeinschaftszuschüsse eingesetzt werden. Die verbleibenden 50% sind für Zuschüsse zu den übrigen in Anhang I der genannten Entscheidung enthaltenen Verkehrsvorhaben vorzusehen.“

⁽¹⁾ ABL L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 5a (neu)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich (VO (EG) Nr. 2236/95)

5a. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– die Ergebnisse der Kosten/Nutzen-Analysen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der potentiellen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und der Analyse der Rentabilität, ggf. Berücksichtigung der externen Auswirkungen und des Neuverkehrs.“

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 5b (neu)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich (VO (EG) Nr. 2236/95)

5b. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– Vereinbarkeit mit der Regionalplanung und voraussichtliche sozioökonomische Auswirkungen;“

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 5c (neu)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a letzter Gedankenstrich (VO (EG) Nr. 2236/95)

5c. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– einen auf Euro oder auf Landeswährung lautenden Finanzplan, der alle Bestandteile des Finanzie-

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

runbspakets, einschließlich der bei der Gemeinschaft in den in Artikel 4 genannten verschiedenen Formen und bei örtlichen, regionalen oder nationalen staatlichen Stellen beantragten sowie der aus privaten Quellen stammenden Zuschüsse und der bereits gewährten Zuschüsse enthält;

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 5d (neu)

Artikel 9 Absatz 2 (VO (EG) Nr. 2236/95)

5d. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Antragsteller übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Sachangaben, die diese anfordert, wie etwa die Parameter, Leitlinien und Annahmen, auf denen die Kosten/Nutzen-Analyse basiert.“

(Änderung 26)

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 14 (VO (EG) Nr. 2236/95)

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben, erforderlichenfalls den in Artikel 5a Absatz 1 genannten Programmen und denjenigen Vorhaben, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, mit Unterstützung der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben, erforderlichenfalls den in Artikel 5a Absatz 1 genannten Programmen und denjenigen Vorhaben, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, mit Unterstützung der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds, **des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden. **Die Kommission gewährleistet auch eine Koordinierung mit den Zielen der transeuropäischen Verkehrspolitik und den Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen des PHARE-Programms sowie des in der Verordnung (EG) Nr..../98 vorgesehenen strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA).**

(Änderung 30)

ARTIKEL 1 NUMMER 11

Artikel 15 Absatz 2 (VO (EG) Nr. 2236/95)

(2) Um eine effiziente Verwendung des Gemeinschaftszuschusses zu gewährleisten, begleiten die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank oder sonstigen einschlägigen Einrichtungen, *systematisch* die bei den Vorhaben erzielten Fortschritte.

(2) Um eine effiziente Verwendung des Gemeinschaftszuschusses zu gewährleisten, begleiten die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank oder sonstigen einschlägigen Einrichtungen, die bei den Vorhaben erzielten Fortschritte **und nehmen eine systematische Bewertung vor.**

(Änderung 18)

ARTIKEL 1 NUMMER 11

Artikel 15 Absatz 4 (VO (EG) Nr. 2236/95)

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen die Durchführung der Vorhaben und Programme und bewerten deren Auswirkungen, um zu beurteilen, ob die anfänglich vorgesehenen Ziele erreicht werden können oder erreicht worden sind. Dabei werden u.a. die Auswirkungen der Vorha-

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen die Durchführung der Vorhaben und Programme und bewerten deren Auswirkungen, um zu beurteilen, ob die anfänglich vorgesehenen Ziele erreicht werden können oder erreicht worden sind. Dabei werden u.a. die Auswirkungen der Vorha-

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ben auf die Umwelt unter Beachtung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen einbezogen. Ferner kann die Kommission vom Empfänger verlangen, daß dieser eine Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung geförderten Vorhaben bzw. Vorhabengruppe vorlegt oder ihr die zur Bewertung solcher Vorhaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und die nötige Unterstützung bietet.

ben auf die Umwelt unter Beachtung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen einbezogen **sowie die etwaigen Nebenwirkungen erörtert, die sich während und nach der Realisierung des Vorhabens gezeigt haben.** Ferner kann die Kommission vom Empfänger verlangen, daß dieser eine Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung geförderten Vorhaben bzw. Vorhabengruppe vorlegt oder ihr die zur Bewertung solcher Vorhaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und die nötige Unterstützung bietet

(Änderung 24)

ARTIKEL 1 NUMMER 11a (neu)

Artikel 16 Absatz 1a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

11a. In Artikel 16 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für jedes größere, über die Gemeinschaftszuschüsse mitfinanzierte Vorhaben verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.“

(Änderung 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 12

Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 (VO (EG) Nr. 2236/95)

„Sie sorgen insbesondere bei Infrastrukturvorhaben dafür, daß direkt sichtbare Schilder mit dem Logo der Gemeinschaft und der Angabe „transeuropäische Netze“ aufgestellt werden. Bei Studien und/oder sonstigen Unterlagen zu einem Vorhaben stellen sie sicher, daß diese das Gemeinschaftslogo tragen.“

„Sie sorgen insbesondere bei Infrastrukturvorhaben dafür, daß direkt sichtbare Schilder mit dem Logo der Gemeinschaft und der Angabe „transeuropäische Netze“ aufgestellt werden. **An allen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sorgen sie für eine Anbringung bleibender Erinnerungstafeln mit dem europäischen Emblem und dem Hinweis auf eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft.** Bei Studien und/oder sonstigen Unterlagen zu einem Vorhaben stellen sie sicher, daß diese das Gemeinschaftslogo tragen.“

(Änderung 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 12a (neu)

Artikel 16 Absatz 2a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

12a. In Artikel 16 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament einmal jährlich eine Aufstellung über Inhalt und Realisierung der laufenden Mehrjahresprogramme. Dieser Bericht beinhaltet auch die nach Artikel 5a Absatz 4 geplanten Überarbeitungen.“

(Änderung 21)

ARTIKEL 1 NUMMER 12b (neu)

Artikel 17 Absätze 3 und 4 (VO (EG) Nr. 2236/95)

12b. In Artikel 17 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, nötigenfalls nach Abstimmung, festsetzen kann.“

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll zu verlangen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie dies geschehen ist.

Die Ausschußsitzungen sind in der Regel öffentlich, sofern nicht hinreichend begründet ein gegenteiliger und rechtzeitig veröffentlichter Beschluß gefaßt wurde. Er veröffentlicht die Tagesordnungen seiner Sitzungen zwei Wochen zuvor, veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen und führt ein öffentlich zugängliches Register mit den Erklärungen seiner Mitglieder über ihre finanziellen Interessen.

(4) Diese Bestimmungen werden im Einklang mit der Haltung des Europäischen Parlaments zu den neuen Bestimmungen betreffend die Grundsätze für Ausschüsse der Europäischen Union, denen ein Vertreter der Kommission vorsitzt, und betreffend die Durchführungsbefugnisse der Kommission beschlossen.“

(Änderung 22)

*ARTIKEL 1 NUMMER 12c (neu)**Artikel 18 (VO (EG) Nr. 2236/95)***12c. Artikel 18 erhält folgende Fassung:****„Artikel 18****Haushaltsmittel**

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf 5 500 Millionen Euro. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

(Änderung 23)

*ARTIKEL 1 NUMMER 12d (neu)**Artikel 19 (VO (EG) Nr. 2236/95)***12d. Artikel 19 erhält folgende Fassung:****„Artikel 19****Revisionsklausel**

Vor Ende 2006 prüft der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 129d Absatz 3 des Vertrags, ob und unter welchen Bedingungen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach dem Artikel 18 genannten Zeitraum fortgeführt werden können.“

Donnerstag, 19. November 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0172 – 98/0101(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 129 d und Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert (C4-0283/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Regionalpolitik sowie des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0380/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 9.6.1998, S. 7.

e) A4-0398/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 2

(2) In der Verordnung (EG) Nr... sind die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit der Strukturfonds insgesamt festgelegt. Ebenso muß die Art der Tätigkeiten festgelegt werden, die der Europäische Sozialfonds („der Fonds“) im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3, im Zuge der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie im Rahmen innovativer Maßnahmen *wie auch* der technischen Hilfe finanzieren kann.

(2) In der Verordnung (EG) Nr... sind die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit der Strukturfonds insgesamt festgelegt. Ebenso muß die Art der Tätigkeiten festgelegt werden, die der Europäische Sozialfonds („der Fonds“) im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3, im Zuge der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten **jeglicher Art** beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie im Rahmen innovativer Maßnahmen **und gemäß den Beschlüssen der Haushaltsbehörde im Rahmen** der technischen Hilfe finanzieren kann.

(*) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 39.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 5

(5) Der Geltungsbereich des Fonds ist, insbesondere im Anschluß an die Umstrukturierung und Vereinfachung der Ziele der Strukturfonds *und im Anschluß an die Verwirklichung* der europäischen Beschäftigungsstrategie und der zugehörigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne, neu festzulegen.

(5) Der Geltungsbereich des Fonds ist, insbesondere im Anschluß an die Umstrukturierung und Vereinfachung der Ziele der Strukturfonds **unter Berücksichtigung** der europäischen Beschäftigungsstrategie und der zugehörigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne, neu festzulegen.

(Änderung 5)

Erwägung 6

(6) Ferner ist ein gemeinsamer Rahmen für die Interventionen innerhalb aller drei Ziele der Strukturfonds festzulegen, um so die Kohärenz und Komplementarität der Aktionen in allen Zielen zu gewährleisten *und* das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln.

(6) Ferner ist ein gemeinsamer Rahmen für die Interventionen innerhalb aller drei Ziele der Strukturfonds festzulegen, um so die Kohärenz und Komplementarität der Aktionen in allen Zielen zu gewährleisten, **dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen**, das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln **und damit nachhaltige Beschäftigung auf hohem Niveau mit dem Ziel der Vollbeschäftigung zu erreichen**.

(Änderung 6)

Erwägung 7

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sicherzustellen, daß die Planung und die Durchführung der Aktionen, die vom Fonds im Kontext aller Ziele finanziert werden, zur Förderung der *Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen*.

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sicherzustellen, daß die Planung und die Durchführung der Aktionen, die vom Fonds im Kontext aller Ziele finanziert werden, zur Förderung der **Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern, einschließlich des Abbaus der Ungleichbehandlung, beitragen**.

(Änderung 7)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben ferner sicherzustellen, daß die Planung und die Durchführung der Aktionen, die vom Fonds im Kontext aller Ziele finanziert werden, zur Eingliederung der am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen beitragen.

(Änderung 8)

Erwägung 8

(8) Auch haben die Mitgliedstaaten und die Kommission zu gewährleisten, daß der sozialen *und der arbeitsmarktspezifischen* Dimension der Informationsgesellschaft bei der Durchführung von Aktionen, die vom Fonds finanziert werden, gebührend Rechnung getragen werden.

(8) Auch haben die Mitgliedstaaten und die Kommission zu gewährleisten, daß der sozialen Dimension der Informationsgesellschaft **und dem Aspekt der Beschäftigung** bei der Durchführung von Aktionen, die vom Fonds finanziert werden, gebührend Rechnung getragen wird.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 10

(10) Ebenso ist sicherzustellen, daß der Fonds auch weiterhin die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch die Förderung von Vorausschau, Beratung, Vernetzung und Ausbildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Die bezuschußten Tätigkeiten müssen daher horizontal ausgerichtet sein, d.h. die gesamte Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte Industriezweige oder Wirtschaftsbereiche berücksichtigen.

(10) Ebenso ist sicherzustellen, daß der Fonds auch weiterhin die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch die Förderung von Vorausschau, Beratung, Vernetzung und Ausbildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Die bezuschußten Tätigkeiten müssen daher horizontal ausgerichtet sein, d.h. die gesamte Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte **Regionen, Gebiete**, Industriezweige oder Wirtschaftsbereiche berücksichtigen.

(Änderung 10)

Erwägung 10a (neu)

(10a) Es ist weiterhin dafür zu sorgen, daß durch Diversifizierung, Ausbau des Dienstleistungssektors und der sozialen Dienste sowie durch die Nutzung der Möglichkeiten im Bereich Umwelt, erneuerbare Energien, Kultur und lokale Entwicklungsinitiativen neue Beschäftigung geschaffen werden kann.

(Änderung 11)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Es sind Bestimmungen aufzunehmen, die bei der dezentralen Umsetzung der Fondsinterventionen sicherstellen, daß den sozial- und beschäftigungspolitischen Prioritäten der Gemeinschaft ausreichend Rechnung getragen wird; das gilt insbesondere für die präventive Arbeitsmarktpolitik und die Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben.

(Änderung 12)

Erwägung 14

(14) Es sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die lokale Gruppierungen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durchführen wollen, einfach und rasch Zugang zu Interventionen des Fonds erhalten, wodurch sie ihre Aktionsfähigkeit in diesem Bereich ausweiten können.

(14) Es sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die lokale Gruppierungen, **einschließlich Nichtregierungsorganisationen**, die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durchführen wollen, einfach und rasch Zugang zu Interventionen des Fonds erhalten, wodurch sie ihre Aktionsfähigkeit in diesem Bereich ausweiten können. **Den lokalen Gruppierungen ist ausreichend technische Hilfe zu gewährleisten.**

(Änderung 13)

Erwägung 16

(16) Außerdem beteiligt sich der Fonds gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.... an der Unterstützung technischer Hilfe und innovativer Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung und Kontrolle.

(16) Außerdem beteiligt sich der Fonds gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.... **und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Haushaltsbehörde** an der Unterstützung technischer Hilfe und innovativer Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung und Kontrolle.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 65)

Artikel 1

Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (der „Fonds“) gemäß Artikel 123 EG-Vertrag und im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds entsprechend Artikel 130 b EG-Vertrag und wie in der Verordnung (EG) Nr.... niedergelegt, unterstützt der Fonds Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen, um so ein hohes *Beschäftigungs- und* Sozialschutzniveau, *die Gleichstellung von Männern und Frauen*, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.

(1) Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (der „Fonds“) gemäß **Artikel 3 Buchstabe i** sowie Artikel 123 des Vertrags und im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds entsprechend Artikel 130 b des Vertrags und wie in der Verordnung (EG) Nr.... niedergelegt, unterstützt der Fonds Maßnahmen zur **Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**, zur Entwicklung der Humanressourcen, um so ein hohes Sozialschutzniveau **und Vollbeschäftigung**, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

(2)a) **Dabei orientieren sich die Interventionen des Fonds am Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen umfassend die spezifischen Bedürfnisse von Frauen.**

b) Sie berücksichtigen besonders die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen, wie Langzeitarbeitslose, behinderte Menschen und ältere Arbeitnehmer sowie Jugendliche.

c) Der Fonds trägt zu Aktionen zur Bekämpfung der Diskriminierungen am Arbeitsmarkt aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 123 und 130 a des Vertrags sind dahingehend auszulegen, daß auch Maßnahmen zur sozialen Eingliederung in den Arbeitsmarkt förderungswürdig sind.

(4) Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden. **Der Fonds ist auf dem gesamten europäischen Gebiet tätig.**

(Änderung 15)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

a) Entwicklung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit *von Frauen wie auch von Männern*, zur Erleichterung der Wiedereingliederung *von Langzeitarbeitern* in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung *von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern*;

a) Entwicklung **und Förderung** aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung **und Vermeidung** der Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Wiedereingliederung **bei Langzeitarbeitslosigkeit** in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung **und der Rückkehr in den Beruf**;

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit *aller* beim Zugang zum Arbeitsmarkt;

b) Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit **sowie der Bekämpfung von Diskriminierungen, wie sie in Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam (konsolidierte Fassung) aufgeführt sind**, beim Zugang zum Arbeitsmarkt;

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 66)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

- c) *Entwicklung* der Systeme *der allgemeinen und beruflichen Bildung* im Rahmen einer Politik des lebenslangen Lernens, *zur Verbesserung und Aufrechterhaltung* der Beschäftigungsfähigkeit, der Mobilität sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- c) **Ausbau und Verbesserung** der Systeme **der beruflichen Bildung und der allgemeinen Bildung zur Erleichterung des Zugangs und der Integration in den Arbeitsmarkt** im Rahmen einer Politik des lebenslangen Lernens, **die Verbesserung und Aufrechterhaltung** der Beschäftigungsfähigkeit, **die Förderung** der **beruflichen** Mobilität sowie **die Verbesserung** der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;

(Änderung 18)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

- d) Verbesserung der Systeme zur Bereitstellung einer qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitnehmerschaft, *zur Förderung der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, zur Förderung des Unternehmergeistes, zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;*
- d) Verbesserung der Systeme **und Durchführung von Maßnahmen** zur Bereitstellung einer qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitnehmerschaft, **die Förderung der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, die Förderung des Unternehmergeistes, die Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;**

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e

- e) Steigerung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugang zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.
- e) **spezifische zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der** Steigerung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugang zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der **geschlechtsspezifischen** vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 2

- (2) Der Fonds *trägt zur stärkeren Berücksichtigung lokaler Beschäftigungsinitiativen einschließlich territorialer Beschäftigungspakte bei.*
- (2) Der Fonds **unterstützt lokale** Beschäftigungsinitiativen einschließlich territorialer Beschäftigungspakte **in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission betreffend eine europäische Strategie zur Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen und die Entwicklung des dritten Systems KOM(95)0273.**

(Kompromißänderung 67)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i

- i) *allgemeine und berufliche Bildung* (einschließlich beruflicher Bildung, die der Pflichtschulbildung entspricht), vorbereitende Ausbildung einschließlich Vermittlung und Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse (auch im Bereich Lesen und Schreiben), Orientierung *und* Beratung;
- i) berufliche Bildung (einschließlich beruflicher Bildung, die der Pflichtschulbildung entspricht) **und allgemeine Bildung**, vorbereitende Ausbildung einschließlich Vermittlung und Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse (auch im Bereich Lesen und Schreiben), **Maßnahmen zur Förderung der Berufsfähigkeit für den Arbeitsmarkt**, Orientierung, Beratung **und berufliche Weiterbildung;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

iii) im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologieentwicklung, *Graduierenausbildung sowie* Ausbildung von Führungskräften und Technikern in Forschungseinrichtungen und in Unternehmen;

iii) im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologieentwicklung Ausbildung von Führungskräften und Technikern in Forschungseinrichtungen und in Unternehmen;

(Änderung 23)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv

iv) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten;

iv) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, **insbesondere im dritten System, auf allen Qualifikationsebenen;**

(Kompromißänderung 68)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) Ausbau und Verbesserung der Systeme der *allgemeinen und beruflichen* Bildung sowie der *Qualifikationen in bezug auf Inhalt und Qualität*, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildungspersonal und sonstigem Personal, wie auch Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Ausbildung und Qualifikationen;

i) Ausbau und Verbesserung der Systeme der **beruflichen und allgemeinen** Bildung sowie **des Inhalts und der Qualität der Qualifikationsvermittlung in bezug auf den Arbeitsmarkt**, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildungspersonal und sonstigem Personal, wie auch Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Ausbildung und Qualifikationen;

(Änderung 25)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

ii) Modernisierung und größere Effizienz der Arbeitsverwaltungen;

ii) Modernisierung und größere Effizienz der **öffentlichen** Arbeitsverwaltungen **sowie gegebenenfalls anderer nicht gewinnorientierter Arbeitsvermittlungen;**

(Änderung 26)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii

iii) Herstellung von Verbindungen zwischen der Arbeitswelt und den Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;

iii) Herstellung von Verbindungen zwischen der Arbeitswelt und den Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen **sowie zwischen der Arbeitswelt und Einrichtungen, die die Bekämpfung des sozialen Ausschlusses von der Arbeitswelt zum Ziel haben;**

(Änderung 27)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv

iv) Ausbau der Systeme für die Vorausplanung und die Antizipation von Veränderungen bei der Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikationen, insbesondere in bezug auf neue Arbeitsmodelle und neue Formen der Arbeitsorganisation.

iv) Ausbau der Systeme für die Vorausplanung und die Antizipation von Veränderungen bei der Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikationen, insbesondere in bezug auf neue Arbeitsmodelle und neue Formen der Arbeitsorganisation **unter Berücksichtigung der Erfordernisse, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu erleichtern;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iva (neu)

- iva) Zuschüsse für lokale Beschäftigungsinitiativen und territoriale Beschäftigungspakte sowie Zuschüsse für die Entwicklung und Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen des dritten Systems durch Organisationen, die nicht-gewinnorientiert, unabhängig, halb-öffentlich oder privat und teilweise unter Mithilfe von Freiwilligen arbeiten;**

(Änderung 29)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ivb (neu)

- ivb) Zuschüsse für Projekte, die Arbeitslose bei einer Reorientierung auf dem Arbeitsmarkt und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen;**

(Änderung 30)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i

- | | |
|--|--|
| i) Zuschüsse für die Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, einschließlich der Bereitstellung von Betreuungsdiensten und -einrichtungen für <i>Familienangehörige, Gesundheitsfürsorge sowie Rechtshilfe;</i> | i) Zuschüsse für die Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, einschließlich der Bereitstellung von Betreuungsdiensten und -einrichtungen für pflegebefohlene Angehörige und zu betreuende Kinder; |
|--|--|

(Änderung 31)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

- | | |
|--|---|
| ii) <i>Ausbau der Kapazitäten, insbesondere zur Erleichterung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;</i> | ii) sozialpädagogische Begleitmaßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt; |
|--|---|

(Änderung 32)

Artikel 3 Absatz 2

- | | |
|--|--|
| (2) Die Tätigkeiten in Absatz 1 können <i>im Rahmen eines „Pathway Approach“</i> für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert oder ergänzt werden. | (2) Die Tätigkeiten in Absatz 1 können für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt miteinander kombiniert oder um Vorbereitungsmaßnahmen ergänzt werden. |
|--|--|

(Änderung 33)

Artikel 3 Absatz 3

- | | |
|---|--|
| (3) Der Fonds kann Tätigkeiten gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.... finanzieren. | (3) Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Haushaltsbehörde Tätigkeiten gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.... finanzieren. |
|---|--|

(Änderung 34)

Artikel 4 Absatz 1

- | | |
|--|--|
| (1) Um die Effizienz der Unterstützung durch den Fonds zu maximieren, werden seine Interventionen in jedem der <i>im obenstehenden Absatz 1 genannten Politikbereiche auf eine begrenzte Zahl von Gebieten oder Themen konzentriert und</i> auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maß- | (1) Um die Effizienz der Unterstützung durch den Fonds zu maximieren, werden seine Interventionen in jedem der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Politikbereiche auf die wichtigsten Themen, Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen konzentriert, wobei den entsprechenden Ex-ante-Bewertungen |
|--|--|

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

nahmen ausgerichtet, wobei den entsprechenden Ex-ante-Bewertungen gebührend Rechnung getragen wird. Um die genannten Erfordernisse und Maßnahmen zu unterstützen, sind unterschiedliche Kofinanzierungssätze innerhalb der in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr.... festgelegten Grenzen anzuwenden.

gebührend Rechnung getragen wird. Um die genannten Erfordernisse und Maßnahmen zu unterstützen, sind unterschiedliche Kofinanzierungssätze innerhalb der in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr.... festgelegten Grenzen anzuwenden. **Dem Konzentrationsziel der Strukturpolitik wird Rechnung getragen, indem insbesondere die nötigen Synergieeffekte mit Interventionen anderer Fonds beachtet werden.**

(Änderung 35)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird, abhängig von den Ergebnissen der Ex-ante-Bewertungen, sichergestellt, daß Maßnahmen für jeden der fünf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Politikbereiche durchgeführt werden. *Die für die jeweilige Intervention des Fonds bereitgestellten Mittel sollen den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e aufgeführten Politikbereichen besondere Aufmerksamkeit widmen.*

(2) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird, abhängig von den Ergebnissen der Ex-ante-Bewertungen, sichergestellt, daß Maßnahmen für jeden der fünf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Politikbereiche durchgeführt werden. **Nicht weniger als jeweils 15 % der bereitgestellten Mittel des Fonds sollen für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e aufgeführten Politikbereiche verwendet werden.**

(Änderung 36)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Die Interventionen des Fonds in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Politikbereichen orientieren sich gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 an dem Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen umfassend die spezifischen Bedürfnisse der Frauen, wobei Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der für die jeweilige Intervention in Frage kommenden Leistungsempfänger beteiligt werden sollten.

(Änderung 37)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2

Falls das Finanzvolumen des Programms nicht ausreicht, unwirksame politische Maßnahmen in jedem der fünf in Artikel 2 aufgeführten Politikbereiche durchzuführen, muß die Strategie, die bei der Planung der vom Fonds finanzierten Tätigkeiten festgelegt wird, dennoch ausdrücklich auf alle der genannten Politikbereiche Bezug nehmen.

Um wirksame politische Maßnahmen in jedem der fünf in Artikel 2 aufgeführten Politikbereiche durchzuführen, muß die Strategie, die bei der Planung der vom Fonds finanzierten Tätigkeiten festgelegt wird, ausdrücklich auf alle der genannten Politikbereiche Bezug nehmen.

(Änderung 38)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird dafür gesorgt, daß mindestens 1 % der für die *fragliche* Intervention bereitgestellten Mittel des Fonds entsprechend Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr.... betreffend die Globalzuschüsse für die Verteilung geringer Zuschußbeträge über zwischengeschaltete Stellen bestimmt sind, wobei besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen vorzusehen sind.

(3) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird dafür gesorgt, daß mindestens 1 % der für die **in Frage kommende** Intervention bereitgestellten Mittel des Fonds entsprechend Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr.... betreffend die Globalzuschüsse für die Verteilung geringer Zuschußbeträge über zwischengeschaltete Stellen **insbesondere für lokale Projekte** bestimmt sind, **wobei Nichtregierungsorganisationen bzw. lokale Partnerschaften unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen zu bevorzugen sind.** Für Nichtregierungsorganisationen sind zu diesem Zweck **besondere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen. Das in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.... enthaltene Kriterium der Beteiligung der betroffenen sozio-ökonomischen Kreise ist prioritär zu berücksichtigen. Den zwischengeschalteten Stellen ist ausreichende technische Hilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe ca zu gewähren.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 39)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr... leistet der Fonds gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

(1) Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr... leistet der Fonds gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung **sowie unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung** einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

(Änderung 40)

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

(2a) Die im Rahmen der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 finanzierten Maßnahmen dürfen ein Sechstel der in dem jeweiligen Programm bereitgestellten Finanzierungsmittel nicht übersteigen.

(Änderung 41)

Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

(1) Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr... kann die Kommission Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene finanzieren, die für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu können gehören:

(1) Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr... kann die Kommission **in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Haushaltsbehörde** Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene finanzieren, die für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu können gehören:

(Änderung 42)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) Maßnahmen innovativer Art und Pilotprojekte im Bereich von Arbeitsmarkt, Beschäftigung *und* Berufsbildung;

a) Maßnahmen innovativer Art und Pilotprojekte im Bereich von Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Berufsbildung, **sozialer Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Chancengleichheit**;

(Änderung 43)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

ca) technische Hilfe für zwischengeschaltete Stellen gemäß Artikel 4 Absatz 3 einschließlich dem Ausbau ihrer Kapazitäten;

(Änderung 44)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d

d) Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen Kenntnissen in *den Interventionsbereichen des Fonds* abstellen;

d) Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen Kenntnissen in **Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Ziele** abstellen;

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 46)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a****Kohärenz mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten Kohärenz zwischen den Interventionen des Fonds und den übrigen im Bereich Arbeitsmarkt und Ausbildung bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen. Zu diesem Zweck berichtet die Kommission in den Jahresberichten über die Durchführung der Strukturfonds über die Komplementarität der einzelnen Gemeinschaftsmaßnahmen.

(Änderung 47)

*Artikel 7a (neu)***Artikel 7a****Bewertung**

(1) **Angesichts der besonderen Schwerpunktsetzung der Interventionen des Fonds auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird im Rahmen des Fonds in Ergänzung der Vorschriften zur Bewertung in den Artikeln 39, 40, 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr.... und in Ergänzung der Artikel 8 und 34 derselben Verordnung eine Vertreterin für Fragen der Chancengleichheit in die Begleitausschüsse bestellt.**

(2) **Alle Organisationen, die Unterstützung aus dem Fonds erhalten, sind dazu verpflichtet, den von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benannten Behörden sowie den Begleitausschüssen Angaben über ihre Chancengleichheitspolitik bereitzustellen, um eine effiziente Bewertung der Umsetzung des „Mainstreaming“ zu gewährleisten.**

(Änderung 48)

Artikel 10 Absatz 1

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006, **andernfalls verlängert sich ihre Geltungsdauer um mindestens ein Jahr.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0131 – 98/0115(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 125 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0287/98),

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 39.

Donnerstag, 19. November 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0398/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

f) **A4-0406/98**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor
(KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 78)

Erwägung 1

(1) *Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Artikels 39 des Vertrages bei. Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, fördert die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einerseits und zwischen Fischereiaufwand und dauerhafter und rationeller Nutzung dieser Ressourcen andererseits.*

(1) **Eine Strukturpolitik in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet gelten soll, sollte die übrigen Instrumente der gemeinsamen Fischereipolitik flankieren und ergänzen und so zur Verwirklichung der Ziele dieser Politik gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags beitragen.** Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur fördert die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einerseits und zwischen Fischereiaufwand und dauerhafter und rationeller Nutzung dieser Ressourcen andererseits.

(Änderung 2)

Erwägung 2

(2) *Die Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Aquakultur („der Sektor“) müssen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Ziele des Artikels 130 a EG-Vertrag beitragen.*

entfällt

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuss zurückverwiesen.

(*) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 44.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 4a (neu)

(4a) Zur Gewährleistung der Kohärenz der gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Rat nach Konsultation des Europäischen Parlaments spätestens bis 31. März 1999 die detaillierten Modalitäten und Bedingungen für den Gemeinschaftsbeitrag zu den Strukturmaßnahmen in diesem Sektor annehmen, wie sie derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 25/97 vom 20. Dezember 1996 ⁽²⁾, festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABL L 346 vom 31.12.1993, S. 1.⁽²⁾ ABL L 6 vom 10.1.1997, S. 7.

(Änderung 4)

Erwägung 5

(5) Die Planung der Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten und der rein regionale Charakter der Ziel-2-Programmplanung sind nicht miteinander vereinbar. Dieses Problem besteht nicht im Rahmen von Ziel 1.

(5) Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrages besagt, daß bei der Gestaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik und den hierfür anzuwendenden besonderen Methoden die besondere Eigenart der Fischereitätigkeit zu berücksichtigen ist, die sich aus dem sozialen Aufbau des Sektors und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden zwischen den einzelnen Regionen ergibt, die von der Fischerei abhängig sind.

(Änderung 5)

Erwägung 6

(6) Deshalb ist es angebracht, die Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten nicht in die Ziel-2-Programmplanung einzubeziehen. Es empfiehlt sich, für diese Maßnahmen Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, mit dem Ziel bereitzustellen, sie in allen nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen, einschließlich der Ziel-2-Gebiete, durchzuführen. Diese getrennte Behandlung berührt nicht die Durchführung der übrigen Strukturmaßnahmen im Sektor, die weiterhin im Rahmen von Ziel 2 geplant werden.

(6) Gemäß Artikel 130 b des Vertrags werden die Politiken der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der in Artikel 130 a und 130 c vorgegebenen Ziele für die gemeinsame Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts festgelegt und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sollten daher dazu beitragen, diese Politik in den Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) und den Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2), gemäß der Verordnung (EG) Nr.... des Rates (allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie unter Berücksichtigung der Einheitlichkeit des Fischereisektors im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchzuführen.

(Änderung 6)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Die Verwendung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor muß mit anderen Programmen übereinstimmen und aktiv zu ihnen beitragen, einschließlich denjenigen, die auf die Wiederherstellung der Bestände abzielen, wie z.B. die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme, technische Maßnahmen (Verordnung (EWG) Nr. 850/98) ⁽¹⁾ und die Kontrollverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2847/93) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABL L 125 vom 27.4.1998, S. 1.⁽²⁾ ABL L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Erwägung 7

(7) Außerdem muß die Gemeinschaft bei sämtlichen Strukturmaßnahmen des Sektors auch in anderen als den Ziel-1- und -2-Gebieten finanziell eingreifen können. Es empfiehlt sich, auch für diese Fälle Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, bereitzustellen —

(7) In den kommenden Jahren wird sich der Fischereisektor an neue Gegebenheiten und an weitere Veränderungen der Marktentwicklung, der Marktpolitik und der Handelsvorschriften, der Verbrauchernachfrage und -präferenzen und an die globale Entwicklung der Fischerei sowie an die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft anpassen müssen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur die Märkte, sondern generell die Lokalwirtschaft in den von der Fischerei abhängigen Gebieten. Die Strukturpolitik sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gebiete wiederherzustellen und zu verstärken, und daher zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten beitragen.

(Änderung 80)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Diese Entwicklung muß durch eine Neukonzipierung und Vereinfachung der derzeit verfügbaren Instrumente im Bereich der Strukturmaßnahmen im Fischereisektor unterstützt und gefördert werden. Dazu müssen alle diese Instrumente in einem einzigen Rechtsdokument zusammengefaßt und mit einem Finanzierungsverfahren ausgestattet werden, das den Bedürfnissen dieses Sektors gerecht wird.

(Änderung 81)

Erwägung 7b (neu)

(7b) Im Zuge einer derartigen Neukonzipierung sind die bei der Durchführung der bestehenden Instrumente gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen. Diese Instrumente und ihre Finanzierungsart müssen daher die Grundlage jeder Umstrukturierung sein.

(Änderung 10)

Erwägung 7c (neu)

(7c) Eine reformierte Strukturpolitik sollte alle von der Fischerei abhängigen Gebiete auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft umfassen.

(Änderung 11)

Erwägung 7d (neu)

(7d) Die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sollten Bestandteil integrierter Entwicklungsprogramme für Ziel-1- und Ziel-2-Regionen sein.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

Erwägung 7e (neu)

(7e) In Gebieten, die nicht unter die Ziele 1 und 2 fallen, sind die anderen Teile der Gemeinsamen Fischereipolitik durch Strukturmaßnahmen zu flankieren und zu ergänzen.

(Änderung 13)

Erwägung 7f (neu)

(7f) Angesichts der Vielfalt der von der Fischerei abhängigen Gebiete in der Union sollte die Strukturpolitik dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Sie ist daher möglichst dezentralisiert durchzuführen, wobei der Nachdruck auf Beteiligung und einem „Bottom-up“-Konzept liegen sollte. Für Strukturmaßnahmen sollten daher nicht mehr Förderkriterien festgelegt werden, als zur Erreichung der für die Gemeinsame Fischereipolitik vorgegebenen Ziele erforderlich sind.

(Änderung 14)

Erwägung 7g (neu)

(7g) Um die Kohärenz mit den sonstigen Instrumenten der Gemeinsamen Fischereipolitik und den sonstigen Gemeinschaftspolitiken zu gewährleisten, sind jedoch gemeinschaftliche Grundkriterien für die Förderung festzulegen. Besonders sollte vermieden werden, daß durch die Strukturmaßnahmen ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(Änderung 15)

Erwägung 7h (neu)

(7h) Um für Flexibilität zu sorgen und die Rechtsetzung zu vereinfachen, sollte der Rat der Kommission alle erforderlichen Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 155 des Vertrages und unter Respektierung des Subsidiaritätsprinzips übertragen.

(Änderung 16)

Erwägung 7i (neu)

(7i) Der Fischereisektor der Gemeinschaft ist durch eine Vielzahl von Betrieben gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um den Fischern angemessene Einkommen und Lebensbedingungen zu gewährleisten.

(Änderung 17)

Erwägung 7j (neu)

(7j) Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Förderung von materiellen Investitionen in die Berei-

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

che Aquakultur, Entwicklung der Küstengewässer, Ausrüstung der Fischereihäfen und Verarbeitung und Vermarktung beitragen; sie sollen ferner die Investitionen für die Renovierung und Modernisierung der Fangflotten unterstützen, um den wirtschaftlichen Fortbestand der Fischereiunternehmen zu gewährleisten.

(Änderung 18)

Erwägung 7k (neu)

(7k) Die Entwicklung und Spezialisierung der Fischerei erfordern einen angemessenen allgemeinen, technischen und ökonomischen Ausbildungsstand der Erwerbsbevölkerung dieses Sektors, insbesondere im Fall der Neuorientierung bei der Betriebsführung, der Produktion oder Vermarktung.

(Änderung 19)

Erwägung 7l (neu)

(7l) Besondere Anstrengungen sind erforderlich, um die Fischer in umweltverträglichen Produktionsverfahren auszubilden und sie darüber zu informieren.

(Änderung 20)

Erwägung 7m (neu)

(7m) Die kleine Küstenfischerei ist für die benachteiligten Insel- und Küstengebiete der Gemeinschaft von sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung.

(Änderung 21)

Erwägung 7n (neu)

(7n) In den kommenden Jahren werden angesichts der immer stärkeren Nachfrage der Gesellschaft nach ökologischen Dienstleistungen umweltpolitische Instrumente zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Ressourcen herausragende erlangen.

(Änderungen 22 und 82)

Erwägung 7o (neu)

(7o) In Ziel-1- und 2-Regionen sollte die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Strukturmaßnahmen im Fischereisektor für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft weiterhin aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) erfolgen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Erwägung 7p (neu)

(7p) Für die Begleitung und Bewertung der strukturellen Unterstützung im Fischereisektor einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Fischbestände und die Meeresumwelt sollten angemessene Grundsätze und Vorschriften aufgestellt werden, die der nachhaltigen Entwicklung einen hohen Stellenwert einräumen. Dabei sollte auf präzise Indikatoren, die vor der Programmdurchführung zu vereinbaren und festzulegen sind, Bezug genommen werden.

(Änderung 26)

Erwägung 7q (neu)

(7q) Für Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sollten die Mitgliedstaaten auch ohne eine Kofinanzierung der Gemeinschaft Beihilfen gewähren können. Angesichts der beträchtlichen wirtschaftlichen Wirkung solcher Beihilfen und zur Gewährleistung der Kohärenz mit den für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Maßnahmen sowie zur Vereinfachung der Verfahren sind spezifische Vorschriften für staatliche Beihilfen festzulegen.

(Änderung 27)

Erwägung 7r (neu)

(7r) Es sollte möglich sein, Übergangsbestimmungen zu erlassen, um den Übergang von den geltenden Beihilferegelungen zur neuen Förderregelung für die Strukturen im Fischereisektor zu erleichtern.

(Änderung 28)

*Titel I (neu)***Titre I****GELTUNGSBEREICH UND ZIELE**

(Änderung 29)

Artikel 1

(1) Die Strukturmaßnahmen, die gemäß der vorliegenden Verordnung mit der finanziellen Beteiligung der *Gemeinschaft* im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse („Sektor“) ergriffen werden, tragen zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Artikel 39 und 130 a EG-Vertrag sowie der Ziele der Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EG) Nr..../.. [Strukturfonds] bei.

(1) Diese Verordnung legt den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung einer Strukturpolitik im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse fest.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dienen folgenden Zwecken:

- a) Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiressourcen und ihrer Nutzung;
- b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen im Sektor;
- c) Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- d) Beitrag zur Neubelebung der von der Fischerei abhängigen Gebiete.

(3) *Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 für Maßnahmen gewährt werden, die zur Erreichung einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Zwecke beitragen.*

(4) *Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 5 legt der Rat die Interventionsbereiche der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Strukturmaßnahmen fest.*

(2) Die Strukturmaßnahmen, die gemäß der vorliegenden Verordnung mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse („Sektor“) ergriffen werden, flankieren und ergänzen die sonstigen Instrumente der Gemeinsamen Fischereipolitik und tragen zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Artikel 39 und 130 a EG-Vertrag sowie der Ziele der Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] bei.

(3) **Die Strukturmaßnahmen:**

- **werden in die Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert und**
- **flankieren die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2)**

in den betreffenden Regionen unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages und gemäß der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] angestrebten Ergebnisse für die Gemeinschaftsförderung und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung.

Die Strukturmaßnahmen können auch für die übrigen von der Fischerei abhängigen Gebiete in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr....[allgemeine Strukturfondsverordnung] ergriffen werden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen folgenden Zwecken:

- a) Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiressourcen und ihrer Nutzung;
- b) **Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors, einschließlich sozialer und ökologischer Erwägungen;**
- c) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen im Sektor;
- d) Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- e) Beitrag zur Neubelebung der von der Fischerei abhängigen Gebiete **und besondere Berücksichtigung der Unterstützung der traditionellen Küstenfischerei.**

(Änderung 30)

Artikel 2

(1) *Es wird ein Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei („FIAF“) geschaffen.*

(1) **Die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor gemäß Artikel 1 erfolgen im Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:**

- 1.1. **endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen;**
- 1.2. **gemischte Gesellschaften;**
- 1.3. **vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit;**
- 1.4. **zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen;**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF ergriffen werden, fallen unter die Ziele 1 und 2 der Strukturfonds. Sie betreffen sämtliche Strukturmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Artikel 3.

(3) Das FIAF beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.../... an der Finanzierung von:

- a) innovative Maßnahmen, namentlich transnationale Maßnahmen sowie zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Gebiete;
- b) Maßnahmen technischer Hilfe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.../... wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr.../98 (EFRE), (EG) Nr.../98 (ESF) und (EG) Nr.../98 (EAGFL) des Rates finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovativen Maßnahmen erforderlich sind.

- 1.5. Pilotmaßnahmen der Versuchsfischerei;
- 1.6. Renovierung der Fischereifahrzeuge;
- 1.7. Modernisierung der Fischereifahrzeuge;
- 1.8. Investitionen in die Aquakultur;
- 1.9. Förderung des Schutzes der Küstengewässer einschließlich der Gebiete von NATURA 2000 und anderer Meeresschutzgebiete;
- 1.10. Ausstattung der Fischereihäfen;
- 1.11. Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur;
- 1.12. Förderung der Fischmärkte;
- 1.13. sozioökonomische Maßnahmen;
- 1.14. finanztechnische Maßnahmen;
- 1.15. spezifische Maßnahmen;
- 1.16. wirtschaftliche Anreize für die Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte zur Reduzierung der Beifänge;
- 1.17. Entwicklung und Verwendung von selektiven Fanggeräten und -methoden;
- 1.18. Diversifizierung und Integration der Fischereitätigkeiten;
- 1.19. Finanzierung der technischen Hilfe für die Überprüfung und Überwachung der Umwelt.

(2) Die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor können ferner gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr... [allgemeine Strukturfondsverordnung] wie folgt durchgeführt werden:

- a) innovativen Maßnahmen, namentlich transnationalen Maßnahmen sowie zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Küstengebiete;
- b) Maßnahmen technischer Hilfe und Dienstleistungen für die Unternehmen unter Einhaltung der jährlichen Haushaltsbeschlüsse.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Artikel 3

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung:

- a) *von Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Flotten in nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen;*
- b) *sämtlicher Strukturmaßnahmen des Sektors in anderen als Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten.*

Für die in Titel II beschriebenen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor werden Beihilfen unter den darin festgelegten Bedingungen gewährt.

(Änderung 32)

Titel II und Kapitel I (neu) und Artikel 4

TITEL II

STRUKTURMAßNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI
UND AQUAKULTUR

Kapitel I

Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme
für die Fischereiflotten

Artikel 4

Artikel 4

Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten

Die finanzielle Beteiligung an jeder Einzelmaßnahme nach Artikel 1 Absatz 3 darf nicht den Höchstbetrag übersteigen, der nach den Verfahren des Artikels 5 festzusetzen ist.

(1) **Im Sinne dieser Verordnung sind „mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten“ umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel, die es erlauben, im Rahmen einer langfristigen Gesamtperspektive den Fischereiaufwand zu steuern.**

(2) **Nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 genehmigt die Kommission die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für jeden Mitgliedstaat unter Beteiligung der Regionen an der Programmplanung der MAP in jedem einzelnen Staat auf der Grundlage der vom Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 für mehrere Jahre zugestimmten Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors.**

(3) **Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme, die für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 genehmigt worden sind, finden bis zum Ende ihrer Laufzeit Anwendung.**

(Änderung 33)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Begleitung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

(1) **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April einen zusammenfassenden Bericht über die Verwirklichung ihres jeweiligen mehrjähri-**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gen Ausrichtungsprogramms, damit die Fortschritte bei der Durchführung dieser Programme verfolgt werden können. Binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme sämtlicher Mitgliedstaaten.

(2) Hat der Mitgliedstaat die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für jedes Flottensegment nicht eingehalten, so hält die Kommission die Mittel für die Flottenrenovierung und die Modernisierung der Schiffe so lange zurück, bis die Ziele verwirklicht worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen zur Überwachung des Fischereiaufwands je Flottensegment, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Kapazitäten und der entsprechenden Fischereitätigkeiten, gemäß den von der Kommission hierfür vorgesehenen Verfahren.

(4) Die Kommission verfügt zu diesem Zweck über eine gemeinschaftliche Fischereifahrzeugkartei, die zur Steuerung des Fischereiaufwands geeignet ist. Sie erläßt die Bestimmungen über diese Kartei nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

(5) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission oder nach den in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen vorgesehenen Bestimmungen kann jedem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm erneut zugestimmt werden, und es kann gegebenenfalls angepaßt werden.

(6) Die Kommission entscheidet über ihre Zustimmung zu den in Absatz 5 genannten Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

(7) Bei der Anwendung dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten insbesondere Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einhalten.

(Änderung 34)

Artikel 4b (neu)

Artikel 4b

Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollte der allein mit öffentlichen Zuschüssen finanzierte Kapazitätsabbau dazu führen, daß der Abbau am Ende des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms über die für ein bestimmtes Flottensegment eines Mitgliedstaats vorgegebenen Ziele hinausgeht, so kann die neue Lage, soweit sie ausschließlich auf diese Zuschüsse zurückzuführen ist, nicht als Rechtfertigung dafür dienen, neue Kapazitäten in Betrieb zu nehmen.

Diese Bestimmungen gelten nicht im Sonderfall der Flotten der Küstenfischerei von lokaler Bedeutung, die sich aus Fischereifahrzeugen von weniger als 220 kW zusammensetzen, für die auf Gemeinschaftsebene keine Fangquoten festgelegt wurden.

Für diese Flotten kann der Mitgliedstaat allein durch staatliche Beihilfen und im Rahmen der Prämien und Höchstsätze für öffentliche Zuschüsse im Sinne des Anhangs 5 die Kapazitäten finanzieren, die dieser Überschreitung entsprechen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Der Mitgliedstaat stellt jedes Jahr für jedes Flotten-segment sicher, daß die Zuschüsse für die Modernisierung und den Schiffbau nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

(Änderung 35)

*Artikel 4c (neu)***Artikel 4c***Anpassung des Fischereiaufwands*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands, die erforderlich sind, damit mindestens die Ziele der in Artikel 4 genannten mehrjährigen Ausrichtungsprogramme erreicht werden. Soweit erforderlich, veranlassen die Mitgliedstaaten die endgültige Stilllegung oder eine Begrenzung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge.

(2) Die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen erfolgt insbesondere durch:

- Abwracken;
- endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland, sofern diese Überführung nicht gegen internationales Recht verstößt und sofern sie mit den Erfordernissen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen vereinbar ist;
- endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang.

Für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 27 GT dürfen öffentliche Zuschüsse im Sinne dieses Artikels nur gezahlt werden, wenn diese Schiffe abgewrackt werden.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die von diesen Maßnahmen betroffenen Fischereifahrzeuge aus dem Schiffsregister und aus der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei gestrichen werden. Sie vergewissern sich ferner, daß die gestrichenen Schiffe endgültig von der Ausübung des Fischfangs in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.

(3) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang I.

(4) Die Maßnahmen zur Begrenzung der Fangtätigkeiten können Beschränkungen der in einem bestimmten Zeitraum zulässigen Fangtage oder Seetage umfassen.

(Änderung 36)

*Artikel 4d (neu)***Artikel 4d***Verlagerung der Fischereitätigkeiten*

Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen und gemischte Gesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten einer Umorientierung der Fischereiaktivitäten durch Förderung der Bildung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und/oder gemischten Gesellschaften treffen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 2.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG)... [allgemeine Strukturfondsverordnung] legt die Kommission, falls erforderlich, Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Artikel fest.

(Änderung 37)

*Artikel 4e (neu)***Artikel 4e***Erneuerung der Flotten und Modernisierung der Fischereifahrzeuge*

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten des Baus von Fischereifahrzeugen treffen, solange sie die globalen jährlichen Zwischenziele und die Endziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme innerhalb der vorgesehenen Fristen für das jeweilige Flottensegment einhalten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit etwaigen Beihilfevorhaben in diesem Bereich die zur Einhaltung dieser Bedingungen getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten der Modernisierung von Fischereifahrzeugen treffen. Diese Maßnahmen unterliegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen, wenn die geplanten Investitionen eine Erhöhung des Fischereiaufwands nach sich ziehen könnten.

(3) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß den Anhängen 4 und 5.

(Änderung 88)

*Kapitel II und Artikel 4f (neu)***Kapitel II***Zuschüsse zu Investitionen in den Bereichen Aquakultur, Instandsetzung von Küstengewässern, Ausrüstung von Fischereihäfen sowie Verarbeitung und Vermarktung**Artikel 4f**Abgedeckte Bereiche*

(1) Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen gemäß den Anhängen 6 und 7 Maßnahmen zur Förderung von Sachinvestitionen in folgenden Bereichen ergreifen:

- Meeres- und Festlandsaquakultur,
- Schutz und Entwicklung der Fischereiresourcen der Küstengewässer, vor allem durch den Aufbau fester oder beweglicher Vorrichtungen zur Begrenzung der Unterwasser-Schutzgebiete und weiterer Maßnahmen der Instandsetzung des Küstenstreifens,

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Einrichtung und Unterhaltung von Meeresschutzgebieten;
- Ausrüstung von Fischereihäfen,
- Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse und der Erzeugnisse der Meeres- und Festlandsaquakultur.

(2) Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus Maßnahmen zur Förderung der Ausarbeitung und Umsetzung von Systemen zur Verbesserung und zur Kontrolle der Qualität, der hygienischen Bedingungen, der statistischen Instrumente und der Umweltauswirkungen sowie der Forschungs- und Ausbildungsinitiativen in den Betrieben ergreifen.

Für die entsprechenden Kosten mit Ausnahme der Betriebskosten der Begünstigten können Zuschüsse des FIAF gewährt werden, sofern sie mit den Investitionen nach Absatz 1 unmittelbar zusammenhängen.

(Änderung 39)

Kapitel III und Artikel 4g (neu)

Kapitel III

Andere Massnahmen

Artikel 4g

Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützen, u.a.:

- Maßnahmen für den Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen für die Erzeugnisse,
- Verkaufsförderungskampagnen, auch zum Hervorheben der Qualität,
- Verbrauchserhebungen,
- Untersuchungen der Verbraucherreaktion,
- Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- Organisation von Studien- oder Handelsreisen,
- Marktstudien, auch über die Aussichten für die Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern, sowie Umfragen,
- Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen,
- Verkaufsberatung und -unterstützung, Dienstleistungen für Erzeuger, Groß- und Einzelhändler,
- allgemeine Marketingpläne zugunsten von Produktionsunternehmen mit dem Ziel einer Valorisierung des Produkts.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Maßnahmen dürfen nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region Bezug nehmen, außer in Sonderfällen, in denen die offizielle Anerkennung des Ursprungs in bezug auf ein bestimmtes geographisches Gebiet für ein Erzeugnis oder Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ⁽¹⁾ erfolgt ist. Derartige Bezugnahmen sind erst ab dem Zeitpunkt zulässig, ab dem die Bezeichnung in das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen ist.

Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 11.

⁽¹⁾ ABL L 208 vom 27.7.1992, S. 1.

(Änderung 40)

Artikel 4h (neu)

Artikel 4h

Aktionen der Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen selbst durchgeführte Aktionen unterstützen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als befristete Aktionen von allgemeinem Interesse betrachtet werden, sofern sie zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen ferner Hilfen für Erzeugerorganisationen im Sinne der Artikel 7 und 7b der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABL L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

(Änderung 41)

Artikel 4i (neu)

Artikel 4i

Vorübergehende Einstellung von Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung von Tätigkeiten treffen. In diesem Falle erhalten die Besatzungen der Schiffe, die einer Ruhepause für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen oder länger in Folge unterworfen sind, einen Finanzbeitrag, der den in Anhang 9 vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

(2) Die finanzielle Beteiligung des FIAF kann nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen die Einkommensverluste teilweise ausgeglichen werden sollen, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung einer Fischereitätigkeit aufgrund von einmaligen, nicht vorhersehbaren Ereignissen vor allem biologischer Natur entstanden sind.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 8.

(Änderung 42)

*Artikel 4j (neu)***Artikel 4j***Pilotmaßnahmen der Versuchsfischerei*

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten von Pilotmaßnahmen der Versuchsfischerei treffen, die eine Prüfung der Auswirkungen der Versuchsfischerei auf den Zielbestand oder die Zielbestände, auf Beifänge und auf das benthonische Habitat umfassen müssen.

(2) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 9.

(Änderung 43)

*Kapitel IV und Artikel 4k (neu)***Kapitel IV**

Förderung der Anpassung und Entwicklung der von der Fischerei und Aquakultur abhängigen Gebiete

Artikel 4k

Eine Unterstützung wird gewährt, die es den Unternehmen im Fischereisektor ermöglichen soll, Maßnahmen im Rahmen der Suche nach neuen Ausrichtungen, neuen Entwicklungsformen und neuen Maßnahmen durchzuführen, die die einzelnen betroffenen Partner miteinander verbinden.

Die zuschufähigen Maßnahmen können zu einigen der folgenden Kategorien gehören:

A. SOZIALE MASSNAHMEN*I sozioökonomische Maßnahmen*

(1) „Fischer“ im Sinne dieses Artikels ist jede Person, die ihre berufliche Haupttätigkeit an Bord eines nicht stillgelegten Seefischereifahrzeugs ausübt.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fischereisektors gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 sozioökonomische Maßnahmen zugunsten der Fischer.

(3) Eine finanzielle Beteiligung ist für folgende Maßnahmen möglich:

a) Kofinanzierung der nationalen Vorruhestandsregelungen für Fischer, wobei folgende Voraussetzungen gelten sollten:

- zum Zeitpunkt des Eintritts in den Vorruhestand dürfen die Begünstigten nicht mehr als zehn Jahre

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

vom Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedstaats entfernt sein, oder sie müssen mindestens 55 Jahre alt sein;

- die Begünstigten müssen nachweisen, daß sie mindestens zehn Jahre lang als Fischer tätig waren.

Eine finanzielle Beteiligung an diesen Beiträgen zur normalen gesetzlichen Rentenversicherung der Fischer während des Vorruhestands ist jedoch nicht möglich.

Während des gesamten Planungszeitraums gemäß Artikel 6e darf die Zahl der Begünstigten pro Mitgliedstaat nicht die Zahl der Arbeitsplätze an Bord von Fischereifahrzeugen übersteigen, die im Sinne von Artikel 4c Absatz 2 endgültig stillgelegt oder im Sinne von Artikel 4d im Rahmen der Gründung gemischter Gesellschaften endgültig in ein Drittland überführt werden.

- b) Gewährung individueller Pauschalprämien an Fischer auf der Grundlage der erstattungsfähigen Kosten von bis zu 8.000 Ecu je Begünstigten, falls das Fischereifahrzeug, auf dem die Begünstigten beschäftigt sind im Sinne von Artikel 4c Absatz 2 endgültig stillgelegt oder im Sinne von Artikel 4d im Rahmen der Gründung gemischter Gesellschaften endgültig in ein Drittland überführt wird.

Auf keinen Fall ist einem Fischer die Kumulierung der Vergünstigungen aus den beiden unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen möglich.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um die Kumulierung der beiden in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen zu vermeiden. Sie tragen auch dafür Sorge, daß die Begünstigten der Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe a tatsächlich ihren Beruf als Fischer aufgeben und daß die Prämien gemäß Absatz 3 Buchstabe b zeitanteilig zurückgezahlt werden, falls die Begünstigten ihren Beruf als Fischer binnen weniger als sechs Monaten nach Gewährung der Prämie wieder aufnehmen.

(5) Wird keine anderslautende Bestimmung nach dem Verfahren des Artikels 43 EG-Vertrag erlassen, so tritt dieser Artikel am Ende des Planungszeitraums gemäß Artikel 6e dieser Verordnung außer Kraft.

II Andere soziale Maßnahmen

Eine Unterstützung kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsdienstleistungen, zur Unterstützung der geographischen Mobilität, zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt und zur Verbesserung der Sicherheit an Bord der Schiffe gewährt werden.

B. AUSBILDUNG

Eine Beihilfe wird zur Berufsausbildung gewährt, um zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Fischer oder der anderen in der Fischwirtschaft Beschäftigten und zu ihrer Umschulung oder zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen der Fischer beizutragen.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Ausbildung verfolgt insbesondere das Ziel, die Fischer auf die qualitative Neuausrichtung der Produktion, die Anwendung von Produktionsmethoden, die mit dem Schutz der Ressourcen und der Umwelt vereinbar sind, wie z.B. selektivere Fanggeräte und -methoden, und auf die Erfüllung der Vorschriften zur Hygiene und zum Wohlergehen der Tiere sowie auf den Erwerb eines beruflichen Qualifikationsniveaus vorzubereiten, das für die Bewirtschaftung eines wirtschaftlich lebensfähigen Betriebs erforderlich ist.

C. FINANZTECHNISCHE MASSNAHMEN

- Zugang zum Kapitalmarkt und Gewährung von Garantien und Beteiligungen
- Finanzierung von Zinsvergütungssystemen.

D. Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die in den Abschnitten A Absatz 3, B und C dieses Artikels beschriebenen Maßnahmen gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß den Anhängen 10 und 12.

(Änderung 44)

Titel III (neu) und Artikel 5

TITEL III

ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Einhaltung der Interventionsvoraussetzungen

(1) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die in den entsprechenden Anhängen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.

(2) Zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags einer jeden Jahrestranche weisen die Mitgliedstaaten der Kommission nach, daß die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Interventionsvoraussetzungen geprüft worden ist; dies umfaßt die Einhaltung der Zwischenziele des Flottensektors unter ihrem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm und keine Doppelfinanzierung für das gleiche Projekt aus anderen Quellen.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten worden, prüft die Kommission den Fall im Rahmen der Partnerschaft, wozu sie den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Aktion benannten Behörden insbesondere ersucht, Bemerkungen zu dem Fall binnen einer bestimmten Frist einzureichen.

Bestätigt diese Prüfung, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten worden sind, so kann die Kommission den Zuschuß des FIAF oder des EAGFL, Abteilung Garantie, in dem betreffenden Interventionsbereich im Sinne der entsprechenden Anhänge aussetzen, kürzen oder streichen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 6 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 EG-Vertrag spätestens am [31. Dezember 1998] die Modalitäten und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Strukturmaßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 3 fest.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 45)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Zuschußbeträge und Höhe der Beteiligung

- (1) Der Höchstbetrag der Beihilfen, die im Rahmen dieser Verordnung gezahlt werden können, sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Begünstigten und der Gemeinschaft sind den entsprechenden Anhängen zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten zusätzliche Beihilfen gewähren, die anderen Bedingungen oder Vorschriften als denen der Verordnung unterliegen, oder Beträge vorsehen, die über die im vorliegenden Artikel festgesetzten Höchstbeträge hinausgehen, sofern sie mit den Artikeln 92, 93 und 94 EG-Vertrag vereinbar sind.
- (3) Vom 1. Januar 2004 an ist in dieser Verordnung nur noch die Bezugnahme auf die Tonnageeinheit GT zulässig.

(Änderung 46)

Artikel 5b (neu)

Artikel 5b

Mittelbindungen

- (1) Für mehrjährige Aktionen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission jedes Jahr die Angaben, die zur Bindung der Mittel für die in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ vorgesehenen Jahrestanchen erforderlich sind.
- (2) Die Mittelbindungen werden entsprechend dem Durchführungsstand vorgenommen, der in der Entscheidung über die Zuschußgewährung festgelegt ist.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 erlassen.

⁽¹⁾ ABL L 374 vom 31.12.1988, S.1.

(Änderung 47)

Titel IV und Kapitel I (neu) und Artikel 6

TITEL IV

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN

Kapitel I

Einsetzung des FIAF und Programmplanung

Abschnitt I

Beteiligung des FIAF und EAGFL, Abteilung Garantie

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Artikel 6

(1) *Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 4042/89⁽²⁾ des Rates bleiben für Zuschußanträge gültig, die vor dem 1. Januar 1994 eingereicht wurden.*

(2) *Die Teile der gebundenen Beträge für Beteiligungen an Vorhaben, die die Kommission zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1993 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 genehmigt hat und für die spätestens sechs Jahre und drei Monate nach Zuschußbewilligung kein abschließender Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist, werden von der Kommission unbeschadet der Vorhaben, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt sind, spätestens sechs Jahre und neun Monate nach dem Zeitpunkt der Zuschußbewilligung automatisch freigegeben, wobei die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.*

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7

⁽²⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 1

Artikel 6

(1) **Es wird ein Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei („FIAF“) geschaffen.**

(2) **Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF ergriffen werden, fallen unter die Ziele 1 und 2 der Strukturfonds.**

(3) **Das FIAF beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.... (allgemeine Strukturfondsverordnung) an der Finanzierung von:**

- a) **innovativen Maßnahmen, namentlich transnationalen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Küstengebiete;**
- b) **Maßnahmen technischer Hilfe und Dienstleistungen für die Unternehmen.**

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr.... [EFRE, ESF, EAGFL] des Rates finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovativen Maßnahmen erforderlich sind.

(Änderung 48)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

(1) **Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung sämtlicher Strukturmaßnahmen des Sektors in anderen als Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten.**

(2) **Für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Aquakultur, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, gelten die spezifischen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.... [Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik] und die Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.**

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 49)

Abschnitt II und Artikel 6b (neu)

Abschnitt II

Vereinbarkeit und Kohärenz

Artikel 6b

(1) Beihilfen werden nur für Maßnahmen zur Strukturpolitik im Sektor Fischerei und Aquakultur gewährt, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(2) Diese Maßnahmen müssen mit den sonstigen Gemeinschaftspolitiken und den im Rahmen dieser Politiken durchgeführten Maßnahmen kohärent sein. Insbesondere kommen Maßnahmen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, für eine Förderung im Rahmen anderer Beihilferegelungen der Gemeinschaft nur in Betracht, wenn sie nicht mit einer in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Bedingung unvereinbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe für die Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse weitere oder restriktivere Bedingungen festlegen, sofern deren Kohärenz mit den Zielsetzungen und Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

(Änderung 50)

Artikel 6c (neu)

Artikel 6c

(1) Für ein und dieselbe Maßnahmen können nicht gleichzeitig Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung und einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden.

(2) Eine Kombination von Beihilfen für verschiedene Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn diese kohärent und miteinander vereinbar sind. Gegebenenfalls wird die Beihilfehöhe angepaßt.

(Änderung 51)

Artikel 6d (neu)

Artikel 6d

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Vereinbarkeit und Kohärenz der Fördermaßnahmen für die Strukturpolitik im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Bei allen Maßnahmen zur Unterstützung der Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse umfassen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne eine Bewertung der Vereinbarkeit und Kohärenz der geplanten Fördermaßnahmen und die Angabe der zur Gewährleistung der Vereinbarkeit und Kohärenz getroffenen Maßnahmen.

(3) Zur Gewährleistung der Vereinbarung und Kohärenz werden die Fördermaßnahmen gegebenenfalls entsprechend abgeändert.

(Änderung 52)

*Kapitel II und Artikel 6e (neu)***Kapitel II****Programmplanung****Artikel 6e**

(1) Die Entwicklungspläne werden auf der geeignetsten geographischen Ebene von dem Mitgliedstaat festgelegt. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten geographischen Ebene spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission vorgelegt.

(2) Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors, die in einem Gebiet durchgeführt werden sollen, werden möglichst in einem einzigen Plan zusammengefaßt. Sind mehrere Pläne erforderlich, so wird auf den Zusammenhang zwischen den in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen hingewiesen und deren Vereinbarkeit und Kohärenz sichergestellt.

(3) Die Entwicklungspläne haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000.

(4) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit dieser Verordnung in Einklang stehen. Innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Pläne genehmigt sie die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung der Fischerei nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung]

(Änderung 53)

*Artikel 6f (neu)***Artikel 6f****Die Entwicklungspläne für die Fischerei umfassen:**

- eine quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials; die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum durchgeführten Operationen unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse;

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung der Fischerei gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich;
- eine ausführliche Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung sowie der Auswirkungen auf die Zielbestände, andere Meerestypen und das benthonische Habitat;
- einen indikativen Gesamtfinanzierungsplan mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzmitteln, die für jeden im Rahmen des Plans gewählten Schwerpunkt zur Entwicklung bereitgestellt werden;
- eine Beschreibung der erwogenen Maßnahmen für jeden Schwerpunkt des Programms und seiner Beihilferegelungen;
- die Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen;
- Informationen über die Regelung der Begleitung und Bewertung, die Bewertungsindikatoren sowie die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und über Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Publizität;
- Informationen über die Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern.

(Änderungen 91 und 54)

*Kapitel III und Artikel 6g (neu)***Kapitel III****Finanzbestimmungen****Artikel 6g**

(1) Für die gemeinschaftliche Förderung der Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse wird eine jährliche Finanzplanung und Finanzbuchführung vorgenommen, auch wenn die Finanzierung im Rahmen des EAGFL erfolgt.

(2) Die Kommission legt vorläufige Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten auf Jahresbasis fest, wobei sie auf der Grundlage objektiver Kriterien spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie Anstrengungen berücksichtigt, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz und Schaffung von Arbeitsplätzen zu unternehmen sind.

(3) Die vorläufigen Mittelzuweisungen werden entsprechend den tatsächlich getätigten Ausgaben auf der Grundlage der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Programmziele und der verfügbaren Mittel angepaßt.

(Änderung 55)

*Artikel 6h (neu)***Artikel 6h**

(1) Die Kommission trifft die notwendigen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die Maßnahmen wirksam und kohärent durchgeführt werden und mindestens dieselben Anforderungen erfüllen wie in den in Absatz 2 genannten Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich des Prinzips einer einzigen Verwaltungsbehörde.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Der Gemeinschaftsbeitrag zu Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne für die Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse wird gemäß den Grundsätzen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] geleistet. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 50% der gesamten förderfähigen Kosten und generell mindestens 25% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in Gebieten, die nicht unter Ziel 1 oder Ziel 2 fallen.

Für diese Gebiete gelten die Beihilfesätze gemäß Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern ii und iii und Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung].

Im Rahmen der Entwicklungsplanung zur Anwendung von Artikel 4f dieser Verordnung kann, in Sonderfällen, bezüglich der für den Umweltschutz besonders wichtigen Sondermaßnahmen eine im Vergleich zu den im ersten Unterabsatz vorgesehenen Höchstsätzen um bis zu 10% erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen werden.

Auf diese Zahlungen findet Artikel 31 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] Anwendung.

(3) Die finanzielle Beteiligung erfolgt in Form von Vorschüssen für die Programmdurchführung und in Form von Zahlungen für die getätigten Ausgaben.

(Änderung 56)

Kapitel IV und Artikel 6i (neu)

Kapitel IV

Begleitung und Bewertung

Artikel 6i

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Durchführung der Pläne für die Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse wirksam begleitet wird.

(2) Diese Begleitung wird nach gemeinsam vereinbarten Verfahren vorgenommen. Die Begleitung erfolgt anhand materieller, ökologischer und finanzieller Indikatoren, die im voraus vereinbart und festgelegt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Meeresumwelt zu widmen, insbesondere, aber nicht ausschließlich den Auswirkungen auf die Fischbestände. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Lagebericht vor. Werden negative Auswirkungen festgestellt, so wird das Projekt beendet.

(3) Gegebenenfalls werden Begleitausschüsse auf der geeignetsten geographischen Ebene unter Berücksichtigung des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmens jedes einzelnen Mitgliedstaats eingesetzt.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 57)

*Artikel 6j (neu)***Artikel 6j**

Die Bewertung von Maßnahmen, die in den Plänen für die Strukturpolitik im Sektor Fischerei, Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse enthalten sind, erfolgt auf der Grundlage der in den Artikeln 39 bis 42 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] festgelegten Grundsätze.

(Änderung 58)

*Kapitel V und Artikel 6k (neu)***Kapitel V****Durchführungsbestimmungen****Artikel 6k**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen. Diese Bestimmungen regeln insbesondere die Einzelheiten für:

- die Vorlage der Entwicklungspläne,
- die Revision der operationellen Programme für Ziel 1 und der einheitlichen Programmplanungsdokumente für die Ziele 2 und 3,
- die Finanzplanung, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und die Beteiligung an der Finanzierung,
- die Begleitung und Bewertung.

(Änderung 59)

*Titel V (neu)***TITEL V****ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN**

(Änderung 60)

Artikel 7 Absatz 2

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung

Verweisungen **in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften** auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

(Änderung 62)

*Anhang 1 (neu)***ANHANG 1****ENDGÜLTIGE STILLEGUNG VON FISCHEREIFAHRZEUGEN***Definition*

Die „endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen“ bedeutet die Einstellung jeder Fischereitätigkeit dieser

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Schiffe. Die Stilllegung der Schiffe kann durch Abwracken oder ersatzweises Versenken oder durch die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern erfolgen.

Bedingungen

1. Schiffe, die älter als zehn Jahre sind.
2. Sie müssen in jedem der beiden Zwölfmonatszeiträume, die dem Datum des Antrags auf Stilllegung unmittelbar vorausgehen, während mindestens 75 Seetagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben.
3. Für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 27 GT können Beihilfen wegen endgültiger Stilllegung nur für das Abwracken des Schiffes gezahlt werden.

Richtsätze

| Schiffsklassen nach Bruttoreaumzahlen (GT) | Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes Schiff |
|--|---|
| 0,2 < 10 | 8.130/GT + 1.200 |
| 10 < 25 | 4.100/GT + 41.500 |
| 25 < 100 | 3.520/GT + 56.000 |
| 100 < 300 | 2.348/GT + 173.200 |
| 300 < 500 | 1.912/GT + 304.000 |
| 500 und mehr | 1.045/GT + 737.500 |

- a) Die Abwrackprämien dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:
 1. Schiffe mit einem Alter von 15 Jahren: Richtsatz der Tabelle.
 2. Schiffe mit einem Alter von weniger als 15 Jahren: Richtsätze der Tabelle zuzüglich 1,5% jährlich.
 3. Schiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren: Richtsätze der Tabelle abzüglich 1,5% jährlich.
 4. und bis zu einem Alter von 30 Jahren, ab dem die Prämien auf die Höhe der Prämien für Schiffe von 30 Jahren beschränkt werden.
- b) Die Prämien, die den Begünstigten für die endgültige Überführung in ein Drittland oder für die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern ausgezahlt werden, dürfen die unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträge der Abwrackprämie abzüglich 50% nicht übersteigen.

(Änderung 63)

Anhang 2 (neu)

ANHANG 2

GEMISCHTE GESELLSCHAFTEN

Definition

„Gemischte Gesellschaft“ bedeutet eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ein oder mehrere Reeder aus der Europäischen Union sowie ein oder mehrere Partner aus einem Drittland beteiligt sind und die im Rahmen der formalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern gegründet wird, um die Fischereires-

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

sources in den der Hoheitsgewalt bzw. der Gerichtsbarkeit dieser Drittländer unterstehenden Gewässern zu nutzen und gegebenenfalls ihre Nutzung zu verbessern, und zwar im Hinblick auf eine vorrangige Versorgung des EU-Marktes. Die Errichtung einer gemischten Gesellschaft ist mit der Überführung eines oder mehrerer Schiffe in das entsprechende Drittland verbunden, wobei zwei Fälle in Frage kommen:

- a) Überführung des Schiffs oder der Schiffe, ohne die Möglichkeit der Rückkehr in Gemeinschaftsgewässer; in diesem Falle werden 100% der Beihilfe gezahlt;
- b) zeitlich begrenzte Überführung (zeitlich begrenzter Export) des Schiffs oder der Schiffe und Flaggenwechsel, mit einer Finanzierung von 50% der Beihilfe während vier Jahren mit sinkendem Anteil
 1. Jahr 40%
 2. Jahr 30%
 3. Jahr 20%
 4. Jahr 10%.

Im Falle der endgültigen Überführung werden die unter zeitlich begrenzter Regelung erhaltenen Beihilfen angerechnet.

Bedingungen

1. Die Projekte der gemischten Gesellschaft können eine Beihilfe erhalten, wenn sie eines oder mehrere Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für den Export vorsehen.
2. Die Schiffe, die für Projekte mit gemischten Gesellschaften bestimmt sind, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen mindestens 27 GT Bruttoreaumzahl aufweisen;
 - b) sie müssen mit der entsprechenden Technologie versehen sein;
 - c) sie müssen in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft aufgeführt sein.

Richtsätze

| Schiffsklassen nach Bruttoreumzahlen (GT) | Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes Schiff |
|---|---|
| 27 < 100 | 3.520/GT + 56.000 |
| 100 < 300 | 2.348/GT + 173.200 |
| 300 < 500 | 1.192/GT + 304.000 |
| 500 und mehr | 1.045/GT + 737.500 |

Die Prämien, die den Begünstigten für die Errichtung gemischter Gesellschaften ausgezahlt werden, dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

1. Schiffe mit einem Alter von weniger als 15 Jahren: Richtsätze der Tabelle zuzüglich 1,5 % pro Jahr.
2. Schiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren: Richtsätze der Tabelle abzüglich 1,5% jährlich.
3. Bei einem Alter von mehr als 30 Jahren werden die Prämien auf die Höhe der Prämien für Schiffe von 30 Jahren beschränkt.

Höhe der finanziellen Beteiligung

- Gebiete Ziel 1:
Mitgliedstaat 30% EU 70%
- Andere Gebiete:
Mitgliedstaat 50% EU 50%

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Bemerkungen**

Es können auch denjenigen gemischten Gesellschaften Prämien gewährt werden, die im Rahmen von internationalen Fischereiabkommen der zweiten Generation gegründet werden.

(Änderung 98)

Anhang 3 (neu)

ANHANG 3**ZEITLICH BEGRENZTE UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN****Definition**

„Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung“ bedeutet die durch eine befristete vertragliche Vereinbarung gegründete Vereinigung zwischen Reedern der Europäischen Union und natürlichen oder juristischen Personen, NRO, Genossenschaften und Verbänden eines oder mehrerer Drittländer, zu denen die Gemeinschaft Beziehungen unterhält, mit dem Ziel, die Fischerei-, Meeres-, Umwelt- und Humanressourcen dieses Drittlandes bzw. dieser Drittländer gemeinsam zu nutzen und zu erschließen, und die im Hinblick auf die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes und des internationalen Marktes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Umweltschutzes und des Ziels der Entwicklung der Drittländer gemeinsam betrieben wird.

Bedingungen

1. Die Operationen müssen den Fang und gegebenenfalls die Verarbeitung oder Vermarktung der betroffenen Arten, die Erschließung der Umwelt und die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung, der KMU und der einheimischen handwerklichen Tätigkeiten zum Gegenstand haben.
2. Die Schiffe müssen während der gesamten Dauer der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung unter Gemeinschaftsflagge oder Flagge des Drittlandes fahren.
3. Die Fangoperationen und die Maßnahmen zur Erschließung und zum Schutz der Human-, Meeres- und Umweltressourcen müssen sich über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr erstrecken.
4. Es werden höchstens zwei Verlängerungen gewährt.

Bemerkungen

Es können Beihilfen für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen im Rahmen der internationalen Fischereiabkommen der zweiten Generation gewährt werden.

(Änderung 64)

Anhang 4 (neu)

ANHANG 4**ERNEUERUNG DER FISCHEREIFLOTTE****Definition**

- a) Bau von Fischereifahrzeugen in Übereinstimmung mit den Verordnungen und Richtlinien für Sicherheit und Hygiene sowie den Gemeinschaftsbestimmungen über die Schiffsabmessungen. Die Schiffe werden in das entsprechende Segment der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei aufgenommen.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- b) Der Zuschuß wird vorrangig für Schiffe gewährt, die selektive Fanggeräte und -methoden verwenden.

Bedingungen

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Förderung des Baus von Fischereifahrzeugen treffen, sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen die globalen jährlichen Zwischenziele und die Endziele pro Segment der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme eingehalten werden.

Richtsätze

Die Beihilfe wird aufgrund der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt, die aufgrund der tatsächlichen Kosten des Schiffs berechnet werden.

Höhe der Beteiligung

- Gebiete Ziel 1:
EU ≤ 35% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 15%
Reeder ≥ 50%
- Andere Gebiete:
EU ≤ 25% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 25%
Reeder ≥ 50% der erstattungsfähigen Ausgaben

Im Falle einer anderweitigen Finanzierung der direkten Zuschüsse sind die anzuwendenden Höhen der Beteiligung wie folgt:

- Gebiete Ziel 1:
EU ≤ 45% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 15%
Reeder ≥ 40%
- Andere Gebiete:
EU ≤ 35% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 25%
Reeder ≥ 40%

(Änderung 65)

*Anhang 5 (neu)***ANHANG 5****MODERNISIERUNG DER FISCHEREIFAHRZEUGE***Definition*

Arbeiten und Erwerb von Ausrüstungsgegenständen auf Fischereifahrzeugen im Hinblick auf:

- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fanggeräte und -methoden, die Verringerung des Treibstoffverbrauchs und/oder
- die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse durch Anwendung besserer Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung an Bord sowie Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften und/oder
- die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen und/oder
- die an Bord der Fischereifahrzeuge mitgeführte Ausrüstung für die Überwachung der Fangeinsätze.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Bedingungen**

Die Maßnahmen dürfen sich nur auf Schiffe beziehen, die weniger als 30 Jahre alt sind, und dürfen nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn die Investitionen die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen und/oder die an Bord der Fischereifahrzeuge mitgeführte Ausrüstung zur Überwachung der Fangeinsätze betreffen.

Richtsätze

Die Beihilfe wird auf der Grundlage der erstattungsfähigen Gesamtausgaben gewährt, die aufgrund der realen Kosten der Arbeiten oder der für das Schiff erworbenen Ausrüstung berechnet werden.

Höhe der Beteiligung

- **Gebiete Ziel 1:**
EU ≤ 35% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 15%
Reeder ≥ 50%
- **Andere Gebiete:**
EU ≤ 25% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 25%
Reeder ≥ 50% des Werts der Arbeiten

Im Falle einer anderweitigen Finanzierung der direkten Zuschüsse sind die anzuwendenden Höhen der Beteiligung wie folgt:

- **Gebiete Ziel 1:**
EU ≤ 45% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 15%
Reeder ≥ 40%
- **Andere Gebiete:**
EU ≤ 35% der erstattungsfähigen Ausgaben
5% ≤ Mitgliedstaat ≤ 25%
Reeder ≥ 40%

(Änderung 66)

Anhang 6 (neu)

ANHANG 6**FINANZIELLE BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFTSFONDS****Aquakultur****1. Schaffung von Infrastrukturen (Neubauten und Erweiterungen; gemeinsame Infrastrukturen)**

- **Gebiete Ziel 1:**
40% direkte Beihilfen
10% andere Arten der Finanzierung
- **Gebiete Ziel 2 und andere:**
25% direkte Beihilfen
10% andere Arten der Finanzierung

2. Modernisierungen und Anpassungen

- **Gebiete Ziel 1:**
35% direkte Beihilfen
10% andere Arten der Finanzierung

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Gebiete Ziel 2 und andere:
15% direkte Beihilfen
10% andere Arten der Finanzierung

(Alle Aquakulturbetriebe sind kleine oder mittlere Unternehmen).

3. Institutionelle Maßnahmen

- Gebiete Ziel 1:
75% direkte Beihilfen
- Gebiete Ziel 2 und andere:
50% direkte Beihilfen

Küstengewässer

1. Meeresschutzgebiete, künstliche Riffe und andere Maßnahmen zur Entwicklung der Küstengebiete

- Gebiete Ziel 1:
75% direkte Beihilfen
- Gebiete Ziel 2 und andere:
50% direkte Beihilfen

Förderkriterien

1. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Die Investitionen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - sie müssen dazu beitragen, daß die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
 - sie müssen ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten und insbesondere die Gefahr der Schaffung von Überkapazitäten ausschließen.
- b) Zuschußfähig sind die Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen, gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden sollen.
- c) Nicht zuschußfähig sind Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, für die Deckung von Gemeinkosten von mehr als 12% der Kosten sowie für Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung.

2. Aquakultur

Die Maßnahmen können folgende Sachinvestitionen betreffen:

- a) Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Aquakulturanlagen, insbesondere
 - den Bau, die Modernisierung und den Erwerb von Gebäuden;
 - Arbeiten zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs in Aquakulturanlagen;

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- die Anschaffung und Installation von neuen Ausrüstungen und Geräten, die ausschließlich für die Aquakultur bestimmt sind, einschließlich Versorgungsschiffe sowie Informatik und Telematikanlagen.
- b) Investitionen für Vorhaben, mit denen in ähnlichem Umfang wie bei normalen Anlageinvestitionen die technische Zuverlässigkeit und die Rentabilität der Aufzucht von bisher in der Aquakultur kommerziell nicht genutzten Arten oder von innovativen Zuchttechniken nachgewiesen werden, sofern diese auf wissenschaftlich fundierten Arbeiten beruhen.

3. Küstengewässer

Die Investitionen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme über mindestens fünf Jahre, insbesondere Abschätzung und Überwachung der Entwicklung der Fischereiresourcen in dem betreffenden Meeresgebiet;
- b) Verwirklichung durch öffentliche Organe, anerkannte Erzeugerorganisationen oder von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannte Einrichtungen.

(Änderung 67)

Anhang 7 (neu)

ANHANG 7

AUSRÜSTUNG DER FISCHEREIHÄFEN UND VERARBEITUNG UND

VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN DER FISCHEREI UND AQUAKULTUR

Allgemeine Förderkriterien für Investitionen

Die Investitionen müssen

- dazu beitragen, daß die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
- ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten;

Zuschußfähig sind Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden sollen;

Nicht zuschußfähig sind Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, für die Deckung von Gemeinkosten von über 12% der Kosten sowie für Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung.

Ausrüstung der Fischereihäfen

Die zuschußfähigen Investitionen betreffen vor allem Anlagen und Ausrüstungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, Versorgung der Fischereifahrzeuge und Ausbau der Kaianlagen, um so die Sicherheitsbedingungen zu verbessern.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Vorrang erhalten Investitionen, die allen Fischern zugute kommen, die den Hafen benutzen und zum allgemeinen Ausbau des Hafens sowie zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Fischer beitragen.

Verarbeitung und Vermarktung

Zuschußfähig sind Investitionen für den Bau und Erwerb von Gebäuden und Anlagen, den Erwerb neuer, für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur erforderlichen Ausrüstungen sowie die Anwendung neuer Technologien, die vor allem einer größeren Wettbewerbsfähigkeit und einer höheren Wertschöpfung dienen.

Nicht zuschußfähig sind Investitionen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als zum Verzehr genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Abfälle von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, sowie Investitionen für den Einzelhandel.

INVESTITIONEN IN DEN BETRIEBEN

— Gebiete Ziel 1:

A ≤ 35%

B ≥ 5%

C ≥ 60%

— Andere Gebiete:

A ≤ 15%

B ≥ 5%

C ≥ 80%

Es besteht die Möglichkeit, A um maximal 10% zu erhöhen, im Falle der KMU mit anderen Arten der Finanzierung.

INVESTITIONEN IN ÖFFENTLICHE INFRASTRUKTUREN

— Gebiete Ziel 1:

A ≤ 40%

B ≥ 60%

— Andere Gebiete:

A ≤ 25%

B ≥ 75%

Es besteht die Möglichkeit, den Prozentsatz von A in ZIEL 1 und im MITGLIEDSTAAT, der in den Genuß von Kohäsionsfonds gelangt, um maximal 10% zu erhöhen.

Ferner kann A bei anderen Arten der Finanzierung um maximal 10% erhöht werden.

A = Beteiligung der Gemeinschaft
B = Beteiligung des Mitgliedstaats
C = Beteiligung der privaten Begünstigten

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 68)

*Anhang 8 (neu)***ANHANG 8****VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT***Definition*

Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund einer Operation der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, begründet durch unvorhersehbare und einmalige Ereignisse, hauptsächlich aufgrund biologischer Ursachen.

Maßnahmen zum Ausgleich des Einkommens der Besatzungen, die auf Schiffen mit vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit angeheuert haben, wegen vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Ereignisse.

Bedingungen

Die Schiffe müssen während eines bestimmten Zeitraums für maximal sechs Monate stilliegen.

Richtsätze

| Schiffsklassen nach Bruttoreaumzahl (GT) | Höchstbetrag der Prämie pro Schiff und pro Tag (in Ecu) |
|--|---|
| 0 bis 10 | 5,2/GT + 20 |
| 10 bis 25 | 4,3/GT + 30 |
| 25 bis 50 | 3,2/GT + 55 |
| 50 bis 100 | 2,5/GT + 90 |
| 100 bis 250 | 2,0/GT + 140 |
| 250 bis 500 | 1,5/GT + 265 |
| 500 bis 1.500 | 1,1/GT + 465 |
| 1.500 bis 2.500 | 0,9/GT + 765 |
| 2.500 und mehr | 0,67/GT + 1.340 |

Die Beihilfe kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden, so daß sich die Beihilfen um 12% monatlich verringern, bis sie im letzten Monat mindestens 40% des Richtsatzes erreichen.

Maßnahmen zum Einkommensausgleich der Besatzungen:
Höchstbetrag: 100 Ecu /Tag/Mann.

Höhe der Beteiligung

- Gebiete Ziel 1:
50% ≤ EU ≤ 75%
Mitgliedstaat ≥ 25%
- Andere Gebiete:
25% ≤ EU ≤ 50%
Mitgliedstaat ≥ 50%

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 69)

*Anhang 9 (neu)***ANHANG 9****PILOTMASSNAHMEN DER VERSUCHSFISCHEREI***Definition*

„Pilotmaßnahme der Versuchsfischerei“ bedeutet jede Fangtätigkeit zu kommerziellen Zwecken, mit denen die Rentabilität einer regelmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände durch Methoden oder Fanggeräte oder in Gebieten oder auf Arten bewertet werden soll, die einen innovativen Charakter aufweisen.

Richtsätze

Beihilfe zu den erstattungsfähigen Gesamtausgaben, berechnet aufgrund der realen Ausgaben des Wirtschaftsjahres.

Höhe der Beteiligung an der Finanzierung

- **Gebiete Ziel 1:**
5% < Mitgliedstaat < 20%
EU < 60%
Reeder > 20%
- **Übrige Gebiete:**
5% < Mitgliedstaat < 30%
EU < 50%
Reeder > 20%

(Änderung 70)

*Anhang 10 (neu)***ANHANG 10****SONSTIGE SOZIALE MASSNAHMEN****AUSBILDUNG***Höhe der Beteiligung*

Beteiligung der Gemeinschaft (A); Beteiligung des Mitgliedstaats (B)

- **Gebiete Ziel 1:**
50 % < A < 75 %
B > 25 %
- **Andere Gebiete:**
50 % < A < 50 %
B > 50 %

(Änderung 71)

*Anhang 11 (neu)***ANHANG 11****FÖRDERUNG DER FISCHEREIMÄRKTE***Definition*

„Förderung der Fischereimärkte“ bedeutet die Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fischereierzeugnis-

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

sen und Erzeugnissen der Aquakultur, insbesondere derjenigen Arten, die im Überschuß vorhanden sind oder wenig genutzt werden, sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer Politik im Bereich der Produktqualität bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur. Offizielle Kampagnen zum Schutz von untermaßigen Fischen werden ebenfalls berücksichtigt.

Bedingungen

Für den Zugang zu Beihilfen zur Förderung der Fischereimärkte ist seitens des Begünstigten erforderlich, daß er die Fördermaßnahme auf eine der folgenden Tätigkeiten ausrichtet:

- a) Maßnahmen für den Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen,
- b) Verkaufsförderungskampagnen, auch zum Hervorheben der Qualität,
- c) Verbrauchserhebungen und Untersuchungen der Verbraucherreaktion,
- d) Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- e) Organisation von Studien- oder Handelsreisen,
- f) Marktstudien, auch über die Aussichten für die Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern, sowie Umfragen,
- g) Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und zum Schutz von untermaßigen Fischen.

Maßnahmen zum Zwecke der Verbrauchsförderung dürfen nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region Bezug nehmen.

(Änderung 72)

Anhang 12 (neu)

ANHANG 12

FINANZTECHNISCHE MASSNAHMEN

Um die möglichen Erhöhungen der Finanzmittel, die in Artikel 28 Absatz 4 der allgemeinen Strukturfondsverordnung vorgesehen sind, in ihrer Gesamtheit zu nutzen, können die Mitgliedstaaten finanztechnische Maßnahmen durchführen, insbesondere:

- das FIAF kann die Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der privaten Begünstigten an der Bildung oder Verstärkung von Garantiefonds für Bankkredite oder Kreditvereine mitfinanzieren;
- das FIAF kann die Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der privaten Begünstigten bei der Bildung oder Erhöhung von Risikokapitalfonds mitfinanzieren;
- das FIAF kann ferner andere Arten von finanztechnischen Maßnahmen mitfinanzieren, die von der Kommission als geeignet geachtet werden.

Donnerstag, 19. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Eignungsnormen für jeden Mitgliedstaat werden durch Beschluß der Kommission nach vorheriger Konsultation der Ausschüsse zur Verwaltung der Agrarstrukturen und ländlichen Entwicklung, der ständigen Bewirtschaftung der Fischereistrukturen, der Entwicklung und Umstellung der Regionen und von Artikel 124 des Vertrages angenommen.

Solange dieser Beschluß nicht gefaßt wird, bleiben die Eignungsnormen gültig, die mit Beschluß der Kommission vom 23. April 1997 angenommen wurden.

Richtsätze

Die Beihilfen werden auf der Grundlage der erstattungsfähigen Gesamtausgaben gewährt, die aufgrund der tatsächlichen Kosten der getroffenen Maßnahmen berechnet werden.

*Höhe der Beteiligung***I. Maßnahmen ohne finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten**

- Gebiete Ziel 1:
50 % < EU < 75 %
Mitgliedstaat > 25 %
- Andere Gebiete:
25 % < EU < 50 %
Mitgliedstaat > 50 %

II. Maßnahmen mit finanzieller Beteiligung von privaten Begünstigten

- Gebiete Ziel 1:
EU < 35 %
5% < Mitgliedstaat < 15%
Unternehmen > 50%
- Andere Gebiete:
EU < 15 %
5% < Mitgliedstaat < 25%
Unternehmen > 60%

Im Falle von Förderungen durch Vereinigungen und Organisationen, die dem Sektor Fischerei und Landwirtschaft angehören, kann die Beteiligung der Europäischen Union bis auf 10% der erstattungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden, wobei andere Finanzierungsformen als direkte Beihilfen benutzt werden.

3. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – EAGFL ***a) B4-0988 und 0989/98****Entschließung zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 2, 39 und 130 a des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 1998 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Agenda 2000 – Erster Teil – Kapitel III) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 180.

Donnerstag, 19. November 1998

- in Kenntnis der Legislativvorschläge der Kommission vom 18. März 1998 für Verordnungen betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (KOM(98)0158) sowie des Berichts der Kommission vom 7. Oktober 1998 über das Funktionieren des Eigenmittelsystems (KOM(98)0560),
 - A. in der Erwägung, daß die Agrarpolitik entscheidende Auswirkungen auf die Raumplanung, die Beschäftigung und die Erhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion in ländlichen Gebieten hat,
 - B. in der Erwägung, daß das wichtigste Ziel der GAP-Reform im Rahmen der Agenda 2000 darin besteht, das europäische Landwirtschaftsmodell zu stärken und zu festigen; daß die europäische Landwirtschaft in der Lage sein muß, die künftigen Herausforderungen, nämlich die Erweiterung um die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), den Druck im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Welthandels (WTO und Freihandelsabkommen) und den Druck in Richtung auf eine Weiterentwicklung der Biotechnologien, anzunehmen und gleichzeitig den Erwartungen der Bürger in bezug auf Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, Umweltschutz, Beschäftigung, Raumnutzung und Raumordnung sowie Wohlergehen der Tiere zu entsprechen,
 - C. in der Erwägung, daß es im Hinblick auf eine Ausnutzung der Vorzüge der multifunktionellen Eigenschaften der europäischen Landwirtschaft unverzichtbar ist, eine umfassende Zukunftsstrategie festzulegen, die gleichzeitig kohärent und innovativ ist und dem von den zehn Punkten der Abschlußerklärung der Konferenz von Cork über einen lebendigen ländlichen Raum aufgezeichneten Weg gerecht wird; außerdem müssen im Rahmen der neuen WTO-Verhandlungen rechtlich verbindliche Vereinbarungen über die Sicherung der Lebensmittelqualität, den Schutz der Biodiversität und der Umwelt und die Beschäftigung im ländlichen Raum erreicht werden,
 - D. in der Erwägung, daß weder die Instrumente noch die Finanzmittel, die in den Vorschlägen für die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind, zufriedenstellen, und daß sie keinesfalls die negativen Auswirkungen der übrigen Vorschläge auf die Gesellschaft und die Wirtschaft im ländlichen Raum ausgleichen können,
 - E. in der Erwägung, daß die Reform der GAP im Jahr 1992 bedeutende Auswirkungen auf die Struktur der europäischen Landwirtschaft hatte, und daß die Kommission entgegen ihrer Ankündigung keinen Bericht über die Auswirkungen vorgelegt hat,
 - F. in der Erwägung, daß die öffentlichen Landwirtschaftshilfen einen dauerhaften Charakter haben werden, wenn die Steuerzahler die Berechtigung dieser Beihilfen unmißverständlich erkennen werden, weil sie den Forderungen entsprechen, die die Gesellschaft an ihre Landwirtschaft stellt, und ihre positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums, die Aufrechterhaltung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Raumordnung, die Umwelt und die Nahrungsmittelqualität deutlich werden,
 - G. in der Erwägung, daß die Kommission sich darauf beschränkt hat, sektorielle Reformvorschläge vorzulegen,
 - H. in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang der Bericht der Kommission über die Eigenmittel des Haushaltsplans der Union Anlaß für eine erneute Erörterung der Ungleichgewichte zwischen den beiden Pfeilern der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik und nicht ein Buchhaltungstrick zur ausschließlichen Lösung des Problems der Nettobeitragszahlerländer sein sollte,
 - I. in der Erwägung, daß die teilweise Rückerstattung der direkten Beihilfen der GAP zu den drei Optionen gehört, die die Kommission in ihrem jüngsten Bericht über die Eigenmittel im Hinblick auf einen Neuausgleich der Beiträge geprüft hat,
 - J. unter Hinweis darauf, daß die Weltwirtschaftskrise durch Ausgabensteigerungen bei der Regulierung der Märkte ernste Probleme auf den Agrarmärkten auslösen und das Wirtschaftswachstum drosseln wird; unter Hinweis darauf, daß die in der Agenda 2000 enthaltenen Vorschläge sich auf einen Spielraum im Zusammenhang mit der Agrarleitlinie und auf ein bestimmtes Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten und den beitragswilligen Ländern stützen; ferner in der Erwägung, daß beide Optionspakete der Realität nicht gerecht werden und die Durchführbarkeit der gesamten Agenda 2000 in Frage stellen,
 - K. in der Erwägung, daß die Kommission die nächsten WTO-Verhandlungen als einen wichtigen Grund für eine radikale Agrarpreissenkung angibt und sich insbesondere auf die USA als wichtigen Handelspartner bezieht, daß sich aber gerade die amerikanische Landwirtschaft in einer Krise befindet, die vermuten läßt, daß das aktuelle amerikanische Landwirtschaftsgesetz („farm bill“) nicht in der derzeit gültigen Form bestehen bleiben wird,

Donnerstag, 19. November 1998

1. bekundet seine Besorgnis über die möglichen Folgen der weltweiten Finanzkrise für den Zeitplan der Reformbeschlüsse der GAP gemäß der Agenda 2000 und über deren Auswirkungen auf die Landwirtschaftsmärkte; geht davon aus, daß eine Blockierung oder Vertagung der Beschlüsse zur Agenda 2000 in die Zeit nach dem deutschen Ratsvorsitz zu einer tiefen Enttäuschung in den beitriftswilligen Ländern führen könnte, weil diese wegen der Rußlandkrise bereits sehr besorgt sind oder weil sie erkennen müßten, daß ihre beträchtlichen Umstrukturierungsbemühungen der vergangenen Jahre vergeblich gewesen wären;
2. stellt fest, daß die im Rahmen der Agenda 2000 vorgelegten Vorschläge für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sich zu einseitig auf eine Reform der Marktordnungsprodukte, auf Erzeugerpreissenkungen und den Export von strukturellen Überschüssen festlegen; daß mit der Entkoppelung von Produktion und Einkommen noch keine Stabilisierung der Agrarmärkte und durch unvollständige Ausgleichszahlungen keine Sicherung der Einkommen der Bauern erreicht wird; daß demgegenüber die Vorschläge für integrierte ländliche Entwicklung, Sicherung der Lebensmittelqualität, Förderung der Beschäftigung und Schutz der Umwelt noch keine politisch und finanziell greifbare Alternative zur bisherigen Agrarpolitik erkennen lassen;
3. stellt fest, daß das Hauptziel der Reform der GAP im Rahmen der Agenda 2000 darin bestehen muß, das europäische Landwirtschaftsmodell zu konsolidieren, und zwar einerseits durch das Ineinklangbringen der wirtschaftlichen Dimension der Landwirtschaft mit ihren Funktionen in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und andererseits durch Erhaltung der grundlegenden regionalen Produktionszweige und durch das Bemühen um Formen der Erzeugung, die einen hohen Standard der Nahrungsmittelsicherheit gewährleisten;
4. stellt fest, daß die GAP, um dieses Ziel zu erreichen, stärker mit den übrigen Politiken der Europäischen Union, die auf die Beschäftigung gerichtet sind, verknüpft werden muß, was voraussetzt, daß sie in der Lage ist, ein grundlegendes Gleichgewicht zwischen Produktionszweigen, Landwirten und Gebieten auf der Basis der Wettbewerbsfähigkeit und der Multifunktionalität zu gewährleisten;
5. weist auf die bestehende tiefe Kluft zwischen den Grundsatzaussagen über die multifunktionelle Dimension der Landwirtschaft und ihrer konkreten Umsetzung in sämtlichen vorgeschlagenen Verordnungen hin, die von dem Bestreben gekennzeichnet sind, die wesentlichen derzeitigen Mechanismen der GAP nicht anzurühren;
6. stellt fest, daß trotz bedeutender Innovationen zur beträchtlichen Erweiterung des rechtlichen Rahmens und der Verfahren zur Annahme der Programme die Politik des ländlichen Raumes und der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Beibehaltung einer im Vergleich zur Marktpolitik unbedeutenden Finanzausstattung nicht die Stellung zuerkannt bekommt, die ihr eigentlich zusteht, nämlich die eines wirklichen zweiten Pfeilers der GAP;
7. hält es für erforderlich, die Strukturpolitik im Agrarsektor im Rahmen der ländlichen Entwicklung zu stärken; diese Maßnahmen sollten auf angemessene Weise im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für das gesamte europäische Gebiet zusammengefaßt und finanziert werden;
8. fordert folglich die Kommission und den Rat auf, bei der nächsten Reform mehr Mut unter Beweis zu stellen und die Landwirtschaftspolitik stärker an die Grundsätze von Gleichheit und Zusammenhalt anzugleichen, um die von der GAP im Laufe der Jahre bewirkten negativen Auswirkungen zu korrigieren, wie dies die Kommission im übrigen in ihrer Begründung anerkennt;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß gemeinschaftliche Vorschriften im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit, im Gesundheits- und Pflanzenschutzbereich, auf sozialem Gebiet sowie für den Umweltschutz und den Tierschutz auf internationaler Ebene anerkannt werden, um den Verbrauchern der Union sicherere Nahrungsmittel zu garantieren und damit die Erzeuger der Union im Wettbewerb nicht benachteiligt werden;
10. bekundet seine Besorgnis über das ständig wachsende Ungleichgewicht zwischen dem Schutz, der Kontinentalerzeugnissen gewährt wird und demjenigen, der für Mittelmeererzeugnisse gilt, die ihrerseits in immer höherem Maße dem internationalen Wettbewerb und den Folgen der Handelsabkommen der Europäischen Union mit sonstigen nichteuropäischen Partnern ausgesetzt sind;
11. hält allerdings die Vorschläge der Kommission im Rahmen der Förderung landwirtschaftlicher Praktiken mit dem Ziel der Produktion von Qualitätserzeugnissen auch im Bereich der biologischen und der integrierten Produktion für unzureichend;
12. fordert im Hinblick auf die Haushaltsaspekte, daß die derzeitige Berechnungsmethode für die Agrarleitlinie und das Prinzip der finanziellen Solidarität beibehalten werden;

Donnerstag, 19. November 1998

13. stellt fest, daß ein Beschluß über die Agrarreform erst dann erfolgen kann, wenn Klarheit über die Finanzierung der GAP besteht, und erwartet deshalb vom Rat, daß endgültige Beschlüsse zur Agrarreform nur auf einer gesicherten Finanzierungsgrundlage erfolgen, d.h. erst nach einer Beschlußfassung zur Finanzierung der GAP;

14. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat noch vor Ende 1998 einen Bericht über die Folgen der Weltwirtschaftskrise auf den Agrarmärkten, die Gemeinschaftsausgaben und die Perspektiven des Wirtschaftswachstums in den Mitgliedstaaten und den beitragswilligen Ländern, ferner einen Bericht über die Vereinbarkeit der von den Vereinigten Staaten angesichts der Krise auf den Agrarmärkten beschlossenen Maßnahmen mit der WTO und einen Bericht über die Auswirkungen der Agenda 2000 auf die Struktur und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft vorzulegen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) A4-0405/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 18

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Lebensfähigkeit verbessern.

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Lebensfähigkeit verbessern. **Grundsätzlich sind Investitionen, die auf eine Steigerung der Produktion von Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, von der Beihilfe auszuschließen. Im Hinblick auf den natürlichen Strukturwandel können Ausnahmen dann vorgesehen werden, wenn in einer Region nachgewiesen wird, daß in dem entsprechenden Produktionssektor ein strukturell bedingter Produktionsrückgang besteht und die geförderte Investition diesen Produktionsrückgang nicht mehr als ausgleicht.**

(Änderung 2)

Erwägung 28

Es sind Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszulagen festzulegen, um die Effizienz dieser Beihilferegelung und die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewährleisten.

Es sind Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszulagen festzulegen, um die Effizienz dieser Beihilferegelung und die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewährleisten. **Die Ausgleichszulage dient zum Ausgleich der natürlichen Bewirtschaftungsnachteile. Über die gute fachliche Praxis hinausgehende Umweltschutzaufgaben müssen daher zusätzlich entschädigt werden.**

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

(*) ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 67.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 31a (neu)

Das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Anhang zum Vertrag von Amsterdam erkennt Tiere als fühlende Wesen an und legt fest, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Agrarpolitik der Gemeinschaft den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen.

(Änderung 4)

Erwägung 41a (neu)

Bei diesen für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Maßnahmen muß insbesondere auf die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen geachtet und vermieden werden, daß es zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten kommt.

(Änderung 5)

Erwägung 43

Angesichts der Beihilfen für Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die im Rahmen verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen bestehen, ist eine spezifische Beihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nicht mehr erforderlich. Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen bestehende Beihilferegelung sollte *daher nicht* fortgeführt werden.

Angesichts der Beihilfen für Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die im Rahmen verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen bestehen, ist eine spezifische Beihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nicht mehr erforderlich. Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen bestehende Beihilferegelung sollte **nur für diejenigen Sektoren** fortgeführt werden, **für die die gemeinsamen Marktorganisationen keine Beihilfen und Stützmaßnahmen für die Erzeugergemeinschaften vorsehen.**

(Änderung 6)

Erwägung 49a (neu)

Die Verwaltungsinformationen, die sich aus den in dieser Verordnung genannten Beihilfen ergeben, müssen genutzt werden, um die Leistungsfähigkeit dieser Regelung zu beurteilen und festzustellen, in welchem Umfang ihre Ziele und die Vertragsziele erreicht sind; entsprechende Daten lassen sich ohne Kostenaufwand und mit geringem statistischen Aufwand erheben.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Bei allen aus dem EAGFL unterstützten Maßnahmen ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu achten.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen 8 und 133)

Artikel 2 Einleitung

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zusammenhang mit *landwirtschaftlichen* Tätigkeiten und deren Umstellung durchgeführt werden, betreffen:

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die **vor allem** im Zusammenhang mit Tätigkeiten **multifunktionaler landwirtschaftlicher Betriebe** und deren Umstellung durchgeführt werden, betreffen:

(Änderung 9)

Artikel 2 erster Spiegelstrich

— die Verbesserung der Produktionsstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— die Verbesserung der Produktionsstruktur **und der Beschäftigungslage** der landwirtschaftlichen Betriebe und der Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

(Änderung 10)

Artikel 2 zweiter Spiegelstrich

— die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der *Produktionsqualität*,

— die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien, **die Einsparung nicht erneuerbarer Energieträger** und die Verbesserung der **Qualität von land- und forstwirtschaftlichen Produkten**,

(Änderung 12)

Artikel 2 vierter Spiegelstrich

— die Diversifizierung der *Tätigkeiten* mit dem Ziel der Entwicklung von komplementären oder alternativen Tätigkeiten,

— die Diversifizierung der **Erzeugung und der Beschäftigung** mit dem Ziel der Entwicklung von komplementären oder alternativen Tätigkeiten,

(Änderung 13)

Artikel 2 fünfter Spiegelstrich

— die Erhaltung und Verstärkung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in den ländlichen Gebieten,

— die Erhaltung und Verstärkung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in den ländlichen Gebieten **durch Maßnahmen der Landwirte zur Bewirtschaftung und Erhaltung des ländlichen Raums**,

(Änderung 14)

Artikel 2 sechster Spiegelstrich

— die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials,

— die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden **landwirtschaftlichen** Eigenpotentials,

(Änderung 15)

Artikel 2 siebter Spiegelstrich

— die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,

— die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen **in dem Betrieb und des Transfers von Bildung und Wissen**,

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 2 neunter Spiegelstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — die Erhaltung und Förderung ökologisch wertvoller Bewirtschaftungsformen und einer nachhaltigen und umweltverträglichen Landwirtschaft, | <ul style="list-style-type: none"> — die Erhaltung und Förderung ökologisch wertvoller Bewirtschaftungsformen und einer nachhaltigen und umweltverträglichen sowie landschaftserhaltenden Landwirtschaft, |
|---|---|

(Änderung 17)

Artikel 2 nach dem neunten Spiegelstrich (neu)

- **die Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt regional angepasster Pflanzensorten und Nutztierassen,**

(Änderung 18)

Artikel 2 zehnter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — die Beseitigung der Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden. | <ul style="list-style-type: none"> — die Beseitigung der Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für multifunktionelle land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden, |
|--|--|

(Änderung 19)

Artikel 2 nach dem zehnten Spiegelstrich (neu)

- **die Erhaltung und Förderung von landwirtschaftlichen Betriebsformen mit hohem Tierschutzniveau.**

(Änderung 20)

Artikel 4 Absatz 2 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,**

(Änderung 173)

Artikel 4 Absatz 2 vierter Spiegelstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutznormen, | <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutznormen, insbesondere durch Umstellung auf biologische Wirtschaftsweisen, |
|---|---|

(Änderung 21)

Artikel 5 erster Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — deren <i>Wirtschaftlichkeit</i> nachgewiesen werden kann, | <ul style="list-style-type: none"> — bei denen sozioökonomische Rentabilität, Umweltverträglichkeit bzw. soziale Effizienz als Zielsetzung nachgewiesen werden kann, |
|---|--|

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 5 zweiter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| — die die Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen und | — die die Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen, insbesondere die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften einhalten , und |
|--|--|

(Änderung 23)

Artikel 5 dritter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| — deren Inhaber eine ausreichende berufliche Qualifikation besitzen. | — deren Inhaber eine ausreichende berufliche Qualifikation besitzen, oder diese im Zuge der Abwicklung des Investitionsprogramms erwerben . |
|--|--|

(Änderung 24)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

Investitionsbeihilfen, die von mehreren Landwirten beantragt wurden, werden bewilligt, wenn es sich um Investitionen für gemeinsame Verwendungszwecke oder um gemeinsamen Besitz handelt.

(Änderung 25)

Artikel 6 Absatz 1a (neu)

Ausnahmen sind dann möglich, wenn in einer Region nachgewiesen wird, daß in dem entsprechenden Produktionssektor ein strukturell bedingter Produktionsrückgang besteht und die geförderte Investition diesen Produktionsrückgang nicht mehr als ausgleicht.

(Änderung 26)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Spiegelstrich Ziffer i

- | | |
|--|---|
| i) <i>die</i> Rentabilität gewährleistet werden kann und | i) Rentabilität, Umweltverträglichkeit bzw. soziale Effizienz gewährleistet werden können und |
|--|---|

(Änderung 27)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Spiegelstrich Ziffer ii

- | | |
|---|--|
| ii) die Mindestanforderungen für den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllt sind | ii) die im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen und von dem Mitgliedstaat festgelegten Mindestanforderungen für den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllt sind |
|---|--|

(Änderung 28)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 fünfter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| — sich der Landwirt als Betriebsinhaber niederläßt. | — sich der Landwirt als Betriebsinhaber als Teilhaber und Leiter genossenschaftlicher Betriebe oder als Mitarbeiter niederläßt. |
|---|--|

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2

Besondere Bedingungen können für den Fall gelten, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber niederläßt. Diese Bedingungen müssen denen entsprechen, die bei der Niederlassung von Junglandwirten als alleinige Betriebsinhaber zu erfüllen sind.

Besondere Bedingungen können für den Fall gelten, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber **oder Anteilshaber** niederläßt. Diese Bedingungen müssen denen entsprechen, die bei der Niederlassung von Junglandwirten als alleinige Betriebsinhaber zu erfüllen sind

(Änderung 114)

Titel II Kapitel III Überschrift

Berufsbildung

Berufsbildung **und Beratung**

(Änderung 30)

Artikel 9 Absatz 1

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen *soll* zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Landwirte und der sonstigen in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten beitragen.

Berufsbildungs- **und Beratungsmaßnahmen sollen** zur Verbesserung der beruflichen **Qualifikationen** der Landwirte, **der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer** und der sonstigen in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten beitragen.

(Änderung 31)

Artikel 9 Absatz 2

Die Berufsbildungsmaßnahmen dienen insbesondere dazu, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Anforderungen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, der Hygienenormen und des Tierschutzes vereinbar sind, vorzubereiten und ihnen Qualifikationen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen sollen, einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb zu leiten.

Die **gemeinsam mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern entwickelten** Berufsbildungsmaßnahmen dienen insbesondere dazu, die Landwirte auf **nachhaltige landwirtschaftliche Vorhaben und insbesondere die Diversifizierung**, auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung **einschließlich der Forstwirtschaft**, und auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Anforderungen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, der **im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen und von dem Mitgliedstaat festgelegten** Hygienenormen und des Tierschutzes vereinbar sind, vorzubereiten und ihnen Qualifikationen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen sollen, einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb zu leiten.

(Änderung 32)

Artikel 9 Absätze 2a und 2b (neu)

Die Einrichtung und Schaffung von neuen Informations-, Bildungs- und Beratungsformen dient dazu, den Menschen im ländlichen Raum den für Entwicklungsprojekte notwendigen Transfer von technischem und ökonomischem Wissen zu gewährleisten.

Diese Hilfe wird auch für die Aus- und Fortbildung der Familienangehörigen des Landwirts gewährt.

(Änderung 174)

Artikel 9 Absatz 2c (neu)

Darüber hinaus werden neue Kommunikations-, Bildungs- und Beratungsformen gefördert, mit denen Menschen im ländlichen Raum eine Integration von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht wird.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 10 Absatz 1 erster Spiegelstrich

- älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu bieten,
- älteren Landwirten **und ihren mitarbeitenden Ehefrauen**, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu bieten,

(Änderung 34)

Artikel 11 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- die Leitung des Betriebes des Abgebenden oder die freiwerdenden Flächen ganz oder teilweise übernehmen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Übernehmers muß sich innerhalb einer bestimmten Frist und unter bestimmten Bedingungen verbessern, die je nach Region und Produktionsart insbesondere in bezug auf die berufliche Befähigung des Übernehmers, die Fläche, das Arbeitsvolumen oder das Einkommen festzulegen sind,
- die Leitung des Betriebes **bzw. die Teilhaberschaft und die genossenschaftliche Betriebsleitung** des Abgebenden oder die freiwerdenden Flächen ganz oder teilweise übernehmen. Die Wirtschaftlichkeit, **die Umweltverträglichkeit bzw. die soziale Effizienz** des Betriebs des Übernehmers muß sich innerhalb einer bestimmten Frist und unter bestimmten Bedingungen verbessern, die je nach Region und Produktionsart insbesondere in bezug auf die berufliche Befähigung des Übernehmers, die Fläche, das Arbeitsvolumen oder das Einkommen festzulegen sind,

(Änderung 35)

Artikel 11 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

- sich verpflichten, in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz mindestens fünf Jahre lang die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb auszuüben.
- sich verpflichten, in Übereinstimmung mit den **im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen und von dem Mitgliedstaat festgelegten** Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz mindestens fünf Jahre lang die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb auszuüben.

(Änderung 36)

Artikel 13 dritter Spiegelstrich

- Erhaltung und Förderung von nachhaltigen und umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren,
- Erhaltung und Förderung von nachhaltigen und umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, **indem ein Ausgleich für die Mehrkosten der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten geschaffen wird,**

(Änderung 37)

Artikel 13 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **stärkere Unterstützung von Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere durch die Besserstellung bei der Förderung von Kooperationsprojekten zur Entwicklung und Vermarktung regionaler Spezialitäten,**

(Änderung 38)

Artikel 13 vierter Spiegelstrich

- Erfüllung der Umweltschutzanforderungen.
- Erfüllung der Umweltschutzanforderungen **unter Einhaltung der im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen und von dem Mitgliedstaat festgelegten Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygiene und den Tierschutz,**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 39)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agro-Forstwirtschaft,**

(Änderung 40)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,**

(Änderung 41)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Verhinderung der Landflucht, insbesondere durch Schaffung von Arbeitsplätzen und durch die Herstellung von Voraussetzungen für die Weiterführung der Betriebe und den Generationswechsel,**

(Änderung 42)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Gewährleistung einer besseren Integration in den europäischen Raum,**

(Änderung 43)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der Erhaltung einer vielfältigen europäischen Landwirtschaft unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen kontinentalen und mediterranen Produktionszweigen,**

(Änderung 44)

Artikel 13 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie landwirtschaftlicher Familienbetriebe.**

(Änderung 45)

Artikel 14 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

- *mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbarte Produktionsverfahren anwenden, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftungsformen, wobei diese Produktionsverfahren für die verschiedenen Gebiete festzulegen sind.*
- **entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis ihren Betrieb umweltschonend und nachhaltig bewirtschaften.**

(Änderung 46)

Artikel 14 Absatz 3a (neu)

- (3a) Die in Absatz 3 genannte Bestimmung gilt für alle in dieser Verordnung geregelten Fördermaßnahmen.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 47)

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **sie dazu beiträgt, daß die Ziele Zusammenhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht werden.**

(Änderung 48)

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2

Für den Ausgleich können jedoch die Kosten und Einkommensverluste berücksichtigt werden, die den Landwirten infolge der ihnen durch die Umweltschutzvorschriften auferlegten Pflichten entstehen.

Zusätzlich zum Ausgleich für die natürlichen Standortnachteile werden darüber hinaus auch die Kosten und Einkommensverluste berücksichtigt, die den Landwirten infolge der ihnen durch die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Umweltschutzvorschriften auferlegten Pflichten entstehen.

(Änderung 49)

Artikel 15 Absatz 2 vierter Spiegelstrich

- Art der Nutzung und wirtschaftliche Lage des Betriebs und Einkommen des Betriebsinhabers.

- Art der Nutzung und wirtschaftliche Lage des Betriebs und Einkommen des Betriebsinhabers **bzw. der Betriebsinhaber.**

(Änderung 50)

Artikel 15 Absatz 3

(3) Die Ausgleichszulagen sind zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszahlungen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet.

(3) Die Ausgleichszulagen sind zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen, **wobei den kleineren Betrieben in jedem Fall ein Mindestbetrag zu garantieren ist.** Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszahlungen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet. **Neben diesen die Standortnachteile berücksichtigenden Ausgleichszulagen werden zusätzliche Ausgleichszahlungen gewährt für Einkommensnachteile, die durch über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehende Umweltauflagen bedingt sind. Ihre Höhe muß voll die Einkommensnachteile ausgleichen und sie unterliegt nicht den im Anhang genannten Mindest- und Höchstbeträgen.**

(Änderung 51)

Artikel 19 Absatz 1a (neu)

Gebiete, die aufgrund besonderer Strukturschwäche und der geringen Größe der Betriebe erhöhte Produktionskosten aufweisen, können den benachteiligten Gebieten gleichgestellt werden.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 52)

Artikel 20 Absatz 1

Die Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen), tragen zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft bei.

Die Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz, die Erhaltung **sowie die Pflege und Entwicklung** des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen), tragen zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft bei.

(Änderung 53)

Artikel 20 Absatz 1a (neu)

Außerdem bedarf es einer koordinierten Überwachung von Agrarumweltmaßnahmen und Wiederaufforstungsmaßnahmen, damit keine Konkurrenz zwischen beiden entsteht.

(Änderung 55)

Artikel 20 Absatz 2 vor dem ersten Spiegelstrich (neu)

— **g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse zu fördern,**

(Änderung 56/kor)

Artikel 20 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

— eine umweltfreundliche Extensivierung der Erzeugung und eine *schwachintensive* Weidewirtschaft zu fördern,

— **die bereits angewandten extensiven Produktionsverfahren beizubehalten und** eine umweltfreundliche Extensivierung der Erzeugung und eine **nachhaltige** Weidewirtschaft zu fördern,

— **die Einrichtung von Feuchtgebieten,**

(Änderung 152)

Artikel 21 Absatz 1a (neu)

(1a) Beihilfen werden den Landwirten gewährt, deren Systeme, Methoden und Praktiken bereits extensiv sind oder zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Ökosystems beitragen, wie z.B. die extensive Viehzucht oder die Bienenzucht.

(Änderung 57)

Artikel 23 Absatz 1

(1) Es werden Investitionsbeihilfen gewährt, um die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern und so dazu beizutragen, daß die Erzeugnisse konkurrenzfähiger werden, und die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhöhen.

(1) Es werden Investitionsbeihilfen gewährt, um die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern und so dazubeizutragen, daß die Erzeugnisse konkurrenzfähiger werden, und die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhöhen. **Die Investitionsbeihilfen sollen dabei vorzugsweise in den ländlichen Raum fließen und nach den Kriterien der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zur Verfügung gestellt werden.**

(Änderung 58)

Artikel 23 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

— Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder der Verarbeitungsverfahren,

— Verbesserung, **Regionalisierung** oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder der Verarbeitungsverfahren,

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 59)

Artikel 23 Absatz 2 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **Verbesserung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wertschöpfung im ländlichen Raum, sofern sie im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte steht,**

(Änderung 60)

Artikel 23 Absatz 2 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Verbraucher hinsichtlich der Qualitätsmerkmale der landwirtschaftlichen Produkte,**

(Änderung 61)

Artikel 23 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

- Verbesserung der *Aufmachung und* Verpackung der Erzeugnisse oder bessere Nutzung der Nebenerzeugnisse,
- Verbesserung der **Kennzeichnung von Erzeugungsmethoden, Qualität und Herkunft** sowie der Verpackung der Erzeugnisse oder bessere Nutzung der Nebenerzeugnisse,

(Änderung 62)

Artikel 23 Absatz 2 vierter Spiegelstrich

- Anwendung neuer Techniken,
- Anwendung neuer Techniken, **insbesondere energiesparender und umweltfreundlicher Techniken,**

(Änderung 63)

Artikel 23 Absatz 2 fünfter Spiegelstrich

- Förderung von innovativen Investitionen,
- Förderung von innovativen Investitionen **und der Forschung von lokalem oder regionalem Interesse,**

(Änderung 64)

Artikel 23 Absatz 2 siebter Spiegelstrich

- Schutz der Umwelt.
- **Förderung des** Umweltschutzes.

(Änderung 65)

Artikel 24 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich

- die die Mindestanforderungen bezüglich des Umweltschutzes, der Hygienebedingungen und des Tierschutzes erfüllen.
- die die **im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen und von den Mitgliedstaaten festgelegten** Mindestanforderungen bezüglich des Umweltschutzes, der Hygienebedingungen und des Tierschutzes erfüllen.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 66)

Artikel 24 Absatz 2

(2) Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen. Sie müssen gewährleisten, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben.

(2) Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen. Sie müssen gewährleisten, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang, **auf Dauer und mit Sicherheit** teilhaben.

(Änderung 67)

Artikel 25 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kriterien von Absatz 2 werden u.a. auf der Grundlage der Verarbeitungs- und Vertriebskapazitäten innerhalb eines einzelnen Regionalraums festgelegt.

(Änderung 68)

Artikel 25 Absatz 2b (neu)

(2b) Ausnahmen von Absatz 2 können gewährt werden für Investitionen, die g.U.- und g.g.A.- Erzeugnisse betreffen bzw. die von besonderem wirtschaftlichem Interesse für die benachteiligten Gebiete sind.

(Änderung 70)

Artikel 27 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

– **Nutzung der Biomasse als Energiequelle.**

(Änderung 73)

Artikel 28 Absatz 1 erster Spiegelstrich

– *Anlegung und Verjüngung von Wäldern auf nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen unter der Bedingung, daß die Pflanzungen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt sind und den Belangen des Umweltschutzes entsprechen,*

– **Aufforstung von ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nicht für eine Förderung gemäß Artikel 29 in Frage kommen, unter der Bedingung, daß die Pflanzungen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt sind und den Belangen des Umweltschutzes entsprechen, und daß einheimische Baumarten verwendet werden,**

(Änderung 74)

Artikel 28 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich

– Investitionen in *Forstbetriebe*, die sich im Besitz von privaten Waldbesitzern, ihren Vereinigungen oder im *Gemeindebesitz* befinden, im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung ihres wirtschaftlichen und ökologischen Wertes,

– Investitionen in **Wälder**, die sich im Besitz von privaten Waldbesitzern **oder** ihren Vereinigungen, im **Besitz von Gemeinden oder ihren Verbänden** befinden, **unter der Bedingung, daß die auf den betreffenden Parzellen erwirtschafteten Einkünfte aus der Forstwirtschaft nicht ausreichen, um Arbeiten zu finanzieren, die den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wert dieser Wälder wesentlich steigern,**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 77)

Artikel 28 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Einführung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Schäden durch Naturkatastrophen und Brände; für Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko werden Waldbrandschutzpläne gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽¹⁾ ausgearbeitet,**

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3.

(Änderung 78)

Artikel 28 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der Schaffung geeigneter Planungsunterlagen, um die nachhaltige Behandlung der Waldressourcen zu gewährleisten und deren Entwicklung zu erfassen.**

(Änderung 79)

Artikel 28 Absatz 1a (neu)

- (1a) Beihilfen werden gewährt für die berufliche Fortbildung von Waldbesitzern, Personen, die von den forstwirtschaftlichen Gemeinden vorgeschlagen werden, und von Unternehmern und ihren Angestellten, die im Wald tätig sind, um zur Erweiterung der Kenntnisse und der Fertigkeiten beizutragen, die sie für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, für die Ausübung von Tätigkeiten im Wald unter Achtung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie für die Erlangung eines für eine wirtschaftlich erfolgreiche Bewirtschaftung notwendigen Qualifikationsstandes benötigen.**

(Änderung 80)

Artikel 30 Absatz 1 erster Spiegelstrich

- die Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts der Wälder oder die Wiederbegründung von zerstörten Wäldern in Gebieten mit schwerwiegenden natürlichen Nachteilen, wo die Schutzfunktion und ökologische Funktion dieser Wälder von allgemeinem Interesse ist und wo diese Funktion nicht nur mit Hilfe des Einkommens aus der Forstwirtschaft wahrgenommen werden kann, oder
- die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutz- oder Umweltfunktionen bestimmter besonderer Wälder, wenn diese Funktionen im allgemeinen Interesse sind und nicht nur mit Hilfe des Einkommens aus der Forstwirtschaft finanziert werden können,

(Änderung 82)

Artikel 30 Absatz 1 Schluß

werden Beihilfen in Form von Ausgleichszulagen an einzelne Betriebsinhaber oder ihre Vereinigungen gewährt, so daß das allgemeine Interesse an der Erhaltung der betreffenden Wälder gewahrt wird, sofern eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Wälder gewährleistet ist.

werden Beihilfen in Form von Ausgleichszulagen an einzelne Betriebsinhaber oder ihre Vereinigungen sowie an Gemeinden, die Wald besitzen, oder ihre Verbände gewährt, die im allgemeinen Interesse tätig sind, um die Gelände in einem Zustand zu erhalten, der nachhaltig die Umwelt- und Schutzfunktionen gewährleistet, die für sie in einem Vertragswerk festgeschrieben sind, das ein von der Verwaltung gebilligtes Lastenheft beinhaltet.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 83)

Artikel 30 Absatz 2

(2) Die Ausgleichszulagen sind zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet.

(2) Die Ausgleichszulagen sind **nach den zusätzlichen Investitions- oder Bewirtschaftungskosten oder Einkommenseinbußen zu berechnen, die sich durch die Anwendung des in Absatz 1 genannten Lastenhefts ergeben, und** zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet.

(Änderungen 84 und 119)

Artikel 31 Absatz 1

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum, die nicht in den Geltungsbereich sonstiger in diesem Titel aufgeführter Maßnahmen fallen, werden Beihilfen gewährt.

Für Maßnahmen **vor allem** im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum, die **sich auf den Agrarsektor beziehen und** nicht in den Geltungsbereich sonstiger in diesem Titel aufgeführter Maßnahmen fallen, werden Beihilfen gewährt.

(Änderung 85)

Artikel 31 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

— Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft,

— Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft, **u.a. zeitlich begrenzte Vertretung bei Krankheit oder Mutterschaftsurlaub,**

(Änderung 86)

Artikel 31 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

— Vermarktung von Qualitätserzeugnissen,

— **Verarbeitung und** Vermarktung von Qualitätserzeugnissen,

(Änderung 87)

Artikel 31 Absatz 2 vierter Spiegelstrich

— Verbesserung der Lebensbedingungen,

— Verbesserung der **Arbeits- und** Lebensbedingungen **in den Landwirtschaftsbetrieben,**

(Änderung 88)

Artikel 31 Absatz 2 siebter Spiegelstrich

— Bewirtschaftung der Wasserressourcen *für die Landwirtschaft,*

— Bewirtschaftung der **von den Landwirten genutzten** Wasserressourcen,

(Änderung 89)

Artikel 31 Absatz 2 zehnter Spiegelstrich

— Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums,

— **Förderung und** Schutz der Umwelt **und der Landschaft** und Erhaltung des ländlichen Raums **in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Sektor oder im Rahmen der von den Betriebsinhabern durchgeführten Maßnahmen,**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 90)

Artikel 31 Absatz 2 zwölfter Spiegelstrich

— Finanzierungstechniken.

- Finanzierungstechniken **mit unmittelbarem Bezug auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeiten,**
- **notwendige Anreize für die von den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern zu unternehmenden vertraglichen Schritte.**

(Änderung 116)

Artikel 31 Absatz 2 nach dem zwölften Spiegelstrich (neu)

- **Berufsausbildung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten für ländliche Entwicklung, wie sie in den vorherigen Spiegelstrichen genannt sind.**

(Änderung 117)

*Artikel 31a (neu)***Artikel 31a**

Beihilfen zur Diversifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten im ländlichen Raum werden gewährt, sofern sie im landwirtschaftlichen Bereich bei der Realisierung von Produktionsalternativen helfen sowie Maßnahmen für den ländlichen Raum umfassen, die sich aus den Prinzipien und positiven Förderschwerpunkten von LEADER I und LEADER II ergeben.

(Änderung 91)

Artikel 32 Absatz 1

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] **binnen sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung** erlassen.

Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

(Änderung 92)

Artikel 35 Absatz 2 Absatz 1

(2) Diese Maßnahmen müssen mit den sonstigen Gemeinschaftspolitiken und den im Rahmen dieser Politiken durchgeführten Maßnahmen kohärent sein.

(2) Diese Maßnahmen müssen mit den sonstigen Gemeinschaftspolitiken und den im Rahmen dieser Politiken durchgeführten Maßnahmen kohärent sein, **insbesondere hinsichtlich der Beseitigung der Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen und der Förderung der Gleichstellung.**

(Änderung 93)

Artikel 35 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weitere *oder restriktivere* Bedingungen festlegen, sofern deren Kohärenz mit den Zielsetzungen und Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weitere Bedingungen festlegen, sofern deren Kohärenz mit den Zielsetzungen und Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 94)

Artikel 39 Absatz 1

(1) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum werden auf der geeignetsten geographischen Ebene festgelegt. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten geographischen Ebene der Kommission vorgelegt.

(1) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum werden auf der geeignetsten geographischen Ebene festgelegt. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden und **wirtschaftlichen und sozialen** Einrichtungen auf der geeigneten geographischen Ebene der Kommission vorgelegt.

(Änderung 95)

Artikel 39 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Beteiligung der Partner; diese Beteiligung erfolgt auf allen Stufen der Programmplanung auf der jeweils angemessenen Gebietsebene.

(Änderung 96)

Artikel 40

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000.

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000. **Sie können im Falle wichtiger Veränderungen der sozioökonomischen Lage revidiert werden.**

(Änderung 97)

Artikel 41 Absatz 1 dritter Spiegelstrich

— eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung,

— eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung **und der erwarteten Fortschritte bei der Beteiligung von Frauen an den Umstellungsmaßnahmen,**

(Änderung 98)

Artikel 42 Absatz 1

(1) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sind spätestens *sechs* Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(1) Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sind spätestens **neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(Änderung 99)

Artikel 42 Absatz 2

(2) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit dieser Verordnung in Einklang stehen. Auf der Grundlage dieser Pläne genehmigt sie innerhalb von *sechs* Monaten nach Vorlage der Pläne die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. [allgemeine Strukturfondsverordnung].

(2) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit dieser Verordnung in Einklang stehen. Auf der Grundlage dieser Pläne genehmigt sie innerhalb von **vier** Monaten nach Vorlage der Pläne die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. [allgemeine Strukturfondsverordnung]. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 100)

Artikel 43 Absatz 1

(1) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr... [allgemeine Strukturfondsverordnung] kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 51 der genannten Verordnung im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums den in Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Geltungsbereich für eine Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ausdehnen.

(1) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr... [allgemeine Strukturfondsverordnung] kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 51 der genannten Verordnung im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums den in Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Geltungsbereich für eine Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ausdehnen. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

(Änderung 101)

Artikel 44 Absatz 2

(2) Die Kommission legt vorläufige Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten auf Jahresbasis fest, wobei sie auf der Grundlage objektiver Kriterien spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie Anstrengungen berücksichtigt, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen *und* Erhaltung der Landschaft zu unternehmen sind.

(2) Die Kommission legt vorläufige Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten auf Jahresbasis fest, wobei sie auf der Grundlage objektiver Kriterien **mit Bezug auf die Finanzplanung** spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie Anstrengungen berücksichtigt, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhaltung der Landschaft **und Erhaltung der Bevölkerung in den abgelegenen und benachteiligten Gebieten** zu unternehmen sind. **Dabei fügt sie die Schätzungen der Mitgliedstaaten zu den finanziellen Beteiligungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr.....(zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik) hinzu.**

(Änderung 102)

Artikel 44 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Kommission trifft Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, die im Rahmen dieses Kapitels am Ende des Haushaltsjahres noch nicht ausgegeben wurden, in eine besondere Reserve gestellt werden, damit die Mittel in künftigen Jahren zur Verfügung stehen.

(Änderung 103)

Artikel 46 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Stellen, die die Zahlung der Maßnahmen aus dieser Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten verwalten,

- a) **sorgen für die statistische Erfassung der Informationen über die Zahlungen, indem sie die Daten über den Umfang der Beihilfen, die betroffenen Flächen und die Anzahl der Empfänger für jede Region unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen und der Empfängerkategorien zusammenstellen;**
- b) **teilen die entsprechenden Ergebnisse den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und der Kommission mit.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 104)

*Artikel 46 Absatz 1b (neu)***(1b) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden.**

(Änderung 105)

Artikel 46 Absatz 3

(3) Gegebenenfalls werden Begleitausschüsse eingesetzt.

(3) Gegebenenfalls werden Begleitausschüsse unter Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Partner, die alle Akteure des ländlichen Raums repräsentieren, eingesetzt.

(Änderung 106)

*Artikel 46 Absatz 3a (neu)***(3a) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Gesamtbericht über die Begleitung der Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum.**

(Änderung 107)

Artikel 48 Absatz 1

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

(Änderung 108)

Artikel 51 Absatz 1

(1) Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

(1) Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

(Änderung 109)

ARTIKEL 52 ABSATZ 1*Artikel 17 Absatz 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1696/71)*

(4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren von Artikel 20.

(4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren von Artikel 20. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

Donnerstag, 19. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 110)

ARTIKEL 52 ABSATZ 3 ZWEITER SPIEGELSTRICH*Artikel 52 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 2200/96)*

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 dieses Artikels nach dem Verfahren von Artikel 46.

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 dieses Artikels nach dem Verfahren von Artikel 46. **Das Europäische Parlament hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Mitspracherecht bei den Vorschlägen der Kommission für Durchführungsbestimmungen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.**

(Änderung 111)

Anhang Tabelle Artikel 8 Absatz 2

| Artikel | Gegenstand | Ecu |
|------------|------------------------|--------|
| 8 Absatz 2 | Niederlassungsbeihilfe | 25.000 |

| Artikel | Gegenstand | Ecu |
|------------|------------------------|---------------|
| 8 Absatz 2 | Niederlassungsbeihilfe | 30.000 |

(Änderung 112)

Anhang Tabelle Artikel 15 Absatz 3

| Artikel | Gegenstand | Ecu | |
|-------------|------------------------------------|-----|--------|
| 15 Absatz 3 | Mindestbetrag der Ausgleichszulage | 40 | pro ha |
| | Höchstbetrag der Ausgleichszulage | 200 | pro ha |

| Artikel | Gegenstand | Ecu | |
|-------------|------------------------------------|------------|---|
| 15 Absatz 3 | Mindestbetrag der Ausgleichszulage | 100 | pro ha |
| | Höchstbetrag der Ausgleichszulage | 400 | pro ha |
| | | 300 | pro ha im Falle von Futteranbauflächen |

(Änderung 113)

Anhang Tabelle Artikel 30 Absatz 2

| Artikel | Gegenstand | Ecu | |
|-------------|-------------------------------------|-----|--------|
| 30 Absatz 2 | Mindestbetrag der Ausgleichszahlung | 40 | pro ha |
| | Höchstbetrag der Ausgleichszahlung | 120 | pro ha |

| Artikel | Gegenstand | Ecu | |
|-------------|-------------------------------------|------------|--------|
| 30 Absatz 2 | Mindestbetrag der Ausgleichszahlung | 60 | pro ha |
| | Höchstbetrag der Ausgleichszahlung | 150 | pro ha |

Donnerstag, 19. November 1998

4. Nahrungsmittelhilfe für Rußland

B4-1002, 1008, 1018, 1019, 1030, 1034 und 1043/98

Entschließung zu humanitärer Hilfe und Nahrungsmittelhilfe für die russische Bevölkerung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Rußland, insbesondere die vom 2. April 1998 ⁽¹⁾ und vom 17. September 1998 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 30. November 1995 zum Abschluß eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Russischen Föderation andererseits ⁽³⁾ und seine Zustimmung vom 11. Juni 1997 zum Abschluß eines Protokolls zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Russischen Föderation ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 9. und 10. November 1997,
- A. in der Erwägung, daß es sich der Fortsetzung der privilegierten Partnerschaft zwischen Rußland und der Europäischen Union durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sowie der Internationalen Integration Rußlands verpflichtet fühlt,
- B. zutiefst besorgt über die anhaltende schwere finanzielle, soziale und wirtschaftliche Krise in der Russischen Föderation und den darauf zurückzuführenden weiteren Rückgang des Lebensstandards der russischen Bevölkerung,
- C. voller Bedauern darüber, daß es den russischen Behörden nicht gelungen ist, die seit dem 17. August 1998 andauernde finanzielle und politische Krise wirksam zu lösen und daß sie noch stets keinen wirtschaftlichen Aktionsplan vorgelegt haben, der als kohärentes Instrument mit dem Ziel betrachtet werden kann, langfristig einen Ausweg aus der finanziellen und wirtschaftlichen Situation zu finden,
- D. unter Hinweis darauf, daß der IWF unter den derzeitigen Bedingungen in nächster Zukunft keine weiteren Darlehenstranchen freigeben oder der Russischen Föderation neue Kredite gewähren wird,
- E. unter Hinweis darauf, daß die finanzielle Lage Rußlands und die Entwertung des Rubels zu einer dramatischen Verschlechterung der Möglichkeiten des Landes für Nahrungsmiteleinführen geführt hat; ferner in der Erwägung, daß 40% der Nahrungsmittelversorgung in Rußland von Einführen abhängen und daß neben widersprüchlichen Berichten über Nahrungsmittelvorräte in Rußland das russische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung weiterhin erklärt, daß die Getreidevorräte bis 1. Juli 1999 auf 78,3 Mio. Tonnen geschätzt werden, während andere offizielle Quellen weitaus niedrigere Schätzungen abgeben,
- F. unter Hinweis auf Berichte in den russischen Medien und von Landwirtschafts- und Lebensmittel-experten in Rußland, denen zufolge es wegen der finanziellen und wirtschaftlichen Krise nicht möglich ist, Lebensmittel zu kaufen, und durch Verkehrsinfrastrukturprobleme erhebliche Schwierigkeiten für die Lebensmittelversorgung einiger Teile der Bevölkerung entstehen,
- G. besorgt hinsichtlich der Fähigkeit der russischen Regierung, ihre Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen, insbesondere ihre Armee von Wehrpflichtigen und ihre Häftlinge, von denen bis zu 15% an Tuberkulose leiden,
- H. unter Hinweis darauf, daß sich vor Beginn eines strengen Winters Kinder, Arbeitslose, ältere Menschen, Kranke und Behinderte, deren Renten und Sozialhilfe, die oft sechs Monate oder mehr im Rückstand sind und die mit den rasch steigenden Preisen für Lebensmittel, Arzneimittel und Brennstoff nicht schritthalten können, in einer ernsten Notlage befinden; unter Hinweis auf den Appell des Internationalen Roten Kreuzes für humanitäre Hilfe für die ärmsten Regionen in Rußland, in denen 1,4 Millionen Menschen leben; ferner in der Erwägung, daß in der nördlichen Region Chukotka und in der sibirischen Region Yakutia ganze Dörfer mit einer möglichen Evakuierung konfrontiert werden, da grundlegende Lebensmittel- und Energievorräte nicht geliefert werden können, weil das Meer im Winter zufriert,

⁽¹⁾ ABl. 138 vom 4.5.1998, S. 166.

⁽²⁾ Teil II Punkt 7 b des Protokolls dieses Datums.

⁽³⁾ ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 66.

Donnerstag, 19. November 1998

1. begrüßt den Schritt der Kommission, gegenüber dem Rat zu erklären, daß sie Nahrungsmittelhilfe im Wert von etwa 400 Mio. Ecu vorschlagen wird, sowie die Prüfung des Kommissionsvorschlags durch den Rat am 9. November 1998;
2. fordert mit Nachdruck, daß Bedingungen für Nahrungsmittelhilfe festgelegt werden müssen und daß insbesondere ein wesentlicher Teil dieser Hilfe den ärmsten Schichten der Gesellschaft direkt zur Verfügung gestellt werden muß;
3. ersucht die russische Seite, die Tragweite der Situation nicht zu unterschätzen, ein System zur Verhinderung von Betrügereien zu entwickeln, die Arbeit von NRO in diesem Bereich zu erleichtern und zollfreie Einfuhren von Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe sowie die kostenlose Verteilung aller humanitären Hilfe zu gewährleisten;
4. ersucht die Kommission, sobald wie möglich die „Vereinbarung“ mit der russischen Seite über die Bedingungen der derzeitigen Beihilfe abzuschließen, und zwar einschließlich der Verteilungs- und Lagerungseinrichtungen, und es zu der Vereinbarung zu konsultieren;
5. fordert mit Nachdruck, daß diese Maßnahme im Rahmen des EAGFL finanziert wird;
6. ersucht die Kommission und die russische Seite, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Nahrungsmittelhilfe der russische Binnenmarkt nicht beeinträchtigt wird und daß die Einnahmen aus der Nahrungsmittelhilfe auf den Haushaltsplan der Russischen Föderation übertragen werden müssen, und zwar in eine Haushaltslinie, die direkt mit sozialen Angelegenheiten verknüpft ist, um zu gewährleisten, daß diese Mittel zur Unterstützung der bedürftigsten Gruppen der russischen Gesellschaft verwendet werden;
7. betont die Bedeutung einer anhaltenden substantiellen Verpflichtung der Kommission und ihres Büros für humanitäre Hilfe in Rußland mit dem Ziel, humanitäre Hilfe zu leisten, einschließlich der Lieferung dringend benötigter Arzneimittel;
8. fordert mit Nachdruck, daß humanitäre Hilfe gezielt gewährt und den bedürftigsten Schichten der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden muß, daß alle Verpackungen in Russisch als Spenden der Europäischen Union gekennzeichnet werden müssen, und ersucht zu diesem Zweck religiöse und sonstige Organisationen auf allen föderativen und lokalen Ebenen, das Internationale Rote Kreuz und Caritas Internationalis zu unterstützen und gleichzeitig zu gewährleisten, daß den NRO die erforderlichen sicheren Lagerungs- und Transporteinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um die Kontinuität und Zuverlässigkeit der Versorgung zu gewährleisten;
9. ist der Ansicht, daß langfristig die einzige Lösung der unzulänglichen Sozialpolitik in Rußland die Entwicklung und Ausführung eines kohärenten Plans zur wirtschaftlichen und finanziellen Umstrukturierung im Rahmen eines stabileren politischen Umfelds ist;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Präsidenten, der Regierung und den parlamentarischen Einrichtungen der Russischen Föderation zu übermitteln.

5. Atomare Abrüstung

B4-0998, 1009, 1031, 1035, 1040 und 1044/98

Entschließung zur Neuen Agenda-Koalition für atomare Abrüstung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Abrüstung, Erprobung und Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen,
- A. erfreut über die gemeinsame Erklärung der Außenminister von Brasilien, Ägypten, Irland, Mexiko, Neuseeland, Slowenien, Südafrika und Schweden vom 9. Juni 1998 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer atomwaffenfreien Welt: die Notwendigkeit einer neuen Agenda“, einer Gruppe, die auch als Neue Agenda-Koalition (NAC) bekannt ist,
- B. erfreut über die große Vielfalt der in dieser Koalition vertretenen Länder, die über die traditionellen Wege der Zusammenarbeit hinausreicht, sowie erfreut darüber, daß acht Länder eine multilaterale Debatte auf höchster Regierungsebene über eine derart wichtige und dringliche Frage in die Wege leiten,
- C. unter Hinweis darauf, daß der erste Ausschuß der Vereinten Nationen am 13. November 1998 die NAC-Resolution mit 97 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen angenommen hat,

Donnerstag, 19. November 1998

- D. besorgt darüber, daß einige Länder an Atomwaffen festhalten und andere bestimmte Ziele der atomaren Rüstung verfolgen, sowie unter erneuter Bekräftigung seiner Forderung nach einer atomwaffenfreien Welt,
- E. unter Hinweis darauf, daß diese zur rechten Zeit ergriffene Initiative, an der zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ein assoziiertes Mitglied beteiligt sind, das nach dem Kalten Krieg neu definierte Sicherheitsumfeld widerspiegelt und den Weg zu konstruktiven Diskussionen über ein Engagement im Bereich der atomaren Abrüstung weist,
- F. unter Hinweis darauf, daß in der UN-Resolution keine Aktionen vorgeschlagen werden, die den bestehenden Politiken der Europäischen Union, der NATO oder nationaler Staaten entgegenwirken, und daß bereits bestehende Politiken unter anderem im Hinblick auf den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (NPT) den START-Prozeß zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland und atomwaffenfreie Zonen unterstützt werden,
1. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die NAC-Initiative zu unterstützen und bei der Sitzung der Vollversammlung im Dezember 1998 dafür zu stimmen;
 2. fordert diejenigen Länder auf, die Atomwaffen besitzen, ihrer Verpflichtung zur Abrüstung gemäß Artikel VI des NPT nachzukommen;
 3. fordert ferner die Mitglieder des NPT auf, die nicht über Atomwaffen verfügen, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, d.h. keine Atomwaffen oder andere atomaren Sprengkörper zu beschaffen, herzustellen oder anderweitig zu erwerben;
 4. fordert die nicht dem NPT angehörenden Staaten auf, unverzüglich und bedingungslos dem Vertrag beizutreten und alle spaltbaren Materialien der Sicherheitsüberwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) zu unterstellen;
 5. betont die Bedeutung und die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der bestehenden Verifizierungsverfahren im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Einhaltung durch alle betroffenen Staaten einschließlich der Zuteilung angemessener Mittel;
 6. fordert diejenigen Länder auf, die der UN-Resolution nicht zustimmen, ihre Einwände klar darzulegen, indem sie konkret die fraglichen Absätze bezeichnen;
 7. fordert alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, das Thema zu erörtern, Atomwaffen von ihren derzeitigen hochsensitiven Bereitschaftsverfahren auszunehmen, auch bekannt als Aufhebung der Bereitschaft, wie sie im Bericht der Canberra-Kommission von 1996 hervorgehoben wird;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Außenministern der NAC und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

6. Menschenrechte

a) B4-0995, 1012, 1020, 1032, 1036 und 1045/98

EntschlieÙung zum Recht auf freie MeinungsäuÙerung in Algerien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Lage in Algerien, insbesondere die vom 18. Juli 1996 zur Pressefreiheit in Algerien ⁽¹⁾,
- A. besorgt über die Lage in Algerien und in der Erwägung, daß seit Juni 1998 die private Presse in Algerien Artikel veröffentlicht hat, in denen hohe Vertreter der Regierung der Korruption und des Machtmißbrauchs beschuldigt werden,
- B. in der Erwägung, daß die ursprünglich für Februar 1999 vorgesehenen Präsidentschaftswahlen auf April 1999 verschoben wurden, damit die politischen Parteien in Algerien mehr Zeit haben, um sich auf die Wahlen vorzubereiten,

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 9.9.1996, S. 167.

Donnerstag, 19. November 1998

- C. besorgt über den Beschluß der Staatsdruckerei, das Erscheinen mehrerer Titel der französischsprachigen Presse — El Watan, Le Matin, la Tribune und Le Soir d'Algérie — mit der Begründung einzustellen, sie hätten ihre Schulden nicht bezahlt,
- D. in Erwägung der Erklärungen und Solidaritätsbekundungen der nationalen Journalistengewerkschaft (SNJ) und anderer Tageszeitungen des Landes, die aus Protest gegen diesen Beschluß ihr Erscheinen vorläufig eingestellt haben,
- E. im Bedauern darüber, daß es in Algerien noch de facto ein Papier-, Druck- und Werbemonopol gibt, das es den politischen Behörden ermöglicht, auf diesem Wege eine indirekte Kontrolle über die Presse auszuüben, wann immer sie dies möchten,
- F. unter Hinweis darauf, daß die algerische Presse eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Fundamentalismus und Terrorismus in all seinen Formen spielt, und unter Hinweis darauf, daß die Presse seit Jahren dem Terror durch zahlreiche Opfer an Menschenleben einen hohen Tribut gezahlt hat,
- G. unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die algerische Regierung im Rahmen der Erklärung von Barcelona vom November 1995 eingegangen ist,
- H. unter Hinweis auf die Bedeutung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und die Notwendigkeit, in diesem Prozeß mit allen Ländern voranzuschreiten, die sich uneingeschränkt zu den in der Erklärung von Barcelona verankerten Grundsätzen des Friedens und der Zusammenarbeit bekennen,
1. bekundet seine Solidarität mit der algerischen Presse und ermutigt die algerischen Behörden, die staatsbürgerlichen Grundrechte zu gewährleisten und zu fördern;
 2. fordert die algerischen Behörden auf, die Ausübung der Pressefreiheit sowie das regelmäßige Erscheinen algerischer Zeitungen zu gewährleisten;
 3. ist der Ansicht, daß die Einstellung des Erscheinens algerischer Zeitungen um so besorgniserregender ist, als in dem Land demnächst Wahlen stattfinden sollen;
 4. fordert die algerische Regierung auf, der faktischen Existenz eines staatlichen Papier-, Druck- und Werbemonopols ein Ende zu bereiten; hofft, daß auf diese Weise die Freiheit und Unabhängigkeit der Presse garantiert wird; fordert, daß die algerischen Behörden diese Reformen unverzüglich in die Wege leiten;
 5. fordert die Kommission auf, alle Vorhaben zur Förderung der Pressefreiheit zu unterstützen und diese zu einem wesentlichen Element der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Algerien zu machen;
 6. fordert die Kommission auf, die Entwicklung des Demokratisierungsprozesses und insbesondere der freien Meinungsäußerung im Rahmen der Verhandlungen über das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen mit Algerien genau zu verfolgen und es regelmäßig darüber zu informieren;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und der algerischen Regierung zu übermitteln.

b) B4-1003, 1011, 1028, 1037 und 1046/98

Entschliebung zur Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Jugoslawien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zur Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und demokratischen Rechten in der Bundesrepublik Jugoslawien, insbesondere im Hinblick auf die Pressefreiheit,
- A. mit der Feststellung, daß das serbische Parlament am 20. Oktober 1998 ein neues Gesetz über die Information der Öffentlichkeit verabschiedet hat, das Medien, die ausländische Programme übertragen und nicht die Informationen veröffentlichen, die die Regierenden für wichtig halten, mit hohen Geldstrafen belegt,

Donnerstag, 19. November 1998

- B. mit nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Annahme und Anwendung dieses Gesetzes eine weitere Verschärfung der Angriffe gegen die freien und unabhängigen Medien in Serbien und einen schweren Verstoß gegen die völkerrechtlichen Grundsätze bedeutet, die das Recht auf freie Meinungsäußerung in diesem Land bestimmen,
- C. in großer Besorgnis darüber, daß die serbischen Machthaber auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Sondererlasses der Regierung über Maßnahmen im Fall angedrohter militärischer Angriffe der NATO gegen das Land die Zeitungen Danas, Dnevni Telegraph und Nasa Borba sowie die Rundfunksender Radio Index, Radio Senta, TV Pirot, Radio Kontakt und Radio City zu Geldstrafen verurteilt und geschlossen haben,
- D. unter Hinweis darauf, daß ein serbisches Gericht am 8. November 1998 eine Geldstrafe von 2,4 Millionen Dinar (200.000 Ecu) gegen den Chefredakteur und die Eigentümer der Zeitung Dnevni Telegraph verhängt hat, weil sie mit der Veröffentlichung einer Anzeige einer oppositionellen Studentenvereinigung gegen das neue Gesetz verstoßen haben,
- E. unter Hinweis darauf, daß die Lage der Medien in Südosteuropa als immer wichtiger für die Stärkung der Demokratie, die Entwicklung der Zivilgesellschaft und die Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton beurteilt wird,
- F. besorgt über die systematische Entfernung von Regimekritikern und Befürwortern einer Demokratisierung der serbischen Gesellschaft aus den Universitäten und insbesondere über die Entscheidung der serbischen Regierung und des serbischen Parlaments, die Unterrichtsfreiheit an den Universitäten stark einzuschränken, indem die Dozenten gezwungen werden, einen Treueeid auf die Regierungsprogramme zu schwören,
- G. unter Hinweis auf das am 26. Mai 1998 vom serbischen Parlament verabschiedete Gesetz bezüglich der Universitäten des Landes, mit dem die Autonomie der Hochschulen und die von der Verfassung garantierte Freiheit der Wissenschaften faktisch aufgehoben werden,
- H. unter Hinweis darauf, daß nach diesem Gesetz der Bildungsminister die Rektoren der Universitäten ernannt, die ihrerseits die Dekane der Fakultäten bestimmen, und daß alle Angestellten der Universitäten innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung des Gesetzes neue Arbeitsverträge schließen müssen,
- I. mit erneutem nachdrücklichem Hinweis darauf, daß Kommission und Rat sich nach Kräften bemühen sollten, eine freie und unabhängige Presse und die Autonomie der Hochschulen in der Bundesrepublik Jugoslawien zu unterstützen,
1. fordert Präsident Milosevic als den Hauptverantwortlichen und die Regierung und das Parlament Serbiens auf, unverzüglich ihre Angriffe gegen die freien und unabhängigen Medien in ihrem Land einzustellen und das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit aufzuheben;
 2. fordert die serbische Regierung ferner auf, unverzüglich die nach diesem Gesetz verhängten Geldstrafen aufzuheben und die von ihr geschlossenen Zeitungen und Rundfunksender wieder zu öffnen;
 3. fordert die serbischen Machthaber auf, die Verfolgung von Journalisten einzustellen, denen Verstöße gegen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit vorgeworfen werden;
 4. fordert Rat und Kommission nachdrücklich auf, sich stärker für den Aufbau einer Zivilgesellschaft in der Bundesrepublik Jugoslawien zu engagieren und in diesem Zusammenhang der Situation der Medien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 5. fordert Rat und Kommission nachdrücklich auf, die notwendigen Beschlüsse zu fassen im Hinblick auf die Unterstützung und Verstärkung des bereits bestehenden Netzes unabhängiger Medien, insbesondere ANEM und SENSE, wie auch anderer unabhängiger Medien in der Region, um die Voraussetzungen für eine wirkliche Entwicklung der Demokratie zu schaffen;
 6. fordert Präsident Milosevic und die Regierung in Belgrad auf, umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Autonomie der Universitäten und die Freiheit der Wissenschaften verfassungsgemäß wieder hergestellt werden können und die Professoren wieder in ihre alten Arbeitsverträge zurückkehren können;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung und dem Parlament Serbiens und der Bundesrepublik Jugoslawien sowie dem Vertreter der OSZE für die Freiheit der Medien zu übermitteln.

Donnerstag, 19. November 1998

c) **B4-1006, 1023, 1027 und 1050/98****Entschließung zum Internationalen Strafgerichtshof***Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß das Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen, Akte des Völkermords und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 17. Juli 1998 in Rom mit 120 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen wurde,
 - B. in der Erwägung, daß diesem Beschluß eine historische Bedeutung zukommt, da zum ersten Mal ein internationales Gericht die Möglichkeit haben wird, Personen, die der obengenannten Verbrechen beschuldigt werden, in völliger Unabhängigkeit sogar ohne ein spezifisches politisches Mandat des Sicherheitsrats zu verurteilen,
 - C. in der Erwägung, daß der neue Gerichtshof über einen unabhängigen Staatsanwalt verfügen wird und auch über Verbrechen, die im Rahmen innerstaatlicher Konflikte begangen wurden, befinden kann und, obwohl dieser ergänzend zu den nationalen Gerichten tätig wird, es diesen bei Kompetenzkonflikten obliegen wird, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu bestimmen,
 - D. in der Erwägung, daß seit dem Abschluß der Internationalen Konferenz von Rom bereits 58 Länder den Vertrag zur Errichtung des Gerichtshofs unterzeichnet haben,
 - E. in der Erwägung, daß eine konzertierte Aktion der meisten Staaten erforderlich ist, um die Verpflichtung einzuhalten, daß der Vorbereitungsausschuß bis zum 30. Juni 2000 die noch offenen technischen Aufgaben und die Ausarbeitung der Verfahrensordnung und der Regelung für die Beweiserhebung des Gerichtshofs abschließt,
 - F. in der Erwägung, daß es für die Aufnahme der Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlich ist, daß einerseits eine möglichst große Zahl von Staaten dem Statut beitreten und daß andererseits mindestens 60 Länder die Instrumente zur Ratifizierung des Vertrags am Sitz der Vereinten Nationen hinterlegen,
 - G. in der Erwägung, daß dies unbedingt so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem 31. Dezember 2000 geschehen muß, damit das bei den Verhandlungen in Rom erzielte Ergebnis auch voll zum Tragen kommt,
 - H. in der Erwägung, daß auf allen Ebenen auch darauf hingewirkt werden muß, damit selbst die Länder, die dem in Rom verabschiedeten Statut nicht zugestimmt haben, ihren Standpunkt überprüfen und sich diesem Instrument der internationalen Gemeinschaft, mit dem den Regeln des internationalen Rechts Geltung verschafft werden soll, anschließen können,
1. fordert alle Länder und nachdrücklich die Mitgliedstaaten der Union, die den Vertrag von Rom noch nicht unterzeichnet haben, auf, dies bis Ende 1998 zu tun, womit sie die Zuständigkeiten dieses Gerichtshofs von Anfang an anerkennen;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags von Rom Priorität in ihren Beziehungen mit Drittländern einzuräumen;
 3. erwartet von den Mitgliedstaaten, daß sie die „Opt-out“-Klausel (Artikel 124) nicht anwenden;
 4. fordert die Länder, die bereits den Vertrag von Rom unterzeichnet haben, auf, diesen möglichst rasch zu ratifizieren, damit der Gerichtshof seine Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2000 aufnehmen kann;
 5. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten der Union und den Europarat auf, alles im Rahmen der jeweils betroffenen Instanz daran zu setzen, damit der Vorbereitungsausschuß möglichst rasch eingesetzt wird, und eine ausreichende Anzahl von Sitzungen abhalten kann, damit er seine Arbeiten bis zum 30. Juni 2000 abschließen kann;
 6. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten der Union und den Europarat auf, alles daran zu setzen, um die Staaten, die das Statut des Gerichtshofs nicht gebilligt haben, davon zu überzeugen, daß sie einwilligen, dessen verbindliche Rechtsprechung zu akzeptieren;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Europarats sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 19. November 1998

d) B4-1000, 1010, 1016, 1025, 1038 und 1051/98

Entschließung zu Akin Birdal

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage der Menschenrechte in der Türkei und insbesondere die Entschließung vom 14. Mai 1998 zum Attentat gegen Akin Birdal ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis darauf, daß die Türkei die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat,
- A. besorgt darüber, daß das Staatssicherheitsgericht am 1. September 1998 Akin Birdal, Präsident der türkischen Menschenrechtsvereinigung IHD, zu einer einjährigen Gefängnisstrafe und einer Geldbuße von 420.000 TL verurteilt hat, da eine Ansprache, die er anlässlich des Weltfriedenstag gehalten hatte, als Aufruf zum Haß interpretiert wurde,
- B. bestürzt darüber, daß der Senat der Strafkammern des Appellationsgerichts am 27. Oktober 1998 das Urteil des Staatssicherheitsgerichts bestätigt hat; mit der Feststellung, daß es kein höheres nationales Gericht gibt, bei dem Akin Birdal Berufung einlegen kann,
- C. mit der Feststellung, daß das Urteil zuvor von der 8. Strafkammer des Appellationsgerichts aufgehoben wurde, die entschied, daß die Rede hauptsächlich dem Thema Frieden und Freiheit gewidmet war,
- D. in der Erwägung, daß eine der schwerwiegendsten Folgen des Urteils nach Artikel 312 des Strafgesetzbuchs die ist, daß Akin Birdal bis ans Ende seines Lebens weder seine Menschenrechtsaktivitäten wiederaufnehmen noch ein ziviles oder politisches Amt übernehmen können,
- E. in der Erwägung, daß Akin Birdal bei einem Mordversuch im Mai schwer verletzt, von den türkischen Behörden jedoch daran gehindert wurde, sich zur ärztlichen Behandlung ins Ausland zu begeben, da ihm im Anschluß an seine Verurteilung auch verboten wurde, das Land zu verlassen,
- F. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem regelmäßigen Bericht über die Fortschritte der Türkei im Hinblick auf den Beitritt zur Frage der Staatssicherheitsgerichte angemerkt hat, daß es Gründe gibt anzunehmen, daß diese Gerichte schon aufgrund ihrer Natur den Angeklagten keinen fairen Prozeß gewährleisten können,
1. äußert tiefe Besorgnis über das Urteil gegen Akin Birdal und seine Auswirkungen auf die freie politische Meinungsäußerung;
 2. fordert Präsident Demirel auf, Akin Birdal zu begnadigen; fordert die türkischen Behörden auf, ihm zu erlauben, zur ärztlichen Behandlung ins Ausland zu reisen;
 3. fordert die türkische Regierung und die türkischen Parteien auf, die notwendigen Gesetze für eine Demokratisierung auf der Grundlage der Rede- und Meinungsfreiheit zu erlassen; fordert ferner Reformen, um eine wirkliche Unabhängigkeit der türkischen Justiz zu gewährleisten;
 4. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, daß Akin Birdal und die türkische Menschenrechtsvereinigung ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte frei und ungehindert ausüben können;
 5. erinnert die Türkei an ihre Verpflichtungen im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen, die sie ratifiziert hat;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der türkischen Regierung und der Türkischen Großen Nationalversammlung zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 220.

Donnerstag, 19. November 1998

e) B4-1013, 1017, 1033, 1039 und 1049/98**Entschließung zur Theologieschule von Chalki***Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß die unmittelbar mit der Arbeit des Orthodoxen Ökumenischen Patriarchats verknüpfte Theologieschule von Chalki trotz der mehrfach geforderten Wiedereröffnung geschlossen bleibt,
 - B. in dem Bewußtsein, daß die türkische Regierung unlängst den Rücktritt des Kontrollausschusses der Theologieschule von Chalki auf illegalem Wege erzwungen hat, indem sie ihm finanzielle Unregelmäßigkeiten und eine antitürkische Propaganda unterstellte, Behauptungen, die sich vor türkischen Gerichten bzw. vor dem Internationalen Gerichtshof als unzutreffend erwiesen haben,
 - C. unter Hinweis darauf, daß dies der jüngste Vorfall in einer ganzen Reihe von türkischen Vorstößen ist, die 1971 mit der Schließung der Theologieschule von Chalki begannen, um die religiöse Arbeit des Ökumenischen Patriarchats zu behindern, so daß dieser Vorfall als Verletzung der religiösen Freiheit gesehen werden muß,
 - D. in der Erwägung, daß die türkischen Behörden keine Angaben über die Gründe der Schließung gemacht und sich auch zu den Voraussetzungen und zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung nicht geäußert haben,
 - E. unter Hinweis auf die begründeten Befürchtungen, daß der jüngste Vorfall den neuesten Versuch der türkischen Regierung darstellt, die gesamte Arbeit der Theologieschule von Chalki zum Erliegen zu bringen, um sie in türkisches Staatseigentum überzuführen,
1. fordert die türkischen Behörden auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese illegale und unfaire Entscheidung rückgängig zu machen;
 2. ersucht die türkischen Behörden außerdem, alle notwendigen Schritte zur Wiederöffnung der Theologieschule von Chalki und zur Gewährleistung ihres Betriebs zu unternehmen, weil dies ein grundlegender und wesentlicher Teil der Arbeiten des Ökumenischen Patriarchats ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der türkischen Regierung zu übermitteln.

f) B4-1004 und 1007/98**Entschließung zu der General Albert Makaschow zu erteilenden Rüge***Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis der besorgniserregenden Zunahme scharfer antisemitischer Äußerungen, die zu zahlreichen Kundgebungen unter Aufstachelung zum Judenhaß führen, wie sie erst vor kurzem wieder am 3. und 7. November 1998 in Moskau und Samara unter Anführung von General Albert Makaschow, Mitglied des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei von Rußland, stattgefunden haben,
 - B. unter Hinweis darauf, daß der General im Wahlkampf vom Oktober 1998 die Parole „Tod den Juden“ ausgegeben hat,
 - C. in Kenntnis der zahlreichen antisemitischen Presseartikel einschließlich des Artikels, der am 20. Oktober 1998 in der Zeitung ZAVTRA erschienen ist,
1. bedauert das Ergebnis der Debatte vom 4. November 1998 in der Duma, wobei ein Tadelsantrag gegen General Makaschow „zur Unzulässigkeit von Handlungen und Kommentaren, welche die Beziehungen zwischen den Volksgruppen der Russischen Föderation erschweren“, nicht angenommen wurde;
 2. fordert den Präsidenten der Duma, Herrn Gennady Seleznyow, auf, Sorge dafür zu tragen, daß die bestehenden Rechtsvorschriften, wonach „die Aufstachelung zum Rassenhaß und zum Haß aus ethnischen und religiösen Gründen“ bestraft wird, auch angewandt werden;

Donnerstag, 19. November 1998

3. fordert die Regierung und das Parlament der Russischen Föderation auf, die Rechtsvorschriften zur Verurteilung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhaß zu verschärfen;
4. ersucht die Staatsduma der Russischen Föderation, den Tadelsantrag gegen General Makaschow wegen Aufstachelung zum Rassenhaß zu überprüfen;
5. stellt fest, daß sich die Russische Föderation insbesondere im Bereich der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus weiterhin um eine bessere Abstützung der Rechtsstaatlichkeit bemühen sollte;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Duma und der Regierung der Russischen Föderation zu übermitteln.

7. Gemeinschaftspatente

A4-0384/98

**Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa – Förderung der Innovation durch Patente
(KOM(97)0314 – C4-0342/97)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Grünbuchs (KOM(97)0314 – C4-0342/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0384/98),
- A. in der Erwägung, daß kohärente und wirksame gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für das Patentwesen ein wesentliches Mittel zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Europäischen Union darstellen,
 - B. in der Erwägung, daß ein Gemeinschaftssystem für gewerbliche Schutzrechte einen einfachen Zugang für die KMU gewährleisten muß,
 - C. in der Erwägung, daß ein Versicherungssystem, durch das die Kosten in Verbindung mit Gerichtsverfahren abgedeckt sind, den Unternehmen (insbesondere den KMU) eine faire Möglichkeit zum Schutz ihrer Patentrechte geben und so ihr Vertrauen in das Patentschutzsystem stärken wird,
 - D. in der Erwägung, daß das Luxemburger Übereinkommen von 1975 und die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente von 1989, die noch nicht in Kraft getreten ist, keinen einheitlichen Schutz von Patenten in der Europäischen Union gewährleisten,
 - E. in der Erwägung, daß andererseits die derzeitige Kombination des Europäischen Patentübereinkommens und der nationalen Patentschutzsysteme für ein gut funktionierendes und flexibles Patentschutzsystem im Europäischen Wirtschaftsraum sorgt,
 - F. in der Erwägung, daß das Patentrecht in der Europäischen Union im Sinne einer Konsolidierung des Binnenmarktes harmonisiert werden muß,
 - G. in der Erwägung, daß hierfür die Harmonisierung einiger materieller Bestimmungen des nationalen Rechts nicht ausreicht und deshalb eine Gemeinschaftsverordnung ausgearbeitet werden sollte,
 - H. in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, das Patentsystem der Gemeinschaft und seine wirksame Umsetzung in der Europäischen Union vor dem Beginn der Erweiterung zu überdenken,
 - I. in der Erwägung, daß jeglicher Entwurf des künftigen Gemeinschaftspatentsystems eine vergleichende Analyse der Patentsysteme der Vereinigten Staaten und Japans beinhalten muß, die miteinander konkurrieren; in der weiteren Erwägung, daß die bei der vergleichenden Analyse zu berücksichtigenden Aspekte eine Studie der Kosten für die Anmeldung eines Patents, seine Verwaltung sowie auch eine mögliche industrielle Ausdehnung der Europäischen Union beinhalten müssen,

Donnerstag, 19. November 1998

- J. in der Erwägung, daß es für die Industrie eine wichtige Voraussetzung ist, daß die nationalen Patentämter beibehalten werden, vor allem in den Ländern, deren Landessprache(n) nicht zu den drei offiziellen EPA-Sprachen gehört/gehören,
- K. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten auf die Verwendung ihrer nationalen Sprachen nicht verzichten sollen, da das Patent ein Mittel zur Information über den Stand der Technik und der Rechtssicherheit ist,
1. ist der Auffassung, daß das Gemeinschaftspatent Gegenstand einer Gemeinschaftsverordnung sein sollte, deren Rechtsgrundlage Artikel 235 des EG-Vertrags sein sollte;
 2. vertritt die Ansicht, daß das Europäische Patentamt (EPA) zusammen mit den nationalen Behörden für die technische Abwicklung bei der Erteilung des Gemeinschaftspatents zuständig sein sollte;
 3. vertritt die Ansicht, daß bei der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem EPA und den nationalen Behörden diejenigen nationalen Behörden, die in der Lage sind, internationale Forschungsarbeiten und Untersuchungen durchzuführen, beauftragt werden können, Teile der Arbeit des EPA in Verbindung mit Patentanträgen zu übernehmen;
 4. ist der Auffassung, daß den KMU ein Nachlaß von 50% auf die gesamten Patentanmeldungskosten gewährt werden sollte;
 5. ist der Auffassung, daß hinsichtlich der Sprache folgende Grundsätze gelten sollten:
 - Das Patent kann in allen offiziellen Sprachen der Mitgliedstaaten der EU angemeldet werden. Das Erteilungsverfahren wird in dieser Sprache durchgeführt. (Das Europäische Patentamt kann natürlich als interne Arbeitssprache jede beliebige Sprache verwenden.)
 - Das Patent wird in dieser Sprache erteilt (Schon heute muß jeder Marktteilnehmer die nationalen Patente der Konkurrenten, die in der jeweiligen Landessprache verfaßt sind, beachten. Deshalb kann auch das Gemeinschaftspatent in allen Sprachen erteilt werden. Zusätzliche Belastungen entstehen den Marktteilnehmern nicht).
 - Die Rechtswirkungen wegen einer Patentverletzung (Unterlassung und Schadensersatz) können gegenüber einem anderen Marktteilnehmer erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem ihm eine offizielle Übersetzung des Patents zugestellt worden ist. Bei Nichtigkeitsklagen oder Klagen wegen Verletzung des Patents ist ohnehin die Gerichtssprache des zuständigen Gerichts maßgeblich;
 6. ist der Auffassung, daß für eine Klage wegen der Verletzung eines Patentes oder für eine Nichtigkeitsklage die nationalen Gerichte zuständig sein sollten; es sollte zwei nationale Tatsacheninstanzen geben; der Europäische Gerichtshof sollte Revisionsinstanz sein;
 7. vertritt die Ansicht, daß das gemeinschaftliche Patentsystem neben dem nationalen Patentsystem bestehen muß; ist ferner der Auffassung, daß die beim europäischen Patent bestehende Möglichkeit der Länderwahl ein hinreichender Grund ist, dieses System beizubehalten, und daß es unerlässlich ist, „Übergänge“ zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent zu schaffen;
 8. ist der Auffassung, daß ein reformiertes Patentschutzsystem, in dem die Probleme der derzeitigen Systeme überwunden sind und das weitere Anreize zu Innovationen bietet, einfach, rasch funktionierend, rechtlich sicher, zugänglich und wirtschaftlich sein muß, ohne daß übermäßige Kosten anfallen;
 9. vertritt die Ansicht, daß das Gemeinschaftspatent den Schutz der an Bord von Raumfahrzeugen und Satelliten gemachten oder angewandten Erfindungen, der im Rahmen der bestehenden europäischen Rechtssysteme nicht gewährleistet ist, garantieren müßte;
 10. hält ergänzende Maßnahmen für notwendig, die die Attraktivität des gemeinschaftlichen Patentsystems erhöhen, wie z.B. eine Senkung der Gebühren für die Aufrechterhaltung von Patenten; hält ferner die Einführung der Möglichkeit für angebracht, für eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten auf die Schutzwirkung des Gemeinschaftspatents zu verzichten, indem die entsprechenden Jahresgebühren nicht mehr gezahlt werden;
 11. betont, daß im Rahmen einer neuen Patentregelung die Frage der Vorbenutzung oder des Vorbesitzes auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden muß;
 12. vertritt die Ansicht, daß die nationalen Patentämter weiterhin die gleiche Rolle spielen und die gleichen Zuständigkeiten haben werden, die sie gegenwärtig in den Bereichen des nationalen und europäischen Patents haben; diesen Stellen sollte des weiteren eine wesentliche Rolle bei der Verbreitung und Förderung des Gemeinschaftspatentsystems zukommen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang der KMU zu diesem System;
 13. fordert, daß die von den Nutzern gezahlten Gebühren sowohl dem Europäischen Patentamt als auch den nationalen Patentstellen zukommen und daß die nationalen Stellen einen Teil der Gebühren zur Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatentes erhalten;

Donnerstag, 19. November 1998

14. stellt fest, daß die gegenseitige Anerkennung der Patentanwälte vor den jeweils zuständigen Institutionen eine wesentliche Voraussetzung für die Verfahrensvereinfachung ist; ferner sollten auch andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Unternehmensberater, in das Dienstleistungssystem rund um das Patentwesen einbezogen werden, wie beispielsweise für die Analyse des Recherchebedarfs und der Problemdefinition, die Patentrecherche zum Stand der Technik usw.;
15. fordert die Kommission auf, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die ein oder mehrere Modelle für eine Gerichtskostenversicherung für den Bereich des Patentschutzes in der EU ausarbeiten soll; die Arbeitsgruppe sollte u.a. die Finanzierung des Systems, den Versicherungsschutz, die Prämienniveaus und die Schaffung einer Kontrollbehörde untersuchen;
16. befürwortet die Patentfähigkeit von Computerprogrammen, sofern das betreffende Produkt die Anforderungen an eine technische Erfindung im Hinblick auf Neuheit und Anwendbarkeit erfüllt, wie dies bei unseren Handelspartnern USA und Japan der Fall ist;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

8. Raumfahrtindustrie

A4-0362/98

Entschlieung zu der Mitteilung der Kommission „Die europische Luft- und Raumfahrtindustrie Antworten auf die globalen Herausforderungen“ (KOM(97)0466 – C4-0547/97)

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)0466 – C4-0547/97),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 1997 ⁽¹⁾ zu der Mitteilung der Kommission „Die Herausforderungen fur die europische Rustungsindustrie – ein Beitrag fur Aktionen auf europischer Ebene“ (KOM(96)0010 – C4-0093/96),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Januar 1998 ⁽²⁾ zu der Mitteilung der Kommission „Die Europische Union und die Raumfahrt: Forderung von Anwendungen, Markten und industrieller Wettbewerbsfahigkeit“ (KOM(96)0617 – C4-0042/97) und den entsprechenden Bericht seines Ausschusses fur Forschung, technologische Entwicklung und Energie,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 3. April 1998 ⁽³⁾ mit der Stellungnahme des Europischen Parlaments zu dem Vorschlag fur einen Beschlu des Rates uber das ubereinkommen zwischen der Europischen Gemeinschaft, der Europischen Weltraumorganisation und der Europischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt uber einen europischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (KOM(97)0442 – C4-0043/98 – 97/0231(CNS)) ⁽⁴⁾ und den entsprechenden Bericht seines Ausschusses fur Verkehr und Fremdenverkehr,
- unter Hinweis auf die trilaterale Erklrung der Verteidigungsminister Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Konigreichs vom 9. Dezember 1997 und die Absichtserklrung der Verteidigungsminister Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Schwedens und des Vereinigten Konigreichs vom 6. Juli 1998,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fur Wirtschaft, Wahrung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses fur auswartige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses fur Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses fur Auenwirtschaftsbeziehungen (A4-0362/98),

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 137.

⁽²⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 27.

⁽³⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 218.

⁽⁴⁾ ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 37.

Donnerstag, 19. November 1998

- A. in der Erwägung, daß es sich bei den Luft- und Raumfahrtmärkten bereits jetzt um Weltmärkte handelt,
- B. in der Erwägung, daß die europäische Industrie ihre technologische, innovative und wirtschaftliche Fähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis gestellt hat, wie insbesondere aus dem von Airbus in den letzten Jahren gewonnen Marktanteil und dem gut gefüllten Auftragsbuch hervorgeht,
- C. beunruhigt darüber, daß die Aufrechterhaltung dieser Wettbewerbsfähigkeit durch die Zersplitterung des Forschungs- und Produktionspotentials infolge einer zu großen Anzahl von Unternehmen, deren Größe unterhalb der kritischen Schwelle liegt, bedroht wird,
- D. in der Erwägung, daß die Einführung des Euro es der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie vielleicht in stärkerem Maße als anderen Wirtschaftssektoren ermöglichen wird, sich zumindest teilweise vom Kursrisiko zu befreien, und daß die Verwendung des Euro als Währungseinheit für Verträge der Luftfahrtindustrie wegen der beträchtlichen finanziellen Bedeutung dieser Verträge, ihrer Laufzeit und des durch sie bewirkten Multiplikatoreffekts zugleich ein entscheidender Faktor für die internationale Rolle des Euro sein kann,
- E. unter Hinweis darauf, daß zwar im Bereich der Großraumflugzeuge die Konzentration bereits ein extrem hohes Niveau erreicht hat, ohne daß indessen ein Oligopol entstanden ist, daß jedoch bei mehreren anderen Segmenten im Bereich der Luft- wie auch der Raumfahrt eine stärker diversifizierte internationale Konkurrenz festzustellen ist, die sich sogar noch ausweitet,
 1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und stimmt ihrer Analyse insgesamt zu;
 2. stellt erfreut fest, daß die Auffassungen der Kommission, der betreffenden Industrieunternehmen und der Mitgliedstaaten weitgehend übereinstimmen;
 3. schließt sich insbesondere der Überzeugung an, daß Europa leistungsfähige und integrierte Unternehmensgruppierungen benötigt, die in der Lage sind, ein möglichst breites Spektrum abzudecken, um eine Synergie der Forschungs- und Produktionstätigkeit sowie optimale Investitionsentscheidungen zu gewährleisten;
 4. erklärt in diesem Zusammenhang, daß es die Umwandlung von Airbus-Industrie zu einer vollberechtigten Gesellschaft und den gemeinsamen Plan ihrer Muttergesellschaften, die Schaffung eines im zivilen und militärischen Bereich tätigen integrierten Luft- und Raumfahrtunternehmens in Angriff zu nehmen, voll und ganz unterstützt, und hofft, daß in Kürze ein Zeitplan für eine derartige Annäherung, aus dem auch die Zwischenstufen für partielle Fusionen auf der Grundlage einer industriellen Logik ersichtlich sind, ausgearbeitet werden kann;
 5. ist der Ansicht, daß die vor kurzem erfolgte Fusion von Matra und Aérospatiale ein wichtiger Schritt zu einer solchen Integration ist, die allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn sie sich nicht auf nationale Grenzen beschränkt;
 6. weist darauf hin, daß, abgesehen vom Nutzen einer gemeinsamen Entwicklung der nächsten Generation von Militärflugzeugen mit Blick auf die GASP, schon allein die begrenzte Zahl der nationalen Bestellungen von militärischem Luftfahrtgerät seit dem Ende des Kalten Kriegs ein Grund für die Mitgliedstaaten sein müßte, eine derartige gemeinsame Entwicklung, sei es in zwischenstaatlichem Rahmen oder im Rahmen integrierter Organisationen (wie der Gemeinsamen Organisation für die Zusammenarbeit in Rüstungsfragen — OCCAR), zu fördern und die technischen, organisatorischen und politischen Hindernisse, die sie veranlassen, sich an getrennten Entwicklungen zu beteiligen, zu überwinden;
 7. begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands vom 9. Dezember 1997, in der sich diese drei Mitgliedstaaten für eine Neuordnung der Luft- und Raumfahrtindustrie sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich auf europäischer Ebene ausgesprochen haben, und die am 6. Juli 1998 von den Verteidigungsministern dieser drei Länder sowie Spaniens, Italiens und Schwedens unterzeichnete Absichtserklärung, in der die Förderung der Konsolidierung ihrer jeweiligen Rüstungsindustrien vorgesehen ist;
 8. verweist auf die Notwendigkeit, in diese Überlegungen auch den Sektor der Bord- und der Verteidigungselektronik einzubeziehen, ohne diesen allerdings mit dem Bau von Luft- und Raumfahrzeugen als solchem gleichsetzen zu wollen, da sehr komplexe Verbindungen zwischen diesem Sektor und dem Luft- und Raumfahrtsektor bestehen und bei den Käufern derzeit die Tendenz herrscht, den Erwerb integrierter Systeme zu bevorzugen;
 9. fordert die Kommission auf, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft oder der Einzelstaaten fallenden Regelungsbereiche zu ermitteln, in denen eine grenzüberschreitende Integration immer noch durch eine unzureichende Harmonisierung oder Standardisierung behindert wird;
 10. weist auf die beschäftigungspolitische Bedeutung des Sektors hin (377.510 direkte Arbeitsplätze im Jahre 1997, Unteraufträge und indirekte Arbeitsplätze nicht mitgezählt) und fordert die Kommission auf, eine vergleichende Prüfung des Inhalts und der Übereinstimmung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie des Funktionierens des Arbeitsmarktes in diesem Sektor in den verschiedenen Mitgliedstaaten durchzuführen, um einen Vergleich zu ermöglichen und die Effizienz und Vielseitigkeit zu verbessern;

Donnerstag, 19. November 1998

11. stellt mit Besorgnis fest, daß die Kommission in keiner Weise auf den dramatischen Beschäftigungsabbau in dieser Branche um schätzungsweise 13% bis zum Jahr 2010 eingeht, und fordert die Kommission auf, Strategien zur Beschäftigungssicherung vorzulegen und damit ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gerecht zu werden;
12. hält es angesichts der Neuordnung der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie, der Fusions-, Neugruppierungs- und Konzentrationsprozesse für dringend erforderlich, für die europäischen Luft- und Raumfahrtunternehmen unabhängig von ihrer Organisationsform Euro-Betriebsräte einzuführen und somit der Arbeitnehmerschaft das Recht auf Information und Konsultation EU-weit bei diesen Umstrukturierungsprozessen einzuräumen;
13. bedauert es, daß Europa im Bereich der Kommunikationszwecken dienenden Satellitenkonstellationen unter den Hauptauftragnehmern nicht ausreichend vertreten ist, und zwar weder bei der Entwicklung noch bei der Anwendung derartiger Systeme, und äußert seine Besorgnis über den Kompetenzverlust, den ein Status als einfacher Partner oder Unterauftragnehmer mit sich bringt;
14. bedauert es, daß es in Europa für die Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) an politischem Willen mangelt;
15. ist besorgt darüber, daß die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft häufig der einzige Grund für gemeinsame grenzübergreifende Forschungs- und Entwicklungsaktionen ist, und vertritt die Ansicht, daß die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten einen Rahmen von Anreizen schaffen müßten, damit derartige Aktionen zur Regel werden und nicht die Ausnahme bleiben;
16. vertritt die Ansicht, daß Europa, auch wenn dem Markt der Lang- und Mittelstreckenflugzeuge für die Zivilluftfahrt in bezug auf den Handelswert und die Investitionen in Entwicklung und Produktion die größte Bedeutung zukommt, die Segmente, die für den Handel weniger wichtig und technologisch bereits besser ausgereift sind, in denen jedoch durch das Vorhandensein einer stärker diversifizierten Auswahl von Herstellern langfristig gewinnbringende Perspektiven für eine Zusammenarbeit und einen Technologietransfer bestehen, nicht vernachlässigen darf;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Westeuropäischen Union zu übermitteln.

9. Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU

B4-1060/98

Entschließung zur Lage in Mittelamerika und zu den Aktionen der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die dramatische Notlage, in die die Länder Mittelamerikas durch den Hurrikan Mitch geraten sind, dessen verheerende Folgen Tausende von Todesopfer gefordert, Millionen Menschen obdachlos gemacht und einen beträchtlichen Teil der Wirtschaftsstrukturen dieser Länder zerstört haben,
- B. in der Erwägung, daß die Katastrophe die gesamte Region erfaßt hat und daß der Wiederaufbau und die Behebung der Schäden von allen betroffenen Ländern gemeinsam in Angriff genommen werden müssen,
- C. in der Erwägung, daß die durch die hohen CO₂-Emissionen verursachte Aufheizung der Atmosphäre erheblich zum Ausmaß der Katastrophe beigetragen hat und in Zukunft zu weiteren Naturkatastrophen führen könnte, wenn nicht kurzfristig wirksame Schranken gesetzt werden,
 1. bringt seine tiefe Bestürzung und seine Solidarität mit den Menschen in Mittelamerika und insbesondere mit den Familien der Opfer zum Ausdruck;
 2. ist erfreut über die spontane und umfassende Solidaritätsbekundung der Bürger der Europäischen Union und ihrer NRO angesichts des großen Ausmaßes der Katastrophe;
 3. beglückwünscht die Kommission und die Mitgliedstaaten der Union zur raschen Entsendung von Hilfsmitteln;

Donnerstag, 19. November 1998

4. ersucht die Kommission, eine Mitteilung über einen Plan zum Wiederaufbau der Region auszuarbeiten, der sich auf die Haushaltsaspekte und die Aspekte der Zusammenarbeit, auf das Instrumentarium und die Handelspräferenzen im Verhältnis zu den mittelamerikanischen Ländern und auf die Ausweitung der EIB-Darlehen erstreckt;
5. beglückwünscht diejenigen Mitgliedstaaten, die einseitig einen Schuldenerlaß verkündet haben, und ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten, der Bitte der mittelamerikanischen Länder nach Erlaß ihrer Auslandsschulden nachzukommen, um so dazu beizutragen, daß alle Mittel in den Wiederaufbau und die Behebung der Schäden in der Region fließen können;
6. fordert die Finanzinstitute, die internationalen Finanzorgane und die Gläubigerstaaten auf, den betroffenen Ländern bis zur Wiederherstellung ihres aktuellen Entwicklungsstandes ein Moratorium bei der Rückzahlung ihrer Schulden zu gewähren;
7. betont, daß die Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Behebung der Schäden auf eine Verbesserung der sozialen Bedingungen der am stärksten benachteiligten Schichten der Bevölkerung gerichtet sein müssen;
8. fordert die in Honduras ansässigen Bananenerzeuger auf, ihre Arbeiter nicht zu entlassen, um sie nicht in noch größere Armut zu stürzen;
9. legt den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nahe, zur Verbesserung der Effizienz ihrer humanitären Hilfe und der Wiederaufbauarbeiten angemessene Kriterien der Koordinierung zur Maximierung der Ressourcen in Zusammenarbeit mit NRO und zur Vermeidung einer Ressourcenverschwendung aufzustellen;
10. appelliert an alle auf internationaler Ebene am Klimawandel Beteiligten, die notwendigen Schlüsse aus dieser Katastrophe zu ziehen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um derart verheerende Konsequenzen des Klimawandels einzuschränken;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der betroffenen Länder, dem Mittelamerikanischen Parlament, der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu übermitteln.

10. Friedensprozeß im Nahen Osten

B4-1001, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058 und 1059/98

Entschließung zu den Entwicklungen im Nahen Osten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage im Nahen Osten, insbesondere die Entschließung vom 18. Juni 1998 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 242, 338 und 425 des UN-Sicherheitsrats,
 - in Kenntnis der Schlußerklärung der Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona und der Europa-Mittelmeer-Konferenzen von Malta und Palermo,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen des Europäischen Rates von Luxemburg und von Cardiff,
 - in Kenntnis der Erklärungen des Rates zum Friedensprozeß im Nahen Osten, insbesondere derjenigen vom 27. Oktober und 9. November 1998,
 - unter Hinweis auf die Mission des Ratsvorsitzes in den Nahen Osten vom 11. bis 15. November 1998,
- A. in der Erwägung, daß der Friedensprozeß im Nahen Osten grundlegendes Element der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit im gesamten Mittelmeerraum ist,

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 221.

Donnerstag, 19. November 1998

- B. in der Erwägung, daß in den letzten Jahren durch die Friedensverträge zwischen Israel und Ägypten sowie zwischen Israel und Jordanien und durch mehrere aufeinanderfolgende Abkommen zwischen Israel und der PLO/Palästinensische Autonomiebehörde wichtige Fortschritte zur Schaffung von Frieden und Sicherheit im Nahen Osten erzielt wurden,
- C. in der Erwägung, daß am 23. Oktober 1998 in Wye Plantation ein Abkommen zwischen dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde Arafat und dem israelischen Premierminister Netanjahu zur Erleichterung der Umsetzung der Osloer Abkommen und der Folgeabkommen erzielt wurde,
- D. in der Erwägung, daß die Osloer Abkommen von 1993 bis zum 4. Mai 1999 voll umgesetzt sein sollen,
- E. in der Erwägung, daß die Durchführung der bestehenden Abkommen von wesentlicher Bedeutung dafür ist, daß der Friedensprozeß trotz der Versuche von Extremisten auf beiden Seiten, weitere Fortschritte zu blockieren, weiter vorankommt,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Parteien bei den Gesprächen von Wye Plantation die Ratifizierung des Abkommens ohne jegliche zusätzliche Bedingung zugesagt hatten,
- G. unter nachdrücklichem Hinweis auf die diplomatischen, wirtschaftlichen und politischen Bemühungen der EU zur Schaffung eines umfassenderen Rahmens für die Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen den Parteien und zur Aufrechterhaltung des Friedensprozesses,
1. begrüßt die Unterzeichnung des Memorandums von Wye vom 23. Oktober 1998 zwischen der israelischen Regierung und der Palästinensischen Autonomiebehörde, das zu einer baldigen Wiederaufnahme der Verhandlungen über den endgültigen Status führen sollte, wie in den Osloer Abkommen vorgesehen ist;
 2. begrüßt die neuen Vereinbarungen von Wye, einschließlich eines weiteren israelischen Truppenabzugs und einer strikteren Erfüllung der Verpflichtungen der Palästinenser im Sicherheitsbereich;
 3. bekräftigt seine Unterstützung für die Abkommen von Oslo mit den Ergänzungen durch das Memorandum von Wye, die das einzige Mittel zur Gewährleistung von Stabilität in der Region und somit auch zur nachhaltigen Sicherheit Israels und zur vollständigen Anerkennung der Rechte der Palästinenser sind, die zu einem Abkommen über den endgültigen Status einschließlich des Rechtes auf einen unabhängigen Staat führen;
 4. bringt seine Besorgnis über die Entscheidung der israelischen Regierung zum Ausdruck, den militärischen Rückzug, der im gemeinsamen Einvernehmen in Wye Plantation festgesetzt worden war, von Bedingungen abhängig zu machen;
 5. fordert daher unverzüglich die volle und bedingungslose Umsetzung der Abkommen von Oslo und von Wye;
 6. verweist jedoch darauf, daß im Abkommen von Wye, obwohl von einer Unterzeichnung neue Impulse für den Friedensprozeß ausgehen sollten, die im Abkommen von Oslo geregelten Fragen des endgültigen Status (Grenzen, Siedlungen, Flüchtlinge, Jerusalem und der endgültige Status Palästinas) nicht geregelt wurden; betont daher das Interesse der EU an einem dauerhaften Friedensprozeß, der zu einem Abkommen zwischen Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde über den endgültigen Status gemäß dem vereinbarten Zeitplan führt;
 7. hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, daß die EU eine stärkere politische Rolle übernimmt, jedoch gleichzeitig ihre bereits jetzt beträchtliche Wirtschafts- und Finanzhilfe zur Unterstützung des Friedensprozesses fortführt und noch weiter intensiviert;
 8. legt dem Rat deshalb eindringlich nahe, seine Schlußfolgerungen vom 9. November 1998 rasch in die Praxis umzusetzen, in denen die Bereitschaft der EU zur umfassenden Beteiligung an der Umsetzung des Memorandums von Wye betont wird, und zu prüfen, wie die EU kreative Ideen und Fachwissen zu den Verhandlungen über den endgültigen Status in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg beisteuern kann;
 9. fordert die israelische Regierung auf, ihre Politik der Förderung und des Baus von Siedlungen auf der West Bank und der Beschlagnahmung palästinensischen Territoriums wie in Har Homa und Hebron zu überprüfen;
 10. fordert den Rat ferner auf, den beteiligten Parteien und der Völkergemeinschaft neue Vorschläge vorzulegen, die über die Bedingungen des Memorandums von Wye hinausgehen und die Bestimmungen des Osloer Abkommens voll erfüllen, um sich speziell mit der Frage der am 4. Mai 1999 ablaufenden Frist und der damit verbundenen Bedrohung der Stabilität der Region zu befassen;

Donnerstag, 19. November 1998

11. schlägt vor, die finanzielle und wirtschaftliche Rolle der Europäischen Union auf der Grundlage folgender Grundsätze und Maßnahmen zu stärken:
- verbesserte Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln im Westjordanland und im Gaza-Streifen,
 - erneuerte und stärkere finanzielle Unterstützung für diejenigen NRO, Friedensorganisationen, Bürgerinitiativen und weitere Aktionen auf Bürgerebene, die sich aktiv für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen beiden Seiten einsetzen,
 - wirkungsvollere Gestaltung der unerträglich schwerfälligen Verfahren innerhalb der Kommission zur Verteilung der Gelder an diese Organisationen,
 - Entwicklung eines Friedenserziehungsprogramms in Israel und in Palästina,
 - rasche Festlegung und Umsetzung des vorgeschlagenen gemeinsamen Aktionsplans von EU und USA zur Entwicklung wirtschaftlicher Prioritäten;
12. schlägt vor, daß die gestärkte Rolle der EU auch die Überwachung der Umsetzung des Memorandums von Wye sowie der Auswirkung irgendwelcher von einer der beiden Parteien ergriffenen einseitigen Maßnahmen auf die Verhandlungen über den endgültigen Status sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Schlichterrolle umfassen sollte;
13. wiederholt, daß es jede Form von Terrorismus nachdrücklich verurteilt, ebenso wie den jüngsten Anschlag, der mehrere Tote unter der israelischen Zivilbevölkerung gefordert hat;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der israelischen Regierung, der Knesset, der Palästinensischen Autonomiebehörde, dem Palästinensischen Autonomierat sowie der Regierung und dem Kongreß der Vereinigten Staaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 19. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Abouville, Adam, Ahern, Ainardi, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carrère d'Encausse, Carrozzo, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Ford, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Iversen, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Le Chevallier, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linsler, Lööw, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mottola, Mulder, Murphy, Muscardini, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooi-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübig, Rynänen, Sainjon, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Watson, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 19. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes – Bericht Sonneveld A4-0383/98**Änderungsantrag 39*

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Mohamed Ali

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newsen, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Killilea, Marin, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 19. November 1998

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Moreau, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

NI: Antony, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Garriga Polledo

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

Strukturfonds — Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 35

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Farassino, Moretti

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel

PSE: Berger, Schäfer

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Nicholson

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosse-tête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder,

Donnerstag, 19. November 1998

Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Marin, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling

(O)

NI: Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Muscardini, Parigi, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PSE: Manzella

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 39

(+))

ARE: Dell'Alba, Dupuis

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasõliba i Bõhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyñänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Ferrer, Herman, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Plumb, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Angelilli, Antony, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz

(O)

NI: Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Elles

PSE: Metten

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 85

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Cars, Lindqvist, Neyts-Uyttebroeck, Thors

GUE/NGL: Eriksson, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sjöstedt, Svensson

Donnerstag, 19. November 1998

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel, Stewart-Clark

PSE: Adam, Barton, Billingham, Bowe, Corbett, Crampton, Cunningham, Donnelly Alan John, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Kinnock, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Megahy, Miller, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Palm, Pollack, Read, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Titley, Waddington, Watts, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Abouville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Gasõliba i Bõhm, Goedbloed, Kestelij-n-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyñänen, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Herzog, Maset Campos, Miranda, Moreau, Novo, Ojala, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Theonas

I-EDN: van Dam

NI: Antony, Farassino, Hager, Linser, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Cottigny, Damão, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Mutin, Myller, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Sindal, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Zimmermann

UPE: Daskalaki

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Lannoye, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

ELDR: Fassa

GUE/NGL: Querbes

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

UPE: Girão Pereira

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 62

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Theonas

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Muscardini, Parigi

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel, Maij-Weggen

PSE: Baldarelli, Barros Moura, Barzanti, Candal, Correia, Happart, Karamanou, Kokkola, Lage, Marinho, Metten

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Hager, Linser, Moretti, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosse-tête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleichner, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer,

Donnerstag, 19. November 1998

Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schöring, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

UPE: Girão Pereira

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 51

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

NI: Farassino, Moretti

PPE: Imaz San Miguel

PSE: Barros Moura, Candal, Lage, Marinho

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasöliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Antony, Hager, Linser, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner,

Donnerstag, 19. November 1998

Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Kaklamanis, Killilea, Marin

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Herzog

NI: Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PSE: Happart

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Ziffer 2

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Pradier

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Neyts-Uytebroeck, Rynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Ojala

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Boulranges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie,

Donnerstag, 19. November 1998

Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Candal, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Guinebertière, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Leperre-Verrier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Larive, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Nicholson, Souchet

NI: Antony

PPE: Berend

PSE: Barros Moura, Berès, Campos, Carlotti, Castricum, Cottigny, Denys, Hallam, Lienemann, Lindeperg, Morán López, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Andrews, Gallagher, Girão Pereira, Hyland, Killilea

(O)

GUE/NGL: Seppänen

I-EDN: Bonde, Krarup, des Places, Sandbæk

Donnerstag, 19. November 1998

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Damião

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 49

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Cars, Dybkjær, Gasòliba i Böhm, Lindqvist, Thors, Vallvé

GUE/NGL: Camero González, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bannasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Stenmarck, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, Viola, Virgin

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Barón Crespo, Barzanti, Bontempi, Bowe, Caudron, Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, De Giovanni, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, Happart, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kinnock, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Palm, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, Read, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Swoboda, Tappin, Theorin, Titley, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lindholm, Schörling

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Eisma, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Herzog, Miranda, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Antony, Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Moretti, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Bardong, Bébéar, Berend, Böge, Brok, Cassidy, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferber, Florenz, Fontaine, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer,

Donnerstag, 19. November 1998

Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rübzig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Verwaerde, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Avgerinos, Balfé, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Botz, Carlotti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Cottigny, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Fayot, García Arias, Garot, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Iversen, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Mann Erika, Megahy, Metten, Morán López, Mutin, Myller, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Sindal, Stockmann, Tannert, Torres Couto, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Fassa, Moorhouse

GUE/NGL: Moreau

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Barros Moura, Cabezón Alonso, Candal, Correia, Malone, Marinho, Moniz, Torres Marques, Verde i Aldea

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 7

(+)

ELDR: Cars, Dybkjær, Ryyänen, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marsset Campos, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosseleté, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Avgerinos, Berès, Berger, Bernardini, Bösch, Botz, Carlotti, Castricum, Caudron, Cot, Cottigny, Dankert, Darras, De Coene, Denys, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Garot, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Happart, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Malone, Mann Erika, Metten, Morán López, Mutin, Myller, Paasilinna, Paasio, Peter, Piecyk, van Putten,

Donnerstag, 19. November 1998

Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Van Lancker, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainaridi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Herzog, Miranda, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Banotti, Cassidy, Chichester, Corrie, Cushnahan, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferrer, Gillis, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Provan, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Candal, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Damião, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kinnock, Lage, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Palm, Papakyrizias, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, Read, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Ahern

(O)

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Löow, Schlechter, Swoboda, Theorin

Strukturfonds — Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 47

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Raschhofer

PPE: Banotti, Bardong, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Corrie, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rübiger, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Wieland

PSE: Botz, Schmid, Wibe, Zimmermann

V: Ahern, Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Bennasar Tous, Boniperti, Burton, Camisón Asensio, Castagnetti, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Pack, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Podestà, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Sisó Cruellas, Stenmarck, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Lannoye, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Fourçans

PSE: Howitt, Morán López, Walter

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Ziffer 18

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Neyts-Uyttebroeck, Plooijs-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ojala, Theonas

I-EDN: de Rose

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosselet, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Moniz, Mutin, Myller, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Sindal, Swoboda, Tannert, Theorin, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 19. November 1998

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Cars, Goedbloed, Larive, Mulder, Thors, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson, Souchet

NI: Dillen, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Vanhecke

PPE: Boniperti, Cushnahan, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, von Wogau

PSE: Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Bowe, Crampton, Cunningham, Damião, Delcroix, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Hallam, Hendrick, Hindley, Howitt, Karamanou, Kinnock, Kokkola, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Manzella, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Palm, Pettinari, Pollack, van Putten, Read, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tappin, Titley, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: Killilea

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier

NI: Antony, Blot, Féret, Le Rachinel, Pinel, Stirbois

PSE: Sandberg-Fries

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 43

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Farassino, Moretti

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel

PSE: Theorin

UPE: Martin Philippe-Armand

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

Donnerstag, 19. November 1998

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Manzella

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 26

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cars, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Eriksson, Moreau, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferrer, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mather, Pack, Peijs, Perry, Plumb, Provan, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Boogerd-Quaak, Cox

GUE/NGL: Maset Campos, Miranda, Novo, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Theonas

I-EDN: Nicholson, des Places, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Ripa di Meana

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier

PPE: Posselt

UPE: Daskalaki

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 10

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Moretti

PPE: Berend, Böge, Ferber, Florenz, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Piha, Pirker, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Tillich, Wieland

PSE: d'Ancona, Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, De Coene, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Löow, Mann Erika, Manzella, Myller, Paasilinna, Paasio, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Theorin, Van Lancker, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfner, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Fassa, Lindqvist, Nordmann, Thors

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Bonde, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo,

Donnerstag, 19. November 1998

Mendonça, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Needle, Newens, Newman, Oddy, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wynn

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling

(O)

ELDR: Dybkjær

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Deprez

PSE: Swoboda

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Ziffer 36 Buchstabe d

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijnsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marseet Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Puerta, Querbés, Ribeiro, Seppänen, Theonas

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase,

Donnerstag, 19. November 1998

Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Görlach, Graenitz, Green, Happart, Hardstaff, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pons Grau, Read, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Tappin, Titley, Torres Marques, Vecchi, Verde i Aldea, Watts, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

GUE/NGL: Ainardi, Eriksson, Herzog, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Antony

PPE: Garosci, Mottola

PSE: Adam, d'Ancona, Barón Crespo, Bowe, Cottigny, Dankert, Denys, Elliott, Evans, Hallam, Haug, Hughes, Karamanou, Kindermann, Lange, Löow, Mutin, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Sakellariou, Samland, Seal, Swoboda, Theorin, Torres Couto, Waddington, White, Whitehead, Wibe

(O)

GUE/NGL: Ephremidis, Moreau

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Schierhuber

PSE: Berger, Botz, De Coene, Gebhardt, Glante, Gröner, Hänsch, Jöns, Junker, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Mann Erika, Peter, Piecyk, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Van Lancker, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann

Donnerstag, 19. November 1998

*Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98**Ziffer 36 Buchstabe e Teil 2*

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Theonas

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Konrad, Kristoffersen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, Maij-Weggen, Malerba, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Podestà, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Reding, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Krarup, Sandbæk

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Bardong, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Christodoulou, De Melo, Dimitrakopoulos, Ferber, Florenz, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Lambrias, Langen, Liese, McCartin, Malangré, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Piha, Pirker, Poettering, Poggiolini, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, van Velzen W. G., Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: Carrère d'Encausse, Daskalaki, Guinebertière, Kaklamanis, Mezzaroma, Poisson

(O)

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Langenhagen, Provan, Viola

PSE: Lambraki

V: Holm

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Ziffer 36 Buchstabe e Teil 2

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Kristoffersen, Lehideux, McMillan-Scott, Malerba, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Perry, Pimenta, Podestà, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Spencer, Stevens, Sturdy, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Berger, Bösch, Candal, Correia, Cottigny, Denys, Ettl, Graenitz, Hawlicek, Howitt, Karamanou, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Marinho, Moniz, Morán López, Rocard, Skinner, Torres Couto, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Watts

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfner, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Souchet

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Bardong, Bébéar, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cushnahan, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Ferber, Florenz, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Otila, Pack, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, van Velzen W. G., Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Van Lancker, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

I-EDN: de Rose, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, De Melo, Provan, Viola

V: Holm

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 95

(+)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Eisma, Goedbloed, Larive, Mulder, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Ojala, Seppänen, Sierra González

I-EDN: Nicholson

NI: Angelilli, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Raschhofer

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen,

Donnerstag, 19. November 1998

Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofloed, Monfils, Moorhouse, Neyts-Uyttebroeck, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Miranda, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Cellai, Farassino, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Camisón Asensio, Christodoulou, Grossetête, Hernandez Mollar, Lambrias, Sarlis, Tillich, Trakatellis

PSE: Botz, Karamanou, Katiforis, Lambraki, Malone, Roubatis

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Fassa, Lindqvist

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Cederschiöld, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Hatzidakis

PSE: Palm, Wibe

Donnerstag, 19. November 1998

*Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98**Änderungsantrag 2*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Anttila, Boogerd-Quaak, Cars, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Larive, Mulder, Nordmann, Plooi-van Gorsel, Thors, Wiebenga, Wijsenbeek

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Raschhofer

PPE: Bardong, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Corrie, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Funk, Garosci, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Rübzig, Schiedermeier, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Barón Crespo, Castricum, Colom i Naval, Howitt, Megahy, Skinner, Watts, Wilson

UPE: d' Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Cox, De Luca, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Neyts-Uyttebroeck, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Parigi, Pinel, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bennasar Tous, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Hernandez Mollar, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Podestà, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schröder, Sisó Cruellas, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann,

Donnerstag, 19. November 1998

Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Girão Pereira, Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(O)

NI: Antony, Stirbois

PPE: Glase, Goepel, Konrad, Schierhuber, Virgin

PSE: Dankert, Metten

V: Schörling

Strukturfonds — Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 33

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Anttila, Fassa, Lindqvist, Nordmann, Thors

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Bébéar, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Cassidy, Chichester, Corrie, Decourrière, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Florio, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Kellett-Bowman, Lehideux, Mather, Perry, Plumb, Porto, Provan, Soulier, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Verwaerde

PSE: Candal, Malone, Wiersma

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Ahern, Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling, Soltwedel-Schäfer

(—)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, De Luca, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Gutiérrez Díaz, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bennasar Tous, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs,

Donnerstag, 19. November 1998

Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Swoboda

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 45

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

PPE: Oomen-Ruijten

PSE: Balfe, Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, De Coene, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Metten, Morgan, Myller, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Skinner, Stockmann, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Murphy, Mutin, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizias, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Fassa, Lindqvist

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 14

(+)

GUE/NGL: Eriksson, Svensson

I-EDN: Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, Sandbæk

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Kellett-Bowman, McMillan-Scott, Mather, Oomen-Ruijten, Perry, Plumb, Provan, Robles Piquer, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Valverde López

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Baldarelli, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Castricum, Damião, Dankert, De Coene, Delcroix, Ettl, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Manzella, Metten, Palm, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schmid, Schmidbauer, Stockmann, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(—)

ARE: Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Blak, Bowe, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Darras, De Giovanni, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

GUE/NGL: Sjöstedt

PPE: Pronk

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Änderungsantrag 34

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Anttila, Nordmann, Thors

GUE/NGL: Ainardi, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Tomlinson

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Ephremidis, Eriksson, Herzog, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bennasar Tous, Burtone, Camisón Asensio, Castagnetti, Coelho, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Hernandez Mollar, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

(O)

GUE/NGL: Elmalan, González Álvarez, Puerta

PPE: Cushnahan

Strukturfonds – Zwischenbericht McCarthy und Hatzidakis A4-0391/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Castagnède, Lalumière, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gaslöbba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Gutiérrez Díaz, Ojala

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, von Wogau

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon

ELDR: Goedbloed, Larive, Moorhouse, Mulder, Plooij-van Gorsel, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Böge, Ferber, Florenz, Friedrich, Günther, Jarzembowski, Konrad, Menrad, Pack, Posselt, Schiedermeier, Schleicher, Wieland

PSE: Wibe

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Marsed Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Chevallier, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Elles, Schröder, Tillich, Virgin

PSE: Berès, Bernardini, Carlotti, Caudron, Cot, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Lienemann, Lindeperg, Mutin, Rocard

V: Holm

Donnerstag, 19. November 1998

*Kohäsionsfonds – Zwischenbericht Collins A4-0395/98**Änderungsantrag 5*

(+)

ELDR: Goedbloed, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, González Álvarez, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Hager, Raschhofer

PPE: Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferber, Filippi, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijls, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Bösch, Botz, Carlotti, Castricum, Cottigny, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Castagnetti, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Konrad, Lambrias, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kakkola, Lage, Lambraki, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán

Donnerstag, 19. November 1998

López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tannert, Theorin, Tittley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Ahern, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Schörling

(O)

ELDR: Lindqvist

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Swoboda

Kohäsionsfonds — Zwischenbericht Collins A4-0395/98
Änderungsantrag 8

(+)

ELDR: Anttila, Cars, Dybkjær, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Thors, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Ferber, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Posselt, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Virgin, Wieland

PSE: Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Zimmermann

V: Gahrton, Holm

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Eisma, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Monfils, Moorhouse, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Camero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Theonas

I-EDN: Bonde, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Castagnetti, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Konrad, Lambrias, Lehideux, Lenz, McCartin, Malerba, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mottola, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Féret**PPE:** Bardong**PSE:** Swoboda

Kohäsionsfonds – Zwischenbericht Collins A4-0395/98

Änderungsantrag 1

(+)

ELDR: Anttila, Brinkhorst, Cars, Dybkjær, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Thors, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Souchet**NI:** Antony, Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Corrie, Donnelly, Brendan Patrick, Elles, Ferber, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Malangré, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Otila, Peijs, Perry, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Posselt, Provan, Rack, Rinsche, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Virgin, Wieland

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Zimmermann

V: Gahrton, Holm

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Bertens, Cox, De Luca, Eisma, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Monfils, Moorhouse, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ribzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Castagnetti, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mottola, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Seppänen

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk, Seillier

NI: Féret

PPE: Bardong, Reding

PSE: Swoboda

Donnerstag, 19. November 1998

*Kohäsionsfonds – Zwischenbericht Collins A4-0395/98**Änderungsantrag 2*

(+)

ELDR: Anttila, Cars, Dybkjær, Goedbloed, Larive, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Thors, Wiebenga**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer**PPE:** Cassidy, Chichester, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Kellett-Bowman, Perry, Plumb, Provan, Schiedermeier, Spencer, Stevens, Sturdy**PSE:** Aparicio Sánchez, Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Wiersma, Zimmermann**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Schroedter, Voggenhuber

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon**ELDR:** André-Léonard, Bertens, De Luca, Eisma, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Nordmann, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas**I-EDN:** Bonde, Krarup, Sandbæk**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland**PSE:** Adam, d'Ancona, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán

Donnerstag, 19. November 1998

López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Ahern, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Lannoye, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(O)

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Swoboda, Wibe

Kohäsionsfonds — Zwischenbericht Collins A4-0395/98

Änderungsantrag 9

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bardong, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Malangré, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Oomen-Ruijten, Otila, Perry, Piha, Plumb, Poettering, Posselt, Provan, Rack, Rinsche, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Virgin, Wieland

PSE: Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Zimmermann

V: Gahrton, Holm, Schörling

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofod, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

I-EDN: Nicholson

Donnerstag, 19. November 1998

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Burton, Camisón Asensio, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grosselet, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Nassauer, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Pimenta, Pirker, Podestà, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Sisó Cruellas, Soulier, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Berthu, Bonde, Krarup, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Féret

PPE: Boniperti, Filippi, Florio, Garosci, Malerba, Poggiolini, Reding, Secchi, Viola

PSE: Desama, Schlechter, Swoboda

Kohäsionsfonds — Zwischenbericht Collins A4-0395/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Lambrias, Lehideux, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mottola, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Provan, Reding, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rocard, Roubatis, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Wilson, Wynn

UPE: d'Abouville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bardong, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Ferber, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Malangré, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Otila, Pack, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Rack, Rinsche, Rübiger, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Stenzel, Theato, Tillich, Virgin, Wieland

PSE: Berger, Bösch, Botz, Castricum, Dankert, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Mann Erika, Peter, Piecyk, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Bonde, Krarup, de Rose, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Elles, Florio, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pronk

PSE: Swoboda

V: Ahern

Donnerstag, 19. November 1998

*Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Bericht Varela Suanzes-Carpegna A4-0393/98**Änderungsantrag 59*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Theonas

NI: Cellai, Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Avgerinos, Barzanti, Berger, Bösch, De Giovanni, Ettl, Ghilardotti, Imbeni, Karamanou, Katiforis, Kakkola, Lambraki, Malone, Manzella, Marinucci, Pettinari, Roubatis, Vecchi

V: Gahrton, Hautala, Kerr, Schörling

(–)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Antony, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Moretti, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fourçans, Fraga Estévez, Garriga Polledo, Grosch, Grossetête, Günther, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

PSE: Adam, d'Ancona, Baldarelli, Balfé, Barton, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnoek, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Mann Erika, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 19. November 1998

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

PSE: Palm, Wibe

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Bericht Varela Suanzes-Carpegna A4-0393/98

Änderungsantrag 61

(+)

ARE: Hory

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Dybkjær, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Theonas

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Argyros, Berend, Böge, Boniperti, Christodoulou, Dimitrakopoulos, Ebner, Ferber, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Piha, Pirker, Poggiolini, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Rübzig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Stenzel, Tillich, Virgin, Wieland

PSE: Berger, Bösch, Ettl, Graenitz, Hawlicek, Myller, Paasilinna, Paasio, Swoboda

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Taubira-Delannon

ELDR: De Luca, Nordmann, Thors

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bennisar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Garosci,

Donnerstag, 19. November 1998

Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grossetête, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Konrad, Kristoffersen, Lenz, McCartin, Malerba, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mottola, Palacio Valledersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Provan, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Newens, Newman, Oddy, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PSE: Palm, Wibe

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Bericht Varela Suanzes-Carpegna A4-0393/98

Änderungsantrag 38

(+)

ELDR: Cox, Goedbloed, Mulder, Nordmann, Spaak, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Farassino, Moretti

PPE: Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans,

Donnerstag, 19. November 1998

Falconer, Fayot, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, White, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, De Luca, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Neyts-Uyttebroeck, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Eriksson, Herzog, Miranda, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Lukas, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Boniperti, Burtone, Camisón Asensio, Christodoulou, Coelho, Cunha, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fraga Estévez, Garriga Polledo, Hernandez Mollar, Konrad, Liese, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Sisó Cruellas, Stenmarck, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

PSE: Barton, Bösch, Ettl, Krehl, Palm

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Karoutchi, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

(O)

ELDR: Fassa

GUE/NGL: Jové Peres, Maset Campos

PPE: Hatzidakis, Schierhuber

PSE: Swoboda

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Bericht Varela Suanzes-Carpegna A4-0393/98

Legislative Entschließung

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Hager, Lukas, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, McCartin, Majj-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Soltwedel-Schäfer, Telkämper

(—)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Moretti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Konrad, Sonneveld

PSE: Wibe

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Féret, Kronberger

PPE: Böge, Ferber, Friedrich, Günther, Habsburg-Lothringen, Lulling, Mann Thomas, Otila, Pirker, Posselt, Rack, Rübigen, Schiedermeier, Schierhuber, Schröder, Stenzel, Tillich

PSE: Berger

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lagendijk, Lindholm, Schörling, Schroedter, Tamino, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

Europäischer Sozialfond – Bericht Jöns A4-0398/98

Änderungsantrag 35

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Pradier

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-jan Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Ojala, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mottola, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Antony, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Stirbois, Vanhecke

PPE: Camisón Asensio, Hernandez Mollar

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

GUE/NGL: Moreau**I-EDN:** Berthu, Bonde, Buffetaut, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet**NI:** Blot, Féret, Hager, Kronberger, Le Rachinel, Lukas, Pinel**PPE:** Florio**UPE:** Martin Philippe-Armand**V:** Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling*Europäischer Sozialfond — Bericht Jöns A4-0398/98**Änderungsantrag 47*

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Pradier, Taubira-Delannon**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelij-n-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyinänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Querbes, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas**I-EDN:** Bonde, Sandbæk**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Parigi, Trizza**PPE:** Grosch**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Mezzaroma, Pasty, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

(O)

NI: Féret, Hager, Kronberger, Lukas

Strukturmaßnahmen im Fischereisektor — Bericht Arias Canete A4-0406/98

Änderungsantrag 63 Teil 1

(+)

ARE: Escolá Hernando, González Triviño, Leperre-Verrier, Sainjon

ELDR: Monfils, Nordmann

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Parigi, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Danesin, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McAvan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Krarup, Sandbæk

PSE: Pettinari, Wibe

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Castagnède, Dupuis, Ewing, Lalumière, Pradier, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Theonas

PPE: Konrad

PSE: Löow, Palm, Sandberg-Fries, Theorin

Strukturmaßnahmen im Fischereisektor — Bericht Arias Canete A4-0406/98

Änderungsantrag 63 Teil 2

(+))

ARE: Escolá Hernando, González Triviño

ELDR: Monfils, Nordmann

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Melo,

Donnerstag, 19. November 1998

Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, Maij-Weggen, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tappin, Titley, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino

PPE: Mombaur

PSE: Duhamel, Wibe

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Dupuis, Ewing, Lalumière, Pradier

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marseet Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Theonas

NI: Antony

PSE: Löow, Palm, Sandberg-Fries, Theorin

Donnerstag, 19. November 1998

*Strukturmaßnahmen im Fischereisektor – Bericht Arias Canete A4-0406/98**Änderungsantrag 64*

(+)

ARE: Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Féret, Moretti, Parigi

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasöliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

Donnerstag, 19. November 1998

NI: Farassino

PSE: Wibe

V: Voggenhuber

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Konrad

PSE: Lööw, Palm, Sandberg-Fries, Theorin

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Wolf

*Reform GAP — 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag
Änderungsantrag 1*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Boogerd-Quaak, Nordmann

GUE/NGL: Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier

NI: Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Boniperti, Bourlanges, Coelho, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Florenz, Fraga Estévez, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Klauf, Lehideux, McCartin, Malangré, Méndez de Vigo, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Robles Piquer, Salafrañca Sánchez-Neyra, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde

PSE: Avgerinos, Blak, Caudron, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Papakyriazis, Roubatis, Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Kerr, Telkämper

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Farassino

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Argyros, Arroni, Banotti, Bardong, Bernard-Reymond, Böge, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Ferber, Ferrer, Florio, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Varela Suanzes-Carpegna, Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Sjöstedt**PSE:** Candal, Correia, Lage, Marinho, Palm, Torres Marques**V:** Breyer

Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 6

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Avgerinos, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Papakyriazis, Roubatis

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyinänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Lukas

PPE: Podestà

PSE: Barros Moura, Candal, Correia, Lage, Marinho, Palm, Torres Couto, Torres Marques

Donnerstag, 19. November 1998

*Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag**Erwägung C*

(+)

ARE: Ewing**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cars, Cox, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson**GUE/NGL:** Carnero González, Ripa di Meana**I-EDN:** Bonde, Krarup, Nicholson, Sandbæk**NI:** Amadeo, Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Arroni, Burtone, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Coelho, Colombo Svevo, Cunha, De Melo, Ferrer, Filippi, Fourçans, Grosch, Imaz San Miguel, Mendes Bota, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Porto, Valverde López, Vaz da Silva**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Korkkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, Löow, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Lalumière, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon**ELDR:** Boogerd-Quaak, De Luca, Dybkjær, Eisma, Kestelijn-Sierens, Monfils, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Väyrynen, Wiebenga, Wijnsbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sjøstedt, Svensson, Theonas**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Corrie, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Florenz, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola,

Donnerstag, 19. November 1998

Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Barton, Bowe, Howitt, Lomas, Morán López, Peter, White

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Antony, Lukas

PPE: Dimitrakopoulos

PSE: Avgerinos, Karamanou, Lambraki, Palm, Papakyriazis, Roubatis

Reform GAP — 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 7

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Lindqvist, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Arroni, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Lehideux, Maij-Weggen, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Manzella, Morgan, Papakyriazis, Roubatis, Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Guinebertière

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

NI: Lukas

PPE: Bardong, Konrad, Podestà

PSE: Candal, Correia, Lage, Marinho, Palm, Torres Couto, Torres Marques

Reform GAP — 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 2

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi

PPE: Imaz San Miguel

PSE: Aparicio Sánchez, Baldarelli, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Marinucci, Mutin, Rocard, Torres Couto, Torres Marques

V: Schörling

Donnerstag, 19. November 1998

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: de Rose

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Lage, Palm

Donnerstag, 19. November 1998

*Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag**Änderungsantrag 3*

(+)

ARE: Ewing**ELDR:** De Luca, Nordmann**GUE/NGL:** Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas**I-EDN:** Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet**NI:** Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke**PPE:** Bébéar, Bernard-Reymond, Fourçans, Grossetête, Hernandez Mollar, Lehideux, Verwaerde**PSE:** Aparicio Sánchez, Barros Moura, Candal, Correia, Elliott, Karamanou, Marinho, Torres Couto, Torres Marques**UPE:** d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González**I-EDN:** Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk**NI:** Farassino, Hager, Le Pen**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bannasar Tous, Berend, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland**PSE:** Adam, d'Ancona, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti,

Donnerstag, 19. November 1998

Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn

UPE: Hermange

V: Lannoye

(O)

PSE: Lage, Palm

*Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag
Änderungsantrag 5/rev.*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Kittelmann, Lehideux, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barros Moura, Berès, Blak, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Delcroix, Denys, Duhamel, García Arias, Garot, Happart, Hoff, Iversen, Izquierdo Collado, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Marinucci, Mutin, Oddy, Papakyriazis, Rocard, Roubatis, Schlechter, Sindal, Torres Couto, Torres Marques, Wynn

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Moretti

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübzig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lööw, Lomas, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Raschhofer**PPE:** Schwaiger**PSE:** Moniz, Palm, Swoboda

Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fernández-Albor, Ferrer, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pex, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Aygerinos, Barros Moura, Candal, Caudron, Correia, Damião, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Marinho, Papakyriazis, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

Donnerstag, 19. November 1998

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Kronberger

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Raschhofer

PSE: Lage, Moniz, Palm

Reform GAP — 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 8

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Nordmann, Vallvé

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Baldarelli, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Damião, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Roubatis, Theorin, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino, Kronberger

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Filippi, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Balfé, Barton, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Vogenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

I-EDN: Bonde, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Hager, Lukas, Raschhofer

PPE: Schwaiger

PSE: Lage, Moniz, Palm

UPE: Marin

Reform GAP — 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 8

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Svensson

I-EDN: Nicholson

NI: Blot, Dillen, Farassino, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Moretti, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arroni, Azzolini, Banotti, Burtone, Castagnetti, Colombo Svevo, Cushnahan, Ebner, Filippi, Graziani, Podestà, Poggiolini, Stenmarck, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elliott, Ettl, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Löw, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Collins Gerard, Hermange

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Trizza

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Corrie, Cunha, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland

PSE: Avgerinos, Baldarelli, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Correia, Cottigny, Damião, Darras, Denys, Duhamel, Elchlepp, Evans, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kakkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Peter, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Seppänen**I-EDN:** Bonde, Krarup, Sandbæk**NI:** Antony, Gollnisch**PSE:** Hawlicek, Moniz, Palm, Schlechter, Wibe

Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ELDR: Boogerd-Quaak, Cars, Gasòliba i Böhm, Vallvé**GUE/NGL:** Carnero González**NI:** Moretti

PPE: Anastassopoulos, Arroni, Azzolini, Boniperti, Burtone, Castagnetti, Colombo Svevo, Danesin, Dimitrakopoulos, Ebner, Filippi, Florio, Garosci, Graziani, Grosch, Hatzidakis, Lambrias, Podestà, Poggiolini, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kakkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer,

Donnerstag, 19. November 1998

Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis, Marin

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cox, De Luca, Eisma, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Muscardini, Parigi, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Holm

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Dybkjær, Fassa, Goerens, Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Eriksson, Herzog, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PPE: Konrad

PSE: Dankert, Haug, Palm, Wibe

V: Gahrton, Hautala, Lindholm, Schörling

Donnerstag, 19. November 1998

Reform GAP – 1. Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

PPE: Banotti, Castagnetti, Grosch, Lambrias

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crowley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosse-tête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hopenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellert-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lehideux, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Avgerinos, Candal, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Marinho, Papakyriazis, Roubatis

Donnerstag, 19. November 1998

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Krarup, Sandbæk

PPE: Konrad

PSE: Palm, Wibe

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Gahrton, Hautala, Holm, Schörling

Reform GAP — Entschließungsantrag B4-0982/98

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Moretti, Parigi

PPE: Bébéar, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Burtone, Decourrière, Dimitrakopoulos, Fontaine, Grossetête, Lehideux, Verwaerde

PSE: Crawley, Lambraki

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasõliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, de Rose

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Tittley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Schörfling, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Goerens

GUE/NGL: Coates, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ribeiro

I-EDN: Krarup, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Konrad

Reform GAP – Entschließungsantrag B4-0983/98

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Angelilli, Blot, Cellai, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Bébéar, Bernard-Reymond, Bourlanges, Decourrière, Fourçans, Grossetête, Lehideux, Verwaerde

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Soltwedel-Schäfer

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: van Dam

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

Donnerstag, 19. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kläß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Marin

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: González Triviño

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Ephremidis, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Novo, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Antony, Féret

PPE: Konrad

UPE: Daskalaki

V: Gahrton

Donnerstag, 19. November 1998

*Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag**Änderungsantrag 14*

(+)

ARE: Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Imaz San Miguel, Lehideux, McCartin, Méndez de Vigo, Mendonça, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Corrie, Danesin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read,

Donnerstag, 19. November 1998

Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Svensson

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PPE: Konrad

Reform GAP — 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 8

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Nicholson, des Places, Souchet

NI: Amadeo, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Keppelhoff-Wiechert, Lehideux, Malangré, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mombaur, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Barros Moura, Damião, Lambraki, Marinho

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Holm

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Angelilli, Farassino, Hager, Kronberger, Parigi, Raschhofer

PPE: Argyros, Azzolini, Banotti, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Ferrer, Filippi, Florio, Friedrich, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens,

Donnerstag, 19. November 1998

Menrad, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lienemann, Lindeperg, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Pettinari, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Vallvé**NI:** Antony**PPE:** Konrad**PSE:** Happart, Moniz**UPE:** Marin

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 10

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Bébéar, Bernard-Reymond, Cushnahan, Decourrière, Dimitrakopoulos, Fontaine, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Blak, Candal, Carlotti, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 19. November 1998

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Kakkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Konrad

PSE: Caudron

Reform GAP — 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 9

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Blot, Cellai, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Muscardini, Pinel, Trizza, Vanhecke

PPE: Bébéar, Bernard-Reymond, Bourlanges, Decourrière, Dimitrakopoulos, Fontaine, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Lehideux, Lenz, Verwaerde

PSE: Aygerinos, Baldarelli, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Pérez Royo, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kakkamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Soltwedel-Schäfer

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòlha i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelij-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Angelilli, Farassino, Hager, Kronberger, Parigi, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Palm, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

NI: Féret

PPE: Cushnahan, Konrad

PSE: Barros Moura, Lage, Moniz

UPE: Marin

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 2/rev.

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bardong, Bébéar, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, Dimitrakopoulos, Fontaine, Fourçans, Funk, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Lambrias, Lehideux, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Poettering, Schierhuber, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Rocard, Roubatis, Torres Couto

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Soltwedel-Schäfer

(–)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, Krarup, Nicholson

NI: Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Bennasar Tous, Berend, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Klab, Koch, Kristoffersen,

Donnerstag, 19. November 1998

Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Bonde, Sandbæk**NI:** Antony, Féret**PPE:** Konrad**PSE:** Barros Moura, Lage, Moniz

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

Donnerstag, 19. November 1998

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Soltwedel-Schäfer

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Eriksson

PPE: Schwaiger

PSE: Lage, Moniz

Reform GAP — 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marsset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourcans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Aygerinos, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Papakyriazis, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Linkohr, Löow, McAvan, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 19. November 1998

(O)

I-EDN: Nicholson

PSE: Moniz

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 5

(+)

ARE: Barhet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bannasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Barros Moura, Berès, Candal, Carlotti, Caudron, Correia, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Marinho, Mutin, Papakyriazis, Rocard, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

PSE: Lage, Moniz, Schlechter

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 11

(+)

ARE: Barhet-Mayer, Castagnède, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Kronberger, Lang, Le Pen, Lukas, Moretti, Muscardini, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martín, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Lehideux, McCartin, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mombaur, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Barros Moura, Candal, Correia, Karamanou, Katiforis, Kokkola, McMahon, Marinho, Papakyriazis, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(–)

ARE: Dupuis, Escolá Hernando, Lalumière

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Donnerstag, 19. November 1998

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Angelilli, Farassino, Hager, Parigi

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, Maij-Wegen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McGowan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

PSE: Moniz

UPE: Marin

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 15

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Gasòliba i Böhm, Nordmann, Vallé

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans,

Donnerstag, 19. November 1998

Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pex, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Soulier, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Aygerinos, Candal, Correia, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Marinho, Papakyriazis, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Hager, Kronberger

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florio, Friedrich, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänisch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Linkohr, Löow, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Murphy, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggelhuber, Wolf

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Svensson

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

UPE: Marin

Donnerstag, 19. November 1998

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 14

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Dybkjær, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Böge, Burenstam Linder, Carlsson, Friedrich, Gillis, Herman, Kristoffersen, McCartin, Martens, Menrad, Peijs, Poettering, Porto, Robles Piquer, Valdivielso de Cué

PSE: Candal, Correia, Crawley, Denys, Iversen, Marinho, Randzio-Plath, Rapkay, Rothe, Sakellariou, Samland, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Walter

UPE: Marin

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Bertens, Cars, De Luca, Eisma, Goerens, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sjöstedt, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Coelho, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Rack, Rinsche, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barton, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindenberg, Linkohr, Löw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio,

Donnerstag, 19. November 1998

Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Roubatis, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Svensson

NI: Féret, Raschhofer

PPE: Arroni, Azzolini, Boniperti, Burtone, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Colombo Svevo, Danesin, Ebner, Filippi, Florio, Garosci, Malerba, Otila, Pack, Podestà, Poggiolini, Pronk, Reding, Schierhuber, Sonneveld, Tillich, Viola, Wieland

PSE: Barros Moura, Moniz

*Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag
Änderungsantrag 12*

(+)

ARE: Castagnède, Taubira-Delannon

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Moretti, Muscardini, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Graziani, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Mendes Bota, Mendonça, Pimenta, Pomés Ruiz, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Tillich, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde

PSE: Avgerinos, Candal, Correia, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Marinho, Papakyriazis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d' Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Wolf

(–)

ARE: Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Pradier

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

Donnerstag, 19. November 1998

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Lukas, Parigi

PPE: Arroni, Azzolini, Banotti, Berend, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Ferber, Filippi, Florio, Funk, Garosci, Gillis, Gomolka, Günther, Habsburg-Lothringen, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Méndez de Vigo, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Pex, Piha, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnoek, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Marin

V: Lannoye, Voggenhuber

(O)

ARE: Sainjon

GUE/NGL: Eriksson, Svensson

NI: Kronberger

PPE: Bardong

PSE: Lage, Moniz, Roubatis

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 12 (2. Abstimmung)

(+)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Pinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Christodoulou, Coelho, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Grossetête, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Lambrias, Lehideux, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pimenta, Pomés Ruiz, Porto, Robles Piquer, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Soulier, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Aygerinos, Candal, Correia, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Lambraki, Marinho, Papakyriazis, Roubatis, Torres Couto, Torres Marques

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelij-n-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Muscardini, Parigi, Raschhofer

PPE: Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Berend, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Ferber, Filippi, Florenz, Florio, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnoek, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Marin

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Svensson

PSE: Barros Moura, Lage, Moniz

Donnerstag, 19. November 1998

Reform GAP – 2. Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Cox, De Luca, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kofoed, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, des Places, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kelleth-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

UPE: d'Aboville, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Hory, Leperre-Verrier, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Eisma, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Plooi-j-van Gorsel

GUE/NGL: Carnero González, Theonas

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Pen, Lukas, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Hatzidakis

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 19. November 1998

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Lalumière, Pradier

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Svensson

I-EDN: Krarup, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Florio, Grosch

PSE: Berès, Carlotti, Caudron, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Lienemann, Lindeperg, Mutin, Rocard, Schlechter

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

EAGFL – Bericht Görlach A4-0405/98

Änderungsantrag 118

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Carnero González, Ojala

I-EDN: Krarup, Sandbæk

PPE: Cederschiöld, Grosch, Imaz San Miguel, Liese, Malangré

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Berès, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Falconer, Fantuzzi, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, González Álvarez, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Seppänen, Theonas

Donnerstag, 19. November 1998

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Martinez, Pinel, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Valledersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland

PSE: McMahon

UPE: Baggioni, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Karoutchi, Pasty, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Lindholm

(O)

GUE/NGL: Sjöstedt

NI: Angelilli, Trizza

PPE: Konrad

EAGFL – Bericht Görlach A4-0405/98

Änderungsantrag 176

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Taubira-Delannon

ELDR: Lindqvist, Thors

GUE/NGL: Ojala, Sjöstedt

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PPE: Imaz San Miguel, Pimenta, Vaz da Silva

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfé, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Falconer, Fantuzzi, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, Löow, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Röthe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Walter, Wemheuer, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 19. November 1998

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, González Álvarez, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Seppänen, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Le Gallou, Martinez, Pinel, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arroni, Azzolini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Piha, Plumb, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland

UPE: d' Aboville, Baggioni, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Karoutchi, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Trizza

PPE: Grosch, Konrad

Atomare Abrüstung — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Maes

ELDR: André-Léonard, Bertens, Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Hager, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Christodoulou, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Funk, Goepel, Gomolka, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mottola, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Pirker, Porto, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, Wieland

Donnerstag, 19. November 1998

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Balfe, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Correia, Crawley, Delcroix, Desama, Elchlepp, Falconer, Frutos Gama, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Jöns, Karamanou, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Roubatis, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Wolf

(—)

I-EDN: de Rose, Souchet

UPE: d'Aboville, Giansily

(O)

ARE: Hory

NI: Blot, Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Grossetête

PSE: Hendrick

Freitag, 20. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 20. NOVEMBER 1998

(98/C 379/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Frau García Arias hat mitgeteilt, daß sie für Änd. 49 im Zwischenbericht McCarthy/Hatzidakis (A4-0391/98) stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Maij-Weggen, die nach Einholung von Auskünften bei Herrn Dankert und unter Bezugnahme auf den Ausführlichen Sitzungsbericht der Dienstagssitzung die Ausführungen von Herrn Janssen van Raay zu Sitzungsbeginn (*Teil I Punkt 1*) betreffend das auf Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Niederlanden anwendbare Steuersystem bestreitet (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Breyer, die darum bittet, daß den Abgeordneten, die dies wünschen, so schnell wie möglich eine Kopie der Klage der Niederlande betreffend die Patentierungsrichtlinie zur Verfügung gestellt wird (die Präsidentin antwortet, diese Frage werde geprüft);

— Hallam, der mitteilt, daß er für und nicht gegen den gesamten Entschließungsantrag im Bericht McCarthy/Hatzidakis (A4-0391/98) (*Teil I Punkt 4 a*) stimmen wollte;

— Carnero González, der mitteilt, daß er gegen Änd. 7 dieses Berichts stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0632/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 38/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0640/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

b) von der Kommission

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden (KOM(98)0561 — C4-0629/98 — 98/0290(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr (KOM(98)0615 — C4-0631/98 — 98/0099(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 44/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1895 — C4-0625/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 47/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1898 — C4-0626/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

Freitag, 20. November 1998

3. Hughes-Verfahren — Genehmigung zur Ausarbeitung von Empfehlungen

a) *Das Hughes-Verfahren wird auf folgende Berichte angewandt:*

Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (KOM(98)0258 — C4-0443/98) (mitberatend: FORS, INNA, AUSW und AUWI) Hughes-Verfahren zwischen WIRT und AUWI

Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(98)0297 — C4-0376/98 — 98/0191(COD)) (mitberatend: WIRT und INNA) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten (KOM(98)0461 — C4-0531/98 — 98/0252(COD)) (mitberatend: WIRT und UMWE) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (KOM(98)0461 — C4-0532/98 — 98/0253(COD)) (mitberatend: WIRT und UMWE) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (KOM(98)0602 — C4-0614/98 — 98/0301(COD)) (mitberatend: LAWI) Hughes-Verfahren zwischen UMWE und LAWI

b) *Der Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten wird ermächtigt, gemäß Artikel 94 GO Empfehlungen auszuarbeiten über:*

- das Tätigkeitsprogramm im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit (INI0997)
- die europäische Strategie im Bereich Migration und Asyl (INI0998)
- Europol: Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle und Erweiterung der Befugnisse (INI0999).

4. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Abstimmung)

Bericht Wiebenga — A4-0399/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE GEMEINSAME MASSNAHME KOM(98)0372 — C4-0505/98 — 97/0081(CNS):

Herr Nassauer weist auf einen Fehler in einigen Sprachfassungen von Änd. 5 hin, in dem es „3 Jahre“ anstelle von „5 Jahren“ heißen muß.

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4; 5 (der Art. 3 Abs. 1 entsprechende Teil); 41 (1. Teil); 41 (3. Teil); 6; 7 (1. Teil); 7 (2. Teil) durch EA (82 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 7 (3. Teil); 7 (4. Teil); 8 durch EA (95 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 42; 10; 11 durch EA (85 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 12 durch EA (90 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 39 (1. Teil) durch EA (82 Ja-Stimmen, 75 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 13; 14 getrennt; 15; 16 (1. Teil) durch NA; 17; 18 (1. Teil) durch NA; 18 (2. Teil) durch NA; 53

Abgelehnte Änd.: 47; 50 durch EA (67 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 36 durch EA (55 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 41 (2. Teil) durch EA (62 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 49 durch EA (68 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 38; 51; 44; 39 (2. Teil); 16 (2. Teil)

Hinfällige Änd.: 37; 9; 43; 48

Annullierte Änd.: 35; 52

Wortmeldungen:

- Herr Blokland spricht nach der Abstimmung über Änd. 50 zum Abstimmungsverfahren.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 41 (PSE):

1. Teil: Einleitung und Buchstabe a
2. Teil: Buchstabe aa
3. Teil: Buchstabe b

Änd. 7 (PSE):

1. Teil: Text bis „aufzugeben“
2. Teil: Text bis „zurückzuführen“
3. Teil: Text bis „sichere Rückkehr“
4. Teil: Rest

Änd. 39 (Berichterstatter):

1. Teil: Text ohne die Worte „ihren wirtschaftlich von ihnen abhängigen Verwandten in aufsteigender Linie“
2. Teil: diese Worte

Änd. 14 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „unter Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte“ und „oder einer dieser Taten dringend tatverdächtig ist“
2. Teil: die Worte „unter Einhaltung... Gebiet der Menschenrechte“
3. Teil: die Worte „oder... tatverdächtig ist“

Freitag, 20. November 1998

Änd. 16 (PPE):

1. Teil: Text bis „zieht“
 2. Teil: Rest
 (nach Ablehnung von Teil 2 gilt der Originaltext, d.h. „ziehen können“)

Änd. 18 (PPE):

1. Teil: Abs. 1 und 2
 2. Teil: Abs. 3

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 16 (1. Teil) (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 157 |
| Ja-Stimmen: | 78 |
| Nein-Stimmen: | 76 |
| Enthaltungen: | 3 |

Änd. 16 (2. Teil) (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 154 |
| Ja-Stimmen: | 31 |
| Nein-Stimmen: | 121 |
| Enthaltungen: | 2 |

Änd. 18 (1. Teil) (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 152 |
| Ja-Stimmen: | 140 |
| Nein-Stimmen: | 12 |
| Enthaltungen: | 0 |

Änd. 18 (2. Teil) (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 153 |
| Ja-Stimmen: | 82 |
| Nein-Stimmen: | 66 |
| Enthaltungen: | 5 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 157 |
| Ja-Stimmen: | 84 |
| Nein-Stimmen: | 65 |
| Enthaltungen: | 8 |

(Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 45

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 1 durch EA (86 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 154 |
| Ja-Stimmen: | 86 |
| Nein-Stimmen: | 58 |
| Enthaltungen: | 10 |

(Teil II Punkt 1).

II. VORSCHLAG FÜR EINE GEMEINSAME MASSNAHME KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS):

Angenommene Änd.: 19 durch NA; 20; 21; 22; 23 durch NA; 24 durch NA; 25; 26; 27; 28; 54; 30; 31; 32; 33; 34

Abgelehnte Änd.: 29

Wortmeldungen:

— Herr Pasty weist nach der namentlichen Abstimmung über Änd. 24 darauf hin, daß seine Fraktion gesonderte und nicht namentliche Abstimmung über einige Änd. beantragt hatte.

Gesonderte Abstimmungen: 21 (Berichterstatter)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 19 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 145 |
| Ja-Stimmen: | 117 |
| Nein-Stimmen: | 24 |
| Enthaltungen: | 4 |

Änd. 23 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 145 |
| Ja-Stimmen: | 115 |
| Nein-Stimmen: | 29 |
| Enthaltungen: | 1 |

Änd. 24 (UPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 143 |
| Ja-Stimmen: | 118 |
| Nein-Stimmen: | 23 |
| Enthaltungen: | 2 |

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 150 |
| Ja-Stimmen: | 129 |
| Nein-Stimmen: | 19 |
| Enthaltungen: | 2 |

(Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 46

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen: | 145 |
| Ja-Stimmen: | 125 |
| Nein-Stimmen: | 15 |
| Enthaltungen: | 5 |

*(Teil II Punkt 1).***5. Reisedokumente und Visa** * (Abstimmung)

Bericht Lehne – A4-0408/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME 10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS):

Angenommene Änd.: 2; 1; 3 bis 10, 12 und 11 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates
(Teil II Punkt 2).

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

II. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME
10225/98 — C4-0526/98 — 98/0915(CNS):

Angenommene Änd.: 13 durch EA (75 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 14 bis 18 en bloc; 19 durch EA (125 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 20; 21; 22

Wortmeldungen:

— Frau Zimmermann erläutert den Gegenstand der von der PSE-Fraktion beantragten gesonderten Abstimmung über den Originaltext von Art. 4 und bestreitet nach der Abstimmung über Änd. 21, daß die Abstimmung über den Originaltext von Art. 9 hinfällig sei, zu dem die PSE-Fraktion eine gesonderte Abstimmung beantragt hatte (die Präsidentin antwortet, diese Abstimmung sei durch die Annahme von Änd. 21 hinfällig).

Gesonderte Abstimmungen: 13, Originaltext von Art. 4 (durch EA (76 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung) angenommen, Originaltext von Art. 10 (PSE))

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

*
* *
*

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Wiebenga — A4-0399/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theorin; Lindqvist; Deprez; Iversen.

Bericht Lehne — A4-0408/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Deprez; Iversen.

*
* *
*

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Frau Schleicher hat als Sitzungspräsidentin an keiner namentlichen Abstimmung teilgenommen.

Bericht Wiebenga — A4-0399/98

- Änd. 16:
Herr Lindqvist wollte dafür stimmen.
- Änd. 18 (2. Teil):
Herr Berthu wollte dagegen stimmen.
- Entwurf einer legislativen EntschlieÙung (2. Vorschlag):
die Abgeordneten Larive, Mulder, Wijsenbeek, Bourlanges, Nordmann und Tindemans wollten dafür stimmen.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Falconer, der auf seine Wortmeldung vom Vortag bei der Abstimmung über den EAGFL (*Teil I Punkt 5 b*) zurückkommt und wissen möchte, ob die Filmaufnahmen für Interviews auf der Tribüne genehmigt worden waren (die Präsidentin antwortet, daß ein Abgeordneter, der dazu die entsprechende Genehmigung erhalten hatte, auf der Tribüne gefilmt wurde); Herr Falconer weist darauf hin, daß in der Regel keine Genehmigungen für Filmaufnahmen im Plenum oder auf der Tribüne erteilt werden, und beantragt, das Präsidium hiermit zu befassen (die Präsidentin antwortet, daß sie dies veranlassen werde);

— Perry, der darauf hinweist, daß am Vortag nach der Abstimmungsstunde am Eingang zum Plenum Dokumente an die Abgeordneten verteilt und diese aufgefordert wurden, eine Erklärung zu unterzeichnen; er protestiert gegen diese Art von Kundgebung und beantragt, daß der Präsident des Parlaments die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um solche Kundgebungen zu verhindern (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis).

6. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I (Aussprache und Abstimmung)

Herr Pirker erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 — C4-0081/98 — 98/0017(COD)) (A4-0367/98).

Es sprechen die Abgeordneten Mendes Bota im Namen der PPE-Fraktion und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Lindholm im Namen der V-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hager, fraktionslos, Virrankoski und Cushnahan sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*
* *

Die Präsidentin teilt mit, daß das Präsidium in seiner Sitzung vom 16. November Maßnahmen gebilligt hat, die sicherstellen sollen, daß die Plenarsitzungen am Freitag vormittag für das Fernsehen aufgezeichnet werden.

*
* *

ABSTIMMUNG
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0022 — C4-0081/98 — 98/0017(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2 (1. Teil); 3 bis 5 en bloc

Abgelehnte Änd.: 2 (2. Teil) durch EA (11 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Freitag, 20. November 1998

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (PPE):

1. Teil: Text ohne das Wort „können“

2. Teil: dieses Wort

(nach Ablehnung des 2. Teils betrifft der Änd. nicht alle Sprachen und wird daher in Teil II des Protokolls nicht aufgenommen (Art. 125 Abs. 1 Buchst. e GO)).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

7. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Habsburg-Lothringen erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Kittelmann im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (KOM(98)0440 — C4-0489/98 — 98/0239(CNS)) (A4-0420/98).

Es sprechen die Abgeordneten Iversen im Namen der PSE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er erklärt, er werde im Namen des Parlaments Herrn von Habsburg, der krankheitsbedingt nicht anwesend ist, Glückwünsche anläÙlich seines 86. Geburtstags übermitteln.

Herr Van Miert schließt sich im Namen der Kommission diesen Glückwünschen an.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

8. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen der Abgeordneten:

— Hawlicek, Junker und Tannert im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission zum Beschwerdeverfahren gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Deutschland und Österreich (B4-0704/98)

— Ebner, Günther, Pack und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission zur Beschwerde der Kommission gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Österreich und Deutschland (B4-0706/98)

— Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission zur Beschwerde betreffend die grenzüberschreitende Festlegung von Bücherpreisen zwischen Österreich und Deutschland (B4-0707/98)

— Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission zum Buchpreissystem (B4-0708/98)

— Kerr, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Cohn-Bendit, Lagendijk und Wolf im Namen der V-Fraktion an die Kommission zum Beschwerdeverfahren aufgrund der grenzüberschreitenden Nettopreisbindung für Bücher zwischen Deutschland und Österreich (B4-0709/98).

Herr Elchlepp erläutert die mündliche Anfrage B4-0704/98.

Herr Habsburg-Lothringen erläutert die mündliche Anfrage B4-0706/98.

Frau Larive erläutert die mündliche Anfrage B4-0707/98.

Herr Voggenhuber erläutert die mündliche Anfrage B4-0709/98.

Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Maes im Namen der ARE-Fraktion und Hager, fraktionslos, sowie Herr Van Miert und Herr Elchlepp.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO drei EntschlieÙungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Pailler, Mohamed Alí und Ripa de Meana im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Buchpreisregelung (B4-0984/98) (zurückgezogen)

— Kerr, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Cohn-Bendit, Lagendijk und Wolf im Namen der V-Fraktion zur grenzüberschreitenden Buchpreisregelung (B4-0986/98) (zurückgezogen)

— Junker, Tannert und Hawlicek im Namen der PSE-Fraktion, Ebner, Günther, Pack und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion, Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion, Guinebertière im Namen der UPE-Fraktion, Pailler, Ripa di Meana und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion zur grenzüberschreitenden Buchpreisbindung (B4-0991/98) (die V-Fraktion und Frau Maes im Namen der ARE-Fraktion sind Mitunterzeichner).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B4-0991/98

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (16 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Freitag, 20. November 1998

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

| | |
|---------------------|----|
| Abgegebene Stimmen: | 37 |
| Ja-Stimmen: | 31 |
| Nein-Stimmen: | 3 |
| Enthaltungen: | 3 |

| Dokument Nr. | Verfasser | Unterschriften |
|--------------|--------------------------|----------------|
| 7/98 | David W. Martin | 73 |
| 8/98 | Lomas | 55 |
| 9/98 | Jean-Pierre und Nordmann | 21 |
| 10/98 | Kinnock | 120 |

(Teil II Punkt 5).

Erklärungen zur Abstimmung:

- *mündlich*: Herr Schulz.

9. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE- und PSE-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik: Herr Imbeni
- Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik: Herr Carrozzo anstelle von Herrn Imbeni
- Institutioneller Ausschuß: Herr Mottola

10. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

11. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

12. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 2. bis 3. Dezember 1998 stattfinden wird.

13. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.40 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Freitag, 20. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Vorübergehender Schutz für Vertriebene *

A4-0399/98

I.

Geänderter Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 – C4-0505/98 – 97/0081(CNS)) (Erneute Konsultation)

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Bezugsvermerk 1a (neu)***in Kenntnis des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967,**

(Änderung 2)

*Erwägung 3a (neu)***Bisher wurden im Rahmen der GASP kaum Fortschritte bei der Vermeidung von Konflikten erzielt, die zu einem starken Zustrom Vertriebener führten.**

(Änderung 3)

*Erwägung 6a (neu)***Um zur Verhütung plötzlich auftretender Massenfluchtbewegungen beizutragen, sollte die Europäische Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um eine wirksame Entwicklungspolitik in den bedürftigsten Drittländern zu verfolgen, die Handel, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung der Demokratisierungsbemühungen einschließt.**

(Änderung 4)

*Artikel 2 Absatz 4a (neu)***(4a) Die Regelung des vorübergehenden Schutzes stellt eine Ergänzung zum Genfer Abkommen dar und sollte in Absprache mit den zuständigen internationalen Körperschaften durchgeführt werden. Sie sollte nur in Notfällen beim Auftreten plötzlicher Massenfluchtbewegungen angewandt werden.**

(*) ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 13.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen 5 und 41)

Artikel 3

(1) Im Fall von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, beschließt der Rat *nach Prüfung*, ob in dem Herkunftsgebiet ein angemessener Schutz möglich ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 1, eine Regelung über den vorübergehenden Schutz einzuführen.

(2) In dem Beschluß nach Absatz 1 wird mindestens folgendes festgelegt:

- a) die spezifischen Personengruppen, auf die die Regelung über den vorübergehenden Schutz Anwendung findet;
- b) die Dauer der Regelung, wobei diese einen Zeitraum von *fünf* Jahren nicht überschreiten darf;

(1) Im Fall von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 1, eine Regelung über den vorübergehenden Schutz einzuführen **von der Dauer und dem Umfang, die sich als angemessen erweisen, und nach Prüfung der Frage**, ob in dem Herkunftsgebiet ein angemessener Schutz möglich ist.

(2) In dem Beschluß nach Absatz 1 wird mindestens folgendes festgelegt:

- a) die spezifischen Personengruppen, auf die die Regelung über den vorübergehenden Schutz Anwendung findet;
- b) die Dauer der Regelung, wobei diese **zunächst** einen Zeitraum von **drei** Jahren nicht überschreiten **soll und nach erneuter Beschlußfassung auf höchstens fünf Jahre verlängert werden darf**.

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission legt diesen Bericht dem Rat vor und *informiert das Europäische Parlament*.

Die Kommission legt diesen Bericht dem Rat und **dem Europäischen Parlament** vor.

(Änderung 7)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) *oder* die Regelung über den vorübergehenden Schutz schrittweise aufzuheben, *weil* die Situation in ihrem Herkunftsland eine sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zuläßt.

b) die Regelung über den vorübergehenden Schutz schrittweise aufzuheben **und die Betroffenen zurückzuführen**, falls die Situation in ihrem Herkunftsland eine sichere Rückkehr unter **Beachtung von Artikel 33 des Genfer Abkommens und der Europäischen Menschenrechtskonvention** zuläßt.

(Änderung 8)

Artikel 4 Absatz 3

(3) *Der Rat koordiniert die Bedingungen für die Rückführung, wobei er der freiwilligen Rückkehr Vorrang gibt*, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen.

(3) **Bei der Organisation der Rückführung wird der freiwilligen Rückkehr Vorrang eingeräumt, und zwar** in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen. **Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen betreffend die Rückführungsverfahren die Wahrung der Menschenrechte gewährleisten und daß im Falle von Verletzungen dieser Rechte Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.**

(Änderungen 42 und 10)

Artikel 5

In dem Bericht gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden auch die Möglichkeiten aufgezeigt, Solidarität bei der Durchführung der vorliegenden gemeinsamen Maßnahme herzustellen.

(1) **Auf der Grundlage des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Berichts der Kommission entscheidet der Rat über geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die**

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Solidarität wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der gemeinsamen Maßnahme [betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden], hergestellt.

von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, besonders betroffen sind.

(2) Der Bericht sieht vor, daß die Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach einem in dem Beschluß festgelegten Verteilerschlüssel den Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

(3) Der Verteilerschlüssel berücksichtigt insbesondere wirtschaftliche Lage, Größe und Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten.

(4) Der Europäische Flüchtlingsfonds ist das Finanzierungsinstrument des Haushalts der Union, mit dem der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkreter Ausdruck verliehen wird.

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 2

Diese Erlaubnis kann jedoch aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden. **entfällt**

(Änderung 12)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, eine Erklärung in ihrer Sprache und in der Sprache des Aufnahmelandes aus, in der ihre Rechte und Pflichten im einzelnen dargelegt werden.

(Änderung 39)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Personen, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 sind, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften für die Dauer der Regelung das Recht auf Familienzusammenführung mit *ihrem Ehegatten* und ihren minderjährigen und unterhaltsberechtigten Kindern gewährt wird.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Personen, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 sind, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften für die Dauer der Regelung das Recht auf Familienzusammenführung mit **ihrem Lebenspartner — ob verheiratet oder nicht —** und ihren minderjährigen und unterhaltsberechtigten Kindern gewährt wird.

(Änderung 13)

Artikel 10 Absatz -1 (neu)

(-1) Grundsätzlich darf Personen, die zunächst in den Genuß einer Regelung des vorübergehenden Schutzes gekommen sind, das Recht auf Zugang zu einem eventuellen Verfahren zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus gemäß dem Genfer Abkommen nicht verwehrt werden.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 11 Absatz 2

Ein Mitgliedstaat kann einer Person, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit dieses Mitgliedstaats anzusehen ist oder die eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, die Begünstigung durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz verweigern.

Ein Mitgliedstaat kann **unter Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte** einer Person, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit dieses Mitgliedstaats anzusehen ist oder die eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde **oder einer dieser Taten dringend tatverdächtig ist**, die Begünstigung durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz verweigern.

(Änderung 15)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

Niemand darf jedoch in ein Land abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder eine andere unmenschliche oder grausame Behandlung droht.

(Änderung 16)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Der Rat erläßt auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission, die das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen zu Rate ziehen können, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme nach den Artikeln 3 und 4 mit qualifizierter Mehrheit.

(1) Der Rat erläßt auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission, die das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen zu Rate ziehen können, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme nach den Artikeln 3, 4 und **13** mit qualifizierter Mehrheit.

(Änderung 17)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Europäische Parlament wird unverzüglich *über die* Maßnahmen zur Durchführung *dieser Gemeinsamen Maßnahme unterrichtet.*

(2) Das Europäische Parlament wird unverzüglich **zu den in Absatz 1 genannten** Maßnahmen zur Durchführung **konsultiert. In dringenden Fällen kann der Rat diese Maßnahmen zur Durchführung vorläufig festlegen. Nach der Konsultation legt der Rat diese Maßnahmen unverzüglich endgültig fest.**

(Änderung 18)

Artikel 13

Hat der Rat innerhalb von fünf Jahren nach Einführung einer Regelung über den vorübergehenden Schutz keinen Beschluß zur schrittweisen Beendigung dieser Regelung gemäß Artikel 4 gefaßt, so prüfen die Mitgliedstaaten, ob längerfristige Vorkehrungen für Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, getroffen werden müssen.

(1) **Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens sechs Monate vor Ablauf der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist einen Bericht über die Auswirkungen der rechtmäßigen Aufhebung einer Regelung über den vorübergehenden Schutz.**

(2) **Aufgrund dieses Berichts und spätestens drei Monate vor dem rechtmäßigen Auslaufen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz beschließt der Rat gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 Absatz 1, welche längerfristigen Vorkehrungen für Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, getroffen werden müssen.**

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Falls ein Beschluß des Rates gemäß Absatz 2 ausbleibt, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 von Rechts wegen in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt, die der Aufenthaltserlaubnis der aufgrund des Genfer Abkommens anerkannten Flüchtlinge entspricht, die sich bereits seit fünf Jahren auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, wobei die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen langfristig die Möglichkeit zur Integration bieten müssen.

(Änderung 53)

Artikel 14

Diese gemeinsame Maßnahme wird unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie tritt an demselben Tag in Kraft wie die gemeinsame Maßnahme betreffend die *Solidarität* bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.

Diese gemeinsame Maßnahme wird unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie tritt an demselben Tag in Kraft wie die gemeinsame Maßnahme betreffend die **Ausgewogenheit** bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 – C4-0505/98 – 98/00081(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0093 – 97/0081(CNS) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. Oktober 1997 ⁽²⁾ zu diesem Vorschlag,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(98)0372) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union,
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union erneut konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0399/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 4.4.1997, S. 13.⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 146.⁽³⁾ ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 13.

Freitag, 20. November 1998

II.

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Titel

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die *Solidarität* bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend **gemeinschaftliche Hilfsmaßnahmen** bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden

(Änderung 20)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b **bzw. nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf Artikel 63,**

(Änderung 21)

Erwägung 2

Der Rat hat bereits in der Entschließung vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen anerkannt, daß es Solidaritätsmaßnahmen bedarf, die auf eine gerechtere Verteilung der Anstrengungen abstellen.

Der Rat hat bereits in der Entschließung vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen anerkannt, daß es Solidaritätsmaßnahmen bedarf, die auf eine gerechtere Verteilung der Anstrengungen abstellen, **und auf verschiedene Faktoren hingewiesen, auf die sich eine solidarische Lastenverteilung gründen sollte.**

(Änderung 22)

Erwägung 2a (neu)

Im Vertrag von Amsterdam ist festgelegt, daß der Rat Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ergreift.

(Änderung 23)

Erwägung 2b (neu)

Die besondere Betroffenheit eines Mitgliedstaates wird aufgrund einer vorher festgelegten Berechnungsgrundlage festgestellt, die nicht nur die Anzahl der aufgenommenen Vertriebenen, sondern auch die finanziell bewertbaren Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verhinderung oder Lösung der Krise, die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Betreuung der bedrohten Bevölkerung an Ort und Stelle sowie die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, vor allem die Bevölkerungszahl und das BIP pro Kopf, in einem Mitgliedstaat einbezieht.

(*) ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 22.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Erwägung 3a (neu)

Auch das Europäische Parlament hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 23. Oktober 1997 ⁽¹⁾ der Lastenverteilung im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene eine besondere Bedeutung zugemessen.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 146.

(Änderung 25)

Erwägung 5

Diese Solidarität muß sich in der Hauptsache durch eine finanzielle Unterstützung für Soforthilfemaßnahmen und Projekte zur Aufnahme von Vertriebenen ausdrücken, wobei der Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Unterkünften und auf soziale Leistungen zu legen ist.

Diese Ausgewogenheit muß sich durch eine finanzielle Unterstützung für Soforthilfemaßnahmen und Projekte zur Aufnahme von Vertriebenen ausdrücken, wobei der Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Unterkünften und auf soziale Leistungen zu legen ist. **Das Europäische Parlament hat den Europäischen Flüchtlingsfonds als Finanzinstrument für die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz von Flüchtlingen geschaffen.**

(Änderung 26)

Erwägung 6

Subsidiär kann zwecks gerechter Lastenteilung auch eine Aufteilung der vorübergehenden Schutz genießenden Vertriebenen auf einzelne Mitgliedstaaten vorgenommen werden; diese Aufteilung kommt jedoch nur vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Vertriebenen in einem Mitgliedstaat in Frage.

Es kann zwecks gerechter Lastenteilung auch eine Aufteilung der vorübergehenden Schutz genießenden Vertriebenen auf einzelne Mitgliedstaaten vorgenommen werden; diese Aufteilung kommt jedoch nur vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Vertriebenen in einem Mitgliedstaat in Frage.

(Änderung 27)

Erwägung 7

Die Beschlüsse über die Durchführung der Solidaritätsmaßnahmen sind einstimmig zu erlassen.

entfällt

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Der Rat kann bei der Annahme von Regelungen über den vorübergehenden Schutz oder auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen *einstimmig* auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission *Solidaritätsmechanismen* beschließen, um diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen, die von der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, besonders betroffen sind.

(1) Der Rat kann bei der Annahme von Regelungen über den vorübergehenden Schutz oder auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen **mit qualifizierter Mehrheit** auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission **gemeinschaftliche Hilfsmaßnahmen** beschließen, um diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen, die von der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, besonders betroffen sind.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 54)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

(1a) Im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen ist der Entschließung des Rates vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen und insbesondere den in Punkt 4 genannten Kriterien Rechnung zu tragen.

(Änderung 30)

*Artikel 3 Titel und Absätze -1, -1a und -1b (neu)**Finanzielle Unterstützung*

Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Aufnahme der schutzbedürftigen Personen

Die Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 sieht in erster Linie vor, daß Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, vor oder zum Zeitpunkt ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf einzelne Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können. **Die Betroffenen müssen angehört werden.**

(Vgl. Änd. 33.)

Diese Aufteilungsregelungen lassen den Grundsatz der „Einheit der Familie“ und der Rechte unbegleiteter Kinder auf der Flucht unberührt.

Diese Aufteilung läßt auch die Bestimmungen des Übereinkommens von Dublin vom 15. Juni 1990⁽¹⁾ unberührt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, die Prüfung des Asylanspruchs gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen auszusetzen.

⁽¹⁾ ABI C 254 vom 19.8.1997, S.1.

(Änderung 31)

Artikel 3 Einleitung

Der Beschluß gemäß Artikel 2 Absatz 1 sieht *in der Hauptsache* eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt vor, die der Deckung bestimmter Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, dient. Diese Unterstützung kann folgende Form annehmen:

Sofern die Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt vorsieht, die der Deckung bestimmter Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, dient, kann diese Unterstützung folgende Form annehmen:

(Änderung 32)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Der Europäische Flüchtlingsfonds ist das Finanzinstrument des Haushalts der Union, das der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkreten Ausdruck verleiht.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 4

Artikel 4

entfällt*Sonstige Formen der Unterstützung*

Der Beschluß gemäß Artikel 2 Absatz 2 kann subsidiär vorsehen, daß Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, vor oder zum Zeitpunkt ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf einzelne Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können.

(Vgl. Änd. 30.)

Diese mögliche Aufteilung läßt die Bestimmungen des Übereinkommens von Dublin vom 15. Juni 1990 ⁽¹⁾ unberührt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, die Prüfung des Asylantrags gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 254 vom 19.8.1997, S.1.

(Änderung 34)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Das Europäische Parlament wird unverzüglich über die Maßnahmen zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme *unterrichtet*.

(1) Das Europäische Parlament wird unverzüglich **zu den Maßnahmen zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme konsultiert. In dringenden Fällen kann der Rat diese Maßnahmen zur Durchführung vorläufig festlegen. Nach der Konsultation legt der Rat diese Maßnahmen unverzüglich endgültig fest.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0372 – 98/0222(CNS) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union,
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0506/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0399/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 22.

Freitag, 20. November 1998

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Reisedokumente und Visa *

A4-0408/98

I.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

| ENTWURF DES RATES | ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|---|--|
| (Änderung 1) | |
| <i>Titel</i> | |
| Entwurf einer <i>Gemeinsamen Maßnahme</i> vom..... – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags <i>über die Europäische Union</i> angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen | Entwurf einer Richtlinie vom.... – vom Rat aufgrund Artikel 100 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen <i>(Der Begriff „Gemeinsame Maßnahme“ ist im gesamten Text durch „Richtlinie“ zu ersetzen.)</i> |
| (Änderung 2) | |
| <i>Bezugsvermerk 1</i> | |
| gestützt auf den Vertrag <i>über die Europäische Union</i> , insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 <i>Buchstabe b</i> , | gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft , insbesondere auf Artikel 100 c Absatz 3, |
| (Änderung 3) | |
| <i>Erwägung 1</i> | |
| Nach Artikel K.1 Nummer 3 des Vertrags <i>sind die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.</i> | Nach Artikel 100 c Absatz 3 des Vertrags erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur einheitlichen Visagestaltung. |

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 1a (neu)

Das Standardformblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, ist Teil der im Vertrag enthaltenen Vorschriften für eine einheitliche Visagegestaltung.

(Änderung 5)

Erwägung 2

Das Formblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, sollte einheitlich gestaltet werden.

Das **Standard**formblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, sollte einheitlich gestaltet werden.

(Der Begriff „Formblatt“ ist im gesamten Text durch „Standardformblatt“ zu ersetzen.)

(Änderung 6)

Erwägung 4

Diese Gemeinsame Maßnahme enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Diese weiteren Spezifikationen sind *vom Rat* festzulegen.

Diese Gemeinsame Maßnahme enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Diese weiteren Spezifikationen sind **von der Kommission** festzulegen.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Das in Anhang B ausgewiesene Formblatt dient darüber hinaus *in Ausnahmefällen* für die Anbringung eines Visums, das die Behörden eines Mitgliedstaates einer Person erteilen, die kein Reisedokument besitzt.

(3) Das in Anhang B ausgewiesene **Standard**formblatt dient darüber hinaus für die Anbringung eines Visums, das die Behörden eines Mitgliedstaates einer Person erteilen, die kein Reisedokument besitzt.

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die technischen Spezifikationen für die Eintragung der in den Anhängen aufgeführten Angaben in die beiden in Artikel 1 genannten einheitlichen Formblätter für die Anbringung eines Visums werden *vom Rat* unverzüglich festgelegt.

(1) Die technischen Spezifikationen für die Eintragung der in den Anhängen aufgeführten Angaben in die beiden in Artikel 1 genannten einheitlichen **Standard**formblätter für die Anbringung eines Visums werden **von der Kommission** unverzüglich festgelegt.

Ferner werden *vom Rat* unverzüglich weitere technische Spezifikationen für die fälschungssichere Gestaltung dieser Formblätter festgelegt. Diese Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Ferner werden **von der Kommission** unverzüglich weitere technische Spezifikationen für die fälschungssichere Gestaltung dieser **Standard**formblätter festgelegt. Diese Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige Produktionsstätte, die für das Drucken dieser einheitlichen Formblätter zuständig ist. Er teilt den Namen dieser Produktionsstätte *dem Rat* mit. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die von ihm bestimmte Produktionsstätte zu wechseln. Er unterrichtet *den Rat* davon.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige Produktionsstätte, die für das Drucken dieser einheitlichen **Standardformblätter** zuständig ist. Er teilt den Namen dieser Produktionsstätte **der Kommission** mit. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die von ihm bestimmte Produktionsstätte zu wechseln. Er unterrichtet **die Kommission** davon.

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet *den Rat* darüber, welche Behörde(n) für die Ausstellung dieser einheitlichen Dokumente zuständig ist/sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet **die Kommission** darüber, welche Behörde(n) für die Ausstellung dieser einheitlichen Dokumente zuständig ist/sind.

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 3a (neu)

(3a) Informationen über bekannte gefälschte oder verfälschte Formblätter für die Anbringung von Visa werden zwischen den zuständigen nationalen Behörden unverzüglich ausgetauscht. Die Fälschung oder Verfälschung dieser Formblätter ist nach innerstaatlichem Recht strafbar.

(Änderung 11)

Artikel 5 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 spätestens *X Jahre nach Annahme der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen* an.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 spätestens **ein Jahr nach dem Inkrafttreten** an.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10224/98 – 98/0914(CNS),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0525/98),
- in der Auffassung, daß die vom Rat vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und stattdessen Artikel 100 c Absatz 3 des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0408/98),

Freitag, 20. November 1998

1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, einen geänderten Vorschlag vorzulegen;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und neu zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 – C4-0526/98 – 98/0915(CNS))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

| ENTWURF DES RATES | ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|--|---|
| (Änderung 13) | |
| <i>Erwägung 2</i> | |
| Der Luftweg <i>wird</i> häufig zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzt, namentlich im Hinblick auf einen illegalen Aufenthalt, was insbesondere in Einreiseanträgen oder faktischen Einreisen beim Transit auf Flughäfen zum Ausdruck kommt; es sollte eine verbesserte Kontrolle dieses Einreisewegs angestrebt werden. | Der Luftweg kann häufig von Staatsangehörigen von Drittländern zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzt werden und kann diese Einreise erleichtern , namentlich im Hinblick auf einen illegalen Aufenthalt, was insbesondere in Einreiseanträgen oder faktischen Einreisen beim Transit auf Flughäfen zum Ausdruck kommt; es sollte oder muß eine verbesserte Kontrolle dieses Einreisewegs angestrebt und eingeführt werden. |
| (Änderung 14) | |
| <i>Erwägung 4</i> | |
| Es empfiehlt sich, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen zu harmonisieren. | Es empfiehlt sich, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen zu harmonisieren, da jegliche Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung Auswirkungen auf alle übrigen Maßnahmen in den Bereichen Überschreiten der Außengrenzen und Einwanderung haben, die mit dem Vertrag von Amsterdam Angelegenheiten des ersten Pfeilers werden. |
| (Änderung 15) | |
| <i>Erwägung 4a (neu)</i> | |
| | Den Bestimmungen des Genfer Abkommens und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist Rechnung zu tragen. |
| (Änderung 16) | |
| <i>Erwägung 6a (neu)</i> | |
| | Diese Gemeinsame Maßnahme muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam durch eine Verordnung ersetzt werden. |

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Bedingungen für die Ausstellung der Visa für den Transit auf Flughäfen werden *vorbehaltlich vom Rat angenommener Kriterien für die Bearbeitung von Visaanträgen und die Ausstellung von Visa* von den *einzelnen* Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Bedingungen für die Ausstellung der Visa für den Transit auf Flughäfen werden von den Mitgliedstaaten **einvernehmlich** festgelegt.

(Änderung 18)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Absatz 1 steht dem Transit auf Flughäfen hinsichtlich der Personen nicht entgegen, die Anspruch auf den Flüchtlingsstatus haben.

(Änderung 19)

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat legt die Regelung für den Transit auf Flughäfen für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge fest.

Die Mitgliedstaaten legen die Regelung für den Transit auf Flughäfen für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge fest.

(Änderung 20)

Artikel 6 Einleitung

Ein Mitgliedstaat kann insbesondere für folgende Personen Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen vorsehen:

Die Mitgliedstaaten können insbesondere für folgende Personen Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen vorsehen:

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 7 ganz oder teilweise aussetzen. Er teilt dies dem Rat mit.

Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 7 ganz oder teilweise aussetzen. Er teilt dies **der Kommission und dem Rat mit. Der Vorsitz des Rates informiert dann das Europäische Parlament.**

(Änderung 22)

Artikel 11 Absatz 1a (neu)

Der Ratsvorsitz übermittelt den Bericht sowie die Vorschläge dem Europäischen Parlament und der Kommission.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 – C4-0526/98 – 98/0915(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10225/98 – 98/0915(CNS),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0526/98),

Freitag, 20. November 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0408/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und neu zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I

A4-0367/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 – C4-0081/98 – 98/0017(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

| VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) | ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|---|--|
| | (Änderung 1) |
| | <i>Erwägung 2</i> |
| Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit 22 Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von <i>Arzneimitteln</i> verwendet werden. | Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit 22 Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden. |
| | (Änderung 3) |
| | ARTIKEL 1 NUMMER 3 |
| | <i>Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 92/109/EWG)</i> |
| (2) Im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates Handlungen mit nicht erfaßten Stoffen untersagen, wenn <i>ein begründeter Verdacht</i> besteht, daß diese Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind. | (2) Im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates Handlungen mit nicht erfaßten Stoffen untersagen, wenn Anlaß zur Annahme besteht, daß diese Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind. |
| | (Änderung 4) |
| | ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu) |
| | <i>Artikel 9 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 92/109/EWG)</i> |
| | 3a. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt: |
| | „(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen für erfaßte Stoffe und der Zusammenarbeit in bezug auf nicht erfaßte Stoffe vor. Sie erstellt diesen Bericht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.“ |

(*) ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 41.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz (Richtlinie 92/109/EWG)

Um insbesondere die Zusammenarbeit gemäß Artikel 5a zu erleichtern und ein zusammenhängendes gemeinschaftsweites Konzept sicherzustellen, erstellt der Ausschuß eine Liste nicht erfaßter Stoffe, die gemäß den zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder den auf internationaler Ebene vorliegenden Erfahrungen häufig zur unerlaubten Herstellung verwendet werden, und aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Ferner legt der Ausschuß fest, auf welche nicht erfaßten Stoffe dieser Liste die Bestimmungen von Artikel 5a in allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Im Ausschuß werden allgemein Informationen über die jeweilige Situation hinsichtlich der Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Um insbesondere die Zusammenarbeit gemäß Artikel 5a zu erleichtern und ein zusammenhängendes gemeinschaftsweites Konzept sicherzustellen, erstellt der Ausschuß eine Liste nicht erfaßter Stoffe, die gemäß den zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder den auf internationaler Ebene vorliegenden Erfahrungen häufig zur unerlaubten Herstellung verwendet werden, und aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Ferner legt der Ausschuß fest, auf welche nicht erfaßten Stoffe dieser Liste die Bestimmungen von Artikel 5a in allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. **Diese Listen sind nicht öffentlich.** Im Ausschuß werden allgemein Informationen über die jeweilige Situation hinsichtlich der Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der einschlägigen gemeinschaftlichen **und nationalen** Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 – C4-0081/98 – 98/0017(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0022 – 98/0017 (COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0081/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0367/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahren;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 41.

Freitag, 20. November 1998

4. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen *

A4-0420/98

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche
(KOM(98)0440 – C4-0489/98 – 98/0239(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(98)0440 – 98/0239(CNS) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Artikel 54, 57, 63, 66, 73 b bis 73 f, 99, 100, 100 a und 113 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0489/98),
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0420/98),

1. billigt die Annahme der Verhandlungsergebnisse;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 1.

5. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich

B4-0991/98

Entschließung zur grenzüberschreitenden Buchpreisbindung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 1981 zu festen Buchpreisen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Preisregelung für Bücher vom 25. Mai 1985 (KOM(85)0258),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches vom 27. November 1985 (KOM(85)0681),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1987 zur Preisbindung bei Büchern ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 1987 zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. August 1989 betreffend „Das Buch: ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa“ (KOM(89)0258),

⁽¹⁾ ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 102.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 172.

⁽³⁾ ABl. C 246 vom 14.9.1987, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. C 183 vom 20.7.1989, S. 2.

Freitag, 20. November 1998

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 1993 zur Förderung des Buches und des Lesens in Europa ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluß des Rates vom 22. September 1997 über grenzübergreifende Buchpreisbindung in europäischen Sprachräumen ⁽²⁾,
 - im Hinblick auf die bei der Kommission anhängige Beschwerde betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EGV(IV/34.657 (Sammelrevers/Einzelrevers) und IV/35.245 – IV/35.251),
 - im Hinblick auf die von der Kommission gegenüber der „Koningklijke Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels“ am 24. April 1998 vorgetragenen Beschwerde betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EGV,
- A. unter Betonung, daß von Parlament, Rat und Kommission die doppelte Dimension des Buches als kultureller Wert sowie als Handelsware anerkannt wird,
- B. in der Erwägung, daß mit dem Fortschreiten der europäischen Integration und dem damit zunehmenden Bedürfnis, auch die kulturelle Einbindung des europäischen Bürgers in den europäischen Einigungsprozeß zu erreichen, sich die Anforderungen an die Gemeinschaftspolitik dynamisch verändern,
- C. in der Erwägung, daß mit Artikel 128 EUV die kulturelle Dimension der Gemeinschaft betont wird und besonders durch Absatz 4 diese auch in Relation zu anderen Bestimmungen des Vertrags zu berücksichtigen ist,
- D. in der Erwägung, daß das Kulturgut Buch in besonderer Weise Ausdruck und Träger kultureller Identität ist, da es Geist, Ideen und Befindlichkeit einer Gesellschaft, einer Region oder eines Sprachraumes in der essentiellsten Form, der Sprache, widerspiegelt,
- E. in der Erwägung, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten aufgrund des Doppelcharakters des Buches als Wirtschafts- und Kulturgut eine Preisbindung bei Büchern als ein geeignetes und notwendiges kulturpolitisches Mittel ansehen, um eine möglichst große Titelveielfalt und flächendeckende Versorgung des Verbrauchers bei Büchern zu gewährleisten,
- F. in der Erwägung, daß die Kommission der Erstellung einer europäischen Kulturstatistik zwar hohe Priorität einräumt, die zuverlässige und vergleichbare Angaben über alle Aspekte der Situation des Buchmarkts enthalten soll, derzeit aber nicht über objektive Faktensammlungen verfügt,
- G. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer obengenannten Mitteilung (KOM(89)0258) zum wiederholten Mal versprochen hat, gemeinsam mit den einzelstaatlichen Stellen und allen einschlägigen Berufskreisen insbesondere die Vertriebssysteme zu untersuchen wie auch die alternativen Möglichkeiten für besondere Maßnahmen zugunsten des Verlagswesens und des Buchvertriebs zu vertiefen und auf dieser Grundlage gegebenenfalls konkrete Vorschläge vorzulegen, diese Vorschläge jedoch bisher schuldig geblieben ist,
- H. in der Erwägung, daß die Aufgabe der Buchpreisbindung in einigen Ländern zu einem spürbaren Anstieg der Bücherpreise und zur Schließung zahlreicher Buchhandlungen und kleinerer Verlage geführt hat,
- I. in der Erwägung, daß die Buchpreisbindung es vor allem erlaubt, das literarische Schaffen zu fördern und die Überlebensfähigkeit kleinerer Buchhandlungen und Verlage zu gewährleisten,
- J. im Bedauern darüber, daß die Kommission trotz Ankündigung keinen „Beratenden Bücherausschuß“ eingerichtet hat,
- K. in der Befürchtung, daß die Aufhebung der grenzüberschreitenden Preisbindung im deutschen Sprachraum für kleine Partner die Gefahr birgt, daß durch eine hohe Importquote nationale Regelungen ausgehebelt werden,
- L. in der Erwägung, daß die Aufhebung der grenzübergreifenden Preisbindung im vorliegenden Fall die kulturelle Integration über die nationalen Grenzen hinaus behindert;
1. begrüßt den neuen kulturpolitischen Ansatz der Kommission, wie er in ihrer Mitteilung über das erste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Kultur (2000-2004) (KOM(98)0266) zum Ausdruck kommt, derzufolge die Kultur ausdrücklich in die Rechtsakte und die Politikbereiche der Union aufgenommen werden muß;

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 182.

⁽²⁾ ABl. C 305 vom 7.10.1997, S. 2.

Freitag, 20. November 1998

2. fordert die Kommission auf, vor der Verabschiedung eines endgültigen Beschlusses in bezug auf die anhängigen Verfahren, verlässliche und vergleichbare Angaben und Informationen über den Gesamtzustand und die Situation in einzelnen Bereichen des Buchmarktes in einzelnen Mitgliedstaaten und Sprachräumen der Europäischen Union zusammenzustellen;
 3. hebt hervor, daß in diesen selben Sprachräumen die kulturelle und wirtschaftliche Integration bereits weiter fortgeschritten ist und daß es im Rahmen der von der Wettbewerbspolitik motivierten Beschlüsse erforderlich ist, die Kulturpolitik der betreffenden Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
 4. fordert die Kommission auf, unter Beteiligung des grenzüberschreitenden Buchhandels eine öffentliche Anhörung zur Frage der Preisbindung sowohl hinsichtlich der Prüfung der Bedeutung des Artikels 128 Absatz 4 EUV als auch weiterer wettbewerblicher, kultureller und verbraucherpolitischer Aspekte durchzuführen;
 5. fordert die Kommission auf, ihre Gemeinschaftspolitik bezüglich einer Vereinbarung zum Buchpreis vor allem in den grenzüberschreitenden Sprachräumen an die oben genannten kulturellen Erfordernisse anzupassen und, vor allem in diesen genannten Sprachräumen, einen Fortbestand der derzeitigen Buchpreisbindungssysteme zu ermöglichen;
 6. fordert, daß eine verbindliche Regelung geschaffen wird, die neben nationalen Buchpreisbindungen die Rechtmäßigkeit von bilateralen Abkommen über Buchpreisbindungen innerhalb einheitlicher Sprachräume als nicht den Wettbewerbsregelungen widersprechend ermöglicht;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 20. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 20. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Aelvoet, Amadeo, Anastassopoulos, Aparicio Sánchez, Argyros, Arias Cañete, Avgerinos, Azzolini, Balfe, Bardong, Barthet-Mayer, Barton, Berthu, van Bladel, Blokland, Blot, Boniperti, Botz, Bourlanges, Breyer, Buffetaut, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carnero González, Casini Carlo, Christodoulou, Coelho, Collins Kenneth D., Correia, Corrie, Cox, Crawley, Cushnahan, van Dam, Daskalaki, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, Dillen, Dupuis, Eisma, Elchlepp, Ephremidis, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Féret, Fernández-Albor, Florio, Fontaine, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, García Arias, Gebhardt, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Green, Grossetête, Gutiérrez Díaz, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hendrick, Herman, Hindley, Hoff, Holm, Iversen, Jean-Pierre, Kaklamanis, Karoutchi, Kellett-Bowman, Kerr, Kindermann, Kittelmann, Kofoed, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lagendijk, Lalumière, Lambrias, Lang, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lehideux, Lehne, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Lulling, McGowan, McMahon, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Mann Thomas, Martens, Martinez, Medina Ortega, Mendes Bota, Menrad, Miller, Mohamed Ali, Mombaur, Moretti, Mottola, Mulder, Mutin, Nassauer, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oostlander, Paasio, Papakyriazis, Pasty, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piha, Pinel, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Rapkay, Rehder, Ribeiro, Rosado Fernandes, de Rose, Rothe, Rynänen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schleicher, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seppänen, Sichrovsky, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Stenmarck, Stockmann, Striby, Svensson, Tannert, Telkämper, Theato, Thors, Tindemans, Titley, Trakatellis, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wiebenga, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau, Wynn

Freitag, 20. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (–) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Vorübergehender Schutz für Vertriebene – Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 16 Teil 1

(+)

ELDR: Nordmann**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen, Svensson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Souchet**NI:** Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

UPE: d'Aboville, van Bladel, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes**V:** Gahrton, Holm, Lindholm

(–)

ARE: Escolá Hernando, Lalumière, Maes**ELDR:** Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**PPE:** Maij-Weggen, Oostlander

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, García Arias, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Lage, Lindeperg, McGowan, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(O)

ARE: Hory**GUE/NGL:** Ephremidis**PSE:** Malone

Vorübergehender Schutz für Vertriebene – Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 16 Teil 2

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes**ELDR:** Nordmann**GUE/NGL:** Carnero González

Freitag, 20. November 1998

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Souchet

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Azzolini, Cushnahan, Fontaine, Grossetête, Pomés Ruiz, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Varela Suanzes-Carpegna

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(—)

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Corrie, Deprez, Fabra Vallés, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, García Arias, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ephremidis

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 18 Teil 1

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Goedbloed, Goerens, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen, Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Souchet

NI: Hager

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

Freitag, 20. November 1998

UPE: van Bladel, Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Dillen, Vanhecke**PPE:** Pomés Ruiz, Sisó Cruellas, Varela Suanzes-Carpegna**UPE:** d'Aboville, Daskalaki, Karoutchi, Pasty*Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98**Änderungsantrag 18 Teil 2*

(—)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes**ELDR:** Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Svensson**I-EDN:** Berthu**PPE:** Maij-Weggen, Oostlander**PSE:** Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn**V:** Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann**I-EDN:** Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Souchet**NI:** Dillen, Hager, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau**UPE:** d'Aboville, van Bladel, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

UPE: Daskalaki, Kaklamanis**V:** Gahrton, Holm, Lindholm

Freitag, 20. November 1998

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Vorschlag I der Kommission

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Lulling

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Seppänen, Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Souchet

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Theato, Tindemans, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

PSE: Kuckelkorn

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

PPE: Pomés Ruiz, Sisó Cruellas, Stenmarck, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Legislative Entschließung I

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Pomés Ruiz

Freitag, 20. November 1998

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Theato, Tindemans, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

UPE: d'Aboville, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra, Stenmarck, Vaz da Silva

UPE: Daskalaki

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 19

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Lehideux, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

PPE: Camisón Asensio, Corrie, Gomolka, Langenhagen, Lehne, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

Freitag, 20. November 1998

PSE: Barton, Collins Kenneth D., Falconer, Hindley, Miller, Oddy, Skinner, Smith

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 23

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Haug, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Stockmann, Tannert, Torres Couto, Van Lancker, Wemheuer, White, Wilson, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Holm, Kerr, Legendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

PSE: Barton, Collins Kenneth D., Crawley, Hardstaff, Hindley, McGowan, Miller, Oddy, Skinner, Smith, Titley, Waddington, Wynn

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 24

(+)

ARE: Escolá Hernando, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

Freitag, 20. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Stockmann, Tannert, Torres Couto, Van Lancker, Wemheuer, White, Wilson, Zimmermann

UPE: van Bladel, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra, Vaz da Silva

PSE: Barton, Hardstaff, McGowan, Miller, Oddy, Smith, Titley, Wynn

UPE: d'Aboville, Karoutchi

(O)

PSE: Waddington

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Vorschlag II der Kommission

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Escolá Hernando, Hory, Lalumière

ELDR: Cox, De Luca, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Rynänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Sisó Cruellas, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

Freitag, 20. November 1998

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(O)

PPE: Stenmarck

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Legislative Entschließung II

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, De Luca, Eisma, Goedbloed, Goerens, Lindqvist, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Majj-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Theato, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(O)

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Stenmarck

UPE: Daskalaki

Freitag, 20. November 1998

*Entschließungsantrag B4-0991/98**Gesamter Text*

(+)

ARE: Escolá Hernando, Maes**ELDR:** Larive, Rynänen**NI:** Hager**PPE:** Camisón Asensio, Fabra Vallés, Fontaine, Habsburg-Lothringen, Kellett-Bowman, Lulling, Maij-Weggen, Martens, Posselt, Sisó Cruellas, Stenmarck, von Wogau**PSE:** Elchlepp, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Iversen, Lage, Medina Ortega, Schulz, Wemheuer**UPE:** van Bladel, Daskalaki, Pasty, Rosado Fernandes**V:** Voggenhuber

(–)

ELDR: Lindqvist**V:** Holm, Lindholm

(O)

I-EDN: Berthu**PSE:** Titley**V:** Gahrton
